

Öffentliche Bekanntmachung

Die 52. Sitzung des Gemeinderates Riegelsberg findet am Montag, 13.05.2024 um 18:00 Uhr, in der Riegelsberghalle (bitte Haupteingang benutzen) statt.

Zu Beginn der Gemeinderatssitzung findet eine Einwohnerfragestunde statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- Eröffnung der Sitzung
- 1 Fortschreibung Lärmaktionsplanung (LAP)
Hauptverkehrsstraße (4. Runde)
- 1.1 Sachstandsbericht zum Lärmaktionsplan 2024 der 4. Runde insbesondere zur Hixberger Straße sowie Entscheidung der Straßenverkehrsbehörde vom 29.01.2024 bzgl. Geschwindigkeitsbegrenzung in der Hixberger Straße.
- 2 Neubau Kita Gisorsstraße
Hier: Aktueller Bauzeitenplan
- 3 Bebauungsplan "Neubau Kita und Feuerwehr Walpershofen" in der Gemeinde Riegelsberg, Ortsteil Walpershofen
- 4 Hier: Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes
Bebauungsplan "Neubau Kita und Feuerwehr Walpershofen" in der Gemeinde Riegelsberg, Ortsteil Walpershofen
Hier:
 1. Billigung des Entwurfes
 2. Öffentliche Auslegung
 3. Parallele Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Abstimmung mit den Nachbargemeinden
- 4.1 Bebauungsplan "Neubau Kita und Feuerwehr Walpershofen" in der Gemeinde Riegelsberg, Ortsteil Walpershofen
Hier:
 1. Billigung des Entwurfes
 2. Öffentliche Auslegung
 3. Parallele Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Abstimmung mit den Nachbargemeinden
- 5 Änderung Bebauungsplan "Mischnutzung Ecke Walpershofer Straße - Saarbrücker Straße"
- 6 Hier: Abwägung und Satzungsbeschluss
- 6 Frühkindliche Brückenangebote in Riegelsberg
- 7 Mitteilungen
- 8 Verschiedenes

Nichtöffentlicher Teil

- 9 Vergaben
- 9.1 Riegelsberghalle, hier Vergabe Raumausstatter
- 9.2 Erweiterung ev. Kindergarten Walpershofen, hier Brandschutzkonzept
- 10 Bauangelegenheiten
- 10.1 KiTa St. Elisabeth, Dachsanierung
- 11 Personalangelegenheiten
- 11.1 Befristete Einstellung eines Mitarbeiters (m/w/d) für den Fachbereich 2 -Bürgerdienste-, Sachgebiet Standesamt, hier: Aufhebung des Ausschreibungsverfahrens
- 11.2 Einstellung eines Mitarbeiters (m/w/d) für den Bereich des Gemeindebauhofes, hier: Konkrete Entscheidung hinsichtlich der Besetzung der Stelle
- 11.3 Einstellung eines Hausmeisters (m/w/d) für den Bereich der Grundschule Hilschbach-Walpershofen sowie die gemeindlichen Einrichtungen Riegelsberg-/Köllertalhalle, hier: Konkrete Entscheidung hinsichtlich der Besetzung der Stelle
- 11.4 Einstellung eines Mitarbeiters (m/w/d) für den Fachbereich 4 -Technische Dienste- (Techniker, Tiefbau), hier: Konkrete Entscheidung hinsichtlich der Besetzung der Stelle
- 11.5 Einstellung eines Mitarbeiters (m/w/d) für den Bereich des "Empfanges", hier: Vorbereitung des konkreten Auswahlverfahrens
- 11.6 Einstellung eines Mitarbeiters (m/w/d) für den Fachbereich 3 -Finanzen-, hier: Vorbereitung des konkreten Auswahlverfahrens
- 12 Mitteilungen
- 12.1 Freibad Riegelsberg, Information über Vergabe
- 13 Verschiedenes

Klaus Häusle

2024/098

Beschlussvorlage
öffentlich



Fortschreibung Lärmaktionsplanung (LAP) Hauptverkehrsstraße (4. Runde)

<i>Fachbereich:</i> Fachbereich 1 - Zentrale Dienste	<i>Datum</i> 11.04.2024
<i>Auskunft erteilt:</i> Heike Schmidt-Steimer	

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Umwelt-, Bau-, Landwirtschafts- und Verkehrsausschuss (Vorberatung)	30.04.2024	N
Gemeinderat Riegelsberg (Entscheidung)	13.05.2024	Ö

Sachverhalt

Die Erstellung eines Lärmaktionsplanes für die Gemeinde Riegelsberg erfolgte erstmals im Jahr 2017. Dies LAP wurde in 2018 auf der Basis der 3. Runde der Lärmkartierung überprüft und überarbeitet.

Mit der Richtlinie 2015/996 zur Festlegung gemeinsamer Lärmbewertungsmethoden wurde europaweit ein einheitliches Berechnungsverfahren für Umgebungslärm festgeschrieben.

Das Verfahren wurde in Deutschland durch die „Berechnungsmethode für den Umgebungslärm von bodennahen Quellen (Straßen, Schienenwege, Industrie und Gewerbe) – BUB“ und die „Berechnungsmethode zur Ermittlung der Belastetenzahlen durch Umgebungslärm – BEB“ eingeführt.

Durch die relevante Änderung in den Berechnungsmethoden ergab sich für die Hauptverkehrsstraßen im Saarland die Notwendigkeit einer kompletten Neukartierung in 2022.

Auf der Basis dieser Neukartierung ist der Lärmaktionsplan für die Gemeinde Riegelsberg fortzuschreiben.

Durch das Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz wurde im Februar 2023 der Hinweis gegeben, dass ausnahmslos alle Städte und Gemeinden bis zum 18. Juli 2024 einen Lärmaktionsplan erstellen müssen.

Die Fortschreibung wurde am 18. April 2023 an das Schalltechnische Beratungsbüro Prof. Dr. Kerstin Giering & Dipl. Wirt.-Ing. (FH) jetzt Prof. Dr. Kerstin Giering & Egmont Giering in Auftrag gegeben.

Die öffentliche Auslegung des Entwurfes der Lärmaktionsplanung und die Einbeziehung der Träger öffentlicher Belange fanden vom 04.03.2024 bis zum 04.04.2024 statt. Die Bürger wurden in der Wochenpost (Ausgabe Freitag 01.03.2024) und via Internet über die Möglichkeit zur Beteiligung informiert; der Entwurf des Lärmaktionsplanes war dazu über die Internetseite der Gemeinde

Riegelsberg zugänglich.

Von Seiten der Träger öffentlicher Belange (TÖB) wurden sieben Stellungnahmen eingereicht, von Seiten der Bürger ging eine Stellungnahme ein.

Bisherige Beschlüsse

17.04.2023

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss empfiehlt dem Gemeinderat

1. Die Lärmaktionsplanung Straße 2024 zu beschließen.
2. Die Verwaltung zu beauftragen, den Maßnahmenkatalog zur Aktionsplanung den zuständigen Fachbehörden (Träger der Straßenbaulast, Regionalverband Saarbrücken – Untere Straßenverkehrsbehörde) zur Prüfung und Umsetzung des Maßnahmenkataloges vorzulegen.

Anlage/n

- 1 Lärmaktionsplanung Straße 2024 (öffentlich)



Schalltechnisches Beratungsbüro
Prof. Dr. Kerstin Giering &
Egmont Giering
Kastanienweg 24
66625 Nohfelden - Bosen
Tel. 06852/82664

Gemeinde Riegelsberg

Lärmaktionsplanung Straße 2024

Erläuterungsbericht zum Maßnahmenkatalog

Nohfelden - Bosen, den 15.05.2024

Gemeinde Riegelsberg

Lärmaktionsplanung Straße 2024

Erläuterungsbericht zum Maßnahmenkatalog

Auftraggeber: Gemeinde Riegelsberg
Saarbrücker Straße 31
66292 Riegelsberg

Auftrag vom: 18. April 2023

Aufgabenstellung: Zusammenstellung und Bewertung von Maßnahmen zur Reduzierung der Lärmbelastung im Bereich der gemäß der EU-Umgebungslärmrichtlinie zu betrachtenden Hauptverkehrsstraßen in der Gemeinde Riegelsberg

Auftragnehmer: GSB
Prof. Dr. Kerstin Giering
Egmont Giering
Kastanienweg 24
66625 Nohfelden - Bosen
Telefon: 06852 / 82664

Bearbeitung durch: Prof. Dr. Kerstin Giering

Dieser Bericht besteht aus 27 Seiten und den Anhängen A und B.
Bericht-Nr. 2312_gut01

Nohfelden – Bosen, 15.05.2024

Prof. Dr. Kerstin Giering

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Einführung: Lärmkartierung und Lärmaktionsplanung	1
2 Lärmaktionsplan Gemeinde Riegelsberg	3
2.1 Untersuchungsbereich	3
2.2 Beschreibung der Hauptverkehrsstraßen	3
2.3 Zuständige Behörde	4
2.4 Rechtlicher Hintergrund	4
2.5 Geltende Grenzwerte	5
2.6 Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten	6
2.7 Bewertung der Anzahl Betroffener	7
2.8 Hotspotanalyse	8
3 Maßnahmenkatalog zur Aktionsplanung	9
3.1 Vorbemerkung	9
3.2 Bereits vorhandene und geplante Maßnahmen zur Lärminderung	9
3.3 Geschwindigkeitsbeschränkung	10
3.3.1 Rechtliche Einordnung: Geschwindigkeitsbeschränkungen im Rahmen der Lärmaktionsplanung.....	10
3.3.2 Vorbemerkungen	12
3.3.3 Maßnahmenbereich 1: B 268, Saarbrücker Straße Nord.....	16
3.3.4 Maßnahmenbereich 2: B 268, Saarbrücker Straße Mitte	17
3.3.5 Maßnahmenbereich 3: B 268, Saarbrücker Straße Süd	18
3.3.6 Maßnahmenbereich 4: L 139, Wolfskaulstraße.....	19
3.3.7 Maßnahmenbereich 5: L 270, Hixberger Straße	20
3.3.8 Maßnahmenbereich 6: Walpershofen: L 136, Heusweilerstraße, Etzenhofer Straße	21
3.4 Lärmmindernde Fahrbahnoberflächen	22
3.5 Langfristige Strategie	23
3.6 Schadenskosten Verkehr	23
3.7 Ruhige Gebiete.....	24

4	Protokolle der öffentlichen Anhörung	25
5	Quellenverzeichnis	26

Tabellen

		Seite
Tabelle 1	Verkehrsparameter der betroffenen Straßen	3
Tabelle 2	Zahl betroffener Menschen	6
Tabelle 3	Zahl betroffener Wohnungen, Schulen und Krankenhäuser sowie belastete Fläche.....	6
Tabelle 4	Auslösekriterien Lärmaktionsplanung.....	7
Tabelle 5	Anzahl Betroffener mit Pegeln $L_{DEN} \geq 65 \text{ dB(A)}$ bzw. $L_{Night} \geq 55 \text{ dB(A)}$	8
Tabelle 6	Maßnahmenbereich 1, B 268, Saarbrücker Straße Nord, Veränderung der Betroffenheit.....	16
Tabelle 7	Maßnahmenbereich 2, B 268, Saarbrücker Straße Mitte, Veränderung der Betroffenheit.....	17
Tabelle 8	Maßnahmenbereich 3, B 268, Saarbrücker Straße Süd, Veränderung der Betroffenheit.....	18
Tabelle 9	Maßnahmenbereich 4, L 139, Wolfskaulstraße, Veränderung der Betroffenheit	19
Tabelle 10	Maßnahmenbereich 5, L 270, Hixberger Straße, Veränderung der Betroffenheit	20
Tabelle 11	Maßnahmenbereich 6, L 136, Heusweilerstraße, Etzenhofer Straße, Veränderung der Betroffenheit.....	22

Anhang

Abbildungen im Anhang A

Abbildung A01	Lageplan
Abbildung A02	Verkehrslärm Straße, Isolineinkarte, Lärmindex LDEN
Abbildung A03	Verkehrslärm Straße, Isolineinkarte, Lärmindex LNight
Abbildung A04	Hotspotkarte, Lärmindex LDEN, Schwellenwert: 65 dB(A), Gebäudelärmkarte, Schwellenwert: 65 dB(A)
Abbildung A05	Hotspotkarte, Nord, Lärmindex LDEN, Schwellenwert: 65 dB(A), Gebäudelärmkarte, Schwellenwert: 65 dB(A)

Abbildung A06	Hotspotkarte, Süd, Lärminindex LDEN, Schwellenwert: 65 dB(A), Gebäudelärmkarte, Schwellenwert: 65 dB(A)
Abbildung A07	Maßnahmenbereich 1, B 268, Saarbrücker Straße Nord, Geschwindigkeit 50 km/h, Lärminindex LDEN, höchster Gebäudepegel
Abbildung A08	Maßnahmenbereich 1, B 268, Saarbrücker Straße Nord, Geschwindigkeit 30 km/h, Lärminindex LDEN, höchster Gebäudepegel
Abbildung A09	Maßnahmenbereich 2, B 268, Saarbrücker Straße Mitte, Geschwindigkeit 50 km/h, Lärminindex LDEN, höchster Gebäudepegel
Abbildung A10	Maßnahmenbereich 2, B 268, Saarbrücker Straße Mitte, Geschwindigkeit 30 km/h, Lärminindex LDEN, höchster Gebäudepegel
Abbildung A11	Maßnahmenbereich 3, B 268, Saarbrücker Straße Süd, Geschwindigkeit 50 km/h, Lärminindex LDEN, höchster Gebäudepegel
Abbildung A12	Maßnahmenbereich 3, B 268, Saarbrücker Straße Süd, Geschwindigkeit 30 km/h, Lärminindex LDEN, höchster Gebäudepegel
Abbildung A13	Maßnahmenbereich 4, L 139, Wolfskaulstraße, Geschwindigkeit 50 km/h, Lärminindex LDEN, höchster Gebäudepegel
Abbildung A14	Maßnahmenbereich 4, L 139, Wolfskaulstraße, Geschwindigkeit 30 km/h, Lärminindex LDEN, höchster Gebäudepegel
Abbildung A15	Maßnahmenbereich 5, L 270, Hixberger Straße, Geschwindigkeit 50 km/h, Lärminindex LDEN, höchster Gebäudepegel
Abbildung A16	Maßnahmenbereich 5, L 270, Hixberger Straße, Geschwindigkeit 30 km/h, Lärminindex LDEN, höchster Gebäudepegel
Abbildung A17	Maßnahmenbereich 6, L 136, Heusweilerstraße, Etzenhofer Straße, Geschwindigkeit 50 km/h, Lärminindex LDEN, höchster Gebäudepegel
Abbildung A18	Maßnahmenbereich 6, L 136, Heusweilerstraße, Etzenhofer Straße, Geschwindigkeit 30 km/h, Lärminindex LDEN, höchster Gebäudepegel
Abbildung A19	Ruhige Gebiete

Tabellen im Anhang B

Bewertung der eingegangenen Stellungnahmen

1 Einführung: Lärmkartierung und Lärmaktionsplanung

Nach Aussagen des Umweltbundesamtes ist der Straßenverkehrslärm seit langem die dominierende Lärmquelle in Deutschland. 2020 fühlen sich in Deutschland etwa drei Viertel der Bevölkerung durch Straßenverkehrslärm belästigt, davon mehr als 20 % stark oder äußerst belästigt /1/.

Unter Lärm versteht man dabei Geräusche, die als unangenehm und belästigend empfunden werden. Lärm ist also die subjektive Bewertung von Schallereignissen. Neben der Belästigung- und Störfunktion kann Lärm, insbesondere wenn der Mensch ihm über lange Zeit ausgesetzt ist, auch gesundheitliche Gefährdungen mit sich bringen. Aber auch mit dem durch den Verkehrslärm bedingten Wertverlust von Immobilien ist ein erheblicher volkswirtschaftlicher Schaden verbunden.

Deshalb wurde am 25. Juni 2002 vom Europäischen Parlament und vom Rat die 'Richtlinie 2002/49/EG über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm' ('EU-Umgebungslärmrichtlinie') /2/ verabschiedet. Mit ihr soll im Rahmen der Europäischen Union ein 'gemeinsames Konzept festgelegt werden, um vorzugsweise schädliche Auswirkungen, einschließlich Belästigungen, durch Umgebungslärm zu verhindern, ihnen vorzubeugen oder sie zu mindern'.

Die Umgebungslärmrichtlinie greift einen Managementansatz auf, mit dem Lärmprobleme und Lärmauswirkungen geregelt werden sollen. Dabei geht es nicht nur um die Vermeidung, Vorbeugung oder Verhinderung erheblichen – im Sinn von schädlichen – Lärms, sondern um die Verbesserung der Lärmsituation insgesamt. Ziel ist es auch, ruhige Gebiete vor einer Zunahme des Lärms zu schützen. Der Verzicht auf die Festlegung verbindlicher Immissionsgrenzwerte kann als Abkehr vom im deutschen Lärmschutzrecht üblichen ordnungsrechtlichen Ansatz verstanden werden.

In einem ersten Schritt sollen die Belastung durch Umgebungslärm anhand von Lärmkarten und Betroffenheitsanalysen ermittelt und die Öffentlichkeit über das Ausmaß informiert werden. In einem zweiten Schritt sind auf der Grundlage der Lärmkarten konkrete Maßnahmen auszuarbeiten, um die Lärmbelastung verringern bzw. nicht weiter ansteigen lassen zu können. Die Richtlinie sieht ein zeitlich gestaffeltes Vorgehen vor; eine Lärmkartierung/Lärmaktionsplanung erfolgte erstmals 2007/2008. Mindestens alle 5 Jahre werden die Lärmaktionspläne überprüft und ggf. überarbeitet.

Die Gemeinde Riegelsberg hat 2018 einen Lärmaktionsplan erstellt /3/, in dem Lärmminderungsmaßnahmen für die kartierten Hauptverkehrsstraßen, das sind Straßen mit mehr als 3 Millionen Kfz jährlich, konzipiert wurden.

Mit der Lärmkartierung 2022 ist erstmals ein europaweit harmonisiertes Berechnungsverfahren für Umgebungslärm festgeschrieben ('CNOSSOS-EU') /4/. Diese Berechnungsmethode unterscheidet sich deutlich von derjenigen, die in den vorangegangenen Lärmkartierungen zugrunde gelegt wurde. Deshalb wurde eine Neukartierung des Hauptstraßennetzes erforderlich. Darauf aufbauend ist der Lärmaktionsplan grundständig zu überarbeiten.

Die Kartierung der Hauptverkehrsstraßen obliegt den Gemeinden; sie erfolgte für die Gemeinde Riegelsberg 2022, wie bereits bei den vorangehenden Kartierungen, landesweit einheitlich. Auf den Ergebnissen dieser Kartierung baut der Lärmaktionsplan auf.

Die Aufstellung der Lärmaktionspläne erfolgt gemäß § 47e BImSchG /5/ durch die Gemeinden, in ihr Ermessen sind nach § 47d auch die Festlegung von Maßnahmen gestellt.

Im Rahmen der Aufstellung eines Lärmaktionsplans ist eine rechtzeitige und effektive Mitwirkung der Öffentlichkeit vorgesehen. Die Öffentlichkeit ist über die im Rahmen der Lärmaktionsplanung getroffenen Entscheidungen zu unterrichten.

Lärmaktionspläne müssen bestimmte Mindestanforderungen erfüllen. Diese sind im Anhang V der Richtlinie 2002/49/EG formuliert. Demnach müssen die Aktionspläne zu den nachfolgenden Punkten Aussagen enthalten:

- Beschreibung der Hauptverkehrsstraßen, die zu berücksichtigen sind
- Zuständige Behörde
- Rechtlicher Hintergrund
- Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten
- Bewertung der geschätzten Anzahl von Personen, die Lärm ausgesetzt sind, sowie Angaben von Problemen und verbesserungsbedürftigen Situationen
- Protokoll der öffentlichen Anhörung
- Bereits vorhandene und geplante Maßnahmen zu Lärminderung
- Maßnahmen, die die zuständigen Behörden für die nächsten 5 Jahre geplant haben, einschließlich der Maßnahmen zum Schutz ruhiger Gebiete
- Langfristige Strategie
- Finanzielle Informationen (falls verfügbar): Finanzmittel, Kostenwirksamkeitsanalyse, Kosten-Nutzen-Analyse
- Geplante Bestimmungen für die Bewertung der Durchführung und der Ergebnisse der Aktionsplanung.

Ferner sollen Lärmaktionspläne Schätzwerte für die Reduzierung der Zahl der durch Lärmbelästigung, Schlafstörungen oder anderweitigen Beeinträchtigungen leidenden betroffenen Personen enthalten.

Gemäß Anhang VI ist der Kommission eine Zusammenfassung des Lärmaktionsplans von nicht mehr als 10 Seiten zu übermitteln. Dies hat jetzt erstmalig zum 18. Juli 2024 und danach alle 5 Jahre zu erfolgen.

2 Lärmaktionsplan Gemeinde Riegelsberg

2.1 Untersuchungsbereich

Die Gemeinde Riegelsberg liegt im südlichen Saarland, nördlich des Landeshauptstadt Saarbrücken und umfasst eine Fläche von 14,65 km². Hier leben etwa 14.400 Einwohner /10/. Riegelsberg gehört zum Regionalverband Saarbrücken und umfasst die Gemeindebezirke Riegelsberg und Walpershofen. Die Abbildung A01 im Anhang A zeigt das Untersuchungsgebiet.

2.2 Beschreibung der Hauptverkehrsstraßen

Die betroffenen Straßenabschnitte in der Gemeinde Riegelsberg sind:

- A 1: 4.000 m
- B 268 (Saarbrücker Straße): 3.700 m
- L 136 (Etzenhofer Straße, Heusweiler Straße in Walpershofen): 830 m
- L 139 (Holzer Straße, Wolfskaulstraße): 1.400 m
- L 270 (Altenkesseler Straße, Hixberger Straße): 2.000 m

Folgende Verkehrsparameter liegen vor (s. Tabelle 1):

Tabelle 1 Verkehrsparameter der betroffenen Straßen

Straße	Zählstelle Lage	DTV¹	Anteil Kfz > 3,5 t [%]²	Geschwindigkeit Pkw [km/h]	Geschwindigkeit Lkw [km/h]
A 1	66080182 Gemeindegrenze Nord bis Ausfahrt Holz	15.012	5,0 2,2 5,0	130	80
	66070183 Ausfahrt Holz bis Ausfahrt Riegelsberg	16.734	5,4 2,2 5,2	120	80
	67070823 Ausfahrt Riegelsberg bis Ausfahrt SB Neuhaus	10.856	5,0 2,1 5,0	130/100	80
B 268	66070307 Saarbrücker Straße Gemeindegrenze Nord bis L 267 (Russenweg)	10.249	1,7 0,6 1,9	50	50
	66070306 Saarbrücker Straße	10.858	2,2 0,8	50	50

¹ Durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke

² Day, evening, night

	von L 267 bis L 139 (Wolfskaulstraße)		2,6		
	67070305 von L 139 bis Autobahnzubringer	9.514	3,9 1,4 4,5	50	50
L 136	66070029 Heusweiler Straße Etzenhofer Straße Von Salbacher Straße bis Gemeindegrenze	9.861	4,5 1,7 5,0	50/30	50/30
L 139	67070613 Wolfskaulstraße von L 270 bis B 268 (Saarbrücker Straße)	12.943	3,8 1,3 4,2	50/30	50/30
	67070559 Holzer Straße von B 268 bis A 1	11.990	3,9 1,4 4,2	50	50
L 270	67070036 Hixberger Straße von L 269 bis L 139 (Wolfskaulstraße)	11.507	3,7 1,4 4,2	50	50
	67070837 Altenkessler Straße von L 269 (Hixberger Straße) bis Gemeindegrenze	8.708	2,6 0,9 3,1	50/100	50/80

2.3 Zuständige Behörde

Gemäß BImSchG § 47e Abs. 1 sind die Gemeinden oder die nach Landesrecht zuständigen Behörden mit der Aufstellung des Lärmaktionsplans betraut. Dies ist die:

Gemeinde Riegelsberg
Saarbrücker Straße 31
66292 Riegelsberg
Telefon: 06806/930
Gemeindeschlüssel: 10041517.

2.4 Rechtlicher Hintergrund

Den rechtlichen Hintergrund bilden die

- Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm ('EU-Umgebungslärmrichtlinie') /2/ sowie das

- Gesetz zur Umsetzung der EG-Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm vom 24. Juni 2005 /6/, (§ 47a-f des BImSchG).

Grundlage für die Aufstellung eines Lärmaktionsplans sind die strategischen Lärmkarten, die gemäß § 47c BImSchG erstellt wurden sowie das Vorliegen der Voraussetzungen des § 47d BImSchG.

2.5 Geltende Grenzwerte

Mit der Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie in nationales Recht (§ 47a-f BImSchG) wurden keine Grenzwerte festgelegt. Grenzwerte, Auslösewerte oder Richtwerte für Straßenverkehrslärm finden sich im nationalen Fachrecht. Die Werte beziehen sich auf den Beurteilungszeitraum Tag (06.00 bis 22.00 Uhr) bzw. Nacht (22.00 bis 06.00 Uhr). Sie sind gebietsspezifisch und werden hier für Mischgebiete (MI) und Allgemeine Wohngebiete (WA) angegeben.

- 'Verkehrslärmschutzverordnung' (16. BImSchV) /7/
Die Verkehrslärmschutzverordnung gilt für den Neubau oder die wesentliche Änderung von Straßen- und Schienenwegen. Die Grenzwerte für den Lärmschutz (Lärmvorsorge) betragen für MI 64 dB(A) tags und 54 dB(A) nachts bzw. für WA 59 dB(A) tags und 49 dB(A) nachts.

Für den Straßenverkehrslärm sind zusätzlich die

- 'Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes' (VLärmSchR 97) auf der Grundlage des Bundeshaushaltsgesetzes /8/ einschlägig. Die VLärmSchR 97 gelten für bestehende Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes. Die Auslösewerte für den Lärmschutz (Lärmsanierung) betragen seit 01.08.2020 für MI 66 dB(A) tags und 56 dB(A) nachts bzw. für WA 64 dB(A) tags und 54 dB(A) nachts.

In der städtebaulichen Planung werden die schalltechnischen Orientierungswerte der

- DIN 18.005, Teil 1 'Schallschutz im Städtebau – Berechnungsverfahren - Schall-technische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung', Beiblatt 1 /9/ herangezogen. Diese betragen für MI 60 dB(A) tags und 50 dB(A) nachts bzw. für WA 55 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts.

Ein direkter Vergleich der in den Lärmkarten ausgewiesenen Pegel mit Grenz-, Auslöse- oder Richtwerten nach deutschem Recht ist wegen der z. T. abweichenden Berechnungsmethode nur bedingt möglich. Ein dem L_{DEN} entsprechender Pegel ist im deutschen Recht nicht festgelegt³.

³ L_{DEN} : Mittelungspegel über Tag, Abend und Nacht (24 Stunden) mit 5 dB Zuschlag für den Abend und 10 dB für die Nacht

L_{Night} : Mittelungspegel für die Nacht (8 Stunden)

2.6 Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten

Die Abbildungen A02 und A03 (Isolinienkarten) im Anhang A spiegeln die Belastung durch Straßenverkehrslärm in der Gemeinde Riegelsberg für die Lärmindizes L_{DEN} bzw. L_{Night} wider. Aus der Tabelle 2 und der Tabelle 3 sind die Betroffenenzahlen für die Gemeinde Riegelsberg ersichtlich.

Tabelle 2 Zahl betroffener Menschen

Pegelbereich [dB(A)]	L_{DEN}		L_{Night}	
	Zahl betroffener Menschen		Zahl betroffener Menschen	
	Ungerundet	EU-Rundung	Ungerundet	EU-Rundung
50-54	-	-	608	600
55-59	331	300	853	900
60-64	631	600	204	200
65-69	876	900	0	0
70-74	163	200	0	0
>75	0	0	-	-

Tabelle 3 Zahl betroffener Wohnungen, Schulen und Krankenhäuser sowie belastete Fläche

Schwellenwerte [dB(A)]	L_{DEN} Zahl betroffener Wohnungen	L_{DEN} Zahl betroffener Schulen	L_{DEN} Zahl betroffener Krankenhäuser	L_{DEN} Betroffene Fläche in km ²
>55	1.005	0	0	1,91
>65	522	0	0	0,42
>75	0	0	0	0,01

Die geschätzte Zahl der Fälle ischämischer Herzkrankheiten beträgt 1, die geschätzte Zahl der Fälle starker Belästigung 409 und die geschätzte Zahl der Fälle starker Schlafstörung beträgt 112.

Für die Darstellung der Lärmbelastung über alle Pegelbereiche wird ein Einzahlwert, die sog. Lärmkennziffer (LKZ) zur Veranschaulichung herangezogen. Sie berechnet sich nach

$$LKZ = \sum_{i=1}^N n_i (L_i - L_s)$$

mit

N: Gesamtzahl Betroffener

L_i : Pegelwert für die Anzahl Betroffener n_i

L_s : Schwellenwert.

Der Schwellenwert für den L_{DEN} beträgt 55 dB(A). Die Lärmkennziffer für die kartierten Straßen in der Gemeinde Riegelsberg beträgt 19.363.

2.7 Bewertung der Anzahl Betroffener

Im Rahmen der Umgebungslärmrichtlinie sind keine Grenz- oder Auslösewerte festgesetzt, oberhalb derer Maßnahmen zur Lärminderung erforderlich werden. Damit sind die Gemeinden, als Träger der Lärmaktionsplanung (LAP), in die Lage versetzt, eine eigenständige Bewertung der Lärmsituation vorzunehmen. Lokale Besonderheiten wie bspw. besonderes hohe Belastung oder Mehrquellenbelastung können so berücksichtigt werden. Eine Orientierung für die Gemeinden bieten dabei das Umweltgutachten des Sachverständigenrats für Umweltfragen (SRU) 2020 /11/, die Empfehlungen des Umweltbundesamts zur LAP /12/ sowie die Empfehlungen der WHO /13/. Für die Kommunen in Baden-Württemberg wurden mit dem Kooperationserlass /14/ Auslösewerte für die Aufstellung einer qualifizierten Lärmaktionsplanung angegeben. In der nachfolgenden Tabelle sind diese Werte zusammengestellt.

Tabelle 4 Auslösekriterien Lärmaktionsplanung

Handlungsziel	Zeitraum	L _{DEN}	L _{Night}
SRU			
Vermeidung gesundheitlicher Beeinträchtigungen	kurzfristig	65 dB(A)	55 dB(A)
Vermeidung erheblicher Belästigungen	mittelfristig	55 dB(A)	45 dB(A)
Vermeidung von Belästigungen	langfristig	50 dB(A)	40 dB(A)
UBA			
Vermeidung gesundheitsschädlicher Auswirkungen	kurzfristig	60 dB(A)	50 dB(A)
Vermeidung erheblicher Belästigungen	mittelfristig	55 dB(A)	45 dB(A)
WHO			
Vermeidung schädlicher gesundheitlicher Auswirkungen und Beeinträchtigungen des Schlafs		53 dB(A)	45 dB(A)
Baden-Württemberg			
Auslösewert LAP		65 dB(A)	55 dB(A)

Die Gemeinde Riegelsberg geht von einem Auslösewert von 65 dB(A) für den Lärmindex L_{DEN} bzw. 55 dB(A) für den Lärmindex L_{Night} aus.

Die Anzahl Betroffener in den Pegelbereichen ≥ 65 dB(A) (L_{DEN}) bzw. ≥ 55 dB(A) (L_{Night}) ist in der Tabelle 5 dargestellt.

Tabelle 5 Anzahl Betroffener mit Pegeln $L_{DEN} \geq 65 \text{ dB(A)}$ bzw. $L_{Night} \geq 55 \text{ dB(A)}$

Bereich	Betroffene mit $L_{DEN} \geq 65 \text{ dB(A)}$	Betroffene mit $L_{Night} \geq 55 \text{ dB(A)}$
Riegelsberg	1.039	1.057

Für die weiteren Untersuchungen wird nur der Wert für den Lärmindex L_{DEN} herangezogen. Dieser Index stellt die Lärmbelastung für den gesamten Tag (24 Stunden) dar, Abend- und insbesondere Nachtzeitraum sind durch Zuschläge gewichtet. Der Lärmindex L_{Night} liegt in der Regel etwa 10 dB unter dem L_{DEN} .

2.8 Hotspotanalyse

Zur Festlegung der Straßenabschnitte für vordringlichen Handlungsbedarf wurde eine Hotspotanalyse durchgeführt. Diese zeigt Bereiche mit einer Lärmbelastung $> 65 \text{ dB(A)}$ für den Lärmindex L_{DEN} und einer hohen Einwohnerdichte. Zur Verdeutlichung wurden Wohngebäude, an denen der genannte Pegel überschritten werden, rot eingefärbt. Die Abbildung A04 im Anhang A gibt diese Hotspots wieder. In den Abbildungen A05 bzw. A06 sind Detailausschnitte für die Bereiche Nord bzw. Süd dargestellt. Ausgeprägte Hotspotbereiche befinden sich in

Riegelsberg

- B 268, Saarbrücker Straße: Ortsdurchfahrt von Gemeindegrenze Nord bis Kreisel Wolfskaulstraße
- L 139, Wolfskaulstraße: zwischen Hixberger Straße und Kreisel B 268
- L 270, Hixberger Straße: bis Einmündung Altenkessler Straße

Walpershofen

- L 136, Heusweilerstraße: zwischen Salbacher Straße und Kreisel Etzenhofer Straße, Etzenhofer Straße im Bereich der Wohnbebauung.

In den zwischen den Hotspots liegenden Straßenabschnitten der B 268 (Saarbrücker Straße) ist dennoch eine hohe Lärmbelastung vorhanden; es gibt hier mehrere Gebäude, die von einer Überschreitung des Pegelwerts von 65 dB(A) betroffen sind. Um eine einheitliche und für die Kfz-Fahrer nachvollziehbare Geschwindigkeitsregelung⁴ innerhalb der Ortschaft zu gewährleisten, wird die B 268 innerhalb der Ortsdurchfahrt auf ihrer gesamten Länge als Maßnahmenbereich betrachtet. Zwischen Russenweg und Wolfskaulstraße verläuft die Saarbahn; somit ist in diesem Bereich von einer zusätzlichen Belastung durch Schienenverkehrslärm auszugehen.

Weitere Maßnahmenbereichen (MB) der Lärmaktionsplanung werden die o. a. Abschnitte der Wolfskaulstraße, der Hixberger Straße, der Heusweilerstraße sowie der Etzenhofer Straße.

⁴ S. Kapitel 3.

3 Maßnahmenkatalog zur Aktionsplanung

3.1 Vorbemerkung

Um eine spürbare Reduktion der Lärmbelastung zu erzielen, sind effektive Maßnahmen an der Quelle erforderlich.

Als Maßnahmen an der Quelle kommen vor allem in Betracht:

- Geschwindigkeitsbeschränkungen
- Einsatz lärmindernder Fahrbahnoberflächen

sowie

- Verringerung der Verkehre in Verbindung mit der Förderung des ÖPNV und des nichtmotorisierten Individualverkehrs
- Einsatz lärmindernder Fahrzeuge und Reifen.

Im Rahmen der Lärmaktionsplanung wird insbesondere eine Geschwindigkeitsbeschränkung betrachtet. Diese stellt eine wirksame, schnell umsetzbare und sehr kostengünstige Maßnahme dar.

3.2 Bereits vorhandene und geplante Maßnahmen zur Lärminderung

Der Fahrbahnbelag der Hixberger Straße wurde 2012 erneuert. Zwischen dem Kreuzungsbereich Hixberger Straße/Wolfskaulstraße und dem Ortsausgang Richtung Püttlingen wurde eine lärmmindernde Deckschicht verbaut (LOA 5D). In der Wolfskaulstraße wurde 2018 im Bereich der Zuwegung der B 268 bis auf Höhe der Zufahrt Hixberger Straße ein Splittmastixasphalt (SMA 8) verbaut. Dieser hat im Vergleich zum Standardbelag eine lärmreduzierende Wirkung. Für den Folgeabschnitt der Wolfskaulstraße ab Höhe der Hixberger Straße bis zur Einmündung der Feldstraße wurde in 2023 eine Fahrbahnbelagerneuerung ebenfalls mit SMA 8 durchgeführt. Allerdings wurde für die Lärmkartierung 2022 durch den Landesbetrieb für Straßenbau (LfS) die Festsetzung getroffen, dass für alle innerörtlichen Straßen im Saarland ein Splittmastixasphalt anzusetzen ist.

Eine weitere Maßnahme zur Verringerung des Durchgangsverkehrs und somit zur Verringerung der Lärmbelastung entlang der Wolfskaulstraße und der Hixberger Straße ist die Südumgehung. Diese befindet sich zur Zeit der Erstellung des Lärmaktionsplans allerdings noch nicht im Planfeststellungsverfahren.

Im Lärmaktionsplan 2017 wurden für die innerörtlichen Hotspotbereiche bereits die Auswirkung einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h als kurzfristige Maßnahme untersucht. Die Maßnahme konnte bisher noch nicht vollumfänglich umgesetzt werden. Eine Beschränkung der Geschwindigkeit im Nachtzeitraum wurde 2022 beidseitig für die Etzenhofer Straße von den Hausnummern 2 bis 24 sowie für die Wolfskaulstraße von den Hausnummern 1a bis 50 angeordnet. Hinsichtlich dieser Geschwindigkeitsbeschränkung wurden die Lärmkarten aktualisiert.

3.3 Geschwindigkeitsbeschränkung

3.3.1 Rechtliche Einordnung: Geschwindigkeitsbeschränkungen im Rahmen der Lärmaktionsplanung

Bindungswirkung von Lärmaktionsplänen

‘Nach § 47d Abs. 6 i. V. m. § 47 Abs. 6 BImSchG sind Maßnahmen in Lärmaktionsplänen nach § 47d Abs. 1 BImSchG durch Anordnungen oder sonstige Entscheidungen der zuständigen Träger öffentlicher Verwaltung nach diesem Gesetz, d. h. dem BImSchG, oder nach anderen Rechtsvorschriften durchzusetzen. Sind in den Plänen planungsrechtliche Festlegungen vorgesehen, haben die zuständigen Planungsträger dies bei ihren Planungen zu berücksichtigen. § 47d Abs. 6 i. V. m. § 47 Abs. 6 BImSchG stellt keine eigenständige Rechtsgrundlage für die Anordnung von Lärmminierungsmaßnahmen dar. Diese können nur umgesetzt werden, wenn sie nach Fachrecht zulässig sind und rechtsfehlerfrei in einen Lärmaktionsplan aufgenommen wurden.’ /15/, S. 15.

Das BImSchG sieht für Lärmaktionspläne - anders als für Luftreinhaltepläne – kein Einvernehmenserfordernis vor. Deshalb sind die Anspruchsvoraussetzungen gemäß § 47d Abs. 6, § 47 Abs. 6 BImSchG bereits erfüllt, wenn die betreffende Maßnahme fehlerfrei im Lärmaktionsplan festgelegt ist und die zur Umsetzung verpflichtete Behörde angemessen an der Entscheidung über die Festlegung beteiligt wurde. vgl. /16/, Rn. 12.

‘Da die Durchführung von Lärminderungsmaßnahmen nur möglich ist, wenn das anwendbare Fachrecht dies erlaubt, steht die durch § 47d Abs. 6 i. V. m. § 47 Abs. 6 Satz 1 BImSchG vermittelte Bindungswirkung unter dem Vorbehalt der fachrechtlichen Umsetzbarkeit. Dies bedeutet jedoch nicht, dass der zur Durchsetzung verpflichteten Behörde ein nach den einschlägigen fachrechtlichen Vorschriften bestehender Ermessensspielraum verbliebe. ... Der fachrechtliche Ermessensspielraum wird vielmehr durch die Lärmaktionsplanung vollständig überlagert.’ /16/, Rn. 28.

‘Liegt ein Beschluss der Gemeinde vor (zum LAP, Anm. d. V.), kann diese gestützt auf ihr kommunales Selbstverwaltungsrecht die Durchsetzung etwa gegenüber der Straßenverkehrsbehörde verlangen. Denn verweigert eine Straßenverkehrsbehörde die Umsetzung der Lärmaktionsplanung der Gemeinde, verletzt dies die Gemeinde in ihrem Recht auf kommunale Selbstverwaltung (vgl. Art. 28 Abs. 2 GG), weil die Lärminderungsplanung dem verfassungsrechtlich geschützten Bereich der kommunalen Planungshoheit zuzurechnen ist.’ /15/, S. 20.

‘Um die strikte Bindungswirkung des Lärmaktionsplans auszulösen, muss die planaufstellende Gemeinde eine umfassende eigene Ermessens- und Verhältnismäßigkeitsprüfung anstellen.’ /15/, S. 24.

Geschwindigkeitsbeschränkungen

‘Die Anordnung von Maßnahmen zur Beschränkung und zum Verbot des fließenden Verkehrs mit dem Ziel der Lärminderung setzt voraus, dass die Tatbestandsvoraussetzungen des § 45 Abs. 9 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) vorliegen. Danach dürfen entsprechende Maßnahmen „nur ange-

ordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung ... erheblich übersteigt" /15//15/, S. 21. 'Hierzu muss der Lärm Beeinträchtigungen mit sich bringen, die jenseits dessen liegen, was unter Berücksichtigung der Belange des Verkehrs im konkreten Fall als ortsüblich hingenommen werden muss und damit zugemutet werden kann. Die Immissionen müssen also eine Zumutbarkeitsschwelle überschreiten.' /15/ S. 11.

'Wann diese Zumutbarkeitsschwelle überschritten ist, lässt sich nicht schematisch bestimmen. Die Grenze der zumutbaren Lärmbelastung, bei deren Überschreitung die Behörde tätig werden muss und Maßnahmen nach § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 StVO in Betracht kommen, ist nicht durch verbindliche Grenzwerte festgelegt. ... Es ist aber in ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) zu § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 StVO anerkannt, dass eine Beschränkung der Prüfung auf die Einhaltung bestimmter Schallpegel unzulässig ist. ... Es bedarf stets einer Abwägung im Einzelfall, um festzustellen, welcher Lärm im konkreten Einzelfall noch ortsüblich und damit „zumutbar“ ist.' /15/, S. 12.

'Die Rechtsprechung orientiert sich bei der Frage, ob gemäß § 45 Abs. 9 Satz 3 StVO eine Gefahrenlage gegeben ist, an den Grenzwerten der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV)⁵. Werden die in § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV geregelten Immissionsgrenzwerte überschritten, haben die Lärmbetroffenen regelmäßig einen Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung über eine verkehrsbeschränkende Maßnahme (VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 17. Juli 2018, Az. 10 S 2449/17, Rn. 33).' /14/. 'Den Gemeinden kommt ein eigener Beurteilungsspielraum bei der Ausfüllung des Gefahrenbegriffs gemäß § 45 Abs. 9 Satz 3 StVO zu. Sie können eigene Maßstäbe setzen. ... Durch den Lärmaktionsplan konkretisiert die Gemeinde, inwieweit nach den örtlichen Gegebenheiten Lärmgefährdungen im Sinne des § 45 Abs. 9 StVO bestehen.' /15/, S. 18.

Bedeutung der Umgebungslärmrichtlinie

'Die UmgebungslärmRL hat keinen ordnungsrechtlichen Ansatz, sondern verfolgt einen Managementansatz. Bei der Bekämpfung des Umgebungslärms geht es nicht (nur) um die Vermeidung oder Verhinderung erheblichen Lärms, sondern um die Verbesserung der Lärmsituation insgesamt. Dem entsprechend verbietet sich eine reflexhafte Heranziehung von Verwaltungsvorschriften wie der Lärmschutz-Richtlinien-StV. Vielmehr definiert die einen Lärmaktionsplan aufstellende Gemeinde den straßenverkehrsrechtlichen Gefahrenbegriff nach § 45 Abs. 9 S. 2 StVO. Die Straßenverkehrsbehörde ist an den im Lärmaktionsplan zugrunde gelegten „Gefahrenbegriff“ gebunden (sog. Konkretisierungswirkung; Stichwort: Auslösewerte), nicht jedoch an bestimmte Lärmgrenzwerte.' /17/, S. 32.

'Der deutsche Gesetzgeber hat die Umgebungslärm-Richtlinie mit den §§ 47a ff. BImSchG umgesetzt. Die Vorschriften des BImSchG sind richtlinienkonform auszulegen. ... Dieser grundsätzliche Vorrang des europäischen Rechts gegenüber dem innerstaatlichen Recht ist streng zu beachten selbst dann, wenn eine nationale Vorschrift andere Vorgaben machen sollte.' /15/, S. 16.

⁵ 59 dB(A) tags und 49 dB(A) nachts

'Zudem können interne Verwaltungsvorschriften europarechtliche Vorgaben vor dem Hintergrund der Normenhierarchie nicht außer Kraft setzen. Die Straßenverkehrsbehörde kann daher nicht unter Rückgriff auf bloße Verwaltungsvorschriften die Umsetzung von planerisch vorgesehenen Maßnahmen verweigern. Dies ist rechtlich unzulässig.' /15/, S. 23.

Bedeutung der Lärmschutz-Richtlinien-StV

'Für die Lärminderungsplanung sind die Lärmschutz-Richtlinien-StV nicht maßgeblich. Sie richten sich an die Straßenverkehrsbehörden und sind Verwaltungsvorschriften und als solche nur für diejenigen Behörden verbindlich, an die sie sich richten. An die Träger der Lärminderungsplanung richten sie sich nicht. Die Träger der Lärminderungsplanung sind vielmehr, solange keine Lärmwerte für die Lärminderungsplanung festgesetzt sind, gehalten, aus eigener Kompetenz (für die Lärminderungsplanung) die für ihre Planung jeweils relevanten Werte zu entwickeln. ... Negativ abgrenzen lassen sich die zu findenden Lärminderungs-Schwellenwerte aus juristischer Sicht von Lärmwerten, die aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht anwendbar sein können. Dazu gehören Lärmwerte aus Verwaltungsvorschriften, welche „Sanierungen“ zum Gegenstand haben. Das sind die VLärmSchR 97 und die Lärmschutz-Richtlinien-StV vom 23.11.2007.' /18/, S. 50.

Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) konkretisiert die Nichtmaßgeblichkeit der Lärmschutz-Richtlinien-StV im Rahmen der Lärmaktionsplanung: 'Geschwindigkeitsbeschränkungen aus Gründen des Lärmschutzes dürfen nur nach Maßgabe der Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutzrichtlinien - StV) angeordnet werden. Zur Lärmaktions- und Luftreinhalteplanung siehe Bundes-Immissionsschutzgesetz.' /19/.

3.3.2 Vorbemerkungen

Für die durch die Hotspotanalyse herausgearbeiteten Maßnahmenbereiche soll eine Geschwindigkeitsbeschränkung nunmehr verbindlich festgesetzt werden. Die Gemeinde begründet dafür, anhand von ihr vorzugebender Kriterien, die Notwendigkeit der Anordnung von Geschwindigkeitsbeschränkungen.

Als Kriterien werden herangezogen:

- Überschreitung der Schwellenwerte der gesundheitlichen Beeinträchtigungen für den Lärmindex L_{DEN} und L_{Night} von 65 bzw. 55 dB(A)
- Abnahme der Zahl betroffener Menschen für den Lärmindex L_{DEN} im Pegelbereich > 65 dB(A)
- Abnahme der Lärmkennziffer (LKZ) für den Lärmindex L_{DEN}
- Erreichte Reduktion des Emissionspegels
- Auswirkungen auf die Reisezeit
- Auswirkungen auf die Luftschadstoffe
- Möglichkeit der Umsetzung alternativer Maßnahmen zur Verringerung der Lärmbelastung

- Verkehrsverlagerung
- Auswirkungen auf den ÖPNV
- Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs.

Diese Kriterien werden zunächst, soweit möglich, allgemein beurteilt; eine Konkretisierung erfolgt nachstehend für die einzelnen Maßnahmenbereiche.

3.3.2.1 Überschreitung der Schwellenwerte der gesundheitlichen Beeinträchtigung

In Abschnitt 2.7 wurden Auslösekriterien im Rahmen der Lärmaktionsplanung aufgeführt. Der Wert von 65 dB(A) tags bzw. 55 dB(A) nachts wird durch den Sachverständigenrat für Umweltfragen als kurzfristig zu erreichender Zielwert angesehen. Die langfristigen Ziele der LAP sollten ein deutlich höheres Schutzniveau ermöglichen. Aufgrund der sehr hohen Belastung durch Straßenverkehrslärm sind kurzfristig für die Gemeinde Riegelsberg tiefere Schwellenwert nicht realistisch.

3.3.2.2 Abnahme der Zahl betroffener Menschen

Die Zahl der Menschen, die durch die Maßnahme entlastet werden, wird für den Lärmindex $L_{DEN} \geq 65$ dB(A) angegeben. Der Lärmindex L_{Night} liegt in der Regel etwa 10 dB unter dem L_{DEN} .

3.3.2.3 Abnahme der Lärmkennziffer

Die Lärmkennziffer ist ein Einzahlwert zur Veranschaulichung der über alle Pegelbereiche erreichten Lärminderung; sie berechnet sich nach

$$LKZ = \sum_{i=1}^N n_i (L_i - L_S)$$

mit

- N: Gesamtzahl Betroffener
 L_i : Pegelwert für die Anzahl Betroffener n_i
 L_S : Schwellenwert.

Der Schwellenwert für den L_{DEN} beträgt 55 dB(A).

3.3.2.4 Reduktion des Emissionspegels

Angaben werden jeweils die Reduktionen der Emissionspegel in dB für den Lärmindex L_{DEN} und L_{Night} .

3.3.2.5 Auswirkungen auf die Reisezeit

Unter der Voraussetzung eines gleichmäßigen Verkehrsflusses erhöht sich die Durchfahrtzeit generell bei der Umstellung von 50 km/h auf 30 km/h um 67 %. Nach Aussagen des Umweltbundesamts /20/ ist für den motorisierten Individualverkehr (MIV) von Fahrzeiterhöhungen von unter 10 % bis zu maximal diesem Wert auszugehen. Nach einer weiteren UBA-Studie beträgt der Reisezeitverlust tagsüber ca. 2 Sekunden je 100 m und nachts zwischen 0 und 2 Sekunden je 100 m /23/. Die mittleren Reisezeiten weichen in der Realität allerdings sowohl bei 50 km/h als auch bei 30 km/h davon deutlich nach oben ab und werden bspw. durch Ampeln, Parken in 2. Reihe, Vorfahrtsregelungen, Fußgängerüberwege und Ausweichverkehre erhöht.

3.3.2.6 Schutzfunktion für Spielplätze, Schulwege und Fußgängerüberwege

Im Oktober 2023 hat der Bundestag einer Reform des Straßenverkehrsgesetzes zugestimmt /20/. Die Bundesregierung will damit erreichen, dass sich die Verkehrsplanung künftig auch an den Schutzzielen Klima, Umwelt und Gesundheit sowie städtebauliche Entwicklung ausrichtet. Die Verkehrsbehörden sollen in Zukunft leichter eine Tempobeschränkung auf 30 km/h anordnen können, um Spielplätze, viel genutzte Schulwege und Fußgängerüberwegen /21/ zu schützen. Lückenschlüsse zwischen zwei Geschwindigkeitsbeschränkungen von bis zu 500 m werden ermöglicht.

3.3.2.7 Auswirkungen auf die Luftschadstoffe

Nach Aussagen des UBA ergeben sich Änderungen der Luftschadstoff-Emissionsfaktoren bei einer Geschwindigkeit von 30 km/h gegenüber 50 km/h bei CO₂ und NO_x weitgehend im Bereich $\pm 15 \%$, teilweise bei deutlich geringeren Abweichungen /20/.

3.3.2.8 Möglichkeit der Umsetzung alternativer Maßnahmen

Prinzipielle Möglichkeiten zur Verringerung der Lärmbelastung sind Maßnahmen an der Quelle, auf dem Ausbreitungsweg und am Immissionsort. Maßnahmen an der Quelle sind dabei am effektivsten, da sie eine Lärmreduktion in der gesamten Umgebung der Straße bewirken und damit auch zu einer Beruhigung der Außenwohnbereiche und Aufenthaltsflächen führen.

Als Maßnahmen an der Quelle kommen neben Geschwindigkeitsbeschränkungen auch der Einbau lärmindernder Asphalte in Betracht. Diese Maßnahme ist nur bei Belagssanierungen als kostengünstig zu betrachten und kann dann ergänzend zu Geschwindigkeitsbeschränkungen eingesetzt werden. Hierdurch lassen sich weitere Pegelreduktionen von bis zu 1 dB erreichen.

Maßnahmen auf dem Ausbreitungsweg sind Lärmschutzwälle, Lärmschutzwände oder eine zur Straße abschirmende Riegelbebauung. Im innergemeindlichen Bereich kann keine dieser Maßnahmen umgesetzt werden.

Als Maßnahmen am Immissionsort kommen bspw. verglaste Loggien, vorgehängte Fassaden oder Schallschutzfenster in Betracht. Für Bundesstraßen können Schallschutzfenster im Rahmen der Lärmsanierung als freiwillige Leistung des Straßenbaulastträgers zum Einsatz kommen. Für Landesstraßen hat das Saarland als hierfür zuständiger Straßenbaulastträger bereits im Frühjahr 1991 wegen der Konsolidierung des Landeshaushalts die freiwilligen Leistungen eingestellt.

3.3.2.9 Verkehrsverlagerung

In der Gemeinde Riegelsberg sind auf allen Wohnstraßen, die keine Hauptverkehrsfunktion haben, Tempo-30-Zonen umgesetzt. Verkehrsverlagerungen in diese Straßen sind nicht zu erwarten, da keine geringeren reinen Fahrzeiten zu erwarten sind, die Fahrwege vergrößert werden, da diese Straßen angefahren werden müssen und die Notwendigkeit der Vorfahrtsregelungen zu einer Erhöhung der Reisezeit beitragen wird. Zudem gibt es weder für die Wolfskaulstraße, die Hixberger Straße, die Etzenhofer Straße oder die Heusweilerstraße durchgehende oder auch nur in Teilstücken parallel verlaufende Straßenabschnitte. Für die B 268 (Saarbrücker Straße) gibt es abschnittsweise 'abkürzende' Wohngebietsstraßen (Güchenbacher Straße, Talstraße, Kirchstraße, Riegelsberger Straße). Diese sind als 'Schleichwege' für einen Durchgangsverkehr ungeeignet, da sie deutlich geringere Straßenbreiten aufweisen, keine Markierungen (Mittelstreifen) vorhanden sind und das Wiedereinfädeln auf die B 268 an Ampeln bzw. in Kreuzungsbereichen erfolgen muss und mit zusätzlichen Wartezeiten verbunden ist. Die B 268 ist für die Aufnahme des Durchgangsverkehrs in Nord-Süd-Richtung ausgelegt.

3.3.2.10 Auswirkungen auf den ÖPNV

Untersuchungen des UBA gehen von einem Reisezeitverlust auch für Busse von ca. 2 Sekunden je 100 m aus /23/.

Saarbahn

In Bereichen, in denen die Saarbahn auf einem gesonderten Bahnkörper verkehrt, wird die zulässige Geschwindigkeit durch die TAB (Technische Aufsichtsbehörde für Straßenbahnen) festgelegt. In der Ortsdurchfahrt Riegelsberg verkehrt die Saarbahn zwischen den Haltestellen Riegelsberg Rathaus und Riegelsberg Kirchstraße auf einem straßenbündigen Bahnkörper und ist damit an die im Straßenraum geltenden Geschwindigkeiten gebunden. Somit wäre die Saarbahn in diesem Bereich (ca. 600 m) von der Geschwindigkeitsbeschränkung betroffen. Dies hätte einen Fahrzeitverlust von rund 30 Sekunden zur Folge. Aus Sicht der Gemeinde Riegelsberg erscheint eine solche Fahrzeitverlängerung als hinnehmbar, nicht aber aus Sicht der Saarbahn.

3.3.2.11 Leichtigkeit des Verkehrs

Vor allem tagsüber wird eine zulässige Geschwindigkeit von 50 km/h häufig wegen gestörter Verkehrsflüsse nicht ausgeschöpft. Die Homogenität des Verkehrsflusses ist tagsüber in Tempo-30-Abschnitten deutlich besser als in Streckenabschnitten mit einer Geschwindigkeit von 50 km/h /23/.

Insgesamt ist tagsüber von einer Verstärkung des Verkehrs auszugehen. Nachts treten in der Regel keine wesentlichen Veränderungen in Hinblick auf die Qualität des Verkehrsflusses auf /23/.

3.3.2.12 Langfristige Zielsetzung des LAP

Der LAP verfolgt neben dem Ziel der kurzfristig zu erreichenden Lärminderung auch die mittel- und langfristige Strategie, erhebliche Belästigungen für die Bevölkerung zu minimieren bzw. zu vermeiden.

Mit der zunehmenden Erhöhung des Anteils von Elektrofahrzeugen kann die mit diesen Fahrzeugen auch einhergehende geringere Lärmemission nur realisiert werden, wenn die Geschwindigkeit auf 30 km/h reduziert wird, da ab dieser Geschwindigkeit bei Pkw das Reifenabrollgeräusch dominiert. Auch für autonomes Fahren ist, aufgrund von geringeren Bremswegen, bei einer Geschwindigkeit von 30 km/h von einem geringeren Gefahrenpotential auszugehen.

3.3.3 Maßnahmenbereich 1: B 268, Saarbrücker Straße Nord

Der Maßnahmenbereich Saarbrücker Straße wird, infolge unterschiedlicher umgebender Baustruktur und damit Betroffenheitsdichte in 3 Teilabschnitte untergliedert. Der Abschnitt Nord erstreckt sich von der Gemeindegrenze Nord (Kaufland) bis zum Russenweg. Von der Nutzung her ist die umgebende Wohnbebauung als Allgemeines Wohngebiet (WA) einzustufen (vgl. /3/).

Für den Maßnahmenbereich 1 setzt der LAP 2024 eine Beschränkung der Geschwindigkeit auf 30 km/h fest. Damit werden die in der Tabelle 6 dargestellten Verringerungen der Betroffenheit erreicht.

Tabelle 6 Maßnahmenbereich 1, B 268, Saarbrücker Straße Nord, Veränderung der Betroffenheit

Intervalle in dB(A)	Betroffene L _{DEN} 50 km/h	Betroffene L _{Night} 50 km/h	Betroffene L _{DEN} 30 km/h	Betroffene L _{Night} 30 km/h	Betroffene L _{DEN} Differenz	Betroffene L _{Night} Differenz
50-54	-	150	-	242	-	+92
55-59	15	207	93	66	+78	-141
60-64	168	15	249	0	+81	-15
65-69	191	0	38	0	-153	0
70-74	11	0	0	0	-11	0
>75	0	-	0	-	0	-

Die geschätzte Zahl der Fälle ischämischer Herzkrankheiten beträgt auch ohne Umsetzung der Maßnahme 0, die geschätzte Zahl der Fälle starker Belästigung verringert sich um 16 von 79 auf 63 und die geschätzte Zahl der Fälle starker Schlafstörung verringert sich um 7 von 24 auf 17.

Die Lärmkennziffer für den L_{DEN} hat sich von 3.878 um 1.303 auf 2.575 nach Umsetzung der Geschwindigkeitsbeschränkung verringert. Die Zahl der Bewohner über dem Schwellenwert zur ge-

sundheitlichen Beeinträchtigung von 65 dB(A) am Tag kann um 164 reduziert werden. Es gibt keine Betroffenen mehr, die Pegeln > 70 dB(A) ausgesetzt sind.

Die maximalen Gebäudepegel für den Lärmindex L_{DEN} sind in der Abbildung A07 für eine Geschwindigkeit von 50 km/h und in der Abbildung A08 für 30 km/h farblich kodiert dargestellt.

Der Emissionspegel für den Zeitbereich DEN sinkt um 3,2 dB und für den Zeitbereich Night um 3,4 dB.

In der Ellerstraße, östlich der Saarbrücker Straße befindet sich die Grundschule Hilschbach-Walpershofen; auf Höhe der Ziegelhütter Straße liegt der katholische Kindergarten St. Elisabeth. Für die Erhöhung der Sicherheit eines Schulwegs, der die Saarbrücker Straße quert, ist eine Geschwindigkeitsbeschränkung erforderlich.

Auf Höhe der Einmündung der Ellerstraße befindet sich eine Fußgängerampel; eine sichere Straßenquerung wird hier durch eine Geschwindigkeitsbeschränkung erleichtert.

Die Länge des Streckenabschnitts beträgt 1.540 m, bei gleichförmiger Geschwindigkeit verlängert sich rechnerisch die Fahrzeit von 111 auf 184 s, also um 73 s, etwas mehr als 1 Minute.

3.3.4 Maßnahmenbereich 2: B 268, Saarbrücker Straße Mitte

Der Abschnitt Mitte erstreckt sich vom Russenweg bis zur Rathausstraße. Von der Nutzung her ist die umgebende Wohnbebauung als Allgemeines Wohngebiet (WA) und ab der Buchschacher Straße als Mischgebiet (MI) einzustufen (vgl. /3/).

Für den Maßnahmenbereich 2 setzt der LAP 2024 eine Beschränkung der Geschwindigkeit auf 30 km/h fest. Damit werden die in der Tabelle 7 dargestellten Verringerungen der Betroffenheit erreicht.

Tabelle 7 Maßnahmenbereich 2, B 268, Saarbrücker Straße Mitte, Veränderung der Betroffenheit

Intervalle in dB(A)	Betroffene L_{DEN} 50 km/h	Betroffene L_{Night} 50 km/h	Betroffene L_{DEN} 30 km/h	Betroffene L_{Night} 30 km/h	Betroffene L_{DEN} Differenz	Betroffene L_{Night} Differenz
50-54	-	47	-	103	-	+56
55-59	2	171	28	221	+26	+50
60-64	53	126	117	0	+64	-126
65-69	192	0	200	0	+8	0
70-74	98	0	0	0	-98	0
>75	0	-	0	-	0	-

Die geschätzte Zahl der Fälle ischämischer Herzkrankheiten beträgt auch ohne Umsetzung der Maßnahme 0, die geschätzte Zahl der Fälle starker Belästigung verringert sich um 15 von 86 auf 71 und die geschätzte Zahl der Fälle starker Schlafstörung verringert sich um 6 von 27 auf 21.

Die Lärmkennziffer für den L_{DEN} hat sich von 4.518 um 1.070 auf 3.448 nach Umsetzung der Geschwindigkeitsbeschränkung verringert. Die Zahl der Bewohner über dem Schwellenwert zur gesundheitlichen Beeinträchtigung von 65 dB(A) am Tag kann um 90 reduziert werden. Es gibt keine Betroffenen mehr, die Pegeln > 70 dB(A) ausgesetzt sind.

Die maximalen Gebäudepegel für den Lärmindex L_{DEN} sind in der Abbildung A09 für eine Geschwindigkeit von 50 km/h und in der Abbildung A10 für 30 km/h farblich kodiert dargestellt.

Der Emissionspegel für den Zeitbereich DEN sinkt um 3,3 dB und für den Zeitbereich Night um 3,4 dB.

Zwischen Lindenstraße und Hauerstraße, westlich der Saarbrücker Straße befinden sich die Lindenschule und die Leonardo-Da-Vinci-Schule Hilschbach-Walpersofen. Für die Erhöhung der Sicherheit eines Schulwegs, der die Saarbrücker Straße quert, ist eine Geschwindigkeitsbeschränkung erforderlich.

Auf Höhe der Saarbahnhaltestelle 'Riegelsberg Post' befindet sich eine Fußgängerampel; eine sichere Straßenquerung wird hier durch eine Geschwindigkeitsbeschränkung erleichtert.

Die Länge des Streckenabschnitts beträgt 2.160 m, bei gleichförmiger Geschwindigkeit verlängert sich rechnerisch die Fahrzeit von 156 auf 259 s, also um 103 s, weniger als 2 Minuten.

3.3.5 Maßnahmenbereich 3: B 268, Saarbrücker Straße Süd

Der Abschnitt Mitte erstreckt sich von der Rathausstraße bis zum Kreisel an der Wolfskaulstraße. Von der Nutzung her ist die umgebende Bebauung als Mischgebiet (MI) und ab der Beethovenstraße als Allgemeines Wohngebiet (WA) einzustufen (vgl. /3/).

Für den Maßnahmenbereich 3 setzt der LAP 2024 eine Beschränkung der Geschwindigkeit auf 30 km/h fest. Damit werden die in der Tabelle 8 dargestellten Verringerungen der Betroffenheit erreicht.

Tabelle 8 Maßnahmenbereich 3, B 268, Saarbrücker Straße Süd, Veränderung der Betroffenheit

Intervalle in dB(A)	Betroffene L_{DEN} 50 km/h	Betroffene L_{Night} 50 km/h	Betroffene L_{DEN} 30 km/h	Betroffene L_{Night} 30 km/h	Betroffene L_{DEN} Differenz	Betroffene L_{Night} Differenz
50-54	-	17	-	69	-	+52
55-59	0	104	9	88	+9	-16
60-64	21	41	83	0	+62	-41
65-69	105	0	71	0	-34	0
70-74	37	0	0	0	-37	0
>75	0	-	0	-	0	-

Die geschätzte Zahl der Fälle ischämischer Herzkrankheiten beträgt auch ohne Umsetzung der Maßnahme 0, die geschätzte Zahl der Fälle starker Belästigung verringert sich um 8 von 40 auf 32 und die geschätzte Zahl der Fälle starker Schlafstörung verringert sich um 2 von 12 auf 10.

Die Lärmkennziffer für den L_{DEN} hat sich von 2.118 um 585 auf 1.533 nach Umsetzung der Geschwindigkeitsbeschränkung verringert. Die Zahl der Bewohner über dem Schwellenwert zur gesundheitlichen Beeinträchtigung von 65 dB(A) am Tag kann um 71 reduziert werden. Es gibt keine Betroffenen mehr, die Pegeln > 70 dB(A) ausgesetzt sind.

Die maximalen Gebäudepegel für den Lärmindex L_{DEN} sind in der Abbildung A11 für eine Geschwindigkeit von 50 km/h und in der Abbildung A12 für 30 km/h farblich kodiert dargestellt.

Der Emissionspegel für den Zeitbereich DEN sinkt um 3,3 dB und für den Zeitbereich Night um 3,4 dB.

Die Länge des Streckenabschnitts beträgt 720 m, bei gleichförmiger Geschwindigkeit verlängert sich rechnerisch die Fahrzeit von 52 auf 86 s, also um 34 s, etwa eine halbe Minute.

3.3.6 Maßnahmenbereich 4: L 139, Wolfskaulstraße

Der Maßnahmenbereich 4 erstreckt sich längs der L 139 zwischen dem Kreisel mit der Saarbrücker Straße und der Einmündung der Hixberger Straße. Von der Nutzung her ist die Wohnbebauung als Mischgebiet (MI) einzustufen. Von der Nutzung her ist die umgebende Wohnbebauung als Allgemeines Wohngebiet (WA) einzustufen (vgl. /3/).

Für den Maßnahmenbereich 4 setzt der LAP 2024 eine Beschränkung der Geschwindigkeit auf 30 km/h auch im Tagzeitraum fest. Eine Beschränkung der Geschwindigkeit im Nachtzeitraum wurde 2022 beidseitig für die Wolfskaulstraße von den Hausnummern 1a bis 50 angeordnet. Damit werden die in der Tabelle 9 dargestellten Verringerungen der Betroffenheit erreicht.

Tabelle 9 Maßnahmenbereich 4, L 139, Wolfskaulstraße, Veränderung der Betroffenheit

Intervalle in dB(A)	Betroffene L_{DEN} 50 km/h	Betroffene L_{Night} 30 km/h ⁶	Betroffene L_{DEN} 30 km/h	Betroffene L_{Night} 30 km/h ⁷	Betroffene L_{DEN} Differenz	Betroffene L_{Night} Differenz
50-54	-	112	-	120	-	+8
55-59	2	69	24	66	+22	-3
60-64	82	8	125	0	+43	-8
65-69	109	0	55	0	-54	0
70-74	11	0	0	0	-11	0
>75	0	-	0	-	0	-

⁶ Bisher umgesetzter Bereich

⁷ Gesamter Maßnahmenbereich

Die geschätzte Zahl der Fälle ischämischer Herzkrankheiten beträgt auch ohne Umsetzung der Maßnahme 0, die geschätzte Zahl der Fälle starker Belästigung verringert sich um 6 von 44 auf 38; die geschätzte Zahl der Fälle starker Schlafstörung bleibt unverändert bei 11.

Die Lärmkennziffer für den L_{DEN} hat sich von 2.175 um 490 auf 1.685 nach Umsetzung der Geschwindigkeitsbeschränkung verringert. Die Zahl der Bewohner über dem Schwellenwert zur gesundheitlichen Beeinträchtigung von 65 dB(A) am Tag kann um 65 reduziert werden. Es gibt keine Betroffenen mehr, die Pegeln > 70 dB(A) ausgesetzt sind.

Die maximalen Gebäudepegel für den Lärmindex L_{DEN} sind in der Abbildung A13 für eine Geschwindigkeit von 50 km/h und in der Abbildung A14 für 30 km/h farblich kodiert dargestellt.

Der Emissionspegel für den Zeitbereich DEN sinkt um 2,4 dB, für den Zeitbereich Night verändert er sich, im Bereich der bisher schon umgesetzten Geschwindigkeitsbeschränkung, nicht.

In der Wolfskaulstraße befindet sich auf der Höhe des Pfarrzentrums St. Matthias ein Fußgängerüberweg, dessen sichere Querung durch eine Geschwindigkeitsbeschränkung erleichtert wird.

Die Länge des Streckenabschnitts beträgt 780 m, bei gleichförmiger Geschwindigkeit verlängert sich rechnerisch die Fahrzeit von 56 auf 93 s, also um 37 s, etwas mehr als eine halbe Minute.

3.3.7 Maßnahmenbereich 5: L 270, Hixberger Straße

Der Maßnahmenbereich 5 erstreckt sich längs der L 270 zwischen der Wolfskaulstraße und der Altenkesseler Straße. Von der Nutzung her ist die umgebende Wohnbebauung als Allgemeines Wohngebiet (WA) einzustufen (vgl. /3/).

Für den Maßnahmenbereich 5 setzt der LAP 2024 eine Beschränkung der Geschwindigkeit auf 30 km/h fest. Damit werden die in der Tabelle 10 dargestellten Verringerungen der Betroffenheit erreicht.

Tabelle 10 Maßnahmenbereich 5, L 270, Hixberger Straße, Veränderung der Betroffenheit

Intervalle in dB(A)	Betroffene L_{DEN} 50 km/h	Betroffene L_{Night} 50 km/h	Betroffene L_{DEN} 30 km/h	Betroffene L_{Night} 30 km/h	Betroffene L_{DEN} Differenz	Betroffene L_{Night} Differenz
50-54	-	67	-	136	-	+69
55-59	4	172	34	97	+30	-75
60-64	85	12	142	0	+57	-12
65-69	162	0	79	0	-83	0
70-74	4	0	0	0	-4	0
>75	0	-	0	-	0	-

Die geschätzte Zahl der Fälle ischämischer Herzkrankheiten beträgt auch ohne Umsetzung der Maßnahme 0, die geschätzte Zahl der Fälle starker Belästigung verringert sich um 8 von 55 auf 47 und die geschätzte Zahl der Fälle starker Schlafstörung verringert sich um 3 von 17 auf 14.

Die Lärmkennziffer für den L_{DEN} hat sich von 2.743 um 605 auf 2.138 nach Umsetzung der Geschwindigkeitsbeschränkung verringert. Die Zahl der Bewohner über dem Schwellenwert zur gesundheitlichen Beeinträchtigung von 65 dB(A) am Tag kann um 87 reduziert werden. Es gibt keine Betroffenen mehr, die Pegeln > 70 dB(A) ausgesetzt sind.

Die maximalen Gebäudepegel für den Lärmindex L_{DEN} sind in der Abbildung A15 für eine Geschwindigkeit von 50 km/h und in der Abbildung A16 für 30 km/h farblich kodiert dargestellt.

Der Emissionspegel für den Zeitbereich DEN sinkt um 3,1 dB und für den Zeitbereich Night um 3,2 dB.

In der Hixberger Straße befindet sich auf der Höhe des Pfarrzentrums St. Matthias ein Fußgängerüberweg, dessen sichere Querung durch eine Geschwindigkeitsbeschränkung erleichtert wird.

Die Länge des Streckenabschnitts beträgt 1.050 m, bei gleichförmiger Geschwindigkeit verlängert sich rechnerisch die Fahrzeit von 76 auf 126 s, also um 50 s, weniger als eine Minute.

3.3.8 Maßnahmenbereich 6: Walpershofen: L 136, Heusweilerstraße, Etzenhofer Straße

Der Maßnahmenbereich 6 in Walpershofen erstreckt sich längs der Heusweilerstraße: zwischen Salbacher Straße und Kreisel Etzenhofer Straße und entlang der Etzenhofer Straße im Bereich der Wohnbebauung. Von der Nutzung her ist die umgebende Wohnbebauung als Allgemeines Wohngebiet (WA) einzustufen (vgl. /3/).

Für den Maßnahmenbereich 6 setzt der LAP 2024 eine Beschränkung der Geschwindigkeit auf 30 km/h fest. Damit werden die in der Tabelle 11 dargestellten Verringerungen der Betroffenheit erreicht.

Tabelle 11 Maßnahmenbereich 6, L 136, Heusweilerstraße, Etzenhofer Straße, Veränderung der Betroffenheit

Intervalle in dB(A)	Betroffene L _{DEN} 50 km/h	Betroffene L _{Night} 50 km/h ⁸	Betroffene L _{DEN} 30 km/h	Betroffene L _{Night} 30 km/h ⁹	Betroffene L _{DEN} Differenz	Betroffene L _{Night} Differenz
50-54	-	43	-	57	-	+14
55-59	7	73	15	51	+8	-22
60-64	36	0	61	0	+25	0
65-69	80	0	43	0	-37	0
70-74	0	0	0	0	0	0
>75	0	-	0	-	0	-

Die geschätzte Zahl der Fälle ischämischer Herzkrankheiten beträgt auch ohne Umsetzung der Maßnahme 0, die geschätzte Zahl der Fälle starker Belästigung verringert sich um 3 von 26 auf 23 und die geschätzte Zahl der Fälle starker Schlafstörung verringert sich um 1 von 7 auf 6.

Die Lärmkennziffer für den L_{DEN} hat sich von 1.288 um 255 auf 1.033 nach Umsetzung der Geschwindigkeitsbeschränkung verringert. Die Zahl der Bewohner über dem Schwellenwert zur gesundheitlichen Beeinträchtigung von 65 dB(A) am Tag kann um 44 reduziert werden. Es gibt keine Betroffenen, die Pegeln > 70 dB(A) ausgesetzt sind.

Die maximalen Gebäudepegel für den Lärmindex L_{DEN} sind in der Abbildung A17 für eine Geschwindigkeit von 50 km/h und in der Abbildung A18 für 30 km/h farblich kodiert dargestellt.

Der Emissionspegel für den Zeitbereich DEN sinkt im Bereich, in dem bisher keine Geschwindigkeitsbeschränkung umgesetzt wurde, um 3,0 dB und für den Zeitbereich Night um 3,1 dB.

In der Heusweilerstraße befindet sich südlich der Einmündung der Salbacher Straße ein Fußgängerüberweg, dessen sichere Querung durch eine Geschwindigkeitsbeschränkung erleichtert wird. Die Länge des Streckenabschnitts beträgt 530 m, bei gleichförmiger Geschwindigkeit verlängert sich rechnerisch die Fahrzeit von 38 auf 63 s, also um 25 s, weniger als eine halbe Minute.

3.4 Lärmindernde Fahrbahnoberflächen

Mit der Umsetzung der europaweit einheitlichen Berechnungsmethode in nationales Recht, der 'BUB' /24/ kann die akustische Wirkung von lärmoptimierten Fahrbahnoberflächen berechnet und somit das Lärminderungspotential im Rahmen der LAP genauer spezifiziert werden. Allerdings sind diese in der aktuellen Ausgabe der ZTV Asphalt /25/ nicht berücksichtigt, so dass momentan der Straßenbaulastträger auf Grund nicht geklärter Garantieansprüche von einem Einbau dieser Fahrbahnoberflächen abrät. Diese Maßnahme eignet sich ohnehin nur bei grundständigen Deckschichterneuerungen.

⁸ Bisher umgesetzter Bereich

⁹ Gesamter Maßnahmenbereich

Im Rahmen der Lärmkartierung wurde für alle Straßen ein Splittmastixasphalt (SMA 8 außerorts bzw. SMA 5 innerorts) berücksichtigt. Dieser weist im Vergleich zur nationalen Referenz (Gussasphalt) eine um etwa 2 bis 3 dB geringere Emission auf. Das Reduktionspotential lärmoptimierter Beläge beträgt gegenüber SMA 5 bei üblichen Schwerverkehrsanteilen weniger als 1 dB.

Der Einsatz lärmindernder Fahrbahnoberflächen wird deshalb nicht als Lärminderungsmaßnahme im LAP untersucht. Dennoch sollte darauf hingewirkt werden, dass bei Deckschichterneuerungen lärmindernde Beläge zum Einsatz kommen.

3.5 Langfristige Strategie

Eine deutliche Minderung des Straßenverkehrslärms erfordert zum einen eine Verringerung der Emissionen der Fahrzeuge zum anderen aber die Entwicklung von Mobilitätskonzepten, die eine Verringerung des motorisierten Individualverkehrs (MIV) ermöglichen.

Zur Minderung der Emissionen von Fahrzeugen tragen bspw. ein zunehmender Anteil von Elektromobilität bei gleichzeitiger Beschränkung der Geschwindigkeit auf 30 km/h, Einsatz geräuscharmer Fahrzeuge im ÖPNV und die Verwendung lärmarmer Reifen bei.

Der Lärmaktionsplan der Stufe II /3/ hat im Kapitel 'Sonstige Maßnahmen' bereits Vorschläge, die zu einer Verringerung des Verkehrslärms führen können, aufgeführt. Diese bleiben weiterhin gültig und finden sich auch im Radverkehrskonzept und im Klimaschutzkonzept der Gemeinde Riegelsberg.

Mobilitätskonzepte sollen auf eine Erhöhung der Attraktivität des ÖPNV sowie des Rad- und Fußverkehrs und eine Minderung der Attraktivität des MIV zielen. Die Gemeinde Riegelsberg hat dazu 2022 ein Radverkehrskonzept /26/ erarbeitet. Damit sollen die Rahmenbedingungen für Radfahrer in der Gemeinde verbessert und der Radverkehr im Alltag gefördert werden. Die Ausweisung von Fahrrad-schutzstreifen, wie bspw. in der Wolfskaulstraße, unterstützt dieses.

Das integrierte Klimaschutzkonzept /27/ zeigt auf, dass spätestens ab 2030 zusätzliche Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Verlagerung des motorisierten Straßenverkehrs erforderlich werden, um das Klimaschutzziel einer 80%-Reduzierung der CO₂-Emissionen zu erreichen. Gleichzeitig kann damit eine Lärmreduktion verbunden werden. Als Maßnahmen werden vorgeschlagen: Mobilitätsberatung, Förderung der Nahmobilität, Weiterentwicklung des Mobilitätsverbunds, Veränderungen in der Fahrzeugtechnik, Verbesserungen im Verkehrsmanagement.

3.6 Schadenskosten Verkehr

Eine volkswirtschaftlich orientierte Kosten-Nutzen-Rechnung versucht, Lärmschadenskosten als externe Kosten zu beschreiben. Hier wird auf die in den LAI-Hinweisen zur Lärmaktionsplanung /28/ genannte Methodenkonvention des Umweltbundesamts /29/ zurückgegriffen. Darin sind, ausgehend von dem Lärmindex L_{DEN} , Lärmschadenskosten pro Anwohner in den einzelnen Pegelklassen für verschiedene Verkehrslärmarten berücksichtigt. Diese werden hier für Straßenverkehrslärm zugrunde gelegt.

Ohne Umsetzung der Geschwindigkeitsbeschränkung betragen die Lärmschadenskosten durch das kartierte Straßennetz in der Gemeinde Riegelsberg 544.000 €. Durch die Umsetzung der Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h innerhalb der Maßnahmenbereiche in der Ortsdurchfahrt verringern sich diese Kosten um 140.000 € auf 404.000 €.

3.7 Ruhige Gebiete

Im Lärmaktionsplan der 3. Runde /30/ wurden durch die Gemeinde Riegelsberg die nachfolgenden innerörtlichen Bereiche benannt, die einerseits eine geringe oder nur mäßige Lärmbelastung, andererseits einen hohen (Nah)erholungswert aufweisen.

- Ruhiges Gebiet 01: 'Dörschbachtal', Waldbereich und Weiher mit Naherholungsfunktion in Walpershofen-Steinbach, überwiegend Gebiet mit geschützten Landschaftsbestandteilen (GLB), 2,6 ha
- Ruhiges Gebiet 02: 'Hilschbach', Wiesenbereich, z. T. Landschaftsschutzgebiet (LSG), 85,6 ha
- Ruhiges Gebiet 03: 'Verlängerung Jägerstraße', Wiesenbereich mit Streuobstwiesenanteil, 14,5 ha.

Als akustisches Kriterium wurde das Unterschreiten des in den Lärmkarten dargestellten Werts von $L_{DEN} = 50 \text{ dB(A)}$ herangezogen. Andere relevante Lärmquellen gibt es in der Umgebung der festgesetzten ruhigen Gebiete nicht. Die ausgewiesenen Gebiete stehen ausschließlich der Erholung zur Verfügung. Im Bereich der ruhigen Gebiete sind weder Windkraft noch Gewerbegebiete ausgewiesen, möglich oder beabsichtigt.

Die Lage der ruhigen Gebiete ist aus der Abbildung A19 ersichtlich.

4 Protokolle der öffentlichen Anhörung

Die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Lärmaktionsplan und die Einbeziehung der Träger öffentlicher Belange fanden vom 04.03.2024 bis zum 04.04.2024 statt. Die Bürger wurden im Amtsblatt und via Internet über die Möglichkeit zur Beteiligung informiert; der Entwurf des Lärmaktionsplans war dazu über das Internet zugänglich.

Von Seiten der Träger öffentlicher Belange (TöB) wurden 7 Stellungnahmen eingereicht, von Seiten der Bürger ging eine Stellungnahme ein. Die Saarbahn lehnt eine Geschwindigkeitsbeschränkung ab, da sie zu Fahrzeitverlängerungen von ca. 30 Sekunden führen würde und mit der Notwendigkeit einer Anpassung der Lichtsignalanlagen verbunden wäre. Die Gemeinde Riegelsberg wird die Problematik mit der Saarbahn erörtern und strebt weiterhin eine Geschwindigkeitsbeschränkung im gesamten Maßnahmenbereich 2 an, da keine anderen Maßnahmen zur Lärminderung realistisch und kurzfristig umsetzbar sind.

Der Lärmaktionsplan wurde am 13.05.2024 im Gemeinderat beschlossen. Die Öffentlichkeit wird über das Inkrafttreten informiert.

Riegelsberg, den

Gemeinde Riegelsberg
Der Bürgermeister

Klaus Häusle

5 Quellenverzeichnis

- /1/ Umweltbewusstsein in Deutschland 2020 Ergebnisse einer repräsentativen Bevölkerungsumfrage, Umweltbundesamt, Januar 2022
- /2/ Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm, ABl. L 189 vom 18.7.2002, S. 12
- /3/ Gemeinde Riegelsberg, Lärmaktionsplanung Stufe II, Erläuterungsbericht zum Maßnahmenkatalog, Büro GSB, Stand 18.09.2017
- /4/ Richtlinie 2015/996 der Kommission vom 19. Mai 2015 zur Festlegung gemeinsamer Lärmbewertungsmethoden gemäß der Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, ABl. L 168 vom 1.7.2015, S. 1
- /5/ Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge - Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert am 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202)
- /6/ Gesetz zur Umsetzung der EG-Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm vom 24. Juni 2005, BGBl. I S. 1794
- /7/ 16. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ('Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV) vom 20. Juni 1990, BGBl. I S. 1036), letzte Änderung 04. November 2020
- /8/ <https://bmdv.bund.de/DE/Themen/Mobilitaet/Laerm-Umweltschutz/Laermvorsorge-Laermsanierung-Bundesfernstrassen/Laermvorsorge-Laermsanierung-Bundesfernstrassen.html>
- /9/ Beiblatt 1 zu DIN 18.005, Teil 1 'Schallschutz im Städtebau - Berechnungsverfahren - Schalltechnische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung' vom Juli 2023
- /10/ https://www.saarland.de/stat/DE/_downloads/aktuelleTabellen/GebieteUndBev%C3%B6lkerung/Tabelle_FI%C3%A4che_und_Bev%C3%B6lkerung_2021_12.pdf?__blob=publicationFile&v=3, Stand 31.12.2021
- /11/ SRU Sachverständigenrat für Umweltfragen. 'Für eine entschlossene Umweltpolitik in Deutschland und Europa', Umweltgutachten 2020
- /12/ Umweltbundesamt 2022, 'Empfehlungen zu Umwelthandlungszielen für die Lärmaktionsplanung', <https://www.umweltbundesamt.de/themen/laerm/umgebungs-laerm-richtlinie/laermaktionsplanung>
- /13/ WHO-Leitlinien für Umgebungslärm für die Europäische Region, Lärmfachliche Bewertung der neuen Leitlinien der Weltgesundheitsorganisation für Umgebungslärm für die Europäische Region, Position // Juli 2019, UBA, https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/1410/publikationen/190805_uba_pos_who_umgebungs-laerm_bf_0.pdf
- /14/ Baden-Württemberg, Ministerium für Verkehr, Kooperationserlass-Lärmaktionsplanung, 08.02.2023

- /15/ Rechtliche Möglichkeiten der Anordnung von innerörtlichem Tempo 30 - Eine Orientierungshilfe für Kommunen und Anwohnende -, GEULEN & KLINGER, Rechtsanwälte, Rechtsgutachten im Auftrag des Deutsche Umwelthilfe e. V., 18.05.2022
- /16/ VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 17.07.2018, Az 10 S 2449/17
- /17/ Gemeinde Uhldingen-Mühlhofen. Lärmaktionsplan, Bericht-Nr. 2067.094 10.09.12 / WW, Rapp Trans AG Basel
- /18/ RA K. Sommer, Erarbeitung und modellhafte Anwendung von Praxisempfehlungen zur Unterstützung der Kommunen bei der Aufstellung und Umsetzung von Lärmaktionsplänen in Bezug auf die Auswahl, Abstimmung und Begründung straßenverkehrsrechtlicher Maßnahmen i.A. des MLUK Brandenburg, Abschlussbericht, 2018
- /19/ Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) Vom 26. Januar 2001 in der Fassung vom 8. November 2021, BAnz AT 15.11.2021 B1
- /20/ <https://www.bundesregierung.de/breg-de/suche/stvo-novelle-2023-2229430>
- /21/ <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2023/kw38-de-strassenverkehrsgesetz-965082>
- /22/ Umweltwirkungen einer innerörtlichen Regelgeschwindigkeit von 30 km/h, Abschlussbericht, UBA-Texte 50/2023
- /23/ TUNE ULR Technisch wissenschaftliche Unterstützung bei der Novellierung der EU Umgebungslärmrichtlinie, Arbeitspaket 2: Geschwindigkeitsreduzierungen, UBA-Texte 33/2015
- /24/ Berechnungsmethode für den Umgebungslärm von bodennahen Quellen (Straßen, Schienenwege, Industrie und Gewerbe) (BUB), BAnz AT 05.10.1021 B4
- /25/ Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen aus Asphalt, ZTV Asphalt-StB 07/13, FGSV-Nr. 799
- /26/ Radverkehrskonzept für die Gemeinde Riegelsberg, Stand Oktober 2022
- /27/ Integriertes Klimaschutzkonzept für die Gemeinde Riegelsberg, Stand Oktober 2014
- /28/ Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI), LAI-Hinweise zur Lärmaktionsplanung – Dritte Aktualisierung -, Stand 19.09.2022
- /29/ Methodenkonvention 3.1 zur Ermittlung von Umweltkosten – Kostensätze, UBA, Stand 12/2020
- /30/ Gemeinde Riegelsberg, Lärmaktionsplanung 3. Runde, Büro GSB, Stand 31.10.2018

Anhang

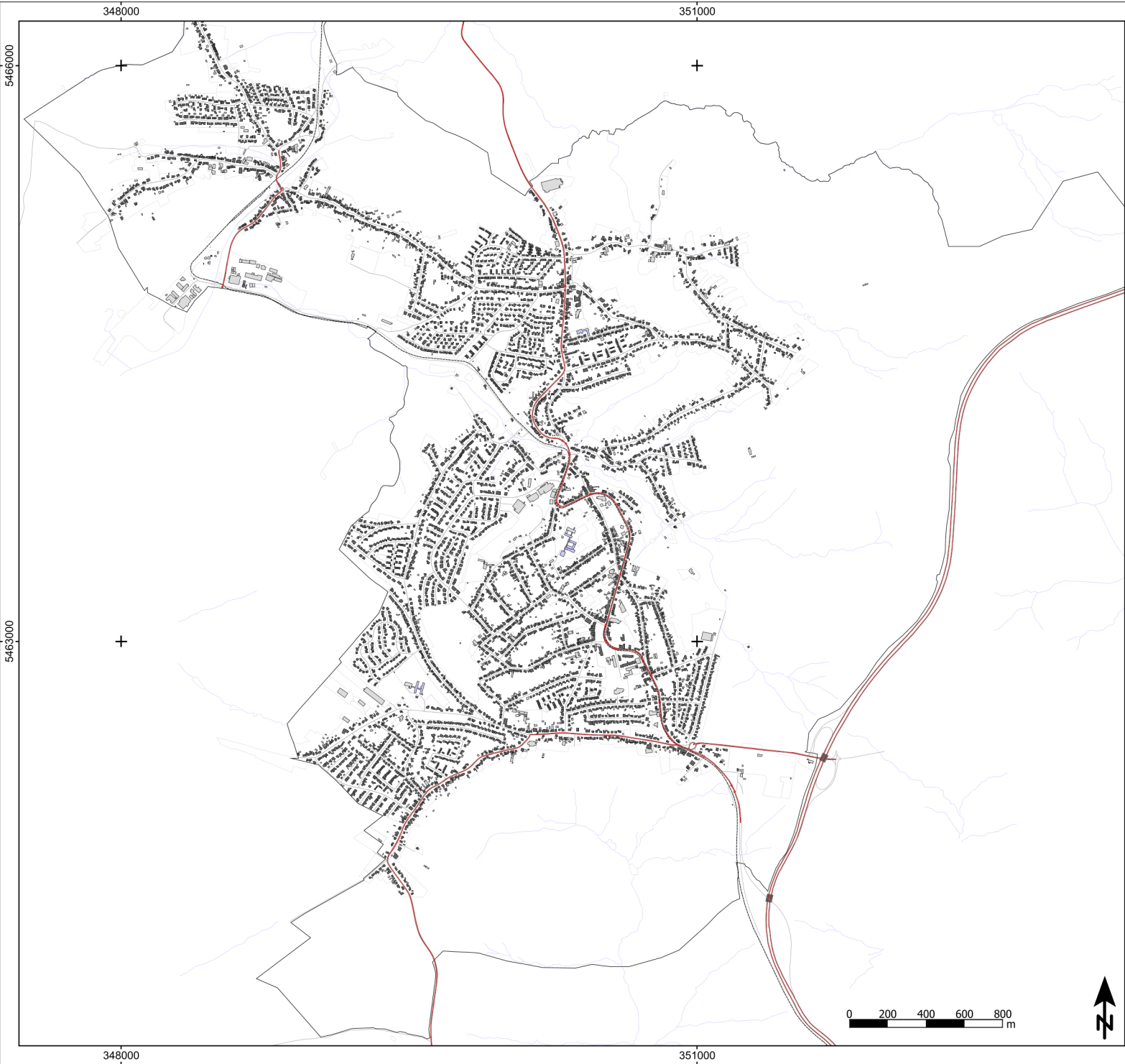
Abbildungen im Anhang A

Abbildung A01	Lageplan
Abbildung A02	Verkehrslärm Straße, Isolineinkarte, Lärmindex LDEN
Abbildung A03	Verkehrslärm Straße, Isolineinkarte, Lärmindex LNight
Abbildung A04	Hotspotkarte, Lärmindex LDEN, Schwellenwert: 65 dB(A), Gebäudelärmkarte, Schwellenwert: 65 dB(A)
Abbildung A05	Hotspotkarte, Nord, Lärmindex LDEN, Schwellenwert: 65 dB(A), Gebäudelärmkarte, Schwellenwert: 65 dB(A)
Abbildung A06	Hotspotkarte, Süd, Lärmindex LDEN, Schwellenwert: 65 dB(A), Gebäudelärmkarte, Schwellenwert: 65 dB(A)
Abbildung A07	Maßnahmenbereich 1, B 268, Saarbrücker Straße Nord, Geschwindigkeit 50 km/h, Lärmindex LDEN, höchster Gebäudepegel
Abbildung A08	Maßnahmenbereich 1, B 268, Saarbrücker Straße Nord, Geschwindigkeit 30 km/h, Lärmindex LDEN, höchster Gebäudepegel
Abbildung A09	Maßnahmenbereich 2, B 268, Saarbrücker Straße Mitte, Geschwindigkeit 50 km/h, Lärmindex LDEN, höchster Gebäudepegel
Abbildung A10	Maßnahmenbereich 2, B 268, Saarbrücker Straße Mitte, Geschwindigkeit 30 km/h, Lärmindex LDEN, höchster Gebäudepegel
Abbildung A11	Maßnahmenbereich 3, B 268, Saarbrücker Straße Süd, Geschwindigkeit 50 km/h, Lärmindex LDEN, höchster Gebäudepegel
Abbildung A12	Maßnahmenbereich 3, B 268, Saarbrücker Straße Süd, Geschwindigkeit 30 km/h, Lärmindex LDEN, höchster Gebäudepegel
Abbildung A13	Maßnahmenbereich 4, L 139, Wolfskaulstraße, Geschwindigkeit 50 km/h, Lärmindex LDEN, höchster Gebäudepegel
Abbildung A14	Maßnahmenbereich 4, L 139, Wolfskaulstraße, Geschwindigkeit 30 km/h, Lärmindex LDEN, höchster Gebäudepegel
Abbildung A15	Maßnahmenbereich 5, L 270, Hixberger Straße, Geschwindigkeit 50 km/h, Lärmindex LDEN, höchster Gebäudepegel
Abbildung A16	Maßnahmenbereich 5, L 270, Hixberger Straße, Geschwindigkeit 30 km/h, Lärmindex LDEN, höchster Gebäudepegel
Abbildung A17	Maßnahmenbereich 6, L 136, Heusweilerstraße, Etzenhofer Straße, Geschwindigkeit 50 km/h, Lärmindex LDEN, höchster Gebäudepegel
Abbildung A18	Maßnahmenbereich 6, L 136, Heusweilerstraße, Etzenhofer Straße, Geschwindigkeit 30 km/h, Lärmindex LDEN, höchster Gebäudepegel

Abbildung A19 Ruhige Gebiete

Tabellen im Anhang B

Bewertung der eingegangenen Stellungnahmen



Zeichenerklärung

- Hauptgebäude
- Nebengebäude
- Krankenhaus
- Schule
- Straße
- Lärmschutzwand
- Knotenpunkt
- Straßennetz
- Schienenachse
- Gewässer
- Siedlungsfläche
- Gemeindegrenze

Abbildung A01

Lageplan

Projekt

Lärmaktionsplanung 2024
Gemeinde Riegelsberg

Auftraggeber

Gemeinde Riegelsberg
Saarbrücker Straße 31
66292 Riegelsberg



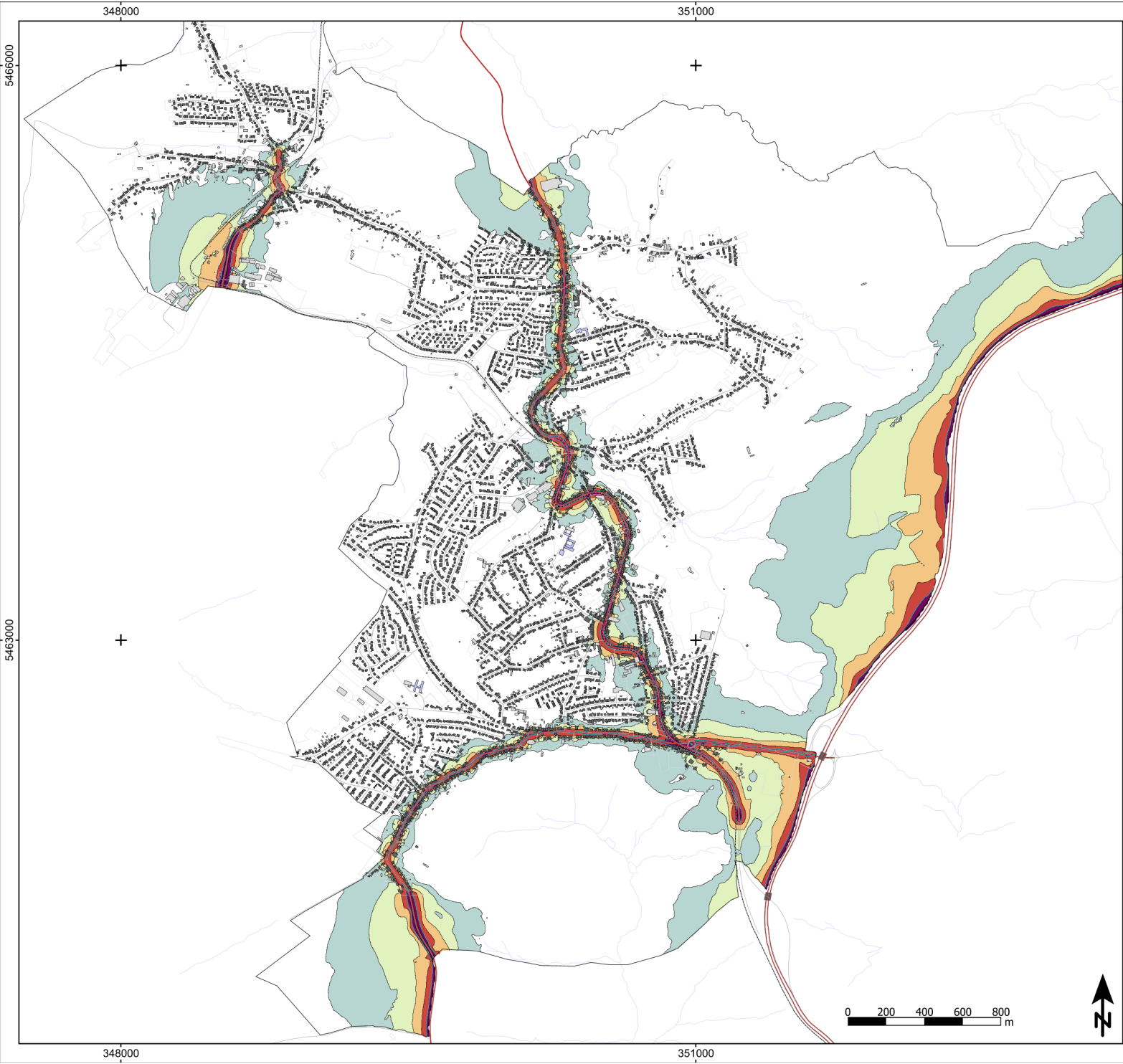
Blattgröße A3; Maßstab 1:20.000 | Stand: 23.02.2024

A01.spg | 23-12 | 0.res | Bearbeiten: KG



Schalltechnisches Beratungsbüro

Prof. Dr. Kerstin Giering & Egmont Giering
Kastanienweg 24 - 66625 Nohfelden - Bosen - 06852/82664
www.gsb-gbr.de - k.giering@gsb-gbr.de



Zeichenerklärung

- Hauptgebäude
- Nebengebäude
- Krankenhaus
- Schule
- Straße
- Lärmschutzwand
- Knotenpunkt
- Straßennetz
- Schienenachse
- Gewässer
- Siedlungsfläche
- Gemeindegrenze
- 70 dB(A)-Linie

Lärmindex LDEN in dB(A)

- < 50
- 50 - 54
- 55 - 59
- 60 - 64
- 65 - 69
- 70 - 74
- >= 75

Abbildung A02

Verkehrslärm Straße
Isolinienkarte
Lärmindex LDEN

Projekt

Lärmaktionsplanung 2024
Gemeinde Riegelsberg

Auftraggeber

Gemeinde Riegelsberg
Saarbrücker Straße 31
66292 Riegelsberg



Blattgröße A3; Maßstab 1:20.000 | Stand: 23.02.2024

RLK
A02.spg 23-12 1.mss Bearbeiten: KG

Schalltechnisches Beratungsbüro

Prof. Dr. Kerstin Giering & Egmont Giering
Kastanienweg 24 - 66625 Nohfelden - Bosen - 06852/82664
www.gsb-gbr.de - k.giering@gsb-gbr.de



Zeichenerklärung

- Hauptgebäude
- Nebengebäude
- Krankenhaus
- Schule
- Straße
- Lärmschutzwand
- Knotenpunkt
- Straßennetz
- Schienenachse
- Gewässer
- Siedlungsfläche
- Gemeindegrenze
- 60 dB(A)-Linie

Lärmindex LNight in dB(A)

- < 45
- 45 - 49
- 50 - 54
- 55 - 59
- 60 - 64
- 65 - 69
- >= 70

Abbildung A03

Verkehrslärm Straße
Isolinienkarte
Lärmindex LNight

Projekt

Lärmaktionsplanung 2024
Gemeinde Riegelsberg

Auftraggeber

Gemeinde Riegelsberg
Saarbrücker Straße 31
66292 Riegelsberg



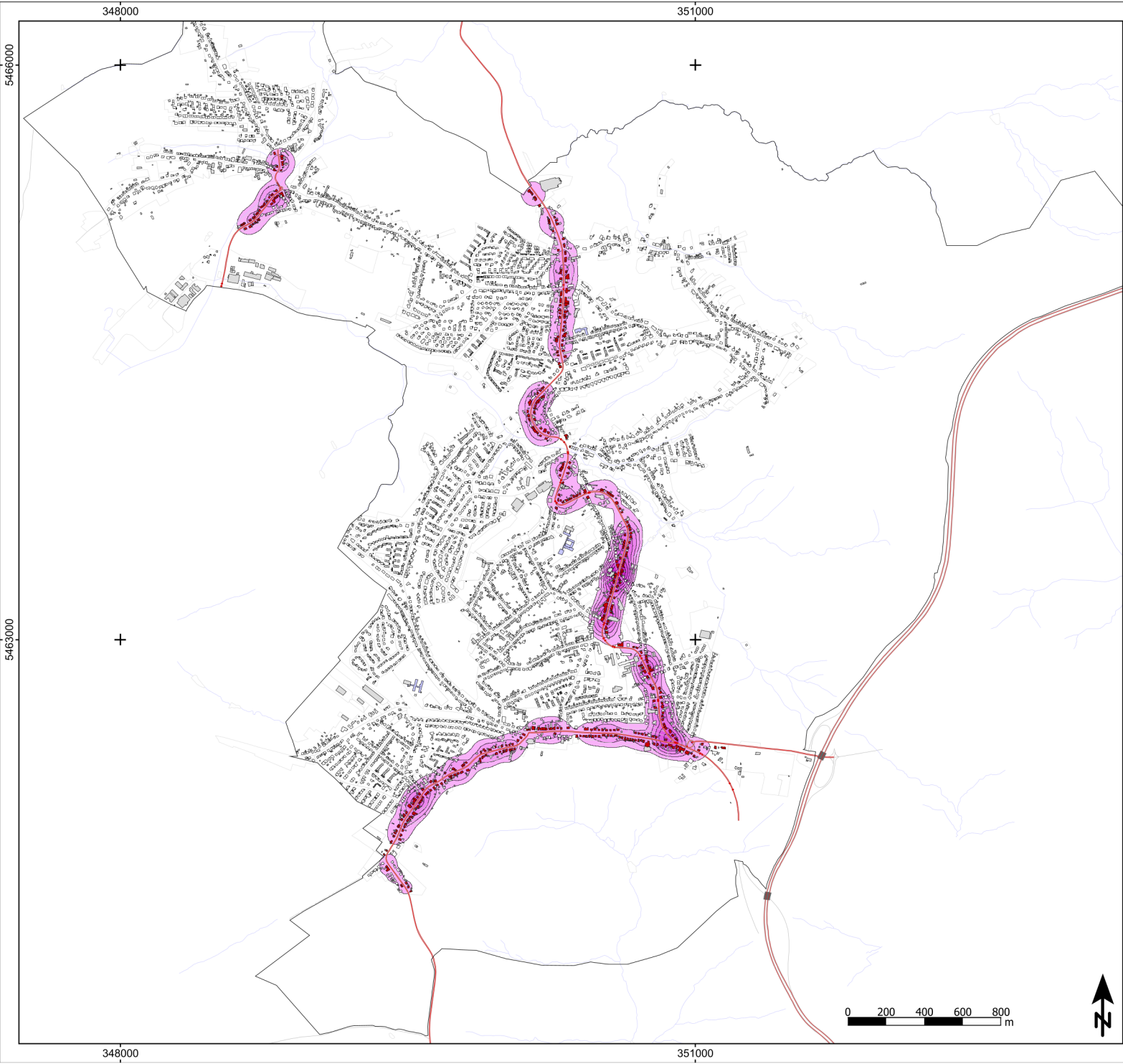
Blattgröße A3; Maßstab 1:20.000 | Stand: 23.02.2024

RLK
A03.spg 23-12 1.mss Bearbeiten: KG



Schalltechnisches Beratungsbüro

Prof. Dr. Kerstin Giering & Egmont Giering
Kastanienweg 24 - 66625 Nohfelden - Bosen - 06852/82664
www.gsb-gbr.de - k.giering@gsb-gbr.de



Zeichenerklärung

- Hauptgebäude
- Nebengebäude
- Krankenhaus
- Schule
- Straße
- Lärmschutzwand
- Knotenpunkt
- Straßennetz
- Schienenachse
- Gewässer
- Siedlungsfläche
- Gemeindegrenze

Lärmindex LDEN in dB(A)

65 < ≤ 65

Über Schwellenwert LDEN 65dB(A)
in EW/km²

≤ 250
250 < ≤ 500
500 < ≤ 750
750 < ≤ 1000
1000 < ≤ 1250
1250 < ≤ 1500
1500 < ≤ 1750
1750 < ≤ 2000
2000 < ≤ 2250
2250 <

Abbildung A04

Hotspotkarte
Lärmindex LDEN
Schwellenwert: 65dB(A)
Gebäudelärmkarte
Schwellenwert: 65dB(A)

Projekt

Lärmaktionsplanung 2024
Gemeinde Riegelsberg

Auftraggeber

Gemeinde Riegelsberg
Saarbrücker Straße 31
66292 Riegelsberg



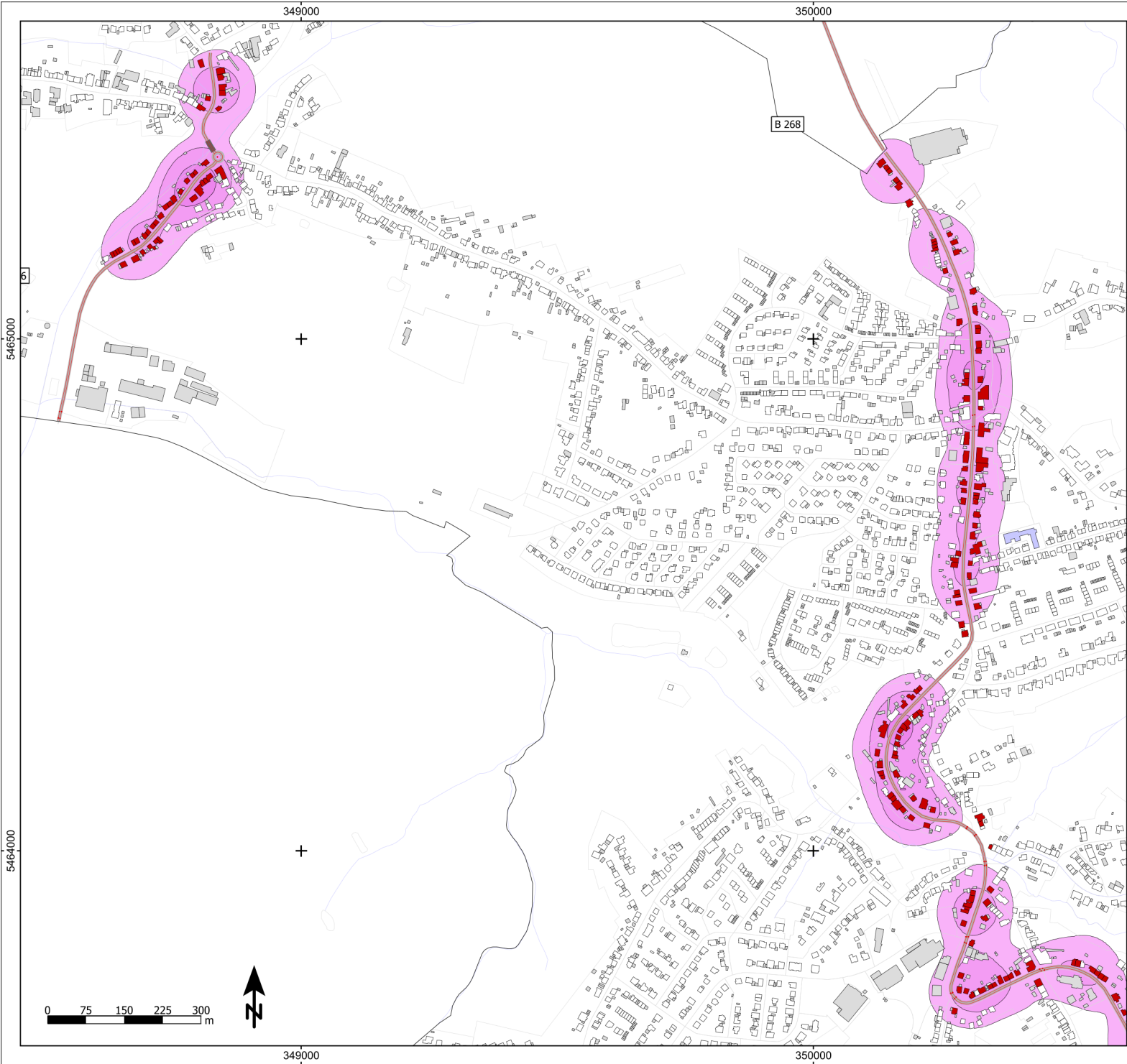
Blattgröße A3; Maßstab 1:20.000 | Stand: 23.02.2024

OLK
A04-agg 23-12 2. res Bearbeiten: KG



Schalltechnisches Beratungsbüro

Prof. Dr. Kerstin Giering & Egmont Giering
Kastanienweg 24 - 66625 Nohfelden - Bosen - 06852/82664
www.gsb-gbr.de - k.giering@gsb-gbr.de



Zeichenerklärung

- Hauptgebäude
- Nebengebäude
- Krankenhaus
- Schule
- Straße
- Lärmschutzwand
- Knotenpunkt
- Straßennetz
- Schienenachse
- Gewässer
- Siedlungsfläche
- Gemeindegrenze

Lärmindex LDEN in dB(A)

65 < ≤ 65

Über Schwellenwert LDEN 65dB(A)
in EW/km²

≤ 250
250 < ≤ 500
500 < ≤ 750
750 < ≤ 1000
1000 < ≤ 1250
1250 < ≤ 1500
1500 < ≤ 1750
1750 < ≤ 2000
2000 < ≤ 2250
2250 <

Abbildung A05

Hotspotkarte, Nord
Lärmindex LDEN
Schwellenwert: 65dB(A)
Gebäudelärmkarte
Schwellenwert: 65dB(A)

Projekt

Lärmaktionsplanung 2024
Gemeinde Riegelsberg

Auftraggeber

Gemeinde Riegelsberg
Saarbrücker Straße 31
66292 Riegelsberg



Blattgröße A3; Maßstab 1:7.500 | Stand: 23.02.2024

OLK
A05-aps 23-12 2-res Bearbeiten: KG



Schalltechnisches Beratungsbüro

Prof. Dr. Kerstin Giering & Egmont Giering
Kastanienweg 24 - 66625 Nohfelden - Bosen - 06852/82664
www.gsb-gbr.de - k.giering@gsb-gbr.de



Zeichenerklärung

- Hauptgebäude
- Nebengebäude
- Krankenhaus
- Schule
- Straße
- Lärmschutzwand
- Knotenpunkt
- Straßennetz
- Schienenachse
- Gewässer
- Siedlungsfläche
- Gemeindegrenze

Lärmindex LDEN in dB(A)

65 < ≤ 65

Über Schwellenwert LDEN 65dB(A)
in EW/km²

≤ 250
250 < ≤ 500
500 < ≤ 750
750 < ≤ 1000
1000 < ≤ 1250
1250 < ≤ 1500
1500 < ≤ 1750
1750 < ≤ 2000
2000 < ≤ 2250
2250 <

Abbildung A06

Hotspotkarte, Süd
Lärmindex LDEN
Schwellenwert: 65dB(A)
Gebäudelärmkarte
Schwellenwert: 65dB(A)

Projekt

Lärmaktionsplanung 2024
Gemeinde Riegelsberg

Auftraggeber

Gemeinde Riegelsberg
Saarbrücker Straße 31
66292 Riegelsberg



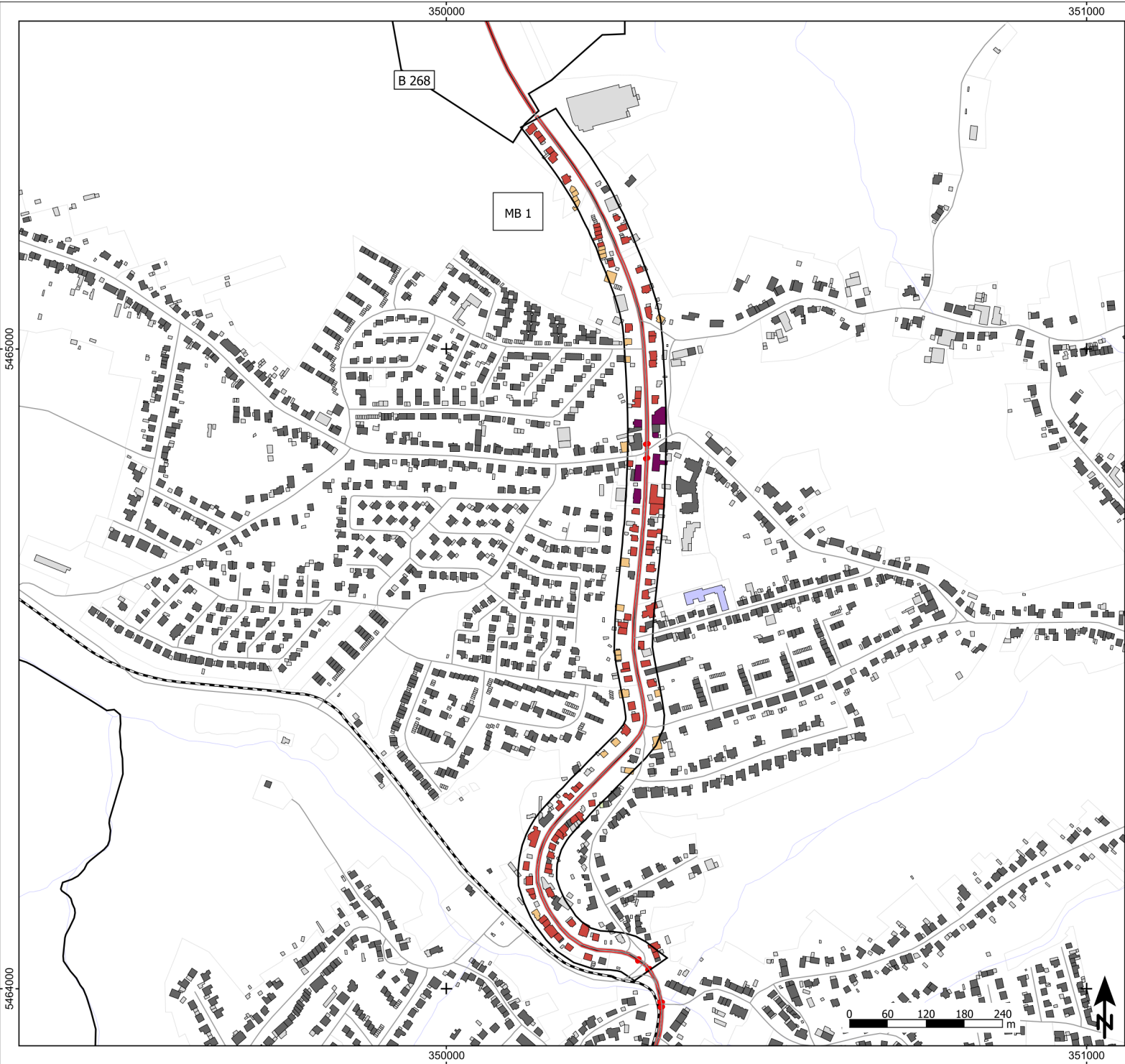
Blattgröße A3; Maßstab 1:7.500 | Stand: 23.02.2024

OLK: A06.aps 23-12 2. res Bearbeiten: KG



Schalltechnisches Beratungsbüro

Prof. Dr. Kerstin Giering & Egmont Giering
Kastanienweg 24 - 66625 Nohfelden - Bosen - 06852/82664
www.gsb-gbr.de - k.giering@gsb-gbr.de



Zeichenerklärung

- Hauptgebäude
- Nebengebäude
- Krankenhaus
- Schule
- Straße
- Lärmschutzwand
- Knotenpunkt
- Straßennetz
- Schienenachse
- Gewässer
- Siedlungsfläche
- Gemeindegrenze

Lärmindex LDEN in dB(A)

- < 50
- 50 - 54
- 55 - 59
- 60 - 64
- 65 - 69
- 70 - 74
- >= 75

Abbildung A07

Maßnahmenbereich 1
B 268, Saarbrücker Straße Nord
Geschwindigkeit 50km/h
Lärmindex LDEN
Höchster Gebäudepegel

Projekt

Lärmaktionsplanung 2024
Gemeinde Riegelsberg

Auftraggeber

Gemeinde Riegelsberg
Saarbrücker Straße 31
66292 Riegelsberg



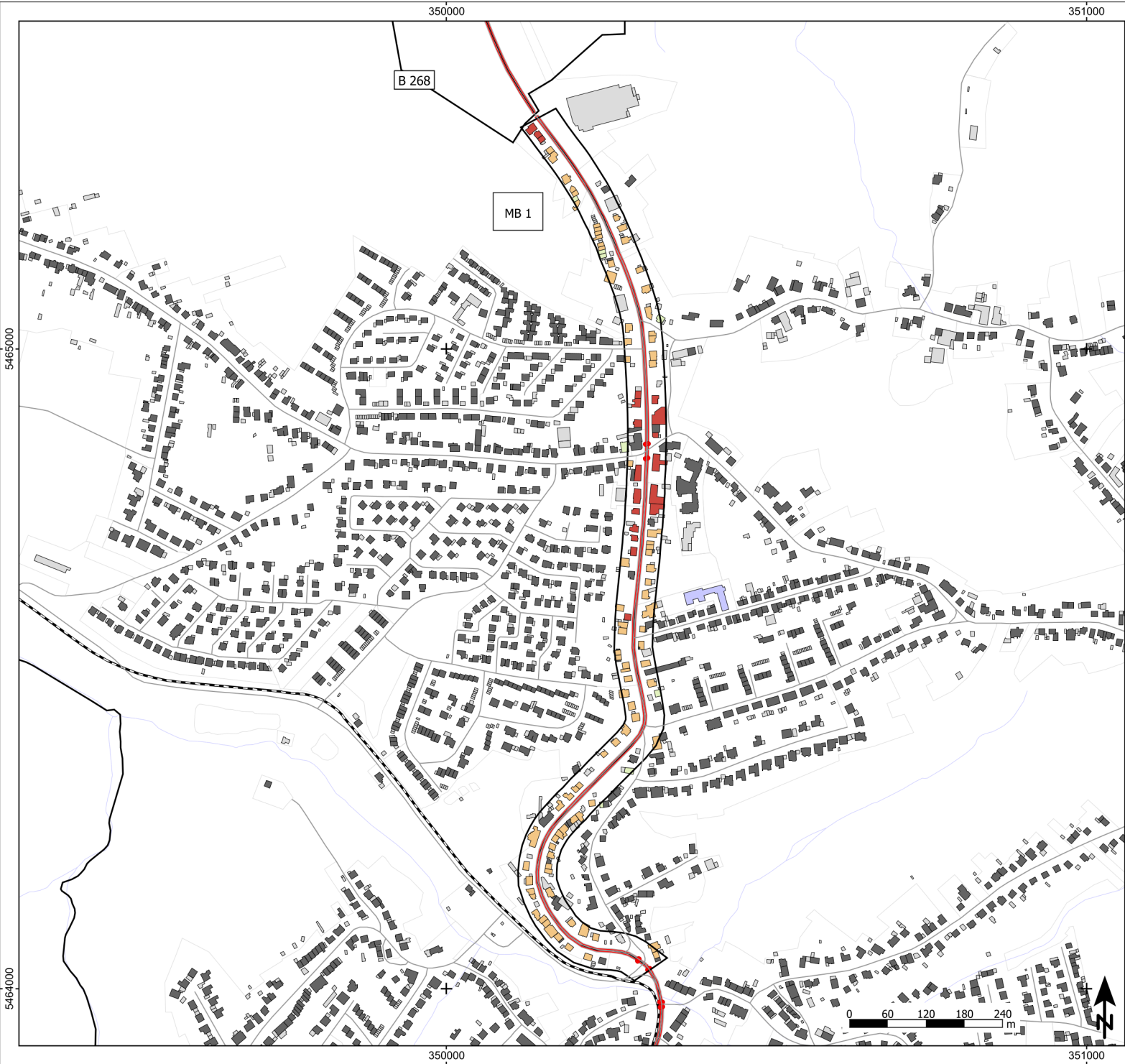
Blattgröße A3; Maßstab 1:6.000 | Stand: 23.02.2024

M801 | A07-agg | 23-12 | 4-115 | Bearbeiten: KG



Schalltechnisches Beratungsbüro

Prof. Dr. Kerstin Giering & Egmont Giering
Kastanienweg 24 - 66625 Nohfelden - Bosen - 06852/82664
www.gsb-gbr.de - k.giering@gsb-gbr.de



Zeichenerklärung

- Hauptgebäude
- Nebengebäude
- Krankenhaus
- Schule
- Straße
- Lärmschutzwand
- Knotenpunkt
- Straßennetz
- Schienenachse
- Gewässer
- Siedlungsfläche
- Gemeindegrenze

Lärmindex LDEN in dB(A)

- < 50
- 50 - 54
- 55 - 59
- 60 - 64
- 65 - 69
- 70 - 74
- >= 75

Abbildung A08

Maßnahmenbereich 1
B 268, Saarbrücker Straße Nord
Geschwindigkeit 30km/h
Lärmindex LDEN
Höchster Gebäudepegel

Projekt

Lärmaktionsplanung 2024
Gemeinde Riegelsberg

Auftraggeber

Gemeinde Riegelsberg
Saarbrücker Straße 31
66292 Riegelsberg



Blattgröße A3; Maßstab 1:6.000

Stand: 23.02.2024

M801_T30
A08.sgp

23-12

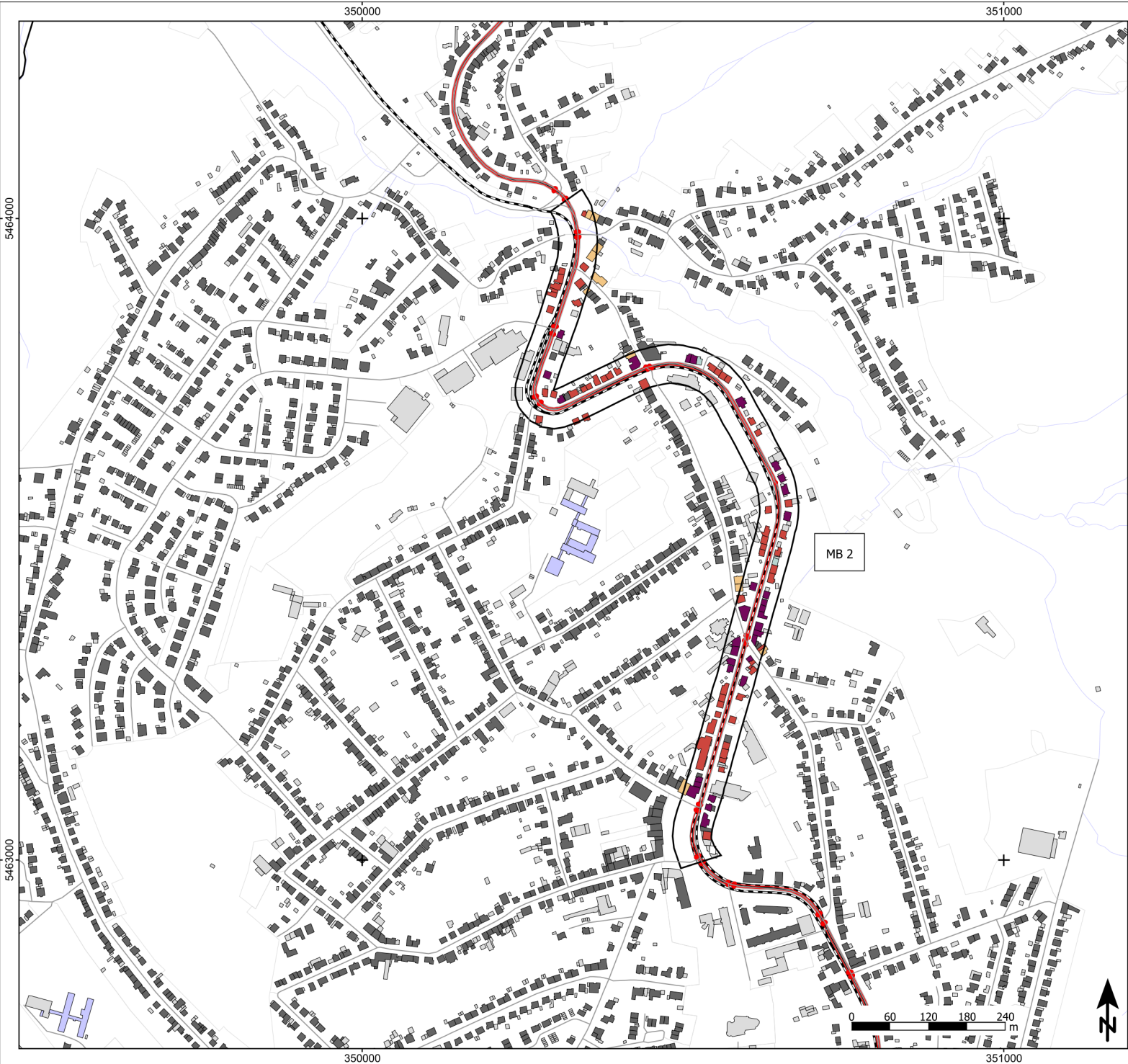
10.res

Bearbeiter: KG



Schalltechnisches Beratungsbüro

Prof. Dr. Kerstin Giering & Egmont Giering
Kastanienweg 24 - 66625 Nohfelden - Bosen - 06852/82664
www.gsb-gbr.de - k.giering@gsb-gbr.de



Zeichenerklärung

- Hauptgebäude
- Nebengebäude
- Krankenhaus
- Schule
- Straße
- Lärmschutzwand
- Knotenpunkt
- Straßennetz
- Schienenachse
- Gewässer
- Siedlungsfläche
- Gemeindegrenze

Lärmindex LDEN in dB(A)

- < 50
- 50 - 54
- 55 - 59
- 60 - 64
- 65 - 69
- 70 - 74
- >= 75

Abbildung A09

Maßnahmenbereich 2
B 268, Saarbrücker Straße Mitte
Geschwindigkeit 50km/h
Lärmindex LDEN
Höchster Gebäudepegel

Projekt

Lärmaktionsplanung 2024
Gemeinde Riegelsberg

Auftraggeber

Gemeinde Riegelsberg
Saarbrücker Straße 31
66292 Riegelsberg



Blattgröße A3; Maßstab 1:6.000

Stand: 23.02.2024

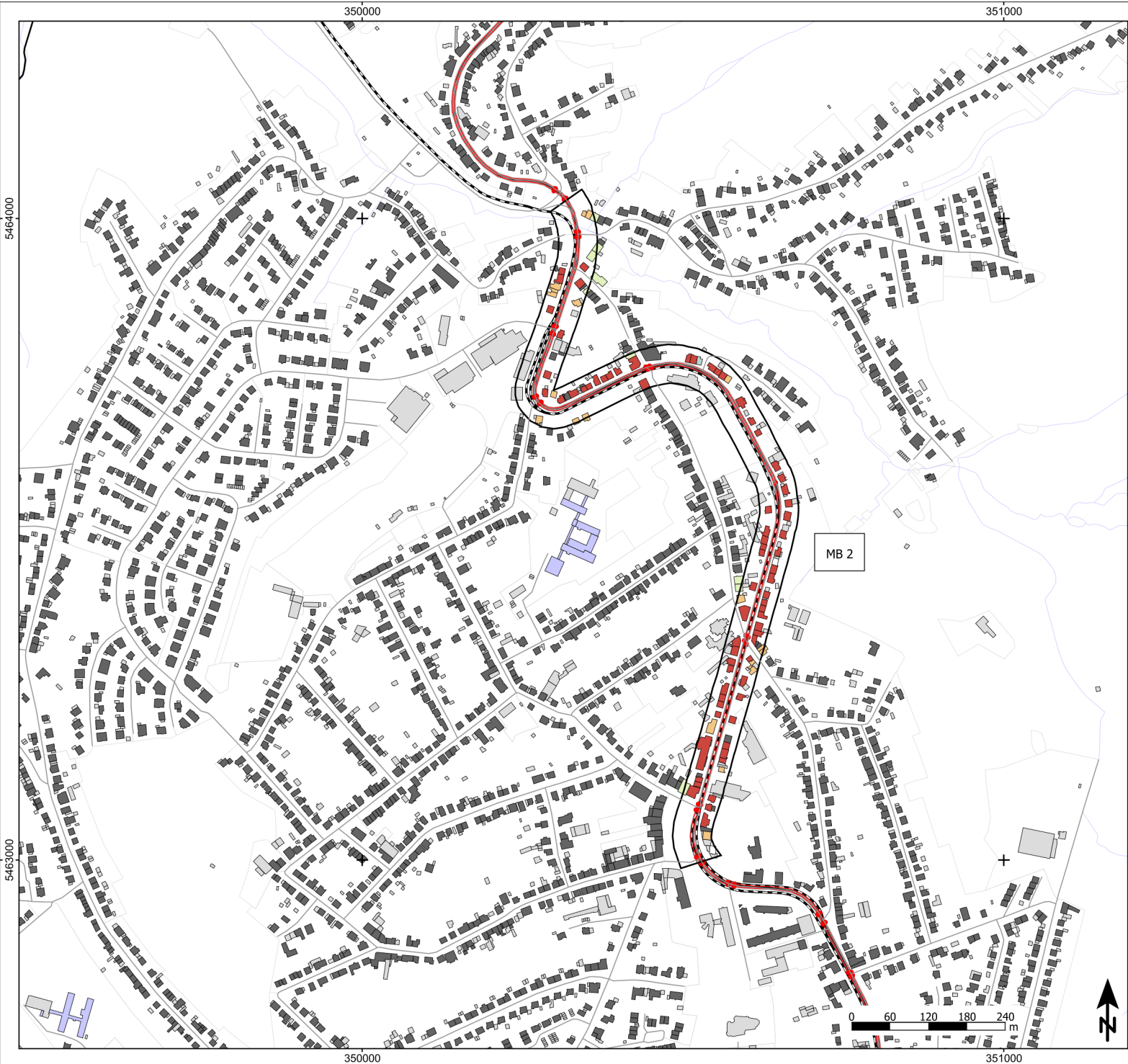
M802
A09.gps

23-12 S.res Bearbeiten: KG



Schalltechnisches Beratungsbüro

Prof. Dr. Kerstin Giering & Egmont Giering
Kastanienweg 24 - 66625 Nohfelden - Bosen - 06852/82664
www.gsb-gbr.de - k.giering@gsb-gbr.de



Zeichenerklärung

- Hauptgebäude
- Nebengebäude
- Krankenhaus
- Schule
- Straße
- Lärmschutzwand
- Knotenpunkt
- Straßennetz
- Schienenachse
- Gewässer
- Siedlungsfläche
- Gemeindegrenze

Lärmindex LDEN in dB(A)

- < 50
- 50 - 54
- 55 - 59
- 60 - 64
- 65 - 69
- 70 - 74
- >= 75

Abbildung A10

Maßnahmenbereich 2
B 268, Saarbrücker Straße Mitte
Geschwindigkeit 30km/h
Lärmindex LDEN
Höchster Gebäudepegel

Projekt

Lärmaktionsplanung 2024
Gemeinde Riegelsberg

Auftraggeber

Gemeinde Riegelsberg
Saarbrücker Straße 31
66292 Riegelsberg



Blattgröße A3; Maßstab 1:6.000

Stand: 23.02.2024

M802 T30
A10.gps

23-12

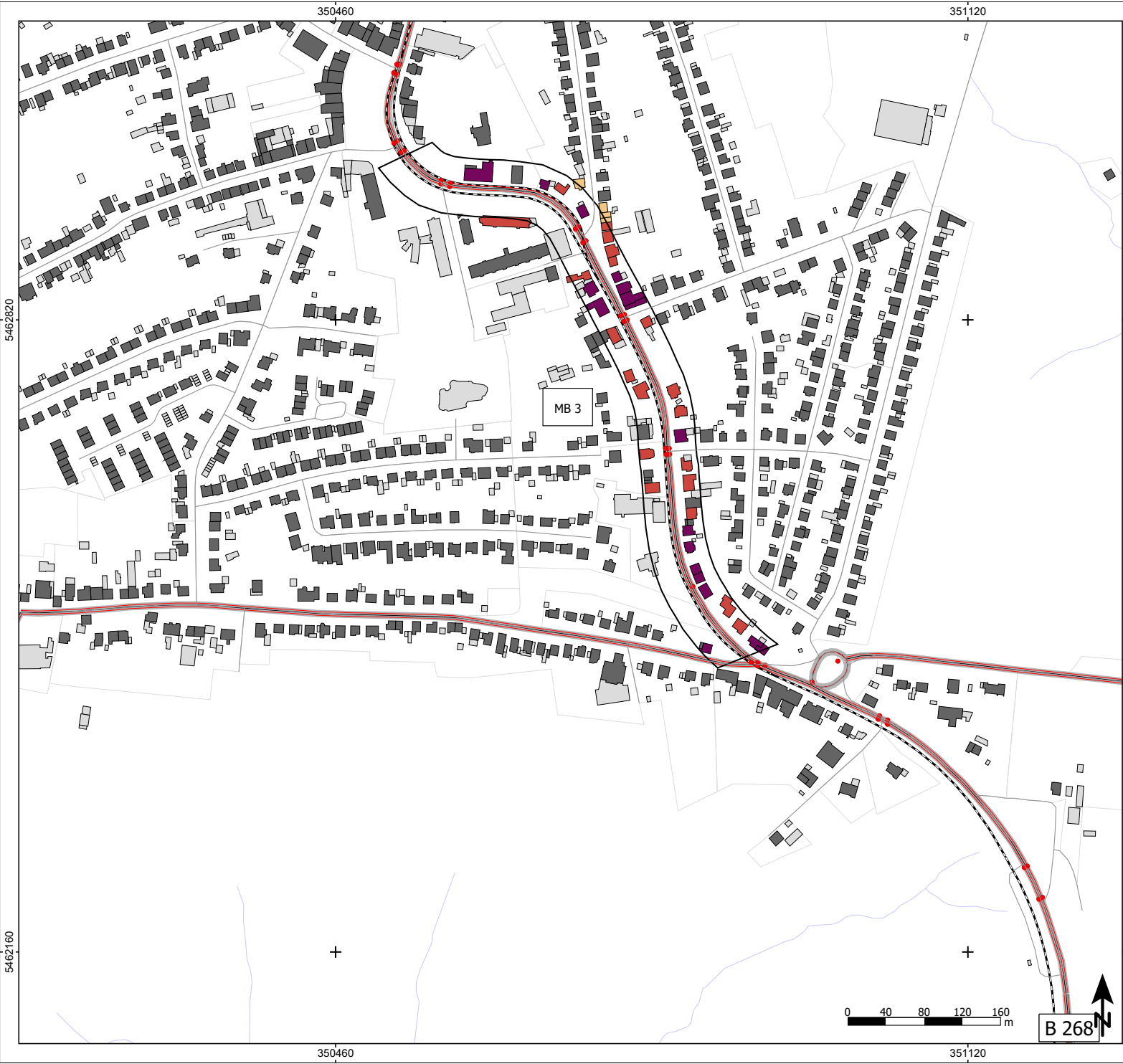
11.res

Bearbeiter: KG



Schalltechnisches Beratungsbüro

Prof. Dr. Kerstin Giering & Egmont Giering
Kastanienweg 24 - 66625 Nohfelden - Bosen - 06852/82664
www.gsb-gbr.de - k.giering@gsb-gbr.de



Zeichenerklärung

- Hauptgebäude
- Nebengebäude
- Krankenhaus
- Schule
- Straße
- Lärmschutzwand
- Knotenpunkt
- Straßennetz
- Schienenachse
- Gewässer
- Siedlungsfläche
- Gemeindegrenze

Lärmindex LDEN in dB(A)

- < 50
- 50 - 54
- 55 - 59
- 60 - 64
- 65 - 69
- 70 - 74
- >= 75

Abbildung A11

Maßnahmenbereich 3
B 268, Saarbrücker Straße Süd
Geschwindigkeit 50km/h
Lärmindex LDEN
Höchster Gebäudepegel

Projekt

Lärmaktionsplanung 2024
Gemeinde Riegelsberg

Auftraggeber

Gemeinde Riegelsberg
Saarbrücker Straße 31
66292 Riegelsberg



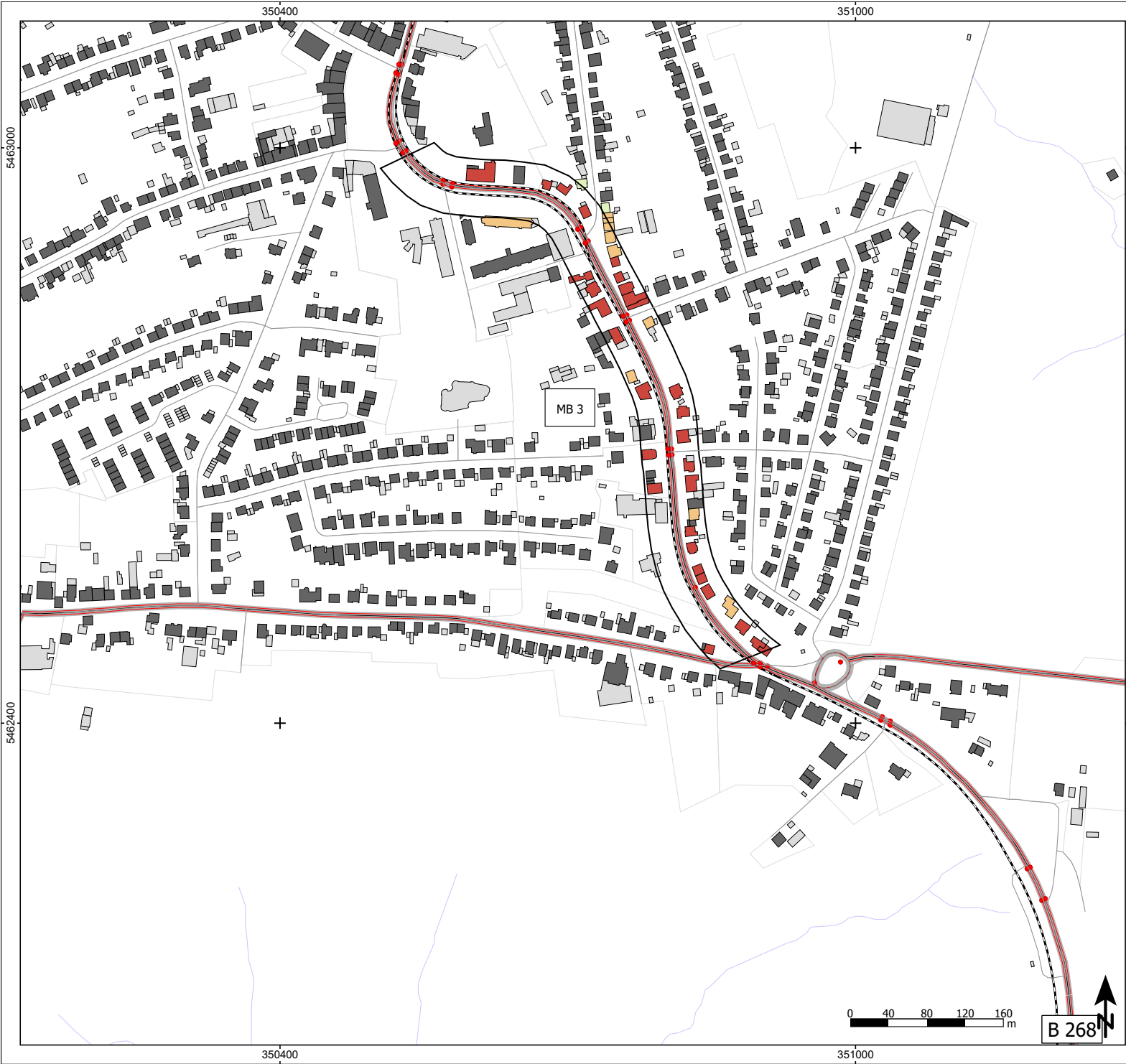
Blattgröße A3; Maßstab 1:4.000 | Stand: 23.02.2024

M803 | A11-aps | 23-12 | G.rts | Bearbeiter: KG



Schalltechnisches Beratungsbüro

Prof. Dr. Kerstin Giering & Egmont Giering
Kastanienweg 24 - 66625 Nohfelden - Bosen - 06852/82664
www.gsb-gbr.de - k.giering@gsb-gbr.de



Zeichenerklärung

- Hauptgebäude
- Nebengebäude
- Krankenhaus
- Schule
- Straße
- Lärmschutzwand
- Knotenpunkt
- Straßennetz
- Schienenachse
- Gewässer
- Siedlungsfläche
- Gemeindegrenze

Lärmindex LDEN in dB(A)

- < 50
- 50 - 54
- 55 - 59
- 60 - 64
- 65 - 69
- 70 - 74
- >= 75

Abbildung A12

Maßnahmenbereich 3
B 268, Saarbrücker Straße Süd
Geschwindigkeit 30km/h
Lärmindex LDEN
Höchster Gebäudepegel

Projekt

Lärmaktionsplanung 2024
Gemeinde Riegelsberg

Auftraggeber

Gemeinde Riegelsberg
Saarbrücker Straße 31
66292 Riegelsberg



Blattgröße A3; Maßstab 1:4.000

Stand: 23.02.2024

M803 T30

A12.dwg

23-12

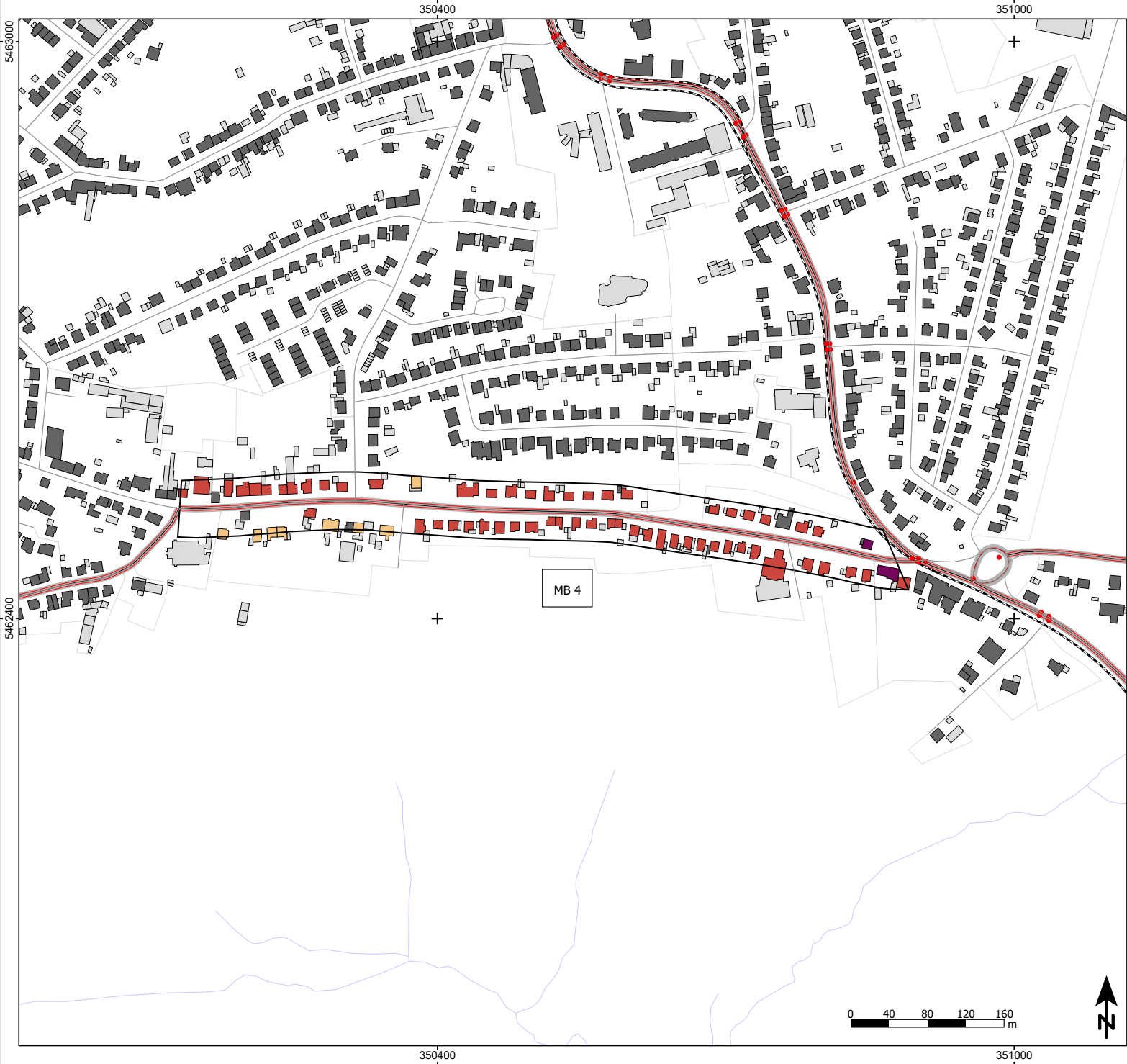
12.res

Bearbeiter: KG



Schalltechnisches Beratungsbüro

Prof. Dr. Kerstin Giering & Egmont Giering
Kastanienweg 24 - 66625 Nohfelden - Bosen - 06852/82664
www.gsb-gbr.de - k.giering@gsb-gbr.de



Zeichenerklärung

- Hauptgebäude
- Nebengebäude
- Krankenhaus
- Schule
- Straße
- Lärmschutzwand
- Knotenpunkt
- Straßennetz
- Schienenachse
- Gewässer
- Siedlungsfläche
- Gemeindegrenze

Lärmindex LDEN in dB(A)

- < 50
- 50 - 54
- 55 - 59
- 60 - 64
- 65 - 69
- 70 - 74
- >= 75

Abbildung A13

Maßnahmenbereich 4
L 139, Wolfskaulstraße
Geschwindigkeit 50km/h
Lärmindex LDEN
Höchster Gebäudepegel

Projekt

Lärmaktionsplanung 2024
Gemeinde Riegelsberg

Auftraggeber

Gemeinde Riegelsberg
Saarbrücker Straße 31
66292 Riegelsberg



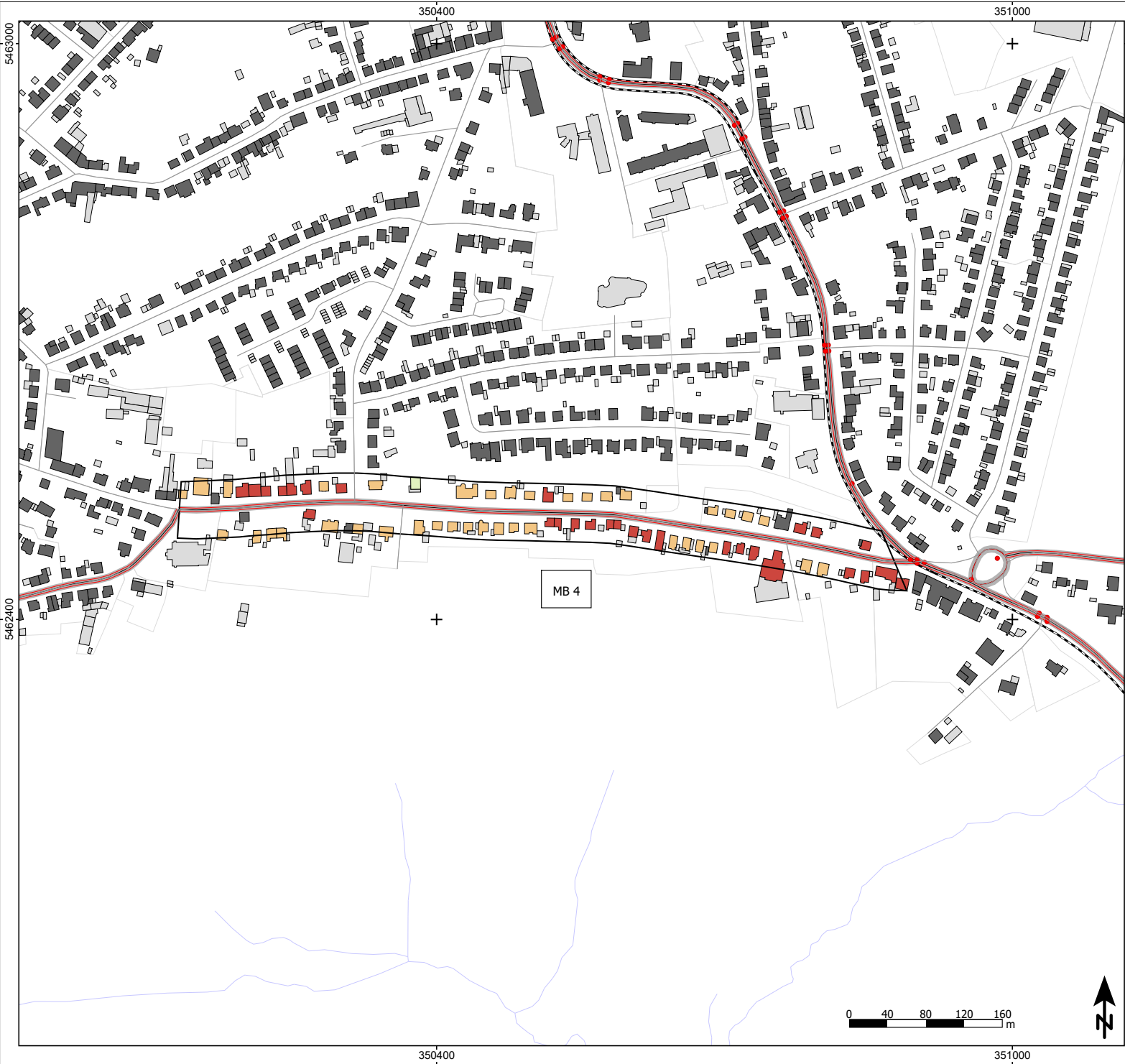
Blattgröße A3; Maßstab 1:4.000 | Stand: 23.02.2024

M804 | A13-aps | 23-12 | 7.rss | Bearbeiter: KG



Schalltechnisches Beratungsbüro

Prof. Dr. Kerstin Giering & Egmont Giering
Kastanienweg 24 - 66625 Nohfelden - Bosen - 06852/82664
www.gsb-gbr.de - k.giering@gsb-gbr.de



Zeichenerklärung

- Hauptgebäude
- Nebengebäude
- Krankenhaus
- Schule
- Straße
- Lärmschutzwand
- Knotenpunkt
- Straßennetz
- Schienenachse
- Gewässer
- Siedlungsfläche
- Gemeindegrenze

Lärmindex LDEN in dB(A)

- < 50
- 50 - 54
- 55 - 59
- 60 - 64
- 65 - 69
- 70 - 74
- >= 75

Abbildung A14

Maßnahmenbereich 4
L 139, Wolfskaulstraße
Geschwindigkeit 30km/h
Lärmindex LDEN
Höchster Gebäudepegel

Projekt

Lärmaktionsplanung 2024
Gemeinde Riegelsberg

Auftraggeber

Gemeinde Riegelsberg
Saarbrücker Straße 31
66292 Riegelsberg



Blattgröße A3; Maßstab 1:4.000

Stand: 23.02.2024

MBO4_T30
A14.aps

23-12

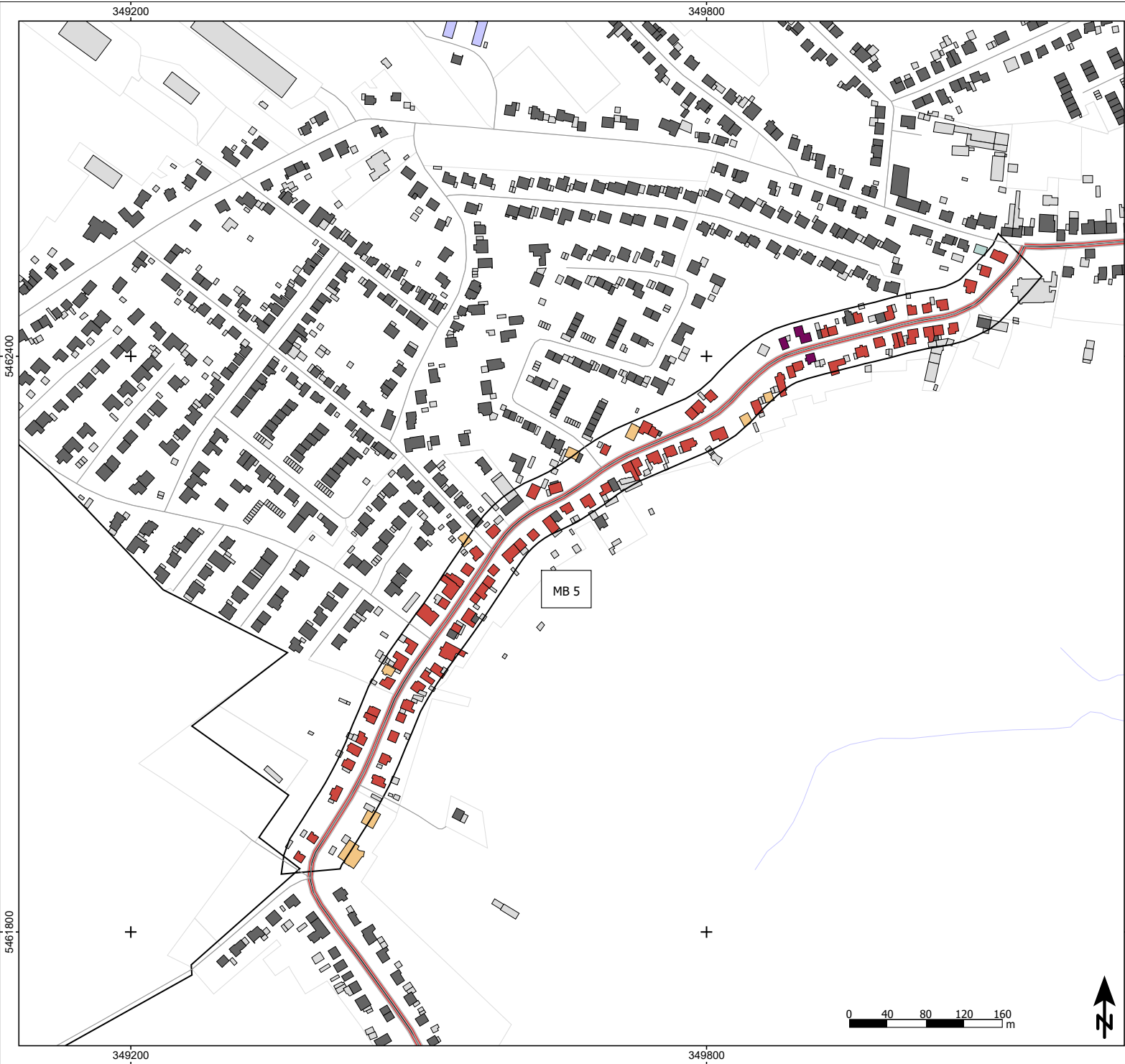
13.res

Bearbeiter: KG



Schalltechnisches Beratungsbüro

Prof. Dr. Kerstin Giering & Egmont Giering
Kastanienweg 24 - 66625 Nohfelden - Bosen - 06852/82664
www.gsb-gbr.de - k.giering@gsb-gbr.de



Zeichenerklärung

- Hauptgebäude
- Nebengebäude
- Krankenhaus
- Schule
- Straße
- Lärmschutzwand
- Knotenpunkt
- Straßennetz
- Schienenachse
- Gewässer
- Siedlungsfläche
- Gemeindegrenze

Lärmindex LDEN in dB(A)

- < 50
- 50 - 54
- 55 - 59
- 60 - 64
- 65 - 69
- 70 - 74
- >= 75

Abbildung A15

Maßnahmenbereich 5
L 270, Hixberger Straße
Geschwindigkeit 50km/h
Lärmindex LDEN
Höchster Gebäudepegel

Projekt

Lärmaktionsplanung 2024
Gemeinde Riegelsberg

Auftraggeber

Gemeinde Riegelsberg
Saarbrücker Straße 31
66292 Riegelsberg



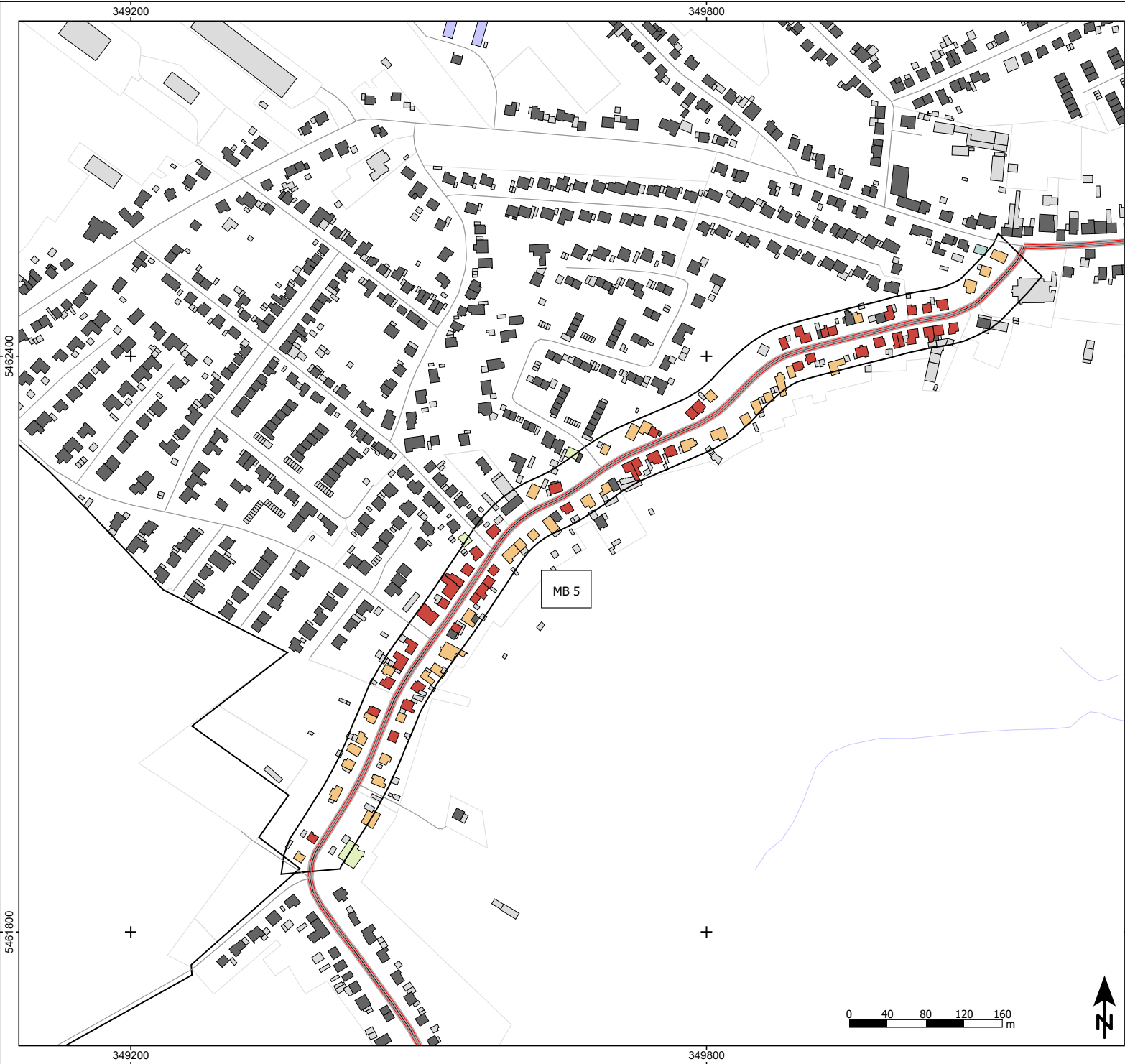
Blattgröße A3; Maßstab 1:4.000 Stand: 23.02.2024

MB05 A15-001 23-12 B. res Bearbeiter: KG



Schalltechnisches Beratungsbüro

Prof. Dr. Kerstin Giering & Egmont Giering
Kastanienweg 24 - 66625 Nohfelden - Bosen - 06852/82664
www.gsb-gbr.de - k.giering@gsb-gbr.de



Zeichenerklärung

- Hauptgebäude
- Nebengebäude
- Krankenhaus
- Schule
- Straße
- Lärmschutzwand
- Knotenpunkt
- Straßennetz
- Schienenachse
- Gewässer
- Siedlungsfläche
- Gemeindegrenze

Lärmindex LDEN in dB(A)

- < 50
- 50 - 54
- 55 - 59
- 60 - 64
- 65 - 69
- 70 - 74
- >= 75

Abbildung A16

Maßnahmenbereich 5
L 270, Hixberger Straße
Geschwindigkeit 30km/h
Lärmindex LDEN
Höchster Gebäudepegel

Projekt

Lärmaktionsplanung 2024
Gemeinde Riegelsberg

Auftraggeber

Gemeinde Riegelsberg
Saarbrücker Straße 31
66292 Riegelsberg



Blattgröße A3; Maßstab 1:4.000

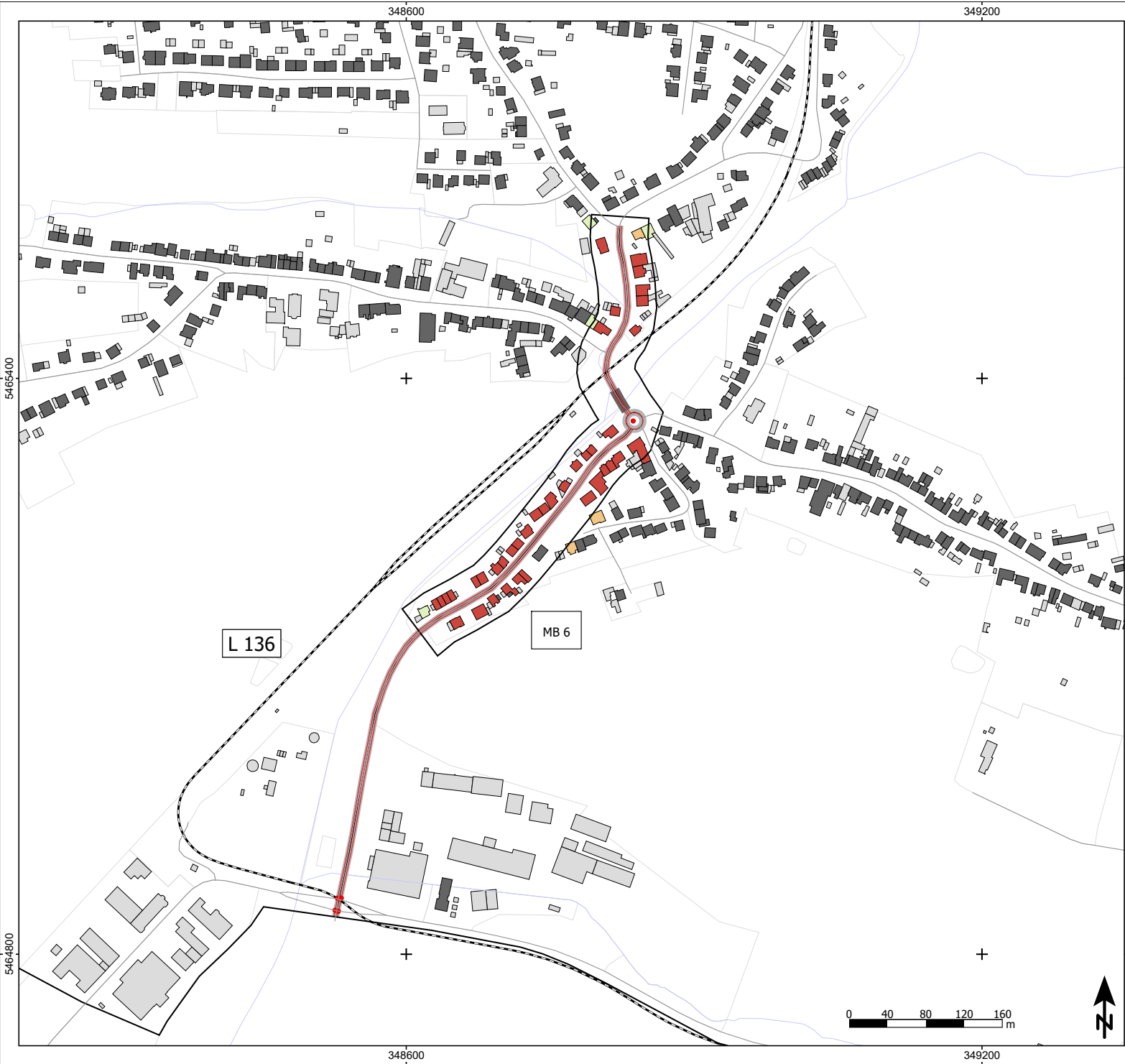
Stand: 23.02.2024

MB05_T30
A16.aps 23-12 14.res Bearbeiten: KG



Schalltechnisches Beratungsbüro

Prof. Dr. Kerstin Giering & Egmont Giering
Kastanienweg 24 - 66625 Nohfelden - Bosen - 06852/82664
www.gsb-gbr.de - k.giering@gsb-gbr.de



Zeichenerklärung

- Hauptgebäude
- Nebengebäude
- Krankenhaus
- Schule
- Straße
- Lärmschutzwand
- Knotenpunkt
- Straßennetz
- Schienenachse
- Gewässer
- Siedlungsfläche
- Gemeindegrenze

Lärmindex LDEN in dB(A)

- < 50
- 50 - 54
- 55 - 59
- 60 - 64
- 65 - 69
- 70 - 74
- >= 75

Abbildung A17

Maßnahmenbereich 6
L 136, Heusweilerstraße, Etzenhofer Straße
Geschwindigkeit 50km/h
Lärmindex LDEN
Höchster Gebäudepegel

Projekt

Lärmaktionsplanung 2024
Gemeinde Riegelsberg

Auftraggeber

Gemeinde Riegelsberg
Saarbrücker Straße 31
66292 Riegelsberg



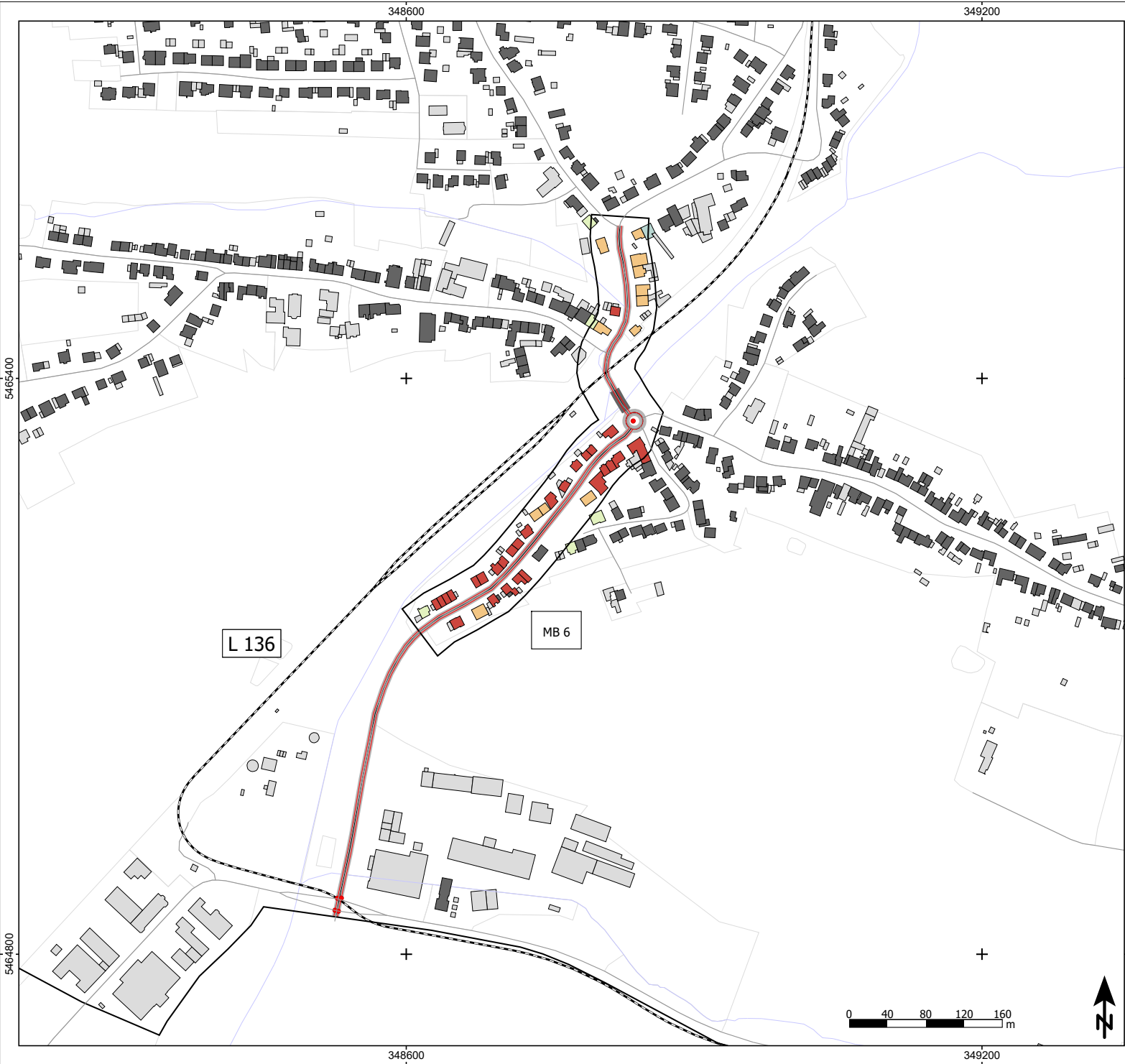
Blattgröße A3; Maßstab 1:4.000 | Stand: 23.02.2024

M806 | A17-aps | 23-12 | 9-res | Bearbeiter: KG



Schalltechnisches Beratungsbüro

Prof. Dr. Kerstin Giering & Egmont Giering
Kastanienweg 24 - 66625 Nohfelden - Bosen - 06852/82664
www.gsb-gbr.de - k.giering@gsb-gbr.de



Zeichenerklärung

- Hauptgebäude
- Nebengebäude
- Krankenhaus
- Schule
- Straße
- Lärmschutzwand
- Knotenpunkt
- Straßennetz
- Schienenachse
- Gewässer
- Siedlungsfläche
- Gemeindegrenze

Lärmindex LDEN in dB(A)

- < 50
- 50 - 54
- 55 - 59
- 60 - 64
- 65 - 69
- 70 - 74
- >= 75

Abbildung A18

Maßnahmenbereich 6
L 136, Heusweilerstraße, Etzenhofer Straße
Geschwindigkeit 30km/h
Lärmindex LDEN
Höchster Gebäudepegel

Projekt

Lärmaktionsplanung 2024
Gemeinde Riegelsberg

Auftraggeber

Gemeinde Riegelsberg
Saarbrücker Straße 31
66292 Riegelsberg



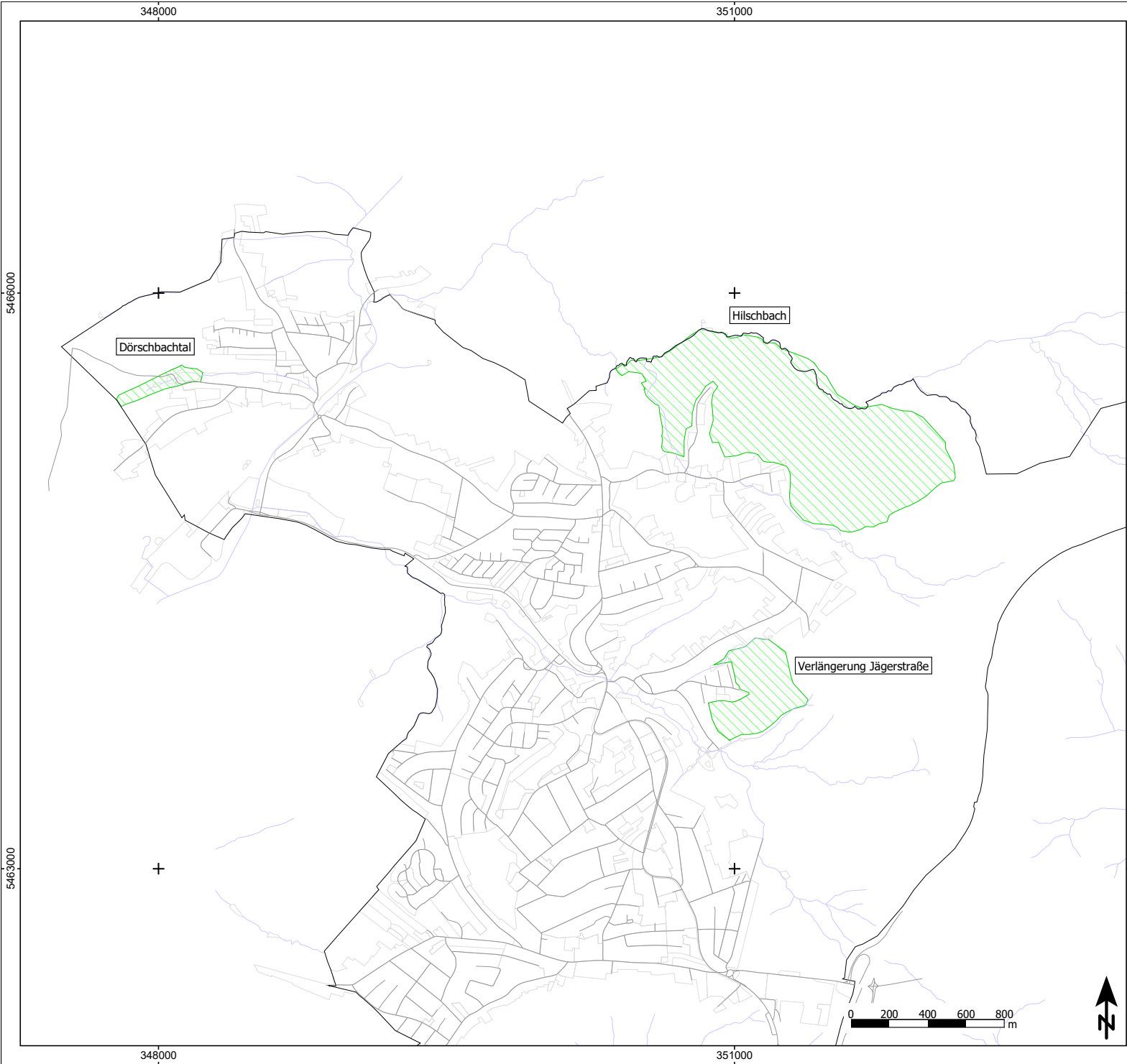
Blattgröße A3; Maßstab 1:4.000 | Stand: 23.02.2024

MB06_T30 | A18-agg | 23-12 | 15.res | Bearbeiter: KG



Schalltechnisches Beratungsbüro

Prof. Dr. Kerstin Giering & Egmont Giering
Kastanienweg 24 - 66625 Nohfelden - Bosen - 06852/82664
www.gsb-gbr.de - k.giering@gsb-gbr.de



Zeichenerklärung

- Straßennetz
- Gewässer
- Siedlungsfläche
- Gemeindegrenze
- ▨ Ruhige Gebiete

Abbildung A19

Ruhige Gebiete

Projekt

Lärmaktionsplanung 2024
Gemeinde Riegelsberg

Auftraggeber

Gemeinde Riegelsberg
Saarbrücker Straße 31
66292 Riegelsberg



Blattgröße A3; Maßstab 1:20.000

Stand: 23.02.2024

A19.ags 23-12 0.res Bearbeiten: KG



Schalltechnisches Beratungsbüro

Prof. Dr. Kerstin Giering & Egmont Giering
Kastanienweg 24 - 66625 Nohfelden - Bosen - 06852/82664
www.gsb-gbr.de - k.giering@gsb-gbr.de

Übersicht über die eingegangenen Stellungnahmen

Nr.	TÖB	Datum der Stellungnahme
1	Saarbahn Netz GmbH	13.12.2023
2	Deutsche Telekom Technik GmbH	04.03.2024
3	Industrie- und Handelskammer des Saarlands	12.03.2024
4	Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz	22.03.2024
5	Entsorgungsverband Saar (EVS)	22.03.2024
6	Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH	02.04.2024
7	Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie	02.04.2024
	Bürger	
8	Herr L.	02.04.2024

Bewertung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und Bürger

Nr.	Ergebnis/Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvor-schlag
1	Die Saarbahn verkehrt in der Ortsdurchfahrt Riegelsberg zwischen den Haltestellen Riegelsberg Rathaus und Riegelsberg Kirchstraße auf einem straßenbündigen Bahnkörper; somit ist sie von der Geschwindigkeitsbeschränkung betroffen. Es werden Anpassungen der LSA erforderlich. Die Saarbahn Netz GmbH spricht sich gegen jegliche Maßnahmen, die Auswirkungen auf die Fahrzeit der Züge haben können, aus. Damit lehnt sie die Geschwindigkeitsreduzierung ab.	Im Rahmen des Lärmaktionsplans sind weder kurzfristig noch aus der Sicht der Realisierbarkeit andere Maßnahmen zur Lärminderung denkbar. Mit dem Verzicht auf eine Geschwindigkeitsbeschränkung wäre eine Veränderung der Betroffenheitssituation entlang der B 268 nicht erreichbar. Es handelt sich für die betroffene Strecke und eine Fahrzeitverlängerung von lediglich 30 Sekunden. Auch momentan ist die Saarbahn in diesem Abschnitt an den aktuellen Verkehrsfluss gebunden; Fahrzeuge die mit einer Geschwindigkeit < 50km/h fahren oder Fahrzeuge, die zum Abbiegen halten, beeinträchtigen somit bereits jetzt die Fahrzeit der Saarbahn.	Die Gemeinde Riegelsberg strebt eine Klärung in einem Gespräch mit der Saarbahn an.

Nr.	Ergebnis/Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvor-schlag
		Anpassungen der LSA werden erforderlich; dies ist einmalig vorzuneh-men und hat dann über Jahre hinweg Bestand.	
2	Verweis auf Telekommunikationslinien	Nicht erforderlich, die Lage der Kommunikationslinien ist für den LAP nicht relevant; es werden keine baulichen Maßnahmen vorgeschlagen.	Nicht erforderlich
3	Keine Anregungen oder Bedenken	Nicht erforderlich	Nicht erforderlich
4	Keine Anmerkungen	Nicht erforderlich	Nicht erforderlich
5	Verweis auf die vor Ort befindlichen Hauptsammler nebst Bauwerken	Nicht erforderlich, die Lage der Kommunikationslinien ist für den LAP nicht relevant; es werden keine baulichen Maßnahmen vorgeschlagen.	Nicht erforderlich
6	Keine Einwände	Nicht erforderlich	Nicht erforderlich
7	Hinweis, dass hinsichtlich der ruhigen Gebiete eine Überprüfung mit der er-stellten Windflächenpotenzialstudie des Landes sinnvoll ist. Die Abstimmung mit dem Oberbergamt wird angeregt.	Die ruhigen Gebiete befinden sich in einem Bereich, in dem WEA ausge-schlossen werden (Abbildung 13 der Potenzialstudie). Nicht erforderlich, da keine Baumaßnahmen geplant werden.	Nicht erforderlich Nicht erforderlich
8	„Der Lärmaktionsplan fordert weitreichende Geschwindigkeitsbeschränkun-gen auf den Landstraßen, ohne Auswirkungen auf die Wohngebiete zu prü-fen. Die Vorschläge im Verkehrsgutachten, das Sie als Grundlage für den Verkehraktionsplan Stufe IV veröffentlicht haben, halte ich für falsch. Die zentrale Aussage in Kapitel 3.3.2.9 („Verkehrsverlagerung sind nicht zu er-warten“), die vorgeschlagenen Maßnahmen würden mangels alternativer Wege nicht zur Verlagerung von Verkehr in Wohngebiete führen, ist falsch.	Der LAP prüft in Abschnitt 3.3.2.9 die Auswirkungen der Geschwindig-keitsbeschränkungen hinsichtlich der Verkehrsverlagerung. Die Möglichkeit von Verkehrsverlagerungen ist jeweils für die einzelnen Maßnahmenbereiche zu betrachten. Weder für die Wolfskaulstraße, die Hixberger Straße, die Etzenhofer Straße oder die Heusweilerstraße gibt es durchgehende oder auch nur in Teilstücken parallel verlaufende Stra-ßenabschnitte. Für die B 268 sind bereits heute Abkürzungsmöglichkeiten vorhanden; diese sind aufgrund des Charakters dieser Straßen als für einen Aus-weichverkehr nicht geeignet einzuschätzen. Der Abschnitt 3.3.2.9 des Lärmaktionsplans wird dahingehend konkreti-siert.	Die Gemeinde stimmt der Kon-kretisierung des Abschnitts 3.3.2.9 zu.

Nr.	Ergebnis/Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvor-schlag
	Eine Gegenüberstellung von Routenvorschlägen durch Google Maps für die Nord-Süd-Strecke entlang der B268 Heusweiler nach Saarbrücken Burbach führt schon heute zur Feststellung, dass alle Vorschläge von Google Maps durch Wohngebiete führen (siehe Anlage 1).	Der Routenvorschlag verläuft nicht entlang der B 268 bis zum Kreisel Holzer Straße, sondern hat als Ziel einen Punkt auf der Wolfskaulstraße, also deutlich weiter westlich. Die angegeben Fahrzeiten sind nicht vergleichbar, da auf allen 3 Routen Abschnitte mit zähfließendem Verkehr vorliegen. Um vom Gasthaus Elch zur zum Kreisel Holzer Straße zu gelangen, gibt es lt. Google keine Alternativrouten. Diese Strecke hat eine Gesamtlänge von insgesamt 2,5 km und erfordert lt. Google eine Reisezeit von 5 Minuten. Die Geschwindigkeitsbeschränkung würde hierfür eine Fahrzeitverlängerung von 2 Minuten bewirken. Die 'Ausweichroute' bspw. über die Überhofer Straße ist 3,7 km lang. Dafür werden bei einer Geschwindigkeit von 50 km/h in der Wolfskaulstraße 6 Minuten benötigt. Wird hier die Geschwindigkeit auf 30 km/h reduziert, beträgt die Gesamtfahrzeit auch ca. 7 Minuten, also ebenso lange wie auf der direkten, 1,2 km kürzeren Route. Betrachtet man die Verkehrszahlen auf der B 268 (Tabelle 1 im Lärmaktionsplan), so wird deutlich, dass auf den beiden hier betrachteten Abschnitten die Verkehrsstärke bei jeweils etwas mehr 10.000 Kfz/Tag liegt, es sich also im Wesentlichen um Durchgangsverkehr durch die Gemeinde und weniger um innergemeindlichen Quell- und Zielverkehr handelt.	Nicht erforderlich
	Die Ausweisung ruhiger Gebiete entspricht nicht den EU-Vorgaben.	Diese Aussage ist falsch. Die Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG enthält keine konkreten Hinweise zur Festsetzung ruhiger Gebiete. Ein „ruhiges Gebiet auf dem Land“ ist hiernach 'ein von der zuständigen Behörde festgelegtes Gebiet, das keinem Verkehrs-, Industrie- und Gewerbe- oder Freizeitlärm ausgesetzt ist.' Dieses Kriterium erfüllen die festgesetzten ruhigen Gebiete.	Nicht erforderlich

Nr.	Ergebnis/Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvor- schlag
	Stattdessen wären zusätzlich auch Wohngebiete festzulegen, insbesondere wenn diese als alternative „Schleichwege“ zu den Hauptstrecken genutzt werden können. Folgende Straßen sind bei der Festlegung der ruhigen Wohngebiete mindestens zusätzlich zu berücksichtigen: • Überhofer Straße • Lindenstraße (Grundschule!) — Untere Schulstraße — Obere Schulstraße • Ronnertweg Die vorgeschlagenen Geschwindigkeitsbegrenzungen führen in den folgenden Bereichen zu zusätzlichem Verdrängungsverkehr in die Wohngebiete und sind deshalb auf keinen Fall — wie vorgeschlagen - isoliert umzusetzen: • Maßnahmenbereich 2: B268 Saarbrücker Straße Mitte • Maßnahmenbereich 3: B 268, Saarbrücker Straße Süd • Maßnahmenbereich 4: L 139, Wolfskaulstraße Weiterhin ist die bereits durchgeführte nächtliche Beschränkung der Geschwindigkeit im Maßnahmenbereich 4 zurückzunehmen bzw. zu ergänzen durch zusätzliche Maßnahmen, die der nächtlichen Verdrängung in den Ronnertweg entgegenwirkt.	Die Ausweisung von Wohngebieten mit 'Schleichverkehr' als ruhige Gebiete ist eben nicht die Intention der Umgebungslärmrichtlinie. Diese Straßen können (s.o.) nicht als ruhigen Gebiete im Sinne der Umgebungslärmrichtlinie. Relevanter Verdrängungsverkehr ist durch die Umsetzung der Geschwindigkeitsbeschränkung nicht zu erwarten. Für die B 268 wurde das im LAP im Abschnitt 3.3.2.9 ergänzend begründet, für die Wolfskaulstraße besteht keine Ausweichroute. Das Ziel der Lärmaktionsplanung ist es, Maßnahmen zu betrachten, die zu einer Verringerung der hohen Lärmbelastung in den Hotspotbereichen führen. Die einzige, kurzfristig umsetzbare, kostengünstige Maßnahme, die eine Chance der Realisierung hat, ist eine Geschwindigkeitsbeschränkung. Eine bereits aus Lärmschutzgründen eingeführte Geschwindigkeitsbeschränkung wieder zurückzunehmen, verstößt gegen die Aufgabe der Gemeinde, die Gesundheit ihrer Bürger zu schützen. Dass der Ronnertweg nicht weiter als Verbindungsstraße zwischen Hixberger Straße und Rathausstraße genutzt wird, ist nicht Gegenstand des Lärmaktionsplans.	Anregung wird nicht berücksichtigt Dem Einwand wird nicht gefolgt Dem Einwand wird nicht gefolgt

2024/097

Beschlussvorlage
öffentlich

Sachstandsbericht zum Lärmaktionsplan 2024 der 4. Runde insbesondere zur Hixberger Straße sowie Entscheidung der Straßenverkehrsbehörde vom 29.01.2024 bzgl. Geschwindigkeitsbegrenzung in der Hixberger Straße.

<i>Fachbereich:</i> Fachbereich 1 - Zentrale Dienste	<i>Datum</i> 11.04.2024
<i>Auskunft erteilt:</i> Heike Schmidt-Steimer	

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeinderat Riegelsberg (Entscheidung)	13.05.2024	Ö

Sachverhalt

Die Fraktion Die Linke hat mit Datum vom 21. März 2024 beantragt den im Betreff genannten TOP zur nächsten GR Sitzung am 22.04.2024) aufzunehmen. Die durch das Schalltechnische Beratungsbüro Prof.Dr. Kerstin Giering & Egmont Giering erstellte Lärmaktionsplanung Straße 2024 wird in der Gemeinderatssitzung am 13.05.2024 behandelt. Die Fraktion Die Linke hat die Verschiebung in die entsprechende Sitzung zugestimmt.

Bisherige Beschlüsse

-/-

Beschlussvorschlag

Anlage/n

- 1 Antrag der Fraktion Die Linke vom 21.03.2024 (öffentlich)

**Fraktion DIE LINKE**

Der Vorsitzende
Ludwig Dryander
Hilschbacher Str. 43
66292 Riegelsberg

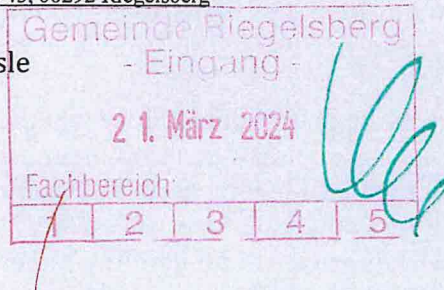
Tel. 06806-440055

fraktion@dryander.eu www.dielinke-riegelsberg.de

Riegelsberg, 21. März 2024

Ludwig Dryander, Hilschbacher Str. 43, 66292 Riegelsberg

Bürgermeister Klaus Häusle
Rathaus Riegelsberg



TOP zur nächsten Sitzung des Gemeinderats am 22. April 2024

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die Fraktion DIE LINKE beantragt folgenden TOP zur o.g. Ausschuss-Sitzung:

Sachstandsbericht zum Lärmaktionsplan 2024 der 4. Runde insbesondere zur Hixberger Straße sowie Entscheidung der Straßenverkehrsbehörde v. 29.01.2024 bzgl. Geschwindigkeitsbegrenzung in der Hixberger Straße unter Einbeziehung von Frau Prof. Dr. Giering sowie Herrn Schaumlöffel vom Regionalverband

Begründung:

Mit Schreiben vom 28.6.2023 beantragte die Linksfraktion für die Gemeinderatssitzung am 17. Juli 2023, dass die Gemeindeverwaltung zeitnah Schritte einleitet, damit Tempo 30 für die Hixberger Straße zügig eingeführt werden kann. (Das diesbezügliche Protokoll liegt nach mehrfachem Erinnern bis dato immer noch nicht vor.) Dieser Antrag wurde im Gemeinderat mehrheitlich unterstützt.

Mit Schreiben vom 29.01.2024 hat der Regionalverband Saarbrücken diesen Antrag abgelehnt. Er stützt sich dabei auf eine schalltechnische Untersuchung der Fa. Kohns aus dem Jahr 2018, nach der „keine übermäßigen Überschreitungen der Grenzwerte der Lärmschutz-Richtlinien-StV zu erkennen sind.“

Im Lärmaktionsplan (LAP) steht indessen auf S. 20: „Für den Maßnahmenbereich 5 (Anm.: Hixberger Straße) setzt der LAP 2024 eine Beschränkung der Geschwindigkeit auf 30 km/h fest.“ Und auf S. 12 steht:

„Für die Lärminderungsplanung sind die Lärmschutz-Richtlinien-StV nicht maßgeblich.“

Wir möchten diese – in unseren Augen – Widersprüche von den zuständigen Experten aufklären lassen und möchten wissen, wie schnell Tempo 30 in der Hixberger Straße jetzt endlich eingeführt werden kann, nachdem die Südumgehung Geschichte ist, der Flüsterasphalt mittlerweile wirkungslos ist und den Anwohnern seit 50 Jahren ein stets steigendes Verkehrsaufkommen mitsamt Lärm und Gestank zugemutet wird.

Wir bitten darum, Frau Prof. Dr. Giering und Hrn. Schaumlöffel zur nächsten Gemeinderatssitzung in vier Wochen einzuladen.

Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen,



Ludwig Dryander



Neubau Kita Gisorsstraße

Hier: Aktueller Bauzeitenplan

<i>Fachbereich:</i> Fachbereich 4 - Technische Dienste	<i>Datum</i> 03.05.2024
<i>Auskunft erteilt:</i> Oskar Altmeyer	

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeinderat Riegelsberg (Kenntnisnahme)	13.05.2024	Ö

Sachverhalt

In der Sitzung wird durch das beauftragte Planungsbüro arus GmbH aus Püttlingen (Herr Latz) der aktuelle Bauzeitenplan vorgestellt.

Zudem sind die Bauarbeiten soweit fortgeschritten, sodass in der Sitzung ein finales Fertigstellungsdatum genannt werden kann.

Zusätzlich wird auch von Seiten des Planungsbüros Naturnetzwerk (Herr Nienas) der aktuelle Bauzeitenplan für die Herstellung der Außenanlage vorgestellt.

Bisherige Beschlüsse

Beschlussvorschlag

Anlage/n
Keine

2024/106

Beschlussvorlage
öffentlich



Bebauungsplan "Neubau Kita und Feuerwehr Walpershofen" in der Gemeinde Riegelsberg, Ortsteil Walpershofen

Hier: Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes

<i>Fachbereich:</i> Fachbereich 4 - Technische Dienste	<i>Datum</i> 17.04.2024
<i>Auskunft erteilt:</i> Tobias Sand	

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Umwelt-, Bau-, Landwirtschafts- und Verkehrsausschuss (Vorberatung)	30.04.2024	N
Ortsrat Walpershofen (Anhörung)	07.05.2024	N
Gemeinderat Riegelsberg (Entscheidung)	13.05.2024	Ö

Sachverhalt

In der Gemeinde Riegelsberg besteht ein hoher Bedarf an Kita- und Krippenplätzen. Vor diesem Hintergrund soll im Ortsteil Walpershofen in der Herchenbacher Straße die bestehende Kindertageseinrichtung erweitert werden. Darüber hinaus ist auch der Neu- und Erweiterungsbau der Feuerwehr am bestehenden Standort aufgrund gestiegener Anforderungen und dem daraus resultierenden Platzbedarf innerhalb des Plangebietes als mögliche Standortalternative vorgesehen.

Für die Errichtung der Kita ist der Bebauungsplan zwingend erforderlich.

Da die Standortfrage der Freiwilligen Feuerwehr, Löschbezirk Walpershofen zum heutigen Tag noch nicht geklärt werden konnte, wird die Fläche um die Herchenbacher Straße 35 als Gemeinbedarfsfläche mit überplant. Dies ist auch aus wirtschaftlichen Gründen sinnvoll, da bei einer eventuell späteren Entscheidung zum Neubau der Feuerwehr auf dem Gelände Herchenbacher Straße 35 sonst ein neues Bebauungsplanverfahren durchgeführt werden müsste.

Sollte der Neubau der Feuerwehr an einem anderen Standort durchgeführt werden, so hat die Festsetzung "Gemeinbedarfsfläche" keine negativen Auswirkungen auf die Nutzung. Hier würden sogar die Voraussetzungen für eine eventuelle Erweiterung des DRK Standortes geschaffen werden.

Der Flächennutzungsplan sieht für das Plangebiet überwiegend eine Gemeinbedarfsfläche sowie in einem kleineren Teilbereich eine Fläche für Landwirtschaft vor. Der vorliegende Bebauungsplan widerspricht damit dem Entwicklungsgebot gem. § 8 Abs. 2 BauGB, wonach

Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind. Aus diesem Grund wird der Flächennutzungsplan gem. § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung angepasst.

Das Büro Kernplan wird die Planung in der Sitzung vorstellen.

Bisherige Beschlüsse

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss / der Ortsrat empfiehlt dem Gemeinderat folgenden Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt in öffentlicher Sitzung am 13.05.2024 gemäß § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 13a BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), unter Berücksichtigung der aktuell gültigen Änderungen, die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Neubau Kita und Feuerwehr Walpershofen“ im beschleunigten Verfahren.

Die genauen Grenzen des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind dem beigelegten Lageplan zu entnehmen. Er umfasst insgesamt eine Fläche von ca. 0,6 ha.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13a i.V.m. § 13 BauGB aufgestellt.

Der Bebauungsplan wird mit den Hinweisen öffentlich bekannt gemacht, dass er gem. § 13a BauGB i.V.m. § 13 BauGB im beschleunigten Verfahren durchgeführt werden soll. § 13 Abs. 2 und 3 BauGB gelten entsprechend. Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 13 Abs. 3 BauGB von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB und gem. § 13 Abs. 2 BauGB und § 13a Abs. 3 BauGB von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB abgesehen wird.

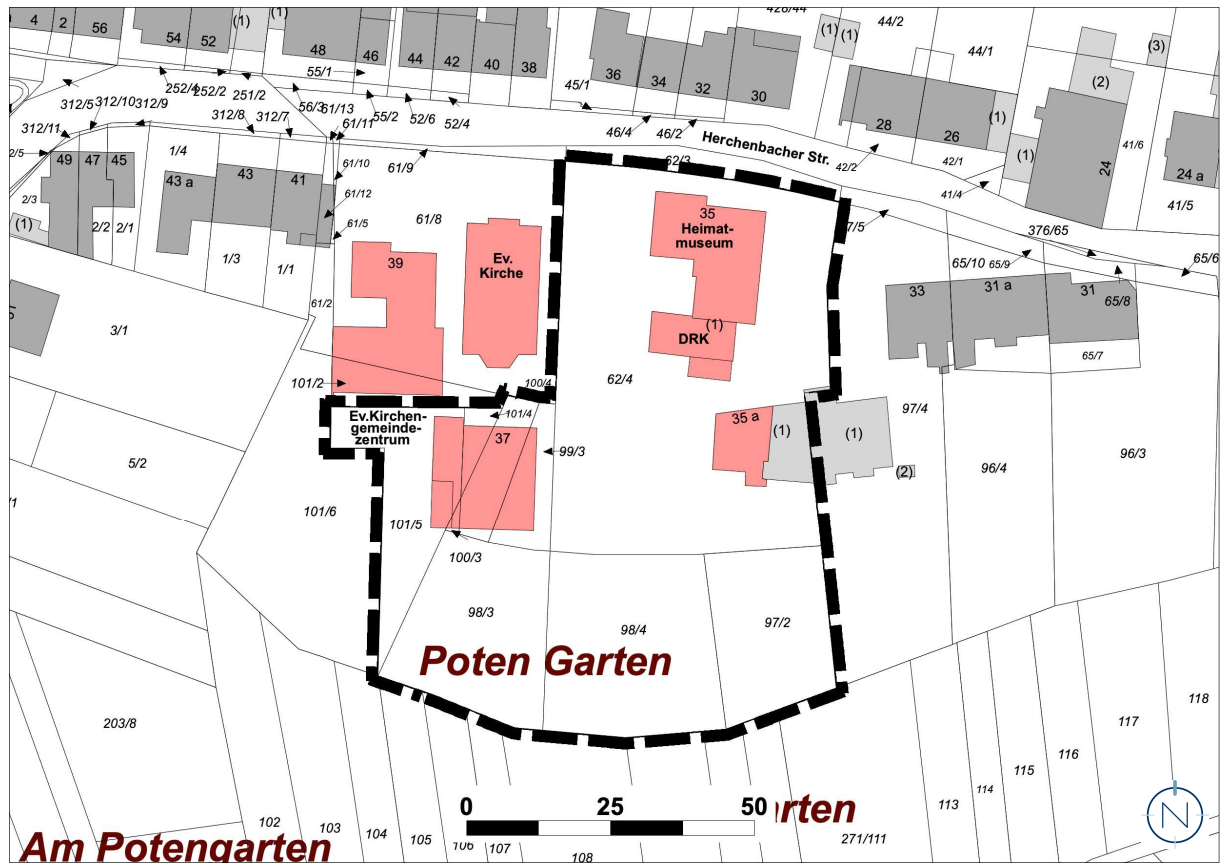
Der Beschluss, den Bebauungsplan aufzustellen, ist gem. § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Anlage/n

- 1 Lageplan 17.04.2024 (öffentlich)

LAGEPLAN, OHNE MASSSTAB

Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Neubau Kita und Feuerwehr Walpershofen“ in der Gemeinde Riegelsberg, Ortsteil Walpershofen



Quelle Katastergrundlage: LVGL; Stand Katastergrundlage: 03.04.2024; Bearbeitung: Kernplan



Quelle: ZORA, Z – 026/05, LVGL; Bearbeitung: Kernplan

2024/107

Beschlussvorlage
öffentlich



Bebauungsplan "Neubau Kita und Feuerwehr Walpershofen" in der Gemeinde Riegelsberg, Ortsteil Walpershofen

Hier:

1. Billigung des Entwurfes
2. Öffentliche Auslegung
3. Parallele Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Abstimmung mit den Nachbargemeinden

<i>Fachbereich:</i> Fachbereich 4 - Technische Dienste	<i>Datum</i> 17.04.2024
<i>Auskunft erteilt:</i> Tobias Sand	

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Umwelt-, Bau-, Landwirtschafts- und Verkehrsausschuss (Vorberatung)	30.04.2024	N
Ortsrat Walpershofen (Anhörung)	07.05.2024	N
Gemeinderat Riegelsberg (Entscheidung)	13.05.2024	Ö

Sachverhalt

Der Entwurf des Bebauungsplanes "Neubau Kita und Feuerwehr Walpershofen", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung sind als Anlage beigefügt.

Aufgrund von redaktionellen Änderungen wird der Textteil (Teil B) und die Begründung zeitnah nachgereicht.

Bisherige Beschlüsse

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat der Gemeinde Riegelsberg billigt den vom Büro Kernplan vorgelegten Entwurf des Bebauungsplanes „Neubau Kita und Feuerwehr Walpershofen“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung.

Der Bebauungsplan erfüllt die Vorgaben, um gemäß § 13a BauGB im beschleunigten

Verfahren durchgeführt zu werden. § 13 Abs. 2 und 3 BauGB gelten entsprechend. Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass im beschleunigten Verfahren von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen wird. Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird auch von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB und gem. § 13 Abs. 2 BauGB von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB abgesehen.

Ferner beschließt der Gemeinderat gem. § 13a BauGB zur Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB die Veröffentlichung des Bebauungsplanes im Internet, inklusive einer öffentlichen Auslegung, sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB auf elektronischem Weg.

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung, ist gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer von mindestens 30 Tagen im Internet zu veröffentlichen, zur Ansicht und zum Herunterladen bereit zu halten und zusätzlich auszulegen.

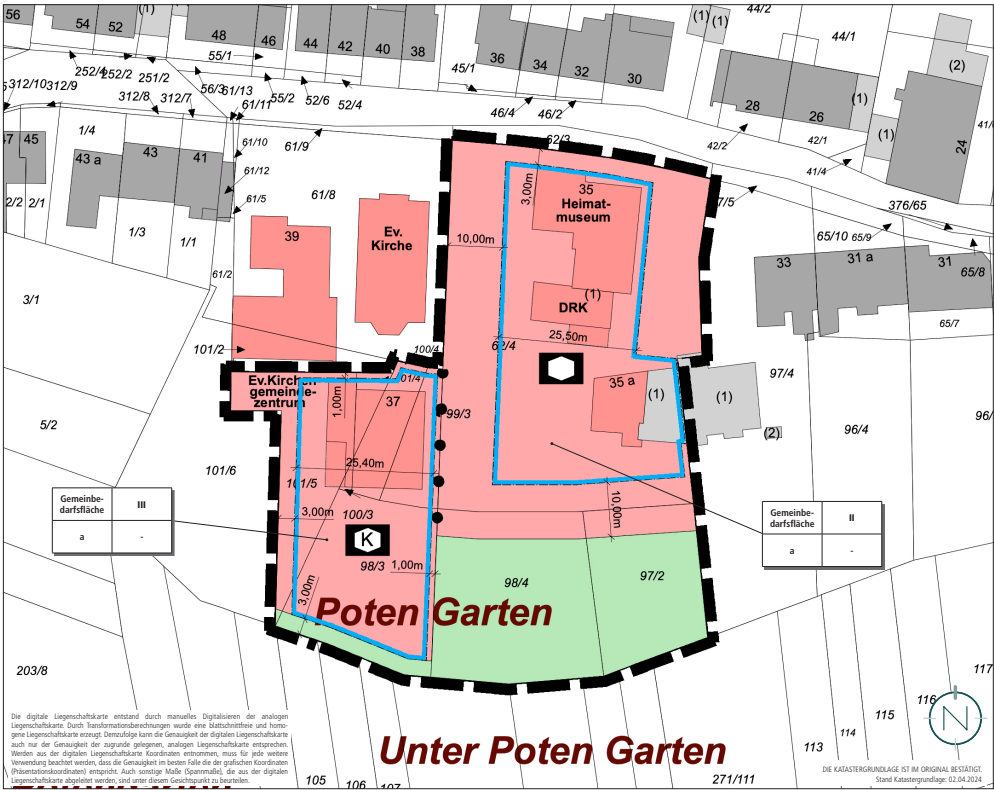
Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt sein kann, sowie die Nachbargemeinden sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB von der Veröffentlichung im Internet / Auslegung zu benachrichtigen und zu beteiligen.

In der Bekanntmachung ist auf die Merkmale des beschleunigten Verfahrens gemäß § 13a BauGB hinzuweisen.

Anlage/n

- 1 RIEBPFK-PLAN-160424 (öffentlich)

TEIL A: PLANZEICHNUNG



VERFAHRENSVERMERKE

- Der Gemeinderat hat am _____ die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Neubau Kita und Feuerwehr Walpershofen“ beschlossen (§ 2 Abs. 1 BauGB).
- Der Beschluss, diesen Bebauungsplan aufzustellen, wurde am _____ ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).
- Riegelsberg, den _____
- Der Bürgermeister
- Die Aufstellung des Bebauungsplanes wird gem. § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) im beschleunigten Verfahren durchgeführt. Gem. § 13a Abs. 3 und 4 BauGB wird eine Umweltprüfung nicht durchgeführt.
- Die Vorbereitung und Durchführung der Verfahrensschritte nach den §§ 2a bis 4a BauGB wurden gem. § 4b BauGB an die Kernplan GmbH übertragen.
- Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am _____ den Entwurf gebilligt und die Veröffentlichung des Bebauungsplanes im Internet, inklusive einer Auslegung beschlossen (§ 13a BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB).
- Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung, wurde in der Zeit vom _____ bis einschließlich _____ im Internet veröffentlicht und zur Ansicht und zum Herunterladen bereitgehalten (§ 13a BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB). Zusätzlich fand eine öffentliche Auslegung statt.
- Ort und Dauer der Veröffentlichung im Internet und der Auslegung wurden mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Veröffentlichungsfrist von jedem elektronisch per Mail oder bei Bedarf schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, am _____ ortsüblich bekannt gemacht (§ 13a BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB).
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom _____ von der Veröffentlichung im Internet / Auslegung elektronisch benachrichtigt (§ 13a BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB). Ihnen wurde eine Frist bis zum _____ zur Stellungnahme eingelegt.
- Während der elektronischen Beteiligung, Veröffentlichung im Internet / Auslegung gingen seitens der Öffentlichkeit, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden Anregungen und Stellungnahmen ein. Die Abwägung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen erfolgte durch den Gemeinderat am _____. Das Ergebnis wurde denjenigen, die Anregungen und Stellungnahmen vorgebracht haben, mitgeteilt (§ 3 Abs. 2 Satz 6 BauGB).
- Der Gemeinderat hat am _____ den Bebauungsplan als Satzung beschlossen (§ 10 Abs. 1 BauGB). Der Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung.
- Der Bebauungsplan wird hiermit als Satzung ausgefertigt.
- Riegelsberg, den _____
- Der Bürgermeister
- Der Satzungsbeschluss wurde am _____ ortsüblich bekannt gemacht (§ 10 Abs. 3 BauGB). In dieser Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit der Einsichtnahme, die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen der §§ 214, 215 BauGB, ferner auf Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche gem. § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und auf die Rechtsfolgen des § 12 Abs. 6 KSVG hingewiesen worden.
- Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung, in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).
- Riegelsberg, den _____
- Der Bürgermeister

PLANZEICHENERLÄUTERUNG

GELTUNGSBEREICH
(§ 9 Abs. 7 BauGB)

FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF MIT DER ZWECKBESTIMMUNG
(§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)

SOZIALEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN;

SOZIALEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN; HIER: KINDERTAGESSTÄTTE

ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE (HÖCHSTMASS)
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 20 BauVO)

ABWEICHENDE BAUWEISE
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 22 Abs. 4 BauVO)

BAUGRENZE
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 23 Abs. 3 BauVO)

PRIVATE GRÜNFLÄCHE
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

ABGRENZUNG DER UNTERSCHIEDLICHEN NUTZUNGEN (ZWECKBESTIMMUNG, GEMEINBEDARF MASS DER BAULICHEN NUTZUNG)

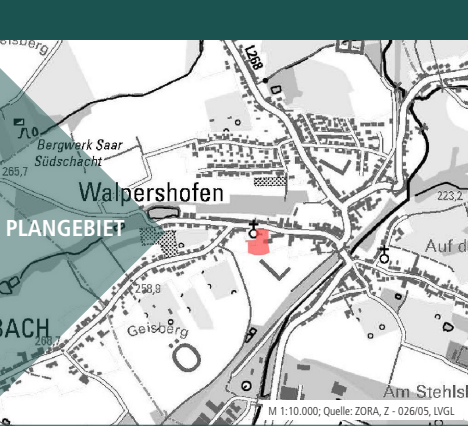
ERLÄUTERUNG DER NUTZUNGSSCHABLONE

Art der baulichen Nutzung	Zahl der Vollgeschosse
Bauweise	

GESETZLICHE GRUNDLAGEN

- Für die Verfahrensdurchführung und die Festsetzungen des Bebauungsplanes gelten u.a. folgende Gesetze und Verordnungen:
- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394).
 - Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176).
 - Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).
 - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240).
 - Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306).
 - Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409).
 - Saarländische Landesbauordnung (LBO) (Art. 1 des Gesetzes Nr. 1544) vom 18. Februar 2004, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Mai 2023 (Amtsbl. I S. 762).
 - § 12 des Kommunal Selbstverwaltungsgesetzes (KSVG) des Saarlandes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2023 (Amtsbl. I S. 1119).
 - Saarländisches Denkmalschutzgesetz (SDsSchG) (Art. 3 des Gesetzes Nr. 1946 zur Neuordnung des saarländischen Denkmalschutzes und der saarländischen Denkmalpflege) vom 13. Juni 2018 (Amtsbl. 2018, S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 260 des Gesetzes vom 08. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629).
 - Saarländisches Wassergesetz (SWG) vom 28. Juni 1960 in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 2004 (Amtsbl. I S. 1994), zuletzt geändert durch Artikel 173 des Gesetzes vom 08. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629).
 - Saarländisches Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes (Saarländisches Bodenschutzgesetz - SBodSchG) vom 20. März 2002 (Amtsbl. 2002 S. 990), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. November 2007 (Amtsbl. S. 2393).
 - Satzung zum Schutz der Bäume in der Gemeinde Riegelsberg in der Neufassung vom 08. Dezember 2008.

Neubau Kita und Feuerwehr Walpershofen
Bebauungsplan in der Gemeinde Riegelsberg, Ortsteil Walpershofen



Bearbeitet im Auftrag der Gemeinde Riegelsberg
Saarbrücker Straße 31
66292 Riegelsberg

Stand der Planung: 16.04.2024
ENTWURF

Maßstab 1:500 im Original
Verkleinerung ohne Maßstab

Gesellschaft für Städtebau und Kommunikation mbH
Kirchenstraße 12 - 66557 Illingen
Tel: 0 68 25 - 4 04 10 70
email: info@kernplan.de

Geschäftsführer:
Dipl.-Ing. Hugo Kern
Dipl.-Ing. Sarah End

KERN PLAN



Bebauungsplan "Neubau Kita und Feuerwehr
Walpershofen" in der Gemeinde Riegelsberg, Ortsteil
Walpershofen

Hier:

- 1. Billigung des Entwurfes
- 2. Öffentliche Auslegung
- 3. Parallele Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger
öffentlicher Belange sowie Abstimmung mit den
Nachbargemeinden

<i>Fachbereich:</i> Fachbereich 4 - Technische Dienste	<i>Datum</i> 24.04.2024
<i>Auskunft erteilt:</i> Tobias Sand	

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Umwelt-, Bau-, Landwirtschafts- und Verkehrsausschuss (Vorberatung)	30.04.2024	N
Ortsrat Walpershofen (Anhörung)	07.05.2024	N
Gemeinderat Riegelsberg (Entscheidung)	13.05.2024	Ö

Sachverhalt

Anbei erhalten Sie noch die ausstehende Begründung sowie den Textteil zum
Bebauungsplanverfahren

Bisherige Beschlüsse

Beschlussvorschlag

Anlage/n

- 1 RIEBPFK-TXT-160424 (öffentlich)
- 2 RIEBPFK-BEGR-160424 (öffentlich)

Teil B: Textteil

Neubau Kita und Feuerwehr Walpershofen

Bebauungsplan in der Gemeinde Riegelsberg, Ortsteil Walpershofen



Bearbeitet im Auftrag der
Gemeinde Riegelsberg
Saarbrücker Straße 31
66292 Riegelsberg

Stand der Planung: 16.04.2024

Entwurf

Gesellschaft für Städtebau und
Kommunikation mbH

Kirchenstraße 12 · 66557 Illingen
Tel: 0 68 25 - 4 04 10 70
email: info@kernplan.de

Geschäftsführer:
Dipl.-Ing. Hugo Kern
Dipl.-Ing. Sarah End

KERN
PLAN

Gesellschaft für Städtebau
und Kommunikation mbH

Auftraggeber:
Gemeinde Riegelsberg
Saarbrücker Straße 31, 66292 Riegelsberg

Bearbeitung:
Kernplan GmbH, Kirchenstraße 12, 66557 Illingen
Tel: 06825/4041070 • Fax: 06825/4041079 • Email: info@kernplan.de
78 von 225 in Zusammenstellung

BP "Neubau Kita und Feuerwehr Walpershofen"

Teil B: Textteil

1. Flächen für den Gemeinbedarf	Siehe Plan.	§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB
1.1. Flächen für den Gemeinbedarf - Sozialen und kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen	Siehe Plan. Innerhalb der Gemeinbedarfsfläche für sozialen und kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen sind Anlagen und Einrichtungen für soziale und kulturelle Zwecke zulässig. Hierzu zählen insbesondere folgende Anlagen und Einrichtungen: - Anlagen für Sicherheit und Ordnung (u. a. Feuerwehr, Deutsches Rotes Kreuz) - Jugendzentrum / Jugendfreizeitstätte, - Gemeindezentrum, - Museen (z. B. Heimatmuseum), - Erschließungsanlagen (z. B. Zufahrt Feuerwehr, Kita).	§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB
1.2. Flächen für den Gemeinbedarf - Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen, Hier: Kindertagesstätte	Siehe Plan. Innerhalb der Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Kindertagesstätte“ sind bauliche Anlagen, die der Kindertagesstätte dienen und diesen Nutzungen räumlich und funktional zugeordnet sind, zulässig. Hierzu zählen Gruppenräume, Bewegungsräume, Nebenräume, Verwaltungsräume, Sozialräume, Sanitärräume, Stellplätze, etc.	§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB
2. Maß der baulichen Nutzung	Siehe Plan.	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16-21a BauNVO
2.1. Zahl der Vollgeschosse	Die Zahl der Vollgeschosse wird gem. § 16 Abs. 2 BauNVO und § 20 BauNVO als Höchstmaß festgesetzt. Die zulässige Zahl der Vollgeschosse kann den Nutzungsschablonen entnommen werden.	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 20 BauNVO
3. Bauweise	In der abweichenden Bauweise gem. § 22 Abs. 4 BauNVO sind auch Gebäudelängen von mehr als 50 m zulässig. In der abweichenden Bauweise ist eine Grenzbebauung zulässig.	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO
4. Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen	Die überbaubaren Grundstücksflächen sind im Bebauungsplangebiet durch die Festsetzung von Baugrenzen bestimmt. Gem. § 23 Abs. 3 BauNVO dürfen Gebäude und Gebäudeteile die Baugrenze nicht überschreiten. Demnach sind die Gebäude innerhalb des im Plan durch Baugrenzen definierten Standortes zu errichten. Ein Vortreten von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß kann zugelassen werden. Außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sind untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen (§ 14 BauNVO) zulässig, die dem Nutzungszweck der in dem Baugebiet gelegenen Grundstücke oder des Baugebietes selbst dienen und die seiner Eigenart nicht widersprechen. Die Ausnahmen des § 14 Abs. 2 BauNVO gelten entsprechend. Das Gleiche gilt für bauliche Anlagen, soweit sie nach Landesrecht in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können.	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO
5. Versorgungsflächen / -anlagen	Nebenanlagen, die der Versorgung des Gebietes mit Elektrizität (z. B. Trafo-Station) und /oder der E-Mobilität dienen, sind innerhalb des Geltungsbereichs des Plangebietes, ausnahmsweise auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig, auch soweit für sie keine besonderen Flächen festgesetzt sind.	§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB i.V.m. § 14 Abs. 2 BauNVO
6. Private Grünfläche	Siehe Plan. Innerhalb der privaten Grünfläche sind untergeordnete Anlagen und Einrichtungen (z. B. Wege, Spielgeräte) zulässig, die dem Nutzungszweck des Gebietes dienen und seiner Eigenart nicht widersprechen (u. a. Spiel-/Bewegungsfläche Kita).	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

7. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	Ergänzend zu den zeichnerischen Festsetzungen des Bebauungsplanes werden folgende Festsetzungen als Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft textlich in den Bebauungsplan aufgenommen:	§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
7.1.	Reduzierung der Versiegelung: Der Anteil befestigter Flächen ist auf ein Mindestmaß zu beschränken. Kfz-Stellplätze im Bereich der Flächen für Stellplätze und Zufahrten sind einschließlich ihrer Zu- und Abfahrten ausschließlich in wasserdurchlässigen Belägen (z. B. Rasenpflaster, Rasengittersteine, wassergebundene Decke, Schotterrasen, Fugenpflastersteine oder offenporiges Wabenfugenpflaster etc.) und versickerungsfähigem Unterbau auszuführen. Ausnahmen können aus Gründen der Barrierefreiheit oder sofern für die Anlage von Stellplätzen für Löschfahrzeuge spezielle Vorgaben erforderlich sind, zugelassen werden. Flächen, die nicht als Stellplätze, Zufahrten, Terrassen oder Wege benötigt werden, sind unversiegelt zu belassen und vegetativ anzulegen. Diese Flächen sind mit gebietseinheimischen Saatgutmischungen oder Gehölzen (Bäume und Sträucher) zu bepflanzen. Bei Gehölzen ist die regionale Herkunft „Westdeutsches Bergland und Oberrheingraben“ (Region 4) nach dem „Leitfaden zur Verwendung gebietseigener Gehölze“ (BMU, Januar 2012) sicherzustellen. Bei Saatgutmischungen ist darauf zu achten, dass es sich um zertifiziertes Regio-Saatgut aus dem Ursprungsgebiet „Oberrheingraben mit Saarpfälzer Bergland“ (UG 9) bzw. „Rheinisches Bergland“ (UG 7) handelt. Großflächig mit Steinen bedeckte Flächen, auf denen Pflanzen nicht oder nur in geringer Zahl vorkommen (Schottergärten), sind nicht zulässig. Wasserdichte oder nicht durchwurzelbare Materialien (z. B. Folien, Vlies) sind nur zur Anlage von dauerhaft mit Wasser gefüllten Flächen zulässig. Mineralische Splitabdeckungen ohne zusätzliches Vlies und Folie, die sich z. B. trockenresistenten und insektenfreundlichen Beeten oder Gartenanlagen unterordnen, sind erlaubt.	§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
7.2.	Vorgaben zur Gehölzentfernung: Zur Beachtung von § 39 BNatSchG mit der Vermeidung der Zerstörung besiedelter Fortpflanzungsstätten geschützter Tierarten und damit gleichzeitig des Tötungs- und Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG (Vermeidung der Zerstörung besiedelter Fortpflanzungsstätten geschützter Tierarten und damit gleichzeitig einer Tötung von Tieren) dürfen die notwendigen Baumfällungen, Gehölzentfernungen und Rodungen nur außerhalb der Hauptfortpflanzungszeit der Tiere (1.3. - 30.9.) während der Herbst- und Wintermonate zwischen Anfang Oktober und Ende Februar durchgeführt werden. Die zeitliche Einschränkung sehr störintensiver Rodungs- und Fällarbeiten vermeidet gleichzeitig eine Störung von gegenüber Lärm und Bewegungsunruhe empfindlich reagierenden Tierarten während der sensiblen Haupt-Aufzuchtphase, in der bei einigen Arten ein erhöhtes Sicherheitsbedürfnis besteht.	§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
7.3.	Artenschutzrechtliche Vorsorgemaßnahmen: Bei Gebäuderück- oder Umbaumaßnahmen sind die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände in der Weise zu beachten, dass alle Gebäude im Vorfeld auf den konkreten Besatz von Gebäudebrütern sowie auf übertagende Fledermäuse (u. a. Dachböden, Keller) überprüft werden. Bei nachgewiesenen Gebäudebrütern ist der Rückbau auf die Zeit nach Ende der Ästlingsphase zu verschieben. Bei Hinweisen auf Vogelarten, für die die Legalausnahme n. § 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG nicht angenommen werden kann (u. a. Haussperling, Mauersegler), sind entsprechende Ersatzquartiere anzubringen (ggf. als CEF-Maßnahme). Im Fall von Fledermauskolonien oder genutzten Winterquartieren ist das weitere Vorgehen mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.	§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

7.4.	Insektenfreundliche Beleuchtung: Beleuchtungen an Straßen oder Wegen, Außenbeleuchtungen baulicher Anlagen und Grundstücke sowie beleuchtete oder lichtemittierende Werbeanlagen sind i.S.d. § 41a BNatSchG technisch und konstruktiv so anzubringen, mit Leuchtmitteln zu versehen und so zu betreiben, dass Tiere und Pflanzen wild lebender Arten vor nachteiligen Auswirkungen durch Lichtimmissionen geschützt sind.	§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
8. Nutzung erneuerbare Energien	Innerhalb des Plangebietes sind auf jeweils mindestens 50 % der Dachflächen von neu zu errichtenden Gebäuden Anlagen zur Erzeugung von Energie aus solarer Strahlung anzubringen. Dies gilt auch für die Dachflächen sonstiger neu zu errichtender baulicher Anlagen wie Carports, Garagen und Nebengebäude mit einer Fläche von jeweils mehr als 30 qm. Sofern Staffelgeschosse ausgebildet werden, gilt diese Vorgabe bei den Hauptgebäuden allein für die Staffelgeschosse. Die mindestens zu errichtende Fläche von Energieanlagen kann auch auf nur einer oder mehreren baulichen Anlagen errichtet werden, wenn sichergestellt ist, dass insgesamt eine Fläche errichtet wird, die 50 % der Dachflächen auf dem Grundstück entspricht Die Festsetzung zur Begrünung von Flachdächern und flachgeneigten Dächern bleibt hiervon unberührt (vgl. Festsetzung zur Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB). Eine Kombination von Photovoltaikanlagen und Dachbegrünung ist zulässig.	§ 9 Abs. 1 Nr. 23 b BauGB
9. Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	Ergänzend zu den zeichnerischen Festsetzungen des Bebauungsplanes werden folgende Festsetzungen zur Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen textlich in den Bebauungsplan aufgenommen:	§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB
9.1.	Die nicht überbauten Grundstücksflächen sind als intensiv begrünte Garten-/Grünflächen anzulegen, sofern sie nicht für Zufahrten, Stellplätze und Wege oder weitere Nebenanlagen benötigt werden. Je angefangenen 250 qm nicht über- oder unterbauter Grundstücksfläche ist mindestens ein standortgerechter Laubbaum anzupflanzen. Für die Anpflanzung von Gehölzen sind ausschließlich einheimische und regionaltypische Arten zu verwenden. Zulässig sind alle Maßnahmen, die geeignet sind, eine ansprechende Durchgrünung und eine harmonische und optisch ansprechende Einbindung in das umgebende Siedlungs- und Landschaftsbild zu erreichen. Bei beengten Platzverhältnissen können klein- oder schmalkronige Sorten der nachfolgenden Arten verwendet werden.	§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB
9.2.	Pflanzliste (Auswahl der zu pflanzenden Baumarten): - Bergahorn (Acer pseudoplatanus) - Feldahorn (Acer campestre) - Großlaubige Mehlsbeere (Sorbus aria) - Silberlinde (Tilia tomentosa) - Spitzahorn (Acer platanoides) - Winter-Linde / Amerikanische Stadtlinde (Tilia cordata) - Vogelkirsche (Prunus avium) - Hochstämmige Obstbäume (regionale Sorten)	§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB

9.3.	Geeignete Sorten von hochstämmigen Obstbäumen sind ausführlich in der Broschüre „Obstsorten für den Streuobstbau in Rheinland-Pfalz“ (2018) (https://www.streuobst-verbindet.de/wp-content/uploads/2021/10/Streuobst_Sortenliste_RLP_2018.pdf), in der Liste mit empfehlenswerten Apfel- und Birnensorten des Verbandes der Gartenbauvereine Saarland (www.gartenbauvereine.de/saarland_rheinland-pfalz/index.php/streuobstsorten) und in der Broschüre „Apfelsorten im Saarland“ des für Umwelt zuständigen Ministeriums des Saarlandes beschrieben. Bei allen Baumpflanzungen sind die Empfehlungen der FLL (Empfehlungen für Baumpflanzungen, Teil 1 - Planung, Pflanzarbeiten, Pflege, 2. Ausgabe 2015, Teil 2 Standortvorbereitungen für Neupflanzungen, Pflanzgruben und Wurzelraumerweiterung, Bauweisen und Substrate, 2. Ausgabe 2010 sowie die Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen) ebenso wie die einschlägigen DIN Normen (DIN 18916 - Vegetationstechnik im Landschaftsbau, Pflanzen und Pflanzarbeiten) zu beachten. Mindestqualität der Hochstämme: 3-mal verpflanzt, mind. 14-16 cm Stammumfang (StU) gemessen in 1,0 m Höhe. Im Straßenraum und auf Parkplätzen sind geeignete Sorten gemäß der GALK-Liste auszuwählen.	§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB
9.4.	Neu zu errichtende oberirdische Stellplätze sind pro angefangener 6 Stellplätze mit mindestens einem mittel- bis großkronigem standortgerechten Laubbaumhochstamm gemäß Pflanzliste zu bepflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang nachzupflanzen. Die Standorte sind so zu wählen, dass eine wirksame Verschattung der Stellplatzflächen gewährleistet ist. Im Straßenraum und auf Parkplätzen sind geeignete Sorten gemäß der GALK-Liste auszuwählen.	§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB
9.5.	Flachdächer und Dächer neu zu errichtender Gebäude mit einer Neigung von bis zu 15° sind ab einer Mindestgröße von 20 qm mindestens zu 50 % mit einer durchwurzelbaren Mindestsubstratschicht von ca. 15 cm Stärke extensiv zu begrünen, soweit diese nicht von notwendigen Technikanlagen, Oberlichtern oder aus anderen technischen Gründen eingenommen / überbaut werden. Dachflächen mit Photovoltaikmodulen sind von der Ermittlung der Mindest-Substratstärke ausgenommen. Sie dürfen eine Mindestsubstrathöhe von 8 cm nicht unterschreiten. Dabei ist ein Begrünungssystem zu wählen, welches das dauerhafte und vitale Wachstum von Gräsern, Polerstauden und zwergigen Gehölzen auch während länger anhaltender Hitze- und Trockenheitsperioden gewährleistet. Eine Nutzung als Dachgarten ist zulässig.	§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB
10. Grenze des räumlichen Geltungsbereiches	Siehe Plan.	§ 9 Abs. 7 BauGB
11. Abwasserbeseitigung	- Das Plangebiet ist im modifizierten Mischsystem zu entwässern. - Das Schmutzwasser ist in die bestehende Kanalisation einzuleiten. - Das auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser ist auf dem Grundstück zu versickern. Sollte eine Versickerung technisch nicht möglich sein, ist das anfallende Niederschlagswasser durch geeignete Maßnahmen (z. B. Dachbegrünung, Retentionszisternen etc.) auf dem Grundstück zurückzuhalten und gedrosselt der vorhandenen Kanalisation zuzuführen. Die Menge der gedrosselten Einleitung ist dabei mit der Gemeinde abzustimmen. - Eine Brauchwassernutzung ist zulässig.	§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. §§ 49-54 SWG

12. Örtliche Bauvorschriften	- Dacheindeckung: Dacheindeckungen in glänzenden / reflektierenden Materialien sind unzulässig. - Fassadengestaltung: Unzulässig sind Fassadenverkleidungen aus glänzenden / reflektierenden Materialien. Ausnahmsweise sind auch andere Materialien zulässig. Fassaden können zwecks naturschutzfachlicher Aufwertung und Verbesserung des Mikroklimas begrünt werden. - Böschungen, Abgrabungen, Aufschüttungen und Stützmauern: Die Anlage von Böschungen, Abgrabungen, Aufschüttungen und Stützmauern ist bis zu einer Höhe von 4,0 m zulässig. Böschungen, Abgrabungen, Aufschüttungen und Stützmauern sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. - Einfriedungen: Einfriedungen (z. B. Zäune, Hecken) sind bis zu einer Gesamthöhe von 2,00 m zulässig. Zufahrtsbereiche sind freizuhalten. Im Bereich der Kindertagesstätte sind ausnahmsweise höhere Einfriedungen zulässig, sofern diese aus Gründen des Schutzes der Kinder erforderlich sind. - Einhausungen: Abfall- und Wertstoffbehälter sind innerhalb der Gebäude oder in vom Straßenraum aus nicht einsehbaren Konstruktionen unterzubringen (z. B. Einhausung in Schränken). Eine sichtwirksame Eingrünung mit hochwachsenden oder rankenden Gehölzen ist ebenfalls zulässig.	§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 85 Abs. 4 LBO
13. Hinweise	Ergänzend zu den Festsetzungen des Bebauungsplanes wird auf folgende Themen hingewiesen:	
13.1.	Verfahren: Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB aufgestellt. Die Vorschriften des § 13 BauGB gelten entsprechend. Damit wird gem. § 13 Abs. 3 BauGB von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB und gem. § 13 Abs. 2 BauGB von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB abgesehen.	
13.2.	Altlasten Sind im Plangebiet Altlasten oder altlastenverdächtige Flächen bekannt oder ergeben sich bei späteren Bauvorhaben Anhaltspunkte über schädliche Bodenveränderungen, besteht gemäß § 2 Abs. 1 Saarländisches Bodenschutzgesetz (SBodSchG) die Verpflichtung, das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz in seiner Funktion als Untere Bodenschutzbehörde zu informieren.	
13.3.	Baumschutz Die Baumschutzsatzung der Gemeinde Riegelsberg ist zu beachten. Innerhalb des Plangebietes befinden sich Bäume, die ggfs. gemäß der Baumschutzsatzung geschützt sind. Sollte im Zuge der Bautätigkeit von zulässigen baulichen Einrichtungen die Beseitigung geschützter Bäume notwendig sein, dann ist im Zuge des Bauantrages eine Ausnahme n. § 6 i. V. m. § 5 Abs. 3 der BSchS zu beantragen und ggfs. eine Ersatzpflanzung zu leisten.	
13.4.	Bodenschutz Gem. §§ 1a Abs. 2 BauGB und § 7 BBodSchG ist bei der Erschließung auf einen sparsame, schonenden und fachgerechten Umgang mit Boden zu achten. Die Bodenarbeiten sind nach den einschlägigen Vorschriften der DIN 18915 („Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten“) durchzuführen. Die vorhandenen Oberböden sind abzutragen, fachgerecht zwischenzulagern und an den zu begrünenden Freiflächen wieder einzubauen. Überschüssige Oberböden sind an anderer Stelle zu verwerten.	
13.5.	Denkmalschutz Auf die Anzeigepflicht von Bodenfunden, das Veränderungsverbot (§ 16 Abs. 1 und 2 SDSchG) und § 28 SDSchG (Ordnungswidrigkeiten) wird hingewiesen.	

13.6.	Erneuerbare Energien Es sind die zum Zeitpunkt der Antragsstellung auf Baugenehmigung oder Genehmigungsfreistellung jeweils geltenden Vorschriften zur Installation erneuerbarer Energien zu beachten, welche über die Vorgaben dieses Bebauungsplanes hinausgehen können.	
13.7.	Hochwasserschutz / Starkregen Hinsichtlich der klimatischen Veränderungen ist darauf zu achten, dass Oberflächenabflüsse (aufgrund von Starkregenereignissen) einem kontrollierten Abfluss zugeführt werden. Den umliegenden Anliegern darf kein zusätzliches Risiko durch unkontrollierte Überflutungen entstehen. Hierfür sind bei der Oberflächenplanung vorsorglich entsprechende Maßnahmen vorzusehen. Besondere Maßnahmen zur Abwehr von möglichen Überflutungen sind während der Baudurchführung und bis hin zur endgültigen Begrünung und Grundstücksgestaltung durch die Grundstückseigentümer zu bedenken. Der Grad der Gefährdung durch Starkregenereignisse ist im Zuge der Bauausführung anhand weiterer Daten näher zu untersuchen. Gemäß § 5 Abs. 2 WHG ist jede Person im Rahmen des ihr Möglichen und Zumutbaren verpflichtet, Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminderung zu treffen.	
13.8.	Kampfmittel Seit dem 30.06.2022 erfolgen in Bebauungsplanverfahren keine Bewertungen des Kampfmittelbeseitigungsdienstes mehr zur Gefahr von Bauvorhaben durch Vorhandensein von Kampfmitteln / Munitionsfunden. Dies ist im Zuge der weiteren Detailplanung eigenverantwortlich bei der Fachbehörde anzufragen oder eine Klärung durch eine zu beauftragende Fachfirma herbeizuführen.	
13.9.	Normen, Richtlinien Die Einsichtnahme in die verwendeten Normen, Richtlinien und Gesetze ist im Bauamt der Gemeinde Riegelsberg möglich.	

Neubau Kita und Feuerwehr Walpershofen

Begründung zum Bebauungsplan in der Gemeinde Riegelsberg,
Ortsteil Walpershofen

ENTWURF

16.04.2024, ENTWURF



K E R N
P L A N

Neubau Kita und Feuerwehr Walpershofen

Im Auftrag:



Gemeinde Riegelsberg
Saarbrücker Str. 31
66292 Riegelsberg

IMPRESSUM

Stand: 16.04.2024, Entwurf

Verantwortlich:

Geschäftsführende Gesellschafter
Dipl.-Ing. Hugo Kern, Raum- und Umweltplaner
Dipl.-Ing. Sarah End, Stadtplanerin AKS

Projektleitung:

M. Sc. Christopher Jung, Umweltplanung und Recht

Hinweis:

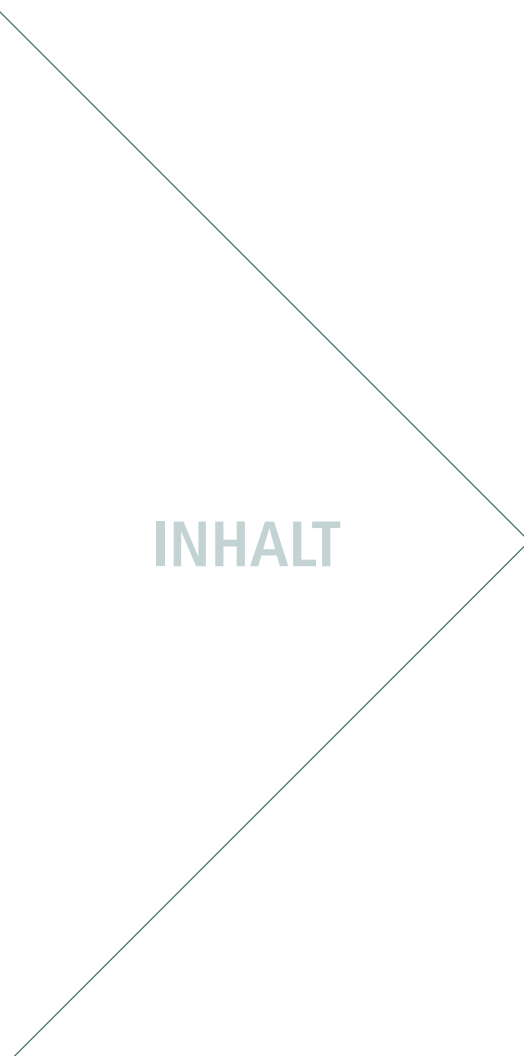
Inhalte, Fotos und sonstige Abbildungen sind geistiges Eigentum der Kernplan GmbH oder des Auftraggebers und somit urheberrechtlich geschützt (bei gesondert gekennzeichneten Abbildungen liegen die jeweiligen Bildrechte/Nutzungsrechte beim Auftraggeber oder bei Dritten).

Sämtliche Inhalte dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der Kernplan GmbH bzw. des Auftraggebers (auch auszugsweise) vervielfältigt, verbreitet, weitergegeben oder auf sonstige Art und Weise genutzt werden. Sämtliche Nutzungsrechte verbleiben bei der Kernplan GmbH bzw. beim Auftraggeber.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

Kirchenstraße 12 · 66557 Illingen
Tel. 0 68 25 - 4 04 10 70
Fax 0 68 25 - 4 04 10 79
www.kernplan.de · info@kernplan.de





INHALT

Vorbemerkungen, Anlass und Ziele der Planung	4
Grundlagen und Rahmenbedingungen	5
Begründungen der Festsetzungen und weitere Planinhalte	11
Auswirkungen des Bebauungsplanes, Abwägung	14

Vorbemerkungen, Anlass und Ziele der Planung

Im Ortsteil Walpershofen der Gemeinde Riegelsberg befinden sich in der Herchenbacher Straße verschiedene öffentliche, soziale, kulturelle und kirchliche Einrichtungen. Hierzu zählen unter anderem eine evangelische Kirche, eine Kindertageseinrichtung, die freiwillige Feuerwehr, das Deutsche Rote Kreuz und das Jugendzentrum.

Die Kapazitätsgrenze der bestehenden Kinderbetreuungseinrichtung ist aufgrund des anhaltend hohen Bedarfs an Krippen- und Kitaplätzen erreicht. Der Bedarf kann mit dem derzeitigen Bestandsgebäude folglich nicht mehr angemessen gedeckt werden.

Gleichzeitig entspricht der derzeitige Feuerwehrstandort vor Ort nicht mehr den aktuellen Anforderungen (Stand der Technik).

Die Gemeinde möchte beide Handlungsfelder durch die Aufstellung eines gemeinsamen Bebauungsplanes aufgreifen und planerisch vorbereiten.

Um der anhaltenden Nachfrage nach Betreuungsangeboten vor Ort Rechnung tragen und den Bedarf langfristig decken zu können und um den Anforderungen an eine angemessene Kinderbetreuungseinrichtung gerecht zu werden, soll deshalb einerseits ein Kita-Neubau südlich der evangelischen Kirche realisiert werden (Anbau an den bereits bestehenden Baukörper).

Um einen zukunftsfähigen Feuerwehrstandort, der den aktuellen Anforderungen entspricht, zu schaffen und den Brandschutz und die Feuerwehrversorgung vor Ort zu optimieren und langfristig gut aufzustellen, soll deshalb zudem ein südlicher Anbau an das bestehende gemeindliche Gebäude (Heimatismuseum, Jugendzentrum, DRK; Herchenbacher Str. 35) realisiert werden. Dies stellt zunächst nur eine planerische Option, vorbehaltlicher der Prüfung weiterer potenzieller Feuerwehrstandorte in der Gemeinde dar.

Der Brandschutz gilt als Pflichtaufgabe der Gemeinde. Freiwillige Feuerwehren vor Ort stellen die einzige Versorgungsfunktion im Brandfall dar und haben somit einen enormen Wert für das Allgemeinwohl. Mit den wachsenden Anforderungen an Technik, Sicherheit und Einsatzbereitschaft ist es un-

erlässlich, dass die entsprechende Infrastruktur den modernen Standards entspricht und bei Bedarf angepasst wird.

Ziel des vorliegenden Bebauungsplanes ist folglich die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zum Bau einer Kindertagesstätte und eines Feuerwehrgebäudes im Ortsteil Walpershofen, um das Fortbestehen beider Einrichtungen sicherzustellen und der kommunalen Daseinsvorsorge in beiden Bereichen gerecht zu werden.

Das Plangebiet ist heute bereits weitestgehend bebaut und über die Herchenbacher Straße erschlossen.

Aktuell beurteilt sich die planungsrechtliche Zulässigkeit nach § 34 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile). Auf dieser Grundlage kann das geplante Vorhaben demnach nicht realisiert werden.

Die Gemeinde Riegelsberg hat deshalb nach § 1 Abs. 3 BauGB und § 2 Abs. 1 BauGB die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Neubau Kita und Feuerwehr Walpershofen“ beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von ca. 0,6 ha.

Mit der Erstellung des Bebauungsplanes und der Durchführung des Verfahrens ist die Kernplan, Gesellschaft für Städtebau und Kommunikation mbH, Kirchenstraße 12, 66557 Illingen, beauftragt.

Verfahrensart

Das Verfahren wird nach § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) durchgeführt. Es handelt sich bei der Planung um eine Maßnahme der Innenentwicklung (Nachverdichtung im Innenbereich). Mit dem Gesetz zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte vom 21. Dezember 2006, das mit der Novellierung des Baugesetzbuches am 1. Januar 2007 in Kraft trat, fällt die seit Juli 2004 vorgesehene förmliche Umweltprüfung bei Bebauungsplänen der Größenordnung bis zu 20.000 qm weg. Dies trifft für den vorliegenden Bebauungsplan zu, da das

Plangebiet lediglich eine Fläche von ca. 0,6 ha in Anspruch nimmt.

Weitere Voraussetzung der Anwendung des § 13a BauGB ist, dass keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 b BauGB genannten Umweltbelange vorliegen. Dies trifft ebenfalls zu.

Auch wird nicht die Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen. Es bestehen auch keine Anhaltspunkte, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind.

Die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 BauGB gelten entsprechend. Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 13 Abs. 2 und 3 BauGB und § 13a Abs. 2 und 3 BauGB von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB und von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen wird. Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB gelten die Eingriffe als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig, ein Ausgleich der vorgenommenen Eingriffe ist damit nicht notwendig.

Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan des Regionalverbandes Saarbrücken stellt für das Gebiet überwiegend eine Fläche für den Gemeindebedarf mit den Zweckbestimmungen Feuerwehr, Kirche und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen sowie sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen an den entsprechenden Stellen dar. Am südöstlichen Rand wird in einem Teilbereich zudem eine Fläche für Landwirtschaft dargestellt. Der Bebauungsplan ist somit gem. § 8 Abs. 2 BauGB nicht vollständig aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Der Flächennutzungsplan wird gem. § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Be-

Grundlagen und Rahmenbedingungen

Lage und Begrenzung des räumlichen Geltungsbereiches

Das Plangebiet liegt westlich der Ortsmitte des Ortsteils Walpershofen, im Bereich der Herchenbacher Straße Hausnr. 35 bis 39 (südlich der Straßenverkehrsfläche).

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch die öffentliche Straßenverkehrsfläche der Herchenbacher Straße sowie die angrenzende Bebauung (Evangelische Kirche und aktuelles Kita-Gebäude),
- im Osten durch die angrenzende Wohnbebauung inklusive der zugehörigen Garten- und Freiflächen der Herchenbacher Straße,
- im Süden durch Grün- und Freiflächen einschließlich der dortigen Gehölzstrukturen,

- im Westen durch die bestehende Bebauung samt ihrer Außenanlagen und Freiflächen.

Die genauen Grenzen des Geltungsbereiches sind der Planzeichnung des Bebauungsplanes zu entnehmen.

Nutzung des Plangebietes und Umgebungsnutzung, Eigentumsverhältnisse

Die Fläche des Geltungsbereiches befindet sich vollständig im Eigentum der Evangelischen Kirchengemeinde sowie der Gemeinde. Aufgrund der Eigentumsverhältnisse ist von einer zügigen Realisierung des Vorhabens auszugehen.

Innerhalb des Plangebietes befindet sich neben der Kindertagesstätte mit der dazugehörige Außenanlage auch das Jugendzentrum und der DRK-Ortsverein sowie die freiwillige Feuerwehr samt zugehörigen

Außenanlagen und Stellplätzen. Das Plangebiet ist durch die kirchliche Nutzung, die Wohnbebauung inklusive deren privaten Gartenflächen entlang der Herchenbacher Straße sowie von Grün- und Freiflächen, die zum Teil landwirtschaftlich genutzt werden (im Süden) umgeben.

Der Standort ist für die vorgesehene Nutzung prädestiniert, da es sich hierbei um eine Weiterentwicklung der aktuellen Nutzungen handelt. Auch mit der geplanten Verstärkung der Nutzungsintensität der bestehenden Einrichtungen sind keine gegenseitigen negativen Beeinträchtigungen zu erwarten. Zudem stellt das geplante Vorhaben eine sinnvolle Anknüpfung an den Bestand auf bereits genutzten Flächen (v. a. Freibereich Kita) dar, womit der Eingriff in die Natur und Umwelt auf das notwendige Maß reduziert werden kann.



Luftbild mit Geltungsbereich (weiß) und Umgebungsnutzung, ohne Maßstab; Quelle: LVGL Saarland; Bearbeitung: Kernplan

Topografie des Plangebietes

Das Plangebiet fällt im südlichen Teil im Bereich des geplanten Erweiterungsbau der Kindertagesstätte leicht ab.

Auswirkungen der Topografie auf die Konzeption der Bebauung, Erschließung und Entwässerung des Plangebietes sowie die Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes können folglich nicht ausgeschlossen werden. Es kann zu Reliefveränderungen durch das Planvorhaben kommen, da Geländemodellierungen zur zweckmäßigen Bebauung des Plangebietes ggf. erforderlich sein werden.

Die Konzeptplanung integriert den Geländeversatz in die Gesamtheit der Kindertagesstätte und ihrer Freiflächen, wodurch grundsätzlich ein harmonisches Einfügen in die Bestandssituation erfolgt.



Blick auf Teilbereich des Plangebietes von der Herchenbacher Straße aus nördlicher Richtung (links Gemeindehaus mit öffentlichen Nutzungen, rechts evangelische Kirche)

Verkehr

Das Plangebiet ist bereits über die Herchenbacher Straße erschlossen. Über die Heusweiler bzw. Völklinger Straße und im weiteren Verlauf über die B 268 ist das Plangebiet an das überörtliche Verkehrsnetz angebunden (ca. 4 km zur BAB 1).

Die Saarbahn-Station „Walpershofen Mitte, Riegelsberg“ befindet sich darüber hinaus in fußläufiger Entfernung (ca. 500 m).

Ver- und Entsorgung

Die für die geplante Nutzung erforderliche Ver- und Entsorgungsinfrastruktur ist aufgrund der bestehenden Bebauung bereits

grundsätzlich vorhanden. Die Entwässerung von Schmutz- und Niederschlagswasser erfolgt wie bisher über die bestehende Mischwasserkanalisation. Die Bebaubarkeit des Plangebietes war bereits vor dem Jahr 1999 durch die Bestandsgebäude geregelt, so dass § 49 a SWG nicht zwingend anzuwenden ist.

Gem. des Kartendienstes zur potenziellen Versickerungseignung ist der Geltungsbereich für eine Versickerung ungeeignet. (Quelle: LVGL, Geoportal Saarland, Stand der Abfrage: 09.04.2024)

Demnach könnte wie folgt entwässert werden (siehe Abwasserbeseitigung):

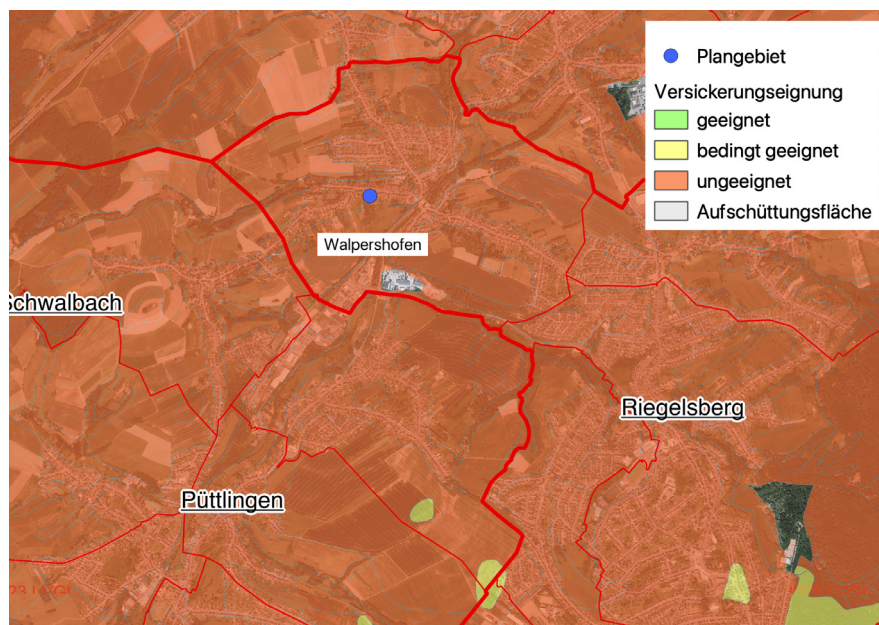
- Modifiziertes Mischsystem,

- Einleitung Schmutzwasser in die bestehende Kanalisation,
- Anfallendes Niederschlagswasser auf dem Grundstück versickern (sofern technisch möglich); andernfalls Zurückhaltung auf dem Grundstück durch geeignete Maßnahmen (z. B. Dachbegrünung, Retentionszisternen etc.) und gedrosselte Zuführung in die vorhandene Kanalisation (in Abstimmung mit Gemeinde; Förderprogramm „Aktion Wasserzeichen“),
- Brauchwassernutzung zulässig,
- Kein geeigneter Vorfluter zur Einleitung vorhanden.

Berücksichtigung von Standortalternativen

Das Abwägungsgebot gem. § 1 Abs. 7 BauGB und das Gebot des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden gem. § 1a Abs. 2 BauGB verlangen bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes eine Prüfung des Baulandbedarfs, die kritische Würdigung sich aufdrängender Standortalternativen, sowie in Grundzügen alternative Formen der Bodennutzung und Erschließung. Dadurch wird sichergestellt, dass der geplante Standort private und öffentliche Belange so gering wie möglich beeinträchtigt (Verträglichkeit) und die Planungsziele am besten erreicht.

Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um die Nachverdichtung einer Fläche im infrastrukturell erschlossenen Innenbereich. Andere Standorte für den Neubau



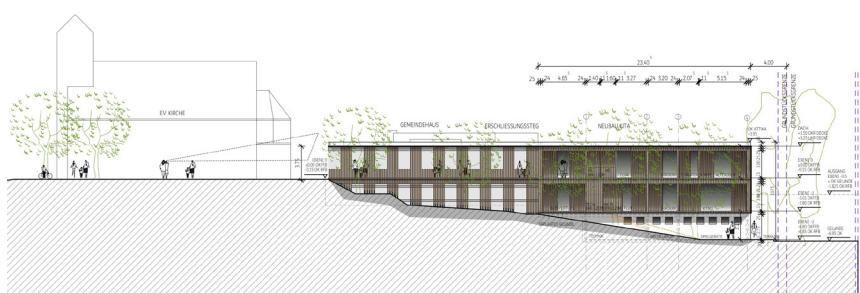
Ausschnitt Versickerungseignung; Quelle: LVGL, Geoportal Saarland, Stand: 09.04.2024, Bearbeitung: Kernplan

bzw. die Erweiterung von Kita und Feuerwehr oder Nutzungsalternativen für die Flächen drängen sich aufgrund des Vorrangs der Innenentwicklung nach § 1 Abs. 5 Satz 3 BauGB und der bestehenden Umgebungsnutzung nicht auf.

Es handelt sich bei der geplanten Bebauung um die maßvolle Nachverdichtung eines bereits erschlossenen Grundstücks, was die bestehende Infrastruktur effizient auslastet und perspektivisch die Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich verhindert (sparsamer Umgang mit Grund und Boden gem. § 1a Abs. 2 BauGB). Darüber hinaus besteht aufgrund der bestehenden Nutzungen eine unmittelbare Standortbindung für das Vorhaben, die zudem die räumliche Konzentration von verschiedenen Anlagen für den Gemeinbedarf (Sicherheit und Ordnung, Kultur, Soziales) an einem zentralen Standort fördert.

Städtebauliche Konzeption

Das vorgesehene Konzept, sieht eine Erweiterung der bestehenden Kindertagesstätte in der Herchenbacher Straße vor, um den anhaltend hohen Bedarf an Betreuungsplätzen zu decken. Hierzu ist ein nach Süden gerichteter Anbau an das Bestandsgebäude der Kindertagesstätte geplant. Dieser wird an die bestehende Baustruktur angepasst und in den vorhandenen Höhenversatz des Geländes integriert. Somit wird ein harmonischer Gesamteindruck gewährleistet.



Ansicht West Neubau KiTa Walpershofen; Quelle: blass/weber Architekten PartG mbB, Am Ludwigsplatz 5, 66117 Saarbrücken; Stand: 08.03.2024; ohne Maßstab

Die äußere Erschließung ist über die Herchenbacher Straße gesichert. Die innere Erschließung des Grundstücks wird über eine Zufahrt zur Kindertagesstätte gesichert.

In Verbindung mit dieser Maßnahme der Daseinsvorsorge soll zudem auch ein potenzieller Standort für einen Neubau der Feuerwehr innerhalb des Plangebietes integriert werden. Dabei soll eine bauliche Erweiterung des Gemeindehauses, östlich der evangelischen Kirche und Kita, ermöglicht werden. Dadurch könnten an diesem Standort die gestiegenen (Platz-)Anforderungen der Feuerwehr realisiert werden. Darüber hinaus bleibt genügend Platz für Zufahrten, Stellplätze und sonstige Nebenanlagen erhalten, die sowohl für den Erweiterungsbau der Kindertagesstätte als auch für den potenziellen Feuerwehrneubau notwendig sind.

Integriertes Städtebauliches Entwicklungskonzept (ISEK)

Das Plangebiet liegt innerhalb des Geltungsbereichs des integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzepts (ISEK) „Walpershofen 2.0 - Gemeinde Riegelsberg“. Darin werden Missstände insbesondere im Bereich des Feuerwehrhauses und des davorliegenden Gemeindehauses aufgeführt. Zudem wird auch die Qualität der Freiflächen bemängelt.

Entsprechend sind Maßnahmen zur Sanierung und Aufwertung der Gebäude und zur Revitalisierung der Außenanlage im ISEK angedacht (zudem Lage im Sanierungsgebiet). Das Bebauungsplanverfahren trägt somit den im ISEK dargelegten Punkten Rechnung und bereitet eine Aufwertung des Bereiches planerisch vor.

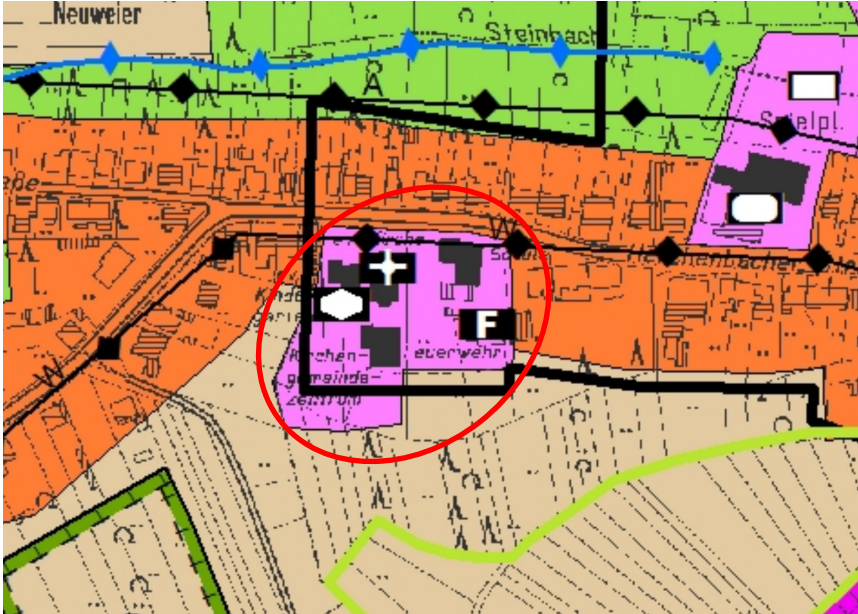


Grundriss Ebene 1 - Neubau KiTa Walpershofen; Quelle: blass/weber Architekten PartG mbB, Am Ludwigsplatz 5, 66117 Saarbrücken; Stand: 08.03.2024; ohne Maßstab

Übergeordnete Planungsvorgaben der Raumordnung und Landesplanung; naturschutzrechtliche Belange; geltendes Planungsrecht

Kriterium	Beschreibung
Landesentwicklungsplan (Siedlung und Umwelt)	
Zentralörtliche Funktion, Siedlungsachse	Nicht zentraler Gemeindeteil; Randzone des Verdichtungsraumes, Siedlungsachse 2. Ordnung
Vorranggebiete	Nicht betroffen
Zu beachtende Ziele und Grundsätze	(G 12) Anpassung bestehender Einrichtungen der Daseinsvorsorge und sonstigen Infrastruktureinrichtungen an die aktuellen Rahmenbedingungen, sowie dauerhafte Sicherung ihres Bestandes (Z 17, 21) Nutzung der im Siedlungsbestand vorhandenen Potenziale; bedarfsgerechte, städtebaulich sinnvolle Arrondierung des Siedlungsbestandes haben Vorrang vor der Ausdehnung in den Außenbereich; Siedlungsentwicklungen sollen sich ihrer städtebaulichen Struktur und Dimensionierung nach in das Orts- und Landschaftsbild einpassen - Keine Restriktionen für das Vorhaben; Vorhaben trägt den o. g. Zielen in vollem Umfang Rechnung
Landschaftsprogramm	Lage im Regionalpark Saar, aber nicht innerhalb eines der Projekträume; Regionalparks sind rein informelle Instrumente ohne restriktive Wirkungen
Hochwasserschutz / Starkregen	Hinsichtlich der klimatischen Veränderungen ist darauf zu achten, dass die Oberflächenabflüsse aufgrund von Starkregenereignissen einem kontrollierten Abfluss zugeführt werden. Den umliegenden Anliegern darf kein zusätzliches Risiko durch unkontrollierte Überflutungen entstehen. Hierfür sind bei der Oberflächenplanung vorsorglich entsprechende Maßnahmen vorzusehen. Besondere Maßnahmen zur Abwehr von möglichen Überflutungen sind während der Baudurchführung und bis hin zur endgültigen Begrünung und Grundstücksgestaltung durch die Grundstückseigentümer zu bedenken. Gemäß § 5 Abs. 2 WHG ist jede Person im Rahmen des ihr Möglichen und Zumutbaren verpflichtet, Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminderung zu treffen.
Übergeordnete naturschutzrechtliche Belange	
Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung	Der räumliche Geltungsbereich befindet sich nicht innerhalb eines Natura 2000-Gebietes, sodass eine direkte Beeinträchtigung eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung ausgeschlossen werden kann.
Naturparks	Nicht betroffen
Sonstige Schutzgebiete: Naturschutz-, Landschaftsschutz-, Wasserschutz-, Überschwemmungsgebiete, Geschützte Landschaftsbestandteile, Nationalparks, Biosphärenreservate	Nicht betroffen
Denkmäler / Naturdenkmäler / archäologisch bedeutende Landschaften nach § 6 SDSchG oder in amtlichen Karten verzeichnete Gebiete	Nicht betroffen
Geschützter unzerschnittener Raum nach § 6 Abs. 1 SNG	Nicht betroffen
Informelle Fachplanungen	Wird nach Vorlage ergänzt.

Kriterium	Beschreibung
Baumschutzsatzung der Gemeinde Riegelsberg	- Die Baumschutzsatzung der Gemeinde Riegelsberg ist zu beachten; Innerhalb des Plangebietes befinden sich Bäume, die ggfs. gem. der Baumschutzsatzung geschützt sind - Sollte im Zuge der Bautätigkeit von zulässigen baulichen Einrichtungen die Beseitigung geschützter Bäume notwendig sein, dann ist im Zuge des Bauantrages eine Ausnahme n. § 6 i.V.m. § 5 Abs. 3 der BSchS zu beantragen und ggfs. eine Ersatzpflanzung zu leisten
Allgemeiner Artenschutz	
Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen (§ 39 Abs. 5 Punkt 2 BNatSchG)	Falls zur Realisierung des Planvorhabens Gehölze abgeschnitten, auf den Stock gesetzt oder entfernt werden müssen, ist der allgemeine Schutz wild lebender Pflanzen und Tiere zu beachten, d.h. die notwendigen Gehölzentfernungen sind außerhalb der Zeit vom 1. März bis zum 30. September in den Herbst- und Wintermonaten (Gesetzliche Rodungsfrist) durchzuführen.
Besonderer Artenschutz	
Besonderer Artenschutz (§§ 19 und 44 des BNatSchG) Störung oder Schädigung besonders geschützter Arten bzw. natürlicher Lebensräume nach USchadG, Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG Zu den artenschutzrechtlich relevanten Arten zählen alle gemeinschaftsrechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten d. h. alle streng geschützten Arten inklusive der FFH-Anhang-IV-Arten sowie alle europäischen Vogelarten. „Allerweltsarten“ mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit (d. h. bei diesen Arten sind keine populationsrelevanten Störungen und keine Beeinträchtigungen der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten, insbesondere der Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu erwarten) werden nicht speziell geprüft.	Wird nach Vorlage ergänzt.

Kriterium	Beschreibung
Geltendes Planungsrecht	
Flächennutzungsplan	• Darstellung: Gemeinbedarfsfläche mit den Zweckbestimmungen Feuerwehr, Kirche und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen sowie sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen an entsprechender Stelle; Südöstlicher Teilbereich als Fläche für Landwirtschaft • Entwicklungsgebot gem. § 8 Abs. 2 BauGB somit nicht vollständig erfüllt. • Der Flächennutzungsplan ist im Wege der Berichtigung gem. § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB anzupassen 
Bebauungsplan	Für das Plangebiet liegt bisher kein Bebauungsplan vor. Die Zulässigkeit von Vorhaben richtet sich dementsprechend nach § 34 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile)

Begründungen der Festsetzungen und weitere Planinhalte

Flächen für den Gemeinbedarf – Sozialen und kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB

Flächen für den Gemeinbedarf werden dann festgesetzt, wenn Flächen hergestellt werden, die der Allgemeinheit dienen und diese eine öffentliche Aufgabe wahrnehmen sollen. Durch die gewählten Zweckbestimmungen ergeben sich die zulässigen Nutzungen hinreichend.

Sozialen und kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

Zulässig sind demnach im östlichen Geltungsbereich Gebäude und Einrichtungen,

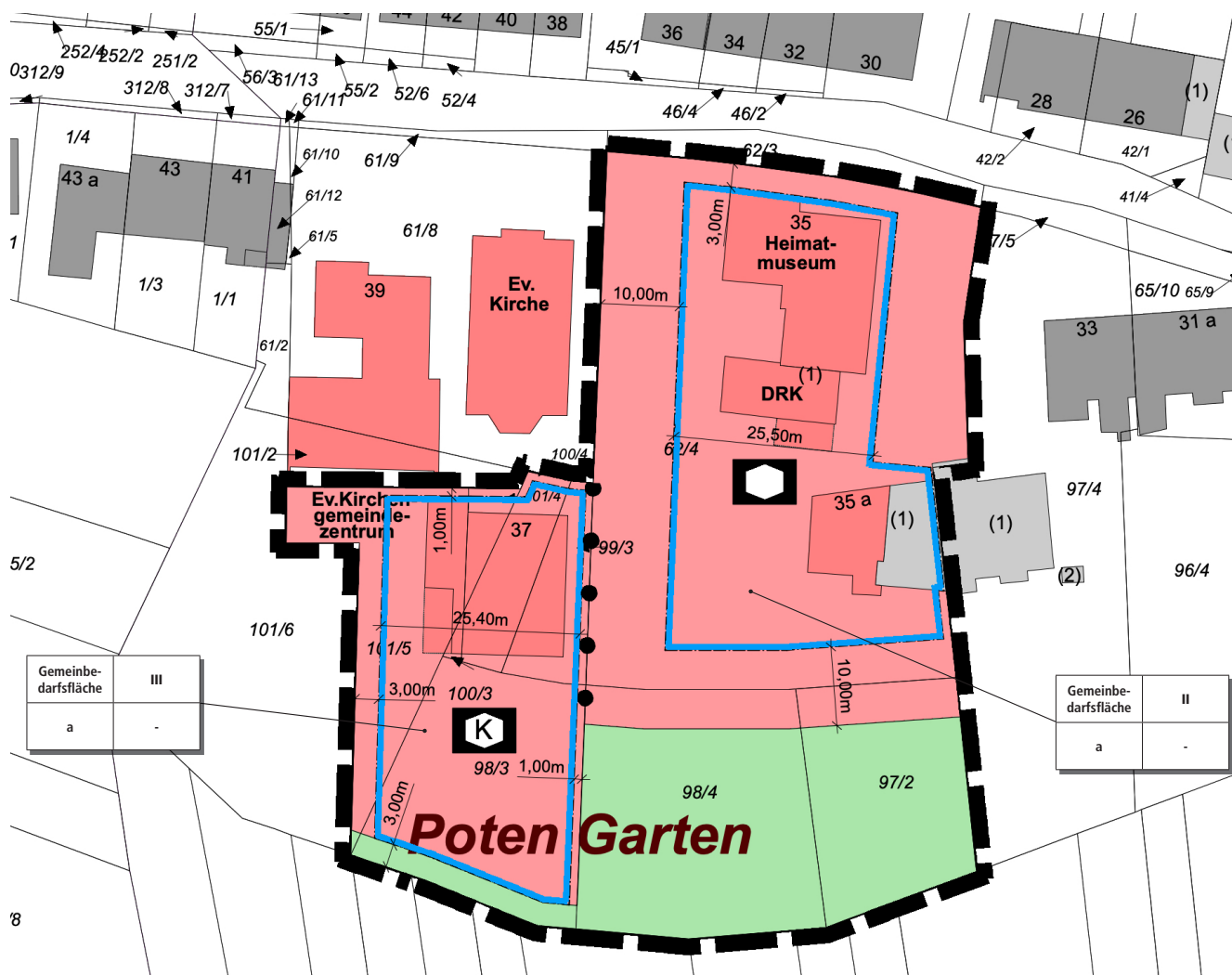
die sozialen und / oder kulturellen Zwecken dienen sowie alle bauliche Anlagen, die diesen Nutzungen dienen und räumlich und funktional zugeordnet sind. Hierzu zählen insbesondere Anlagen für Sicherheit und Ordnung (Feuerwehr, Deutsches Rotes Kreuz), ein Gemeindezentrum, ein Jugendzentrum (bzw. eine Jugendfreizeitstätte) oder ein Museum (z. B. Heimatmuseum) sowie mit sozialen und / oder kulturellen Zwecken dienenden Anlagen in Verbindung stehende Erschließungsanlagen (z. B. Zufahrt Feuerwehr, Kita in westlichem Bereich).

Hierdurch wird sowohl die gegenwärtige Nutzungsstruktur abgebildet und gesichert als auch die vorgesehenen potenziellen zukünftigen Nutzungen aufgegriffen. Hierzu zählen explizit Einrichtungen und Anlagen, die der Menschenrettung und technischen Hilfeleistung dienen.

Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen; Hier: Kindertagesstätte

Im westlichen Geltungsbereich ist wiederum eine Kindertagesstätte sowie alle bauliche Anlagen, die der Kindertagesstätte dienen und dieser Nutzung räumlich und funktional zugeordnet sind, zulässig. Hierzu zählen Gruppenräume, Bewegungsräume, Kantine, Nebenräume, Verwaltungsräume, Sozialräume, Sanitärräume und Stellplätze, etc.

Die Festsetzung der Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Kindertagesstätte gewährleistet die nachhaltige Entwicklung und langfristige Sicherung des örtlichen Betreuungsangebotes.



Ausschnitt der Planzeichnung des Bebauungsplanes, ohne Maßstab; Quelle: Kernplan

Maß der baulichen Nutzung

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 - 21a BauNVO

Zahl der Vollgeschosse

Gem. § 20 Abs. 1 BauNVO gelten als Vollgeschosse die Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind oder auf ihre Zahl angerechnet werden.

Mit der Beschränkung der Zahl der Vollgeschosse wird das Ziel verfolgt, die Errichtung überdimensionierter Baukörper im Vergleich zu den umliegenden Gebäuden zu verhindern und gleichzeitig eine angemessene Integration ohne Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes zu sichern.

Die Zahl der festgesetzten Vollgeschosse wurde unter Berücksichtigung des Gebäudebestandes, des städtebaulichen Konzeptes und der Umgebungsbebauung ermittelt und festgesetzt. So wird das Einfügen des geplanten Anbaus in den Gebäudebestand sichergestellt, die gegebene städtebauliche Ordnung im Gebiet gestärkt und das Ortsbild gewahrt. Für den westlichen Neubau wird die Zahl der Vollgeschosse aufgrund der nach Süden abfallenden Topografie auf drei Vollgeschosse festgesetzt.

Bauweise

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO

Die Bauweise legt fest, in welcher Art und Weise die Gebäude auf den Grundstücken in Bezug auf die seitlichen Grundstücksgrenzen angeordnet werden. Gleichzeitig werden durch die Bauweise Angaben über die zulässige Gebäudelänge gemacht.

In der abweichenden Bauweise gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO ist, wie in der Bestandsbebauung bereits in Teilen der Fall, eine Grenzbebauung zulässig. Darüber hinaus können Gebäude auch mit einer Länge von über 50 m errichtet werden.

Damit entspricht die Festsetzung der Bauweise im Wesentlichen der vorhandenen Baustruktur, der näheren Umgebung unter Berücksichtigung der vorgesehenen zukünftigen Nutzung. Sie ermöglicht eine aufgelockerte Bebauung mit hohem Maß an Flexibilität. Die zweckmäßige Nutzung des Plangebietes sowie angemessene Integration in die vorhandene Bauweise ist sichergestellt. Ein Anbau an die Bestandsbauten (sowohl Kita als auch potenzielle Feuerwehr) ist damit möglich.

Negative Auswirkungen auf nachbarschützende Belange können auf diese Weise ausgeschlossen werden. Eine ausreichende Belüftung und Belichtung ist sichergestellt.

Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO

Mit der Festsetzung der überbaubaren Grundstücksfläche durch Baugrenzen werden die bebaubaren Bereiche des Grundstücks definiert und damit die Verteilung der baulichen Anlagen innerhalb des Plangebietes geregelt.

Gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO umschreiben die Baugrenzen die überbaubare Fläche, wobei Gebäude und Gebäudeteile die Baugrenze nicht überschreiten dürfen. Demnach sind die Gebäude innerhalb der im Plan durch Baugrenzen definierten Standorte zu errichten. Ein Vortreten von Gebäudeteilen über die Baugrenze kann ausnahmsweise zugelassen werden.

Die Festsetzungen der Baugrenzen orientieren sich am baulichen Bestand und der städtebaulichen Konzeption. Die Abmessung der durch die Baugrenzen beschriebenen Baufenster wurde so gewählt, dass den Bauherren für die spätere Realisierung ausreichend Spielraum verbleibt, gleichzeitig aber eine umweltgerechte, sparsame und wirtschaftliche Grundstücksausnutzung erreicht wird. Dort, wo bereits heute Grenzbebauung stattfindet, ist dies durch die festgesetzten Baufenster auch künftig möglich.

Untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig, sofern sie dem Nutzungszweck der in dem Baugebiet gelegenen Grundstücke oder des Baugebiets selbst dienen und seiner Eigenart nicht widersprechen. Die Ausnahmen des § 14 Abs. 2 BauNVO gelten entsprechend. Das gleiche gilt für bauliche Anlagen, soweit sie nach Landesrecht in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können (z. B. Stellplätze).

Damit ist eine zweckmäßige Bebauung des Grundstückes mit den erforderlichen Nebenanlagen und Einrichtungen sichergestellt, ohne gesondert Baufenster ausweisen zu müssen.

Versorgungsflächen / -anlagen

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB i. V. m. § 14 Abs. 2 BauNVO

Mit der Festsetzung soll sichergestellt werden, dass das Plangebiet zukünftig mit Elektrizität versorgt werden kann, ohne gesonderte Flächen hierfür festzusetzen.

Darüber hinaus ermöglicht die Festsetzung die Unterbringung weiterer Anlagen und Einrichtungen (z.B. Ladestationen für Elektromobilität), die für den ordnungsgemäßen und nachhaltigen Betriebsablauf erforderlich sind

Private Grünfläche

§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

Die Festsetzung einer privaten Grünfläche dient der Eingrünung bzw. Durchgrünung des Plangebietes. Auf diese Weise wird die Einbindung des Gebietes in das bestehende Landschaftsbild und ein harmonischer Übergang zu den südlich angrenzenden Grünstrukturen gesichert. Zusätzlich werden so entsprechende Flächen für die Kindertagesstätte, beispielsweise zum Spielen im Außenbereich, planungsrechtlich gesichert.

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

Die festgesetzten Maßnahmen dienen der Minimierung der Umweltwirkungen im Allgemeinen. Darüber hinaus sollen die Festsetzungen dazu beitragen, die Beeinträchtigungen der durch das Planvorhaben induzierten Eingriffe zu mindern.

Im Plangebiet sind Pkw-Stellplätze sowie deren Zufahrten ebenso wie sonstige Wege und Zugänge flächensparend und wasserdurchlässig zu gestalten, was die Versickerung des Niederschlagswassers begünstigt.

Versiegelungen sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken, übrige Flächen sind vegetativ und wasserdurchlässig zu gestalten, um weiterhin das Versickern von Niederschlägen zu gewährleisten, hitzespeichernde Versiegelungen zu reduzieren und den Naturhaushalt zu stärken. Wasserdurchlässige Oberflächen dienen dem Abflachen von Abwasserabflussspitzen bei Starkregenereignissen, der Entlastung

der Abwasserinfrastruktur und dem Anstreben eines natürlichen Wasserhaushaltes. Die Speicherung der Sonneneinstrahlung durch großflächig versiegelte Flächen (z.B. sogenannte „Steingärten“) während heißer Sommermonate beeinträchtigt das Lokalklima und soll durch entsprechende Begrünung vermieden werden. Begrünte Freiflächen wirken sich zudem positiv auf die Artenvielfalt und den Erhalt der natürlichen Bodenfunktionen aus. Eine Vollversiegelung ist daher unzulässig.

Zum Schutz potenziell vorkommender planungsrelevanter Arten (u. a. Vögel, Fledermäuse) innerhalb des Plangebietes werden vorsorglich entsprechende artenschutzrechtlich begründete Maßnahmen festgesetzt. Für einen sparsamen Umgang mit Grund und Boden wurden zudem entsprechende Maßnahmen festgesetzt. Die einzelnen Maßnahmen sind den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes zu entnehmen.

Nutzung erneuerbarer Energien

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 23 b BauGB

Durch die Vorgabe der verbindlichen Realisierung von Photovoltaikanlagen auf den Dachflächen der neuen Gebäude wird die Energiegewinnung aus solarer Strahlungsenergie zugunsten einer nachhaltigen Entwicklung des Gebietes sichergestellt und dadurch zugleich ein Beitrag zum Klimaschutz gewährleistet.

Demnach sind innerhalb des Plangebietes auf mindestens 50 % der Dachflächen von Neubauten oder bei wesentlichen Umbauten von Bestandsgebäuden Photovoltaikanlagen zu errichten. Dies gilt auch für die Dachflächen sonstiger baulicher Anlagen wie Carports, Garagen und Nebengebäude mit einer Fläche von jeweils mehr als 30 m². Sofern Staffelgeschosse ausgebildet werden, gilt diese Vorgabe allein für die Staffelgeschosse.

Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB

Die Festsetzung der Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen garantiert eine strukturreiche und optisch ansprechende Durch- und Eingrünung des Plangebietes sowie die harmonische

Einbindung in die teilweise durch Grün- und Gehölzstrukturen geprägte Umgebung.

Mit den getroffenen grünordnerischen Festsetzungen wird die Entwicklung ökologisch hochwertiger Pflanzungen mit Mehrwert für das Orts- und Landschaftsbild erzielt. Auf weitergehende Festsetzungen wird verzichtet, da so noch Flexibilität bei der gärtnerischen Anlage verbleibt.

Die einzelnen Maßnahmen sind den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes zu entnehmen.

Festsetzungen aufgrund landesrechtlicher Vorschriften (gem. § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. LBO und SWG)

Abwasserbeseitigung (Gem. § 9 Abs. 4 BauGB i.V. mit §§ 49-54 Landeswassergesetz)

Die festgesetzten Maßnahmen der Abwasserbeseitigung dienen der ordnungsgemäßen Entwässerung des Plangebietes. Die Entsorgungsinfrastruktur ist aufgrund der bestehenden Bebauung bereits vorhanden.

Örtliche Bauvorschriften (Gem. § 9 Abs. 4 BauGB i.V. mit § 85 Abs. 4 LBO)

Für Bebauungspläne können gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V. mit § 85 der saarländischen Landesbauordnung (LBO) gestalterische Festsetzungen getroffen werden.

Um gestalterische Mindestanforderungen planungsrechtlich zu sichern, werden örtliche Bauvorschriften in den Bebauungsplan aufgenommen. Die getroffenen Festsetzungen wurden zur Gewährleistung einer einheitlichen und typischen Gestaltung des Ortsbildes definiert und vermeiden gestalterische Negativwirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild.

Die getroffenen Einschränkungen zur Dach- und Fassadegestaltung sollen Auswüchse (z. B. glänzende, reflektierende Materialien) verhindern. Ähnlich verhält es sich mit den Vorgaben zur Einhausung von Abfall- und Wertstoffbehältern. Gleichzeitig ist zwecks naturschutzfachlicher Aufwertung und Verbesserung des Mikroklimas die Begrünung von Fassaden grundsätzlich zulässig.

Weiterhin werden Vorgaben zu zulässigen Einfriedungen innerhalb des Plangebietes

aufgenommen, wodurch unter anderem ein harmonischer Gesamteindruck gewahrt wird.

Zur Realisierung des Planvorhabens sind zudem Geländemodellierungen in Form von Böschungen, Abgrabungen, Aufschüttungen und / oder Stützwänden zulässig. Hierdurch wird gewährleistet, dass die bestehende Topografie keine negativen Auswirkungen auf das Planvorhaben haben wird und eine Absicherung des natürlichen Geländes in der ausreichenden Dimensionierung erfolgen kann.

Die getroffenen Festsetzungen tragen demnach dazu bei, dass sich das Vorhaben harmonisch in die Umgebung und bestehende bzw. angrenzende Bebauung einfügt.

Auswirkungen des Bebauungsplanes, Abwägung

Abwägung der öffentlichen und privaten Belange

Für jede städtebauliche Planung ist das Abwägungsgebot gem. § 1 Abs. 7 BauGB von besonderer Bedeutung. Danach muss die Kommune als Planungsträgerin bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abwägen. Die Abwägung ist die eigentliche Planungsentscheidung. Hier setzt die Kommune ihr städtebauliches Konzept um und entscheidet sich für die Berücksichtigung bestimmter Interessen und die Zurückstellung der dieser Lösung entgegenstehenden Belange.

Die Durchführung der Abwägung impliziert eine mehrstufige Vorgehensweise, die aus folgenden vier Arbeitsschritten besteht:

- Sammlung des Abwägungsmaterials
- Gewichtung der Belange
- Ausgleich der betroffenen Belange
- Abwägungsergebnis

Auswirkungen der Planung auf die städtebauliche Ordnung und Entwicklung sowie die natürlichen Lebensgrundlagen

Hinsichtlich der städtebaulichen Ordnung und Entwicklung bzw. der natürlichen Lebensgrundlagen (im Sinne des § 1 Abs. 6 BauGB) sind insbesondere folgende mögliche Auswirkungen beachtet und in den Bebauungsplan eingestellt:

Auswirkungen auf die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse

Dieser Planungsgrundsatz präzisiert die wesentlichen Grundbereiche menschlichen Daseins. Er enthält die aus den allgemeinen Planungsgrundsätzen entwickelte Forderung für Bauleitpläne, dass die Bevölkerung bei der Wahrung der Grundbedürfnisse gesunde und sichere Lebensbedingungen vorfindet.

Das bedeutet, dass Wohn- und Arbeitsstätten so entwickelt werden sollen, dass Beeinträchtigungen vom Plangebiet auf die Umgebung und von der Umgebung auf das

Plangebiet vermieden werden. Dies kann erreicht werden, indem unvereinbare Nutzungen voneinander getrennt werden.

Das Plangebiet umfasst lediglich eine Fläche von 0,6 ha, die bereits größtenteils versiegelt und bebaut ist (Kindertagesstätte, Gemeindehaus mit Jugendzentrum und Feuerwehr). Durch die vorliegende Planung wird lediglich die schon bestehende Nutzung des Plangebietes erweitert, um dem Bedarf nach Betreuungsangeboten angemessen Rechnung zu tragen.

Kinderbetreuungseinrichtungen sind gem. BauNVO ohnehin innerhalb von Wohngebieten zulässig. Es handelt sich also um Nutzungen, die schon gemäß der Baunutzungsverordnung die umliegende Wohnnutzung nicht wesentlich stören.

Bedeutsam ist zudem die ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen und Infrastruktur der Daseinsvorsorge. Im Brand- oder Katastrophenfall muss eine zeitgemäße und gut ausgestattete Feuerwehr bereitstehen. Der Brandschutz ist eine Pflichtaufgabe der Gemeinde. Diese Aufgabe erfüllt die Freiwillige Feuerwehr: Freiwillige Feuerwehren vor Ort stellen die einzige Versorgungsfunktion im Brandfall dar, weshalb diese unverzichtbar sind. Dies hat einen enormen Wert für das Allgemeinwohl.

Bis auf gelegentliche Übungen, Fahrzeugbewegungen und Einsätze ist nicht mit Geräuschimmissionen durch den geplanten Feuerwehrstandort zu rechnen, zumal insbesondere die Verwendung des Martinshorns ein eng geregeltes Sonderrecht darstellt. Wesentliche Beeinträchtigungen mit dem Bestand im Umfeld sind daher nicht zu erwarten.

Ein wichtiges Kriterium gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse ist die Berücksichtigung ausreichender Abstände gem. Landesbauordnung. Die erforderlichen Abstandsflächen werden alle eingehalten, sodass ausreichend Belichtung und Belüftung gewährleistet werden kann.

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes wurden zudem so gewählt, dass sich die Planung hinsichtlich Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise sowie der überbaubaren Grundstücksfläche in die

Umgebung einfügt. Zusätzlich schließen die im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen innerhalb des Plangebietes jede Form der Nutzung aus, die innergebietslich oder im direkten Umfeld zu Störungen und somit zu Beeinträchtigungen führen kann. Beeinträchtigungen sind bislang nicht bekannt und auch künftig nicht zu erwarten. Es kann folglich von Konfliktfreiheit ausgegangen werden.

Der Bebauungsplan kommt somit der Forderung, dass die Bevölkerung bei der Wahrung der Grundbedürfnisse gesunde und sichere Wohn- und Arbeitsbedingungen vorfindet, in vollem Umfang nach.

Auswirkungen auf die Belange der Kirche

Die Belange der Kirche werden vollends berücksichtigt. Die bestehenden Nutzungen im Plangebiet bleiben erhalten und werden lediglich um die Erweiterung der Kindertagesstätte und einem Neubau des Feuerwehrgerätehauses gemäßigt intensiviert. Somit sind keine negative Beeinträchtigungen der Belange der Kirche zu erwarten.

Auswirkungen auf die Erhaltung, Gestaltung und Erneuerung des Orts- und Landschaftsbildes

Es handelt sich um einen bereits ins Ortsbild integrierten Standort. Durch die Beschränkung der Gebäudehöhe im Plangebiet auf das vorhandene Maß wird gewährleistet, dass keine unmaßstäblichen Baukörper entstehen können.

Bei der Fläche handelt es sich um eine bereits erschlossene innerörtliche Fläche. Mit der geplanten Bebauung wird der Siedlungskörper und die bestehende Nutzung sinnvoll ergänzt bzw. erweitert.

Ein harmonisches Einfügen in den Siedlungsbestand und das vorherrschende Ortsbild ist auch durch die übrigen, im Bebauungsplan getroffenen, Festsetzungen (Maß der baulichen Nutzung, Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche) sichergestellt. Die Eingrünung trägt zudem dazu bei, einen harmonischen Übergang zur angrenzenden Landschaft zu schaffen und keine negativen Auswirkungen auf das Ortsbild entstehen zu lassen.

Eine negative Wirkung ist somit nicht zu erwarten. Das Orts- und Landschaftsbild wird durch die Planung nicht negativ beeinflusst.

Auswirkungen auf umweltschützende Belange

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes weist aufgrund der Vorbelastung insgesamt nur eine geringe ökologische Wertigkeit auf, so dass für die Naturgüter infolge der geplanten Maßnahme keine erheblichen negativen Auswirkungen zu erwarten sind. Aufgrund des bestehenden Versiegelungsgrades innerhalb des Plangebietes sind die Habitatbedingungen im Gebiet und der näheren Umgebung stark eingeschränkt, so dass dem Plangebiet aktuell nur eine geringe ökologische Wertigkeit für Tiere und Pflanzen zukommt. Eine besondere naturschutzfachliche oder ökologische Bedeutung kann dem Gebiet nicht zugewiesen werden.

Von dem Planvorhaben sind insbesondere keine gesetzlich geschützten Biotope, FFH-Lebensraumtypen und bestandsgefährdete Biotoptypen oder Tier- und Pflanzenarten der Roten Liste oder mit besonderem Schutzstatus betroffen, sodass dem Planvorhaben keine artenschutzrechtlichen Belange entgegenstehen.

Vom Planvorhaben sind keine Schutzgebiete, insbesondere keine Schutzgebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung betroffen, die dem Planvorhaben entgegenstehen könnten. Im Übrigen gelten gem. § 13 a BauGB Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, als vor der planerischen Entscheidung erfolgt. Ein Ausgleich ist nicht erforderlich.

Wird im weiteren Verfahren ergänzt!

Auswirkungen auf die Belange von Grund und Boden

Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um die Nachverdichtung einer Fläche im infrastrukturell erschlossenen Innenbereich. Die Priorisierung der Innenentwicklung und die Wiedernutzbarmachung von aufgegebenen Flächen sind zentrale Aspekte der Bodenschutzklausel (vgl. § 1 Abs. 5 S. 3 BauGB und § 1a Abs. 2 S. 1 BauGB). Durch die vorgesehene Innenentwicklung wird perspektivisch die Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich verhindert (sparsamer Umgang mit Grund und Boden gem. § 1a Abs. 2 BauGB). Dies ist ein wichtiger Beitrag zur Reduzierung des Flächenver-

brauchs und zur Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen.

Darüber hinaus trifft der Bebauungsplan Festsetzungen zur Begrenzung der Versiegelung, um einen schonenden Umgang mit Grund und Boden zu gewährleisten und die ökologischen Bodenfunktionen zu erhalten, soweit wie es mit der Planung vereinbar ist.

Auswirkungen auf die Belange des Hochwasserschutzes / Starkregens

Aufgrund der Lage des Plangebietes sind während der Baudurchführung und bis hin zur endgültigen Begrünung und Grundstücksgestaltung besondere Maßnahmen zur Abwehr von möglichen Überflutungen zu bedenken. Den umliegenden Anliegern wird folglich kein zusätzliches Risiko durch unkontrollierte Überflutungen entstehen. Gemäß § 5 Abs. 2 WHG ist jede Person im Rahmen des ihr Möglichen und Zumutbaren verpflichtet, Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminderung zu treffen. Dies gilt selbstverständlich auch für die öffentliche Hand. Insofern kann davon ausgegangen werden, dass die Belange des Hochwasserschutzes / Starkregens durch das Vorhaben nicht negativ beeinträchtigt werden.

Auswirkungen auf die Belange des Verkehrs und auf die Belange der Ver- und Entsorgung

Mit der Realisierung der geplanten Nutzung wird es zu einem leichten Anstieg des Verkehrsaufkommens kommen. Da es sich bei den geplanten Nutzungen um keine Nutzung mit intensivem Publikumsverkehr und bei der Kita um einen Ersatzneubau handelt, wird sich das Verkehrsaufkommen überwiegend auf das Kinder zur KITA bringen und abholen sowie auf den Mitarbeiterverkehr beschränken. Die Kapazitäten des örtlichen Verkehrsnetzes sind hierfür ausreichend, auch vor dem Hintergrund, dass heute bereits eine entsprechende Nutzung am Standort besteht. Feuerwehrverkehr findet beispielsweise heute bereits am Standort statt. Die vorhandene Situation des ruhenden Verkehrs im öffentlichen Raum wird nicht verändert. Die Belange des Verkehrs werden somit durch die vorliegende Planung nicht erheblich negativ beeinträchtigt.

Die Belange der Ver- und Entsorgung werden ausreichend berücksichtigt. Die notwendige Ver- und Entsorgungsinfrastruktur ist bereits im Plangebiet vorhanden. Unter

Beachtung der Kapazitäten und getroffenen Festsetzungen ist die Ver- und Entsorgungsinfrastruktur ordnungsgemäß sichergestellt.

Auswirkungen auf Belange der Land- und Forstwirtschaft

Durch das Planvorhaben werden keine Eingriffe in land- oder forstwirtschaftliche Flächen vorbereitet. Es sind keine nachteiligen Auswirkungen auf die Land- und Forstwirtschaft zu erwarten.

Auswirkungen auf die Belange des Klimas

Im Zuge der Realisierung des Planvorhabens kommt es lediglich zu geringfügigen neuen Versiegelungen, was voraussichtlich zu keiner erheblichen Veränderung des Mikroklimas führen wird. Es handelt sich um ein Gebiet in Ortslage, in dem sich geringfügige Veränderungen nicht auf das lokale Klima auswirken.

Aufgrund des überschaubaren Flächenumfangs können negative Auswirkungen auf die Belange des Klimas insgesamt ausgeschlossen werden.

Auswirkungen auf Belange des Zivilschutzes

Mit der Errichtung eines Feuerwehrstandortes werden die Voraussetzungen geschaffen, um andernorts schwere Unfälle oder Katastrophen zu vermeiden. Die Feuerwehr ist zentraler Bestandteil des örtlichen Zivilschutzes. Es ist von hohem öffentlichen Interesse, gute Standorte und Ausstattungen entsprechend dem neuesten Stand der Technik für die Feuerwehr und sonstige Rettungsdienste vorzuhalten.

Auswirkungen auf private Belange

Es sind keine erheblich negativen Auswirkungen der Planung auf private Belange bekannt.

Wie die vorangegangenen Ausführungen belegen, wird die Nutzbarkeit und der Wert der Grundstücke, auch der Grundstücke im Umfeld, nicht in einer Art und Weise eingeschränkt, die dem Einzelnen unzumutbar ist. Es sind keine nachteiligen Auswirkungen auf die angrenzende Nachbarschaft zu erwarten (alle bauplanungs- und bauordnungsrechtlichen Vorgaben werden eingehalten).

Auswirkungen auf alle sonstigen Belange

Alle sonstigen bei der Aufstellung von Bauleitplänen laut § 1 Abs. 6 BauGB zu berücksichtigenden Belange werden nach jetzigem Kenntnisstand durch die Planung nicht berührt.

Gewichtung des Abwägungsmaterials

Gemäß dem im Baugesetzbuch verankerten Abwägungsgebot (§ 1 Abs. 7 BauGB) wurden die bei der Abwägung zu berücksichtigenden öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen und entsprechend ihrer Bedeutung in den vorliegenden Bebauungsplan eingestellt.

Argumente für die Verabschiedung des Bebauungsplanes

- Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung bzw. Erweiterung einer bestehenden Kindertagesstätte; der anhaltenden Nachfrage nach Betreuungsplätzen in der Gemeinde kann auf diese Weise Rechnung getragen werden
- Stärkung und langfristige Sicherung des Betreuungsangebotes in der Gemeinde Riegelsberg und dem Ortsteil Walpershofen
- Stärkung des lokalen Zivilschutzes und langfristige Sicherung der Versorgungsqualität der Feuerwehr
- Beitrag zur Verbesserung und Sicherung der gesamtgemeindlichen Feuerwehrausstattung und Brandbekämpfung
- Nachverdichtung sowie sinnvolle Ergänzung des Siedlungsbestandes
- Harmonisches Einfügen des Vorhabens in die Umgebung und den Bestand; Störungen und Beeinträchtigungen der Planung auf die Umgebungsnutzung können ausgeschlossen werden, ebenso verhält es sich umgekehrt
- Keine entgegenstehenden landesplanerischen Vorgaben
- Keine negativen Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild
- Keine erheblichen Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes
- Keine negativen Auswirkungen auf die Belange des Verkehrs

- Keine negativen Auswirkungen auf die Ver- und Entsorgung
- Keine negativen Auswirkungen auf die Belange der Land- und Forstwirtschaft
- Keine negativen Auswirkungen auf die Belange des Klimas und des Hochwasserschutzes
- Keine Beeinträchtigung privater Belange

Argumente gegen die Verabschiedung des Bebauungsplanes

Es sind keine Argumente bekannt, die gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes sprechen.

Fazit

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes wurden die zu beachtenden Belange in ihrer Gesamtheit untereinander und gegeneinander abgewogen. Aufgrund der genannten Argumente, die für die Planung sprechen, kommt die Gemeinde Riegelsberg zu dem Ergebnis, dass der Umsetzung der Planung nichts entgegensteht.

2024/107-1-1

Beschlussvorlage
öffentlich



Bebauungsplan "Neubau Kita und Feuerwehr Walpershofen" in der Gemeinde Riegelsberg, Ortsteil Walpershofen

Hier:

1. Billigung des Entwurfes
2. Öffentliche Auslegung
3. Parallele Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Abstimmung mit den Nachbargemeinden

<i>Fachbereich:</i> Fachbereich 4 - Technische Dienste	<i>Datum</i> 13.05.2024
<i>Auskunft erteilt:</i> Tobias Sand	

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeinderat Riegelsberg (Entscheidung)	13.05.2024	Ö

Sachverhalt

Aufgrund einer zwischenzeitlich notwendig gewordenen Umplanung des KiTa-Bau musste der Bebauungsplan angepasst werden.

Wie die Kirchengemeinde mitgeteilt hat, muss die Planung der KiTa nach Rücksprache mit dem zuständigen Ministerium als Fördermittelgeber geändert werden. Hierdurch muss auch die Kubatur des Gebäudes angepasst werden. Der Architekt hat mitgeteilt, dass er eine Erweiterung der Baugrenze von 1m benötigt. Deshalb wurde der Entwurf so angepasst, dass die Baugrenze der KiTa um 1m nach östlicher Richtung (zu den Flurstücken 99/3 und 98/4) erweitert wurde.

Die geänderten Entwurfsunterlagen sind als Anlage beigefügt.

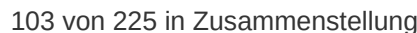
Bisherige Beschlüsse

Beschlussvorschlag

Anlage/n

- 1 RIEBPFK-PLAN-080524 (öffentlich)
- 2 RIEBPFK-BEGR-080524 (öffentlich)

3 RIEBPFK-TXT-080524 (öffentlich)



Der Gemeinderat hat am _____ die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Neubau Kita und Feuerwehr Walpershofen“ beschlossen (§ 2 Abs. 1 BauGB).

• Der Beschluss, diesen Bebauungsplan aufzustellen, wurde am _____ öffentlich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Riegelsberg, den _____

Der Bürgermeister _____

• Die Aufstellung des Bebauungsplanes wird gem. § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) im beschleunigten Verfahren durchgeführt. Gem. § 13a Abs. 3 und 4 BauGB wird eine Umweltsprünge nicht durchgeführt.

• Die Vorbereitung und Durchführung der Verfahrensschritte nach den §§ 2a bis 4a BauGB wurden gem. § 4b BauGB an die Kernplan GmbH übertragen.

• Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am _____ den Entwurf billigt und die Veröffentlichung des Bebauungsplanes im Internet, inklusive einer Auslegung beschlossen (§ 13a BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB).

• Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung, wurde in der Zeit vom _____ bis einschließlich _____ im Internet veröffentlicht und zur Ansicht und zum Herunterladen bereitgehalten (§ 13a BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB). Zusätzlich fand eine öffentliche Auslegung statt.

• Ort und Dauer der Veröffentlichung im Internet und der Auslegung wurden mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Veröffentlichungsfrist von jedermann elektronisch per Mail, oder bei Bedarf schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, am _____ öffentlich bekannt gemacht (§ 13a BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB).

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom _____ von der Veröffentlichung im Internet / Auslegung elektronisch

benachrichtigt (§ 13a BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB). Ihnen wurde eine Frist bis zum _____ zur Stellungnahme eingeäumt.

• Während der elektronischen Beteiligung, Veröffentlichung im Internet / Auslegung gingen seitens der Öffentlichkeit, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden Anregungen und Stellungnahmen ein. Die Abwägung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen erfolgte durch den Gemeinderat am _____. Das Ergebnis wurde denjenigen, die Anregungen und Stellungnahmen vorgebracht haben, mitgeteilt (§ 3 Abs. 2 Satz 6 BauGB).

• Der Gemeinderat hat am _____ den Bebauungsplan als Satzung beschlossen (§ 10 Abs. 1 BauGB). Der Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung.

• Der Bebauungsplan wird hiermit als Satzung ausgetriggert.

Riegelsberg, den _____

Der Bürgermeister _____

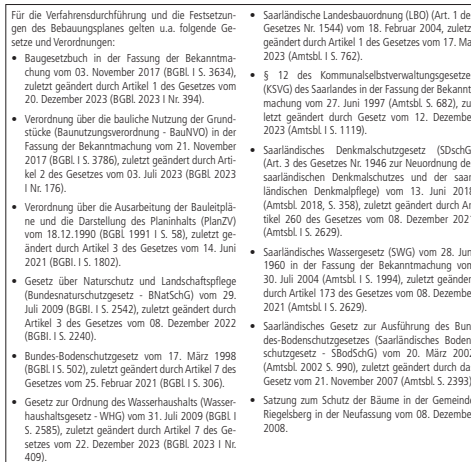
• Der Satzungsbeschluss wurde am _____ öffentlich bekannt gemacht (§ 10 Abs. 3 BauGB). In dieser Bekanntmachung ist die Möglichkeit der Einsichtnahme, die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen der §§ 214, 215 BauGB, ferner auf Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche gem. § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und auf die Rechtsfolgen des § 12 Abs. 6 KStG hingewiesen worden.

• Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung, in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Riegelsberg, den _____

Der Bürgermeister _____

GESETZLICHE GRUNDLAGEN



Neubau Kita und Feuerwehr Walpershofen

Begründung zum Bebauungsplan in der Gemeinde Riegelsberg,
Ortsteil Walpershofen

ENTWURF

08.05.2024, ENTWURF



K E R N
P L A N

Neubau Kita und Feuerwehr Walpershofen

Im Auftrag:



Gemeinde Riegelsberg
Saarbrücker Str. 31
66292 Riegelsberg

IMPRESSUM

Stand: 08.05.2024, Entwurf

Verantwortlich:

Geschäftsführende Gesellschafter
Dipl.-Ing. Hugo Kern, Raum- und Umweltplaner
Dipl.-Ing. Sarah End, Stadtplanerin AKS

Projektleitung:

M. Sc. Christopher Jung, Umweltplanung und Recht

Hinweis:

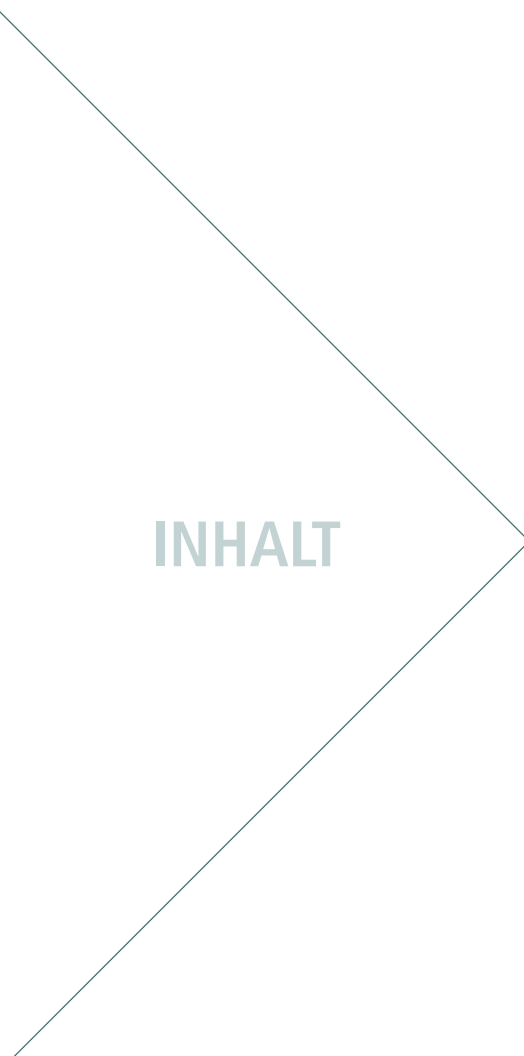
Inhalte, Fotos und sonstige Abbildungen sind geistiges Eigentum der Kernplan GmbH oder des Auftraggebers und somit urheberrechtlich geschützt (bei gesondert gekennzeichneten Abbildungen liegen die jeweiligen Bildrechte/Nutzungsrechte beim Auftraggeber oder bei Dritten).

Sämtliche Inhalte dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der Kernplan GmbH bzw. des Auftraggebers (auch auszugsweise) vervielfältigt, verbreitet, weitergegeben oder auf sonstige Art und Weise genutzt werden. Sämtliche Nutzungsrechte verbleiben bei der Kernplan GmbH bzw. beim Auftraggeber.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

Kirchenstraße 12 · 66557 Illingen
Tel. 0 68 25 - 4 04 10 70
Fax 0 68 25 - 4 04 10 79
www.kernplan.de · info@kernplan.de





INHALT

Vorbemerkungen, Anlass und Ziele der Planung	4
Grundlagen und Rahmenbedingungen	5
Begründungen der Festsetzungen und weitere Planinhalte	13
Auswirkungen des Bebauungsplanes, Abwägung	16

Vorbemerkungen, Anlass und Ziele der Planung

Im Ortsteil Walpershofen der Gemeinde Riegelsberg befinden sich in der Herchenbacher Straße verschiedene öffentliche, soziale, kulturelle und kirchliche Einrichtungen. Hierzu zählen unter anderem eine evangelische Kirche, eine Kindertageseinrichtung, die freiwillige Feuerwehr, das Deutsche Rote Kreuz und das Jugendzentrum.

Die Kapazitätsgrenze der bestehenden Kinderbetreuungseinrichtung ist aufgrund des anhaltend hohen Bedarfs an Krippen- und Kitaplätzen erreicht. Der Bedarf kann mit dem derzeitigen Bestandsgebäude folglich nicht mehr angemessen gedeckt werden.

Gleichzeitig entspricht der derzeitige Feuerwehrstandort vor Ort nicht mehr den aktuellen Anforderungen (Stand der Technik).

Die Gemeinde möchte beide Handlungsfelder durch die Aufstellung eines gemeinsamen Bebauungsplanes aufgreifen und planerisch vorbereiten.

Um der anhaltenden Nachfrage nach Betreuungsangeboten vor Ort Rechnung tragen und den Bedarf langfristig decken zu können und um den Anforderungen an eine angemessene Kinderbetreuungseinrichtung gerecht zu werden, soll deshalb einerseits ein Kita-Neubau südlich der evangelischen Kirche realisiert werden (Anbau an den bereits bestehenden Baukörper).

Um einen zukunftsfähigen Feuerwehrstandort, der den aktuellen Anforderungen entspricht, zu schaffen und den Brandschutz und die Feuerwehrversorgung vor Ort zu optimieren und langfristig gut aufzustellen, soll deshalb zudem ein südlicher Anbau an das bestehende gemeindliche Gebäude (Heimatismuseum, Jugendzentrum, DRK; Herchenbacher Str. 35) realisiert werden. Dies stellt zunächst nur eine planerische Option, vorbehaltlicher der Prüfung weiterer potenzieller Feuerwehrstandorte in der Gemeinde dar.

Der Brandschutz gilt als Pflichtaufgabe der Gemeinde. Freiwillige Feuerwehren vor Ort stellen die einzige Versorgungsfunktion im Brandfall dar und haben somit einen enormen Wert für das Allgemeinwohl. Mit den wachsenden Anforderungen an Technik, Sicherheit und Einsatzbereitschaft ist es un-

erlässlich, dass die entsprechende Infrastruktur den modernen Standards entspricht und bei Bedarf angepasst wird.

Ziel des vorliegenden Bebauungsplanes ist folglich die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zum Bau einer Kindertagesstätte und eines Feuerwehrgebäudes im Ortsteil Walpershofen, um das Fortbestehen beider Einrichtungen sicherzustellen und der kommunalen Daseinsvorsorge in beiden Bereichen gerecht zu werden.

Das Plangebiet ist heute bereits weitestgehend bebaut und über die Herchenbacher Straße erschlossen.

Aktuell beurteilt sich die planungsrechtliche Zulässigkeit nach § 34 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile). Auf dieser Grundlage kann das geplante Vorhaben demnach nicht realisiert werden.

Die Gemeinde Riegelsberg hat deshalb nach § 1 Abs. 3 BauGB und § 2 Abs. 1 BauGB die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Neubau Kita und Feuerwehr Walpershofen“ beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von ca. 0,6 ha.

Mit der Erstellung des Bebauungsplanes und der Durchführung des Verfahrens ist die Kernplan, Gesellschaft für Städtebau und Kommunikation mbH, Kirchenstraße 12, 66557 Illingen, beauftragt.

Verfahrensart

Das Verfahren wird nach § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) durchgeführt. Es handelt sich bei der Planung um eine Maßnahme der Innenentwicklung (Nachverdichtung im Innenbereich). Mit dem Gesetz zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte vom 21. Dezember 2006, das mit der Novellierung des Baugesetzbuches am 1. Januar 2007 in Kraft trat, fällt die seit Juli 2004 vorgesehene förmliche Umweltprüfung bei Bebauungsplänen der Größenordnung bis zu 20.000 qm weg. Dies trifft für den vorliegenden Bebauungsplan zu, da das

Plangebiet lediglich eine Fläche von ca. 0,6 ha in Anspruch nimmt.

Weitere Voraussetzung der Anwendung des § 13a BauGB ist, dass keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 b BauGB genannten Umweltbelange vorliegen. Dies trifft ebenfalls zu.

Auch wird nicht die Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen. Es bestehen auch keine Anhaltspunkte, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind.

Die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 BauGB gelten entsprechend. Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 13 Abs. 2 und 3 BauGB und § 13a Abs. 2 und 3 BauGB von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB und von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen wird. Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB gelten die Eingriffe als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig, ein Ausgleich der vorgenommenen Eingriffe ist damit nicht notwendig.

Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan des Regionalverbandes Saarbrücken stellt für das Gebiet überwiegend eine Fläche für den Gemeindebedarf mit den Zweckbestimmungen Feuerwehr, Kirche und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen sowie sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen an den entsprechenden Stellen dar. Am südöstlichen Rand wird in einem Teilbereich zudem eine Fläche für Landwirtschaft dargestellt. Der Bebauungsplan ist somit gem. § 8 Abs. 2 BauGB nicht vollständig aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Der Flächennutzungsplan wird gem. § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Be-

Grundlagen und Rahmenbedingungen

Lage und Begrenzung des räumlichen Geltungsbereiches

Das Plangebiet liegt westlich der Ortsmitte des Ortsteils Walpershofen, im Bereich der Herchenbacher Straße Hausnr. 35 bis 39 (südlich der Straßenverkehrsfläche).

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch die öffentliche Straßenverkehrsfläche der Herchenbacher Straße sowie die angrenzende Bebauung (Evangelische Kirche und aktuelles Kita-Gebäude),
- im Osten durch die angrenzende Wohnbebauung inklusive der zugehörigen Garten- und Freiflächen der Herchenbacher Straße,
- im Süden durch Grün- und Freiflächen einschließlich der dortigen Gehölzstrukturen,

- im Westen durch die bestehende Bebauung samt ihrer Außenanlagen und Freiflächen.

Die genauen Grenzen des Geltungsbereiches sind der Planzeichnung des Bebauungsplanes zu entnehmen.

Nutzung des Plangebietes und Umgebungsnutzung, Eigentumsverhältnisse

Die Fläche des Geltungsbereiches befindet sich vollständig im Eigentum der Evangelischen Kirchengemeinde sowie der Gemeinde. Aufgrund der Eigentumsverhältnisse ist von einer zügigen Realisierung des Vorhabens auszugehen.

Innerhalb des Plangebietes befindet sich neben der Kindertagesstätte mit der dazugehörige Außenanlage auch das Jugendzentrum und der DRK-Ortsverein sowie die freiwillige Feuerwehr samt zugehörigen

Außenanlagen und Stellplätzen. Das Plangebiet ist durch die kirchliche Nutzung, die Wohnbebauung inklusive deren privaten Gartenflächen entlang der Herchenbacher Straße sowie von Grün- und Freiflächen, die zum Teil landwirtschaftlich genutzt werden (im Süden) umgeben.

Der Standort ist für die vorgesehene Nutzung prädestiniert, da es sich hierbei um eine Weiterentwicklung der aktuellen Nutzungen handelt. Auch mit der geplanten Verstärkung der Nutzungsintensität der bestehenden Einrichtungen sind keine gegenseitigen negativen Beeinträchtigungen zu erwarten. Zudem stellt das geplante Vorhaben eine sinnvolle Anknüpfung an den Bestand auf bereits genutzten Flächen (v. a. Freibereich Kita) dar, womit der Eingriff in die Natur und Umwelt auf das notwendige Maß reduziert werden kann.



Luftbild mit Geltungsbereich (weiß) und Umgebungsnutzung, ohne Maßstab; Quelle: LVGL Saarland; Bearbeitung: Kernplan

Topografie des Plangebietes

Das Plangebiet fällt im südlichen Teil im Bereich des geplanten Erweiterungsbau der Kindertagesstätte leicht ab.

Auswirkungen der Topografie auf die Konzeption der Bebauung, Erschließung und Entwässerung des Plangebietes sowie die Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes können folglich nicht ausgeschlossen werden. Es kann zu Reliefveränderungen durch das Planvorhaben kommen, da Geländemodellierungen zur zweckmäßigen Bebauung des Plangebietes ggf. erforderlich sein werden.

Die Konzeptplanung integriert den Geländeversatz in die Gesamtheit der Kindertagesstätte und ihrer Freiflächen, wodurch grundsätzlich ein harmonisches Einfügen in die Bestandssituation erfolgt.



Blick auf Teilbereich des Plangebietes von der Herchenbacher Straße aus nördlicher Richtung (links Gemeindehaus mit öffentlichen Nutzungen, rechts evangelische Kirche)

Verkehr

Das Plangebiet ist bereits über die Herchenbacher Straße erschlossen. Über die Heusweiler bzw. Völklinger Straße und im weiteren Verlauf über die B 268 ist das Plangebiet an das überörtliche Verkehrsnetz angebunden (ca. 4 km zur BAB 1).

Die Saarbahn-Station „Walpershofen Mitte, Riegelsberg“ befindet sich darüber hinaus in fußläufiger Entfernung (ca. 500 m).

Ver- und Entsorgung

Die für die geplante Nutzung erforderliche Ver- und Entsorgungsinfrastruktur ist aufgrund der bestehenden Bebauung bereits

grundsätzlich vorhanden. Die Entwässerung von Schmutz- und Niederschlagswasser erfolgt wie bisher über die bestehende Mischwasserkanalisation. Die Bebaubarkeit des Plangebietes war bereits vor dem Jahr 1999 durch die Bestandsgebäude geregelt, so dass § 49 a SWG nicht zwingend anzuwenden ist.

Gem. des Kartendienstes zur potenziellen Versickerungseignung ist der Geltungsbereich für eine Versickerung ungeeignet. (Quelle: LVGL, Geoportal Saarland, Stand der Abfrage: 09.04.2024)

Demnach könnte wie folgt entwässert werden (siehe Abwasserbeseitigung):

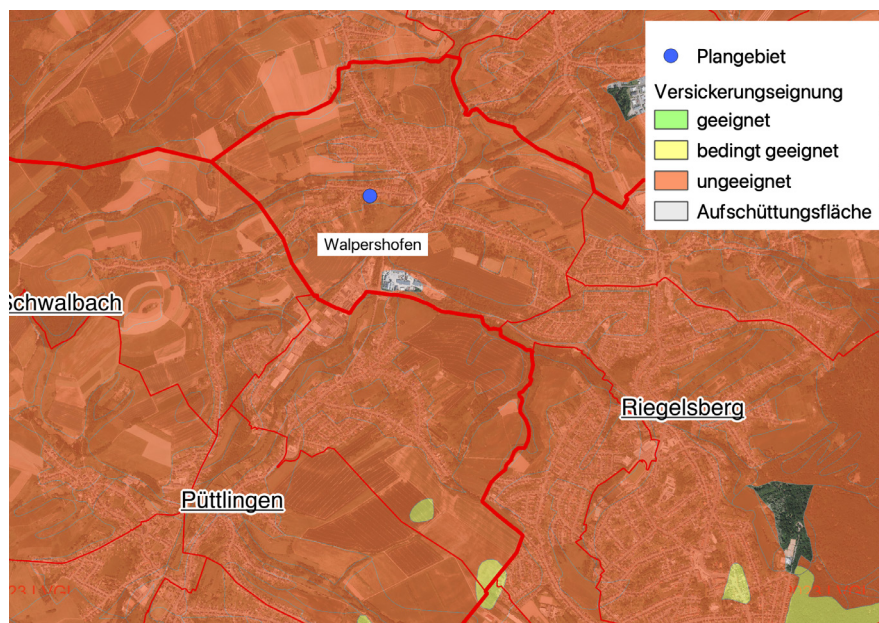
- Modifiziertes Mischsystem,

- Einleitung Schmutzwasser in die bestehende Kanalisation,
- Anfallendes Niederschlagswasser auf dem Grundstück versickern (sofern technisch möglich); andernfalls Zurückhaltung auf dem Grundstück durch geeignete Maßnahmen (z. B. Dachbegrünung, Retentionszisternen etc.) und gedrosselte Zuführung in die vorhandene Kanalisation (in Abstimmung mit Gemeinde; Förderprogramm „Aktion Wasserzeichen“),
- Brauchwassernutzung zulässig,
- Kein geeigneter Vorfluter zur Einleitung vorhanden.

Berücksichtigung von Standortalternativen

Das Abwägungsgebot gem. § 1 Abs. 7 BauGB und das Gebot des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden gem. § 1a Abs. 2 BauGB verlangen bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes eine Prüfung des Baulandbedarfs, die kritische Würdigung sich aufdrängender Standortalternativen, sowie in Grundzügen alternative Formen der Bodennutzung und Erschließung. Dadurch wird sichergestellt, dass der geplante Standort private und öffentliche Belange so gering wie möglich beeinträchtigt (Verträglichkeit) und die Planungsziele am besten erreicht.

Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um die Nachverdichtung einer Fläche im infrastrukturell erschlossenen Innenbereich. Andere Standorte für den Neubau



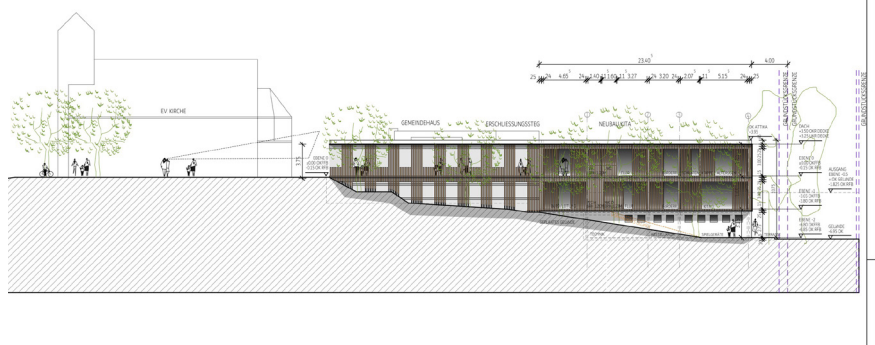
Ausschnitt Versickerungseignung; Quelle: LVGL, Geoportal Saarland, Stand: 09.04.2024, Bearbeitung: Kernplan

bzw. die Erweiterung von Kita und Feuerwehr oder Nutzungsalternativen für die Flächen drängen sich aufgrund des Vorrangs der Innenentwicklung nach § 1 Abs. 5 Satz 3 BauGB und der bestehenden Umgebungsnutzung nicht auf.

Es handelt sich bei der geplanten Bebauung um die maßvolle Nachverdichtung eines bereits erschlossenen Grundstücks, was die bestehende Infrastruktur effizient auslastet und perspektivisch die Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich verhindert (sparsamer Umgang mit Grund und Boden gem. § 1a Abs. 2 BauGB). Darüber hinaus besteht aufgrund der bestehenden Nutzungen eine unmittelbare Standortbindung für das Vorhaben, die zudem die räumliche Konzentration von verschiedenen Anlagen für den Gemeinbedarf (Sicherheit und Ordnung, Kultur, Soziales) an einem zentralen Standort fördert.

Städtebauliche Konzeption

Das vorgesehene Konzept, sieht eine Erweiterung der bestehenden Kindertagesstätte in der Herchenbacher Straße vor, um den anhaltend hohen Bedarf an Betreuungsplätzen zu decken. Hierzu ist ein nach Süden gerichteter Anbau an das Bestandsgebäude der Kindertagesstätte geplant. Dieser wird an die bestehende Baustruktur angepasst und in den vorhandenen Höhenversatz des Geländes integriert. Somit wird ein harmonischer Gesamteindruck gewährleistet.



Ansicht West Neubau KiTa Walpershofen; Quelle: blass/weber Architekten PartG mbB, Am Ludwigsplatz 5, 66117 Saarbrücken; Stand: 08.03.2024; ohne Maßstab

Die äußere Erschließung ist über die Herchenbacher Straße gesichert. Die innere Erschließung des Grundstücks wird über eine Zufahrt zur Kindertagesstätte gesichert.

In Verbindung mit dieser Maßnahme der Daseinsvorsorge soll zudem auch ein potenzieller Standort für einen Neubau der Feuerwehr innerhalb des Plangebietes integriert werden. Dabei soll eine bauliche Erweiterung des Gemeindehauses, östlich der evangelischen Kirche und Kita, ermöglicht werden. Dadurch könnten an diesem Standort die gestiegenen (Platz-)Anforderungen der Feuerwehr realisiert werden. Darüber hinaus bleibt genügend Platz für Zufahrten, Stellplätze und sonstige Nebenanlagen erhalten, die sowohl für den Erweiterungsbau der Kindertagesstätte als auch für den potenziellen Feuerwehrneubau notwendig sind.

Integriertes Städtebauliches Entwicklungskonzept (ISEK)

Das Plangebiet liegt innerhalb des Geltungsbereichs des integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzepts (ISEK) „Walpershofen 2.0 - Gemeinde Riegelsberg“. Darin werden Missstände insbesondere im Bereich des Feuerwehrhauses und des davorliegenden Gemeindehauses aufgeführt. Zudem wird auch die Qualität der Freiflächen bemängelt.

Entsprechend sind Maßnahmen zur Sanierung und Aufwertung der Gebäude und zur Revitalisierung der Außenanlage im ISEK angedacht (zudem Lage im Sanierungsgebiet). Das Bebauungsplanverfahren trägt somit den im ISEK dargelegten Punkten Rechnung und bereitet eine Aufwertung des Bereiches planerisch vor.



Grundriss Ebene 1 - Neubau KiTa Walpershofen; Quelle: blass/weber Architekten PartG mbB, Am Ludwigsplatz 5, 66117 Saarbrücken; Stand: 08.03.2024; ohne Maßstab

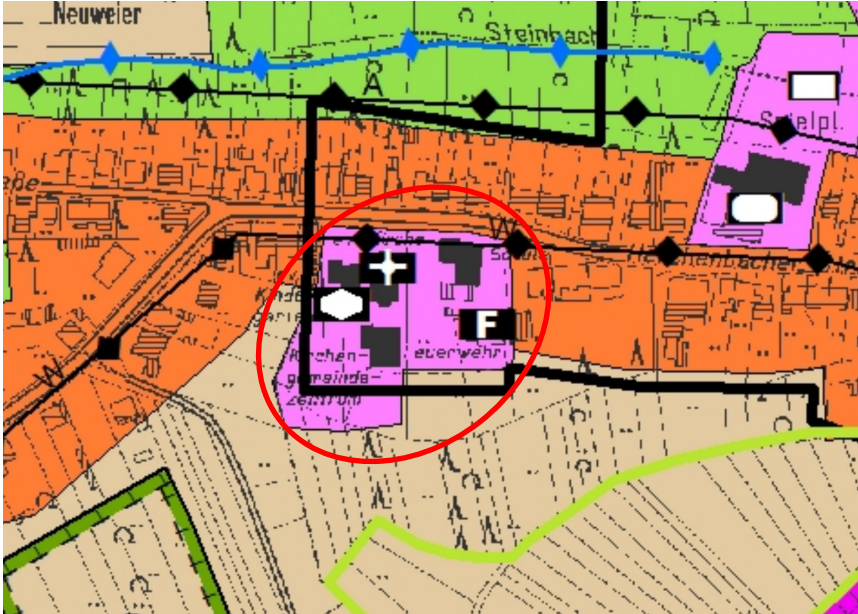
Übergeordnete Planungsvorgaben der Raumordnung und Landesplanung; naturschutzrechtliche Belange; geltendes Planungsrecht

Kriterium	Beschreibung
Landesentwicklungsplan (Siedlung und Umwelt)	
Zentralörtliche Funktion, Siedlungsachse	Nicht zentraler Gemeindeteil; Randzone des Verdichtungsraumes, Siedlungsachse 2. Ordnung
Vorranggebiete	Nicht betroffen
Zu beachtende Ziele und Grundsätze	(G 12) Anpassung bestehender Einrichtungen der Daseinsvorsorge und sonstigen Infrastruktureinrichtungen an die aktuellen Rahmenbedingungen, sowie dauerhafte Sicherung ihres Bestandes (Z 17, 21) Nutzung der im Siedlungsbestand vorhandenen Potenziale; bedarfsgerechte, städtebaulich sinnvolle Arrondierung des Siedlungsbestandes haben Vorrang vor der Ausdehnung in den Außenbereich; Siedlungsentwicklungen sollen sich ihrer städtebaulichen Struktur und Dimensionierung nach in das Orts- und Landschaftsbild einpassen - Keine Restriktionen für das Vorhaben; Vorhaben trägt den o. g. Zielen in vollem Umfang Rechnung
Landschaftsprogramm	Lage im Regionalpark Saar, aber nicht innerhalb eines der Projekträume; Regionalparks sind rein informelle Instrumente ohne restriktive Wirkungen
Hochwasserschutz / Starkregen	Hinsichtlich der klimatischen Veränderungen ist darauf zu achten, dass die Oberflächenabflüsse aufgrund von Starkregenereignissen einem kontrollierten Abfluss zugeführt werden. Den umliegenden Anliegern darf kein zusätzliches Risiko durch unkontrollierte Überflutungen entstehen. Hierfür sind bei der Oberflächenplanung vorsorglich entsprechende Maßnahmen vorzusehen. Besondere Maßnahmen zur Abwehr von möglichen Überflutungen sind während der Baudurchführung und bis hin zur endgültigen Begrünung und Grundstücksgestaltung durch die Grundstückseigentümer zu bedenken. Gemäß § 5 Abs. 2 WHG ist jede Person im Rahmen des ihr Möglichen und Zumutbaren verpflichtet, Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminderung zu treffen.
Übergeordnete naturschutzrechtliche Belange	
Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung	Der räumliche Geltungsbereich befindet sich nicht innerhalb eines Natura 2000-Gebietes, sodass eine direkte Beeinträchtigung eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung ausgeschlossen werden kann.
Naturparks	Nicht betroffen
Sonstige Schutzgebiete: Naturschutz-, Landschaftsschutz-, Wasserschutz-, Überschwemmungsgebiete, Geschützte Landschaftsbestandteile, Nationalparks, Biosphärenreservate	Nicht betroffen
Denkmäler / Naturdenkmäler / archäologisch bedeutende Landschaften nach § 6 SDSchG oder in amtlichen Karten verzeichnete Gebiete	Nicht betroffen
Geschützter unzerschnittener Raum nach § 6 Abs. 1 SNG	Nicht betroffen

Kriterium	Beschreibung
Informelle Fachplanungen	Auf der Grundlage der vorliegenden Geofachdaten (Quelle: Geoportal Saarland) bestehen keine Hinweise auf das Vorkommen wertgebender Biotoptypen bzw. von Arten innerhalb des Geltungsbereiches: - Gem. ABDS (Arten- und Biotopschutzdaten 2017 Saarland) innerhalb eines 1 km-Radius ein Nachweis der Gemeinen Winterlibelle (<i>Sympecma fusca</i>) an einem Gartenteich in Walpershofen (C. Böhme) - Die Fläche 6607-0092 des Arten- und Biotopschutzprogramms (ABSP) reicht randlich bis in den Geltungsbereich; sie wird beschrieben als Aue des Köllerbaches mit Resten von Hochstaudenfluren und Schilfröhrichten; im allgemeinen als Viehweiden und Intensivwiesen genutzt - Als Entwicklungsziele/Maßnahmen werden Nasswiesen, Nassbrachenkomplexe, eine extensive Grünlandnutzung sowie die Renaturierung des Köllerbaches angegeben; ein ca. 0,2 ha großer Teilbereich wird somit der vorgeschlagenen Entwicklungsfläche (mit an dieser Stelle vorgeschlagener extensiver Grünlandnutzung) entzogen; aufgrund des marginalen Anteils an der Gesamtfläche von über 30 ha und der peripheren siedlungsnahen Lage der Teilfläche außerhalb der Köllerbachaue ist ein erheblicher Einfluss auf die Planverwirklichung des ABSP nicht erkennbar - Bis auf Wiesenpieper und Rebhuhn im angrenzenden Offenland keine gem. § 44 BNatSchG planungsrelevante Arten im ABSP erfasst; beide Arten sind im Siedlungsbereich auszuschließen - Keine n. § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotope und keine Lebensraumtypen n. Anh. 1, FFH-Richtlinie betroffen
Baumschutzsatzung der Gemeinde Riegelsberg	- Die Baumschutzsatzung der Gemeinde Riegelsberg ist zu beachten; Innerhalb des Plangebiets befinden sich Bäume, die ggfs. gem. Baumschutzsatzung geschützt sind - Sollte im Zuge der Bautätigkeit von zulässigen baulichen Einrichtungen die Beseitigung geschützter Bäume notwendig sein, dann ist im Zuge des Bauantrages eine Ausnahme n. § 6 i.V.m. § 5 Abs. 3 der BSchS zu beantragen und ggfs. eine Ersatzpflanzung zu leisten
Allgemeiner Artenschutz	
Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen (§ 39 Abs. 5 Punkt 2 BNatSchG)	Falls zur Realisierung des Planvorhabens Gehölze abgeschnitten, auf den Stock gesetzt oder entfernt werden müssen, ist der allgemeine Schutz wild lebender Pflanzen und Tiere zu beachten, d.h. die notwendigen Gehölzentfernungen sind außerhalb der Zeit vom 1. März bis zum 30. September in den Herbst- und Wintermonaten (Gesetzliche Rodungsfrist) durchzuführen.
Besonderer Artenschutz	
Besonderer Artenschutz (§§ 19 und 44 des BNatSchG) Störung oder Schädigung besonders geschützter Arten bzw. natürlicher Lebensräume nach USchadG, Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG	<u>Biotop- / Habitatausstattung des Geltungsbereiches:</u> - Der Bebauungsplan soll im Umfeld der Evangelischen Kirche und dem derzeitigen evangelischen Kindergarten den Bau einer neuen Kindertagesstätte und einen potenziellen Anbau für die örtliche Feuerwehr planerisch vorbereiten - Der lediglich ca. 0,2 ha große Geltungsbereich umfasst das Gebäude des Jugendzentrums / Heimatmuseums, die Gebäude / Garagen der Freiwilligen Feuerwehr und des DRK Ortsvereins, sowie das Gelände der evangelischen Kirche mit Kindergarten - Die Gesamtfläche lässt sich gliedern in einen vorderen bebauten und stark versiegelten Abschnitt und eine zum Köllerbachtal abfallende als Grünland genutzte Teilfläche; eine Terrassenebene dazwischen wird freizeitlich als Grillplatz mit Holzhütte genutzt; die Terrassenebenen und der rückwärtige Rand des Geltungsbereiches sind von Hecken eingerahmt, im Bereich des Abgangs zum Zwischenplateau befindet sich eine Strauchhecke aus blutrotem Hartriegel und auf der Böschung zum Grünland eine mit Brombeeren eingewachsene Baumhecke mit noch jüngeren Birken, Sommerlinden, Spitz- und Bergahorn sowie Ziersträuchern - Von dem benachbarten Kindergartengelände ist der bestehende Flachbau und ein Teil des Außengeländes mit Spielanlagen und mittelaltem Baumbestand Teil des Geltungsbereiches, das Außengelände ist ebenfalls terrassenförmig angelegt, hier ist der Erweiterungsbau der Kita geplant

Kriterium	Beschreibung
Zu den artenschutzrechtlich relevanten Arten zählen alle gemeinschaftsrechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten d. h. alle streng geschützten Arten inklusive der FFH-Anhang-IV-Arten sowie alle europäischen Vogelarten. „Allerweltsarten“ mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit (d. h. bei diesen Arten sind keine populationsrelevanten Störungen und keine Beeinträchtigungen der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten, insbesondere der Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu erwarten) werden nicht speziell geprüft.	• Der bebaute Bereich ist bis auf wenige Zierrasenrabatte, geschotterte Stellplätze und die Baumscheiben der insgesamt fünf älteren Sommerlinden vollständig versiegelt, die Linden sind vital und weisen keine Totastanteile und keine Baumhöhlen auf • Die Grünlandfläche ist Teil eines größeren, offenbar aufgedüngten Schlages; es handelt sich um eine eutraphente Honiggras-Fuchsschwanz-Fazies, die definitiv nicht das Kennarteninventar der mageren Flachlandmähwiesen (FFH-LRT 6510) aufweist • Von den baulichen Erweiterungen sind somit überwiegend Ziergrünflächen betroffen bzw. die bestehende Bausubstanz wird zurückgebaut oder erweitert; lediglich die neu geplante Zufahrt zur Feuerwehr reicht bis in die Grünlandfläche • Beim Rückbau der Gebäude ist ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände in Bezug auf Fledermäuse und Gebäudebrüter nicht auszuschließen; so weist die Fassade des rückwärtigen Gebäudes der Feuerwehr mehrere, offenbar durch den Buntspecht gezimmerte, Öffnungen auf, über die die Hohlräume hinter der Fassade für Vögel und Fledermäuse grundsätzlich zugänglich sind <u>Bestehende Vorbelastungen:</u> • Lage innerhalb der Ortslage von Walpershofen an der mäßig stark befahrenen Herchenbacher Str. neben der evangelischen Kirche • Plangebiet durch die bestehende Bebauung und Nutzung sowie die unmittelbar angrenzenden Nutzungen (Mischnutzung aus Wohnen, Kirche, Soziale Einrichtungen) vorgeprägt • Lediglich südlich angrenzendes Grünland mit geringeren Störeinflüssen <u>Bedeutung als Lebensraum für abwägungs- oder artenschutzrechtlich relevante Tier- und Pflanzenarten:</u> • Die z. T. dichten bzw. einwachsenden Gehölzreihen bieten grundsätzlich Nistmöglichkeiten für Gehölzfreibrüter • Aufgrund der innerörtlichen Lage mit wohngebietstypischer Durchgrünung ist mit den im Siedlungsraum verbreiteten typischen Gartenvögeln (u. a. Amsel, Rotkehlchen, Kohl- und Blaumeise, Hausrotschwanz u. a.) zu rechnen • Keiner der älteren Bäume (5 Linden und einzelne Birken) weist Stammhöhlen auf, die sich als Nistplatz für Halbhöhlen- und Höhlenbrüter oder als Quartier für Fledermäuse eignen würden • Quartierpotenziale für gebäudebewohnende Fledermausarten bestehen vor allem am Gebäude der Freiwilligen Feuerwehr, hier ist die Fassaden durch Spechte bearbeitet worden und dadurch die Hohlräume dahinter zugänglich; da dieses Gebäude zurückgebaut wird, besteht Planungsrelevanz • Der durch Umbaumaßnahmen betroffene KiTa-Flachbau mit intaktem Verputz besitzt keine erkennbaren Quartierpotenziale, allenfalls sind in den Dachabschlussblechen übertagende Zwergfledermäuse nicht auszuschließen, Kotsuren an den Wänden oder am Boden konnten jedoch nicht nachgewiesen werden; die Kaminverkleidung scheint intakt zu sein und weist keine Fehlstellen auf • Auch bei den ebenfalls gem. Planentwurf zurückzubauenden Garagen des Roten Kreuzes und der Feuerwehr bieten die Dachabschlussbleche die einzigen Quartierpotenziale • Der übrige Gebäudebestand bleibt erhalten, auch hier sind jedoch im Fall von Sanierungsarbeiten die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu beachten; dies gilt vor allem für den Dachboden des Hauptgebäudes • Neben den potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist die Funktion der Planungsfläche als innerörtlicher Nahrungsraum zu beurteilen; erfahrungsgemäß ist damit zu rechnen, dass z. B. entlang der Straßenbeleuchtung die typischen Siedlungsfledermäuse (z.B. Zwerg- und Breitflügelfledermaus, evtl. Mücken- und Raufledermaus) jagen, wie dies für den gesamten Siedlungsbereich anzunehmen ist; eine besondere Qualität lässt sich nicht ableiten

Kriterium	Beschreibung
	• Laichmöglichkeiten für Amphibien bestehen aufgrund fehlender Gewässer nicht; tradierte Wanderwege (z.B. der Erdkröte) sind innerhalb des Siedlungsbereiches nicht bekannt • Typische Reptilienhabitate in Form von offenen bzw. lückig bewachsenen Flächen bzw. Säumen sind auf dem Gelände nicht vorhanden • Weitere planungsrelevante Arten sind aufgrund der Habitatausstattung und Siedlungslage nicht zu erwarten; die sehr störfähige Wildkatze als ausgesprochene Waldart ist ebenso auszuschließen wie die Haselmaus <u>Artenschutzrechtliche Beurteilung:</u> • <u>Avifauna:</u> Aufgrund der Siedlungslage und der Störwirkungen dürften auf den Ziergrünflächen in erster Linie störresistente und damit i. d. R. eher euryöke/ubiquitäre Arten vorkommen, jedenfalls darf eine Brut von Arten mit höheren Effektdistanzen ausgeschlossen werden • Für alle potenziell auf der Fläche vorkommenden Gehölzbrüter kann in Bezug auf die Fortpflanzungsstätten daher i. d. R. eine Legalausnahme n. § 44 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 vorausgesetzt werden, d. h. es ist davon auszugehen, dass diese Arten aufgrund ihres weiten Lebensraumspektrums in der Lage sind, vergleichsweise einfach andere Standorte zu besiedeln oder auf diese auszuweichen, so dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist • In Bezug auf bestimmte Gebäudebrüter wie z. B. den in der Vorwarnliste geführten Haussperling gilt dies allerdings nicht • <u>Fledermäuse:</u> Eine Inventur aller älteren Bäume ergab keinen Hinweis auf eine quartieraugliche Stammhöhle; mögliche Tagesquartiere für Fledermäuse am Gebäudebestand sind nicht auszuschließen, dies ist vor dem Rückbau zu überprüfen • Mit anderen, i. S. d. besonderen Artenschutzes relevanten Arten(gruppen) ist auf der Fläche nicht zu rechnen (s. o.) <u>Artenschutzrechtlich begründete Vermeidungsmaßnahmen:</u> • Zur Vermeidung der Tötung von nistenden Vögeln sind im Fall der Entfernung von Gehölzen die gesetzlichen Rodungsfristen n. § 39, Abs. 5 BNatSchG grundsätzlich einzuhalten • Beim Rückbau der Gebäude sind die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach §§ 19 und 44 BNatSchG zu beachten: die Gebäude sind daher im Vorfeld auf einen möglichen Besatz durch Fledermäuse und gebäudebrütende Vögel zu prüfen; die Prüfung sollte die Dachanschlüsse an den rückzubauenden oder zu erweiternden Gebäuden und insbesondere die Fassadenhohlräume und den Dachboden am Gebäude der Feuerwehr beinhalten; sollten sich entsprechende Hinweise ergeben, so sind in Absprache mit der UNB / LUA entsprechende Schutzmaßnahmen zu ergreifen • Es wird empfohlen aus Gründen des Ortsbildes die alten Linden im vorderen Bereich zu erhalten und während der Baumaßnahmen durch einschlägige Schutzmaßnahmen vor Beschädigungen zu schützen <u>Auswirkungen im Sinne des Umweltschadengesetzes:</u> • Lebensraumtypen n. Anh. 1 der FFH-Richtlinie sind nicht betroffen • Da den Flächen innerhalb des Geltungsbereiches keine essenzielle Bedeutung als Lebensraum i. S. d. § 19, Abs. 3 Nr. 1, BNatSchG zugewiesen werden kann, entsprechende Arten hier nicht vorkommen oder im Falle der hier potenziell vorkommenden Arten(gruppen) eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes nicht prognostiziert werden kann, sind Schäden n. § 19 BNatSchG i. V. mit dem Umweltschadengesetz nicht zu erwarten • Bei entsprechender Festsetzung der o. g. Maßnahmen ist daher eine Freistellung von der Umwelthaftung im Zuge des Bauleitplanverfahrens möglich

Kriterium	Beschreibung
Geltendes Planungsrecht	
Flächennutzungsplan	• Darstellung: Gemeinbedarfsfläche mit den Zweckbestimmungen Feuerwehr, Kirche und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen sowie sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen an entsprechender Stelle; Südöstlicher Teilbereich als Fläche für Landwirtschaft • Entwicklungsgebot gem. § 8 Abs. 2 BauGB somit nicht vollständig erfüllt. • Der Flächennutzungsplan ist im Wege der Berichtigung gem. § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB anzupassen 
Bebauungsplan	Für das Plangebiet liegt bisher kein Bebauungsplan vor. Die Zulässigkeit von Vorhaben richtet sich dementsprechend nach § 34 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile)

Begründungen der Festsetzungen und weitere Planinhalte

Flächen für den Gemeinbedarf – Sozialen und kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB

Flächen für den Gemeinbedarf werden dann festgesetzt, wenn Flächen hergestellt werden, die der Allgemeinheit dienen und diese eine öffentliche Aufgabe wahrnehmen sollen. Durch die gewählten Zweckbestimmungen ergeben sich die zulässigen Nutzungen hinreichend.

Sozialen und kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

Zulässig sind demnach im östlichen Geltungsbereich Gebäude und Einrichtungen,

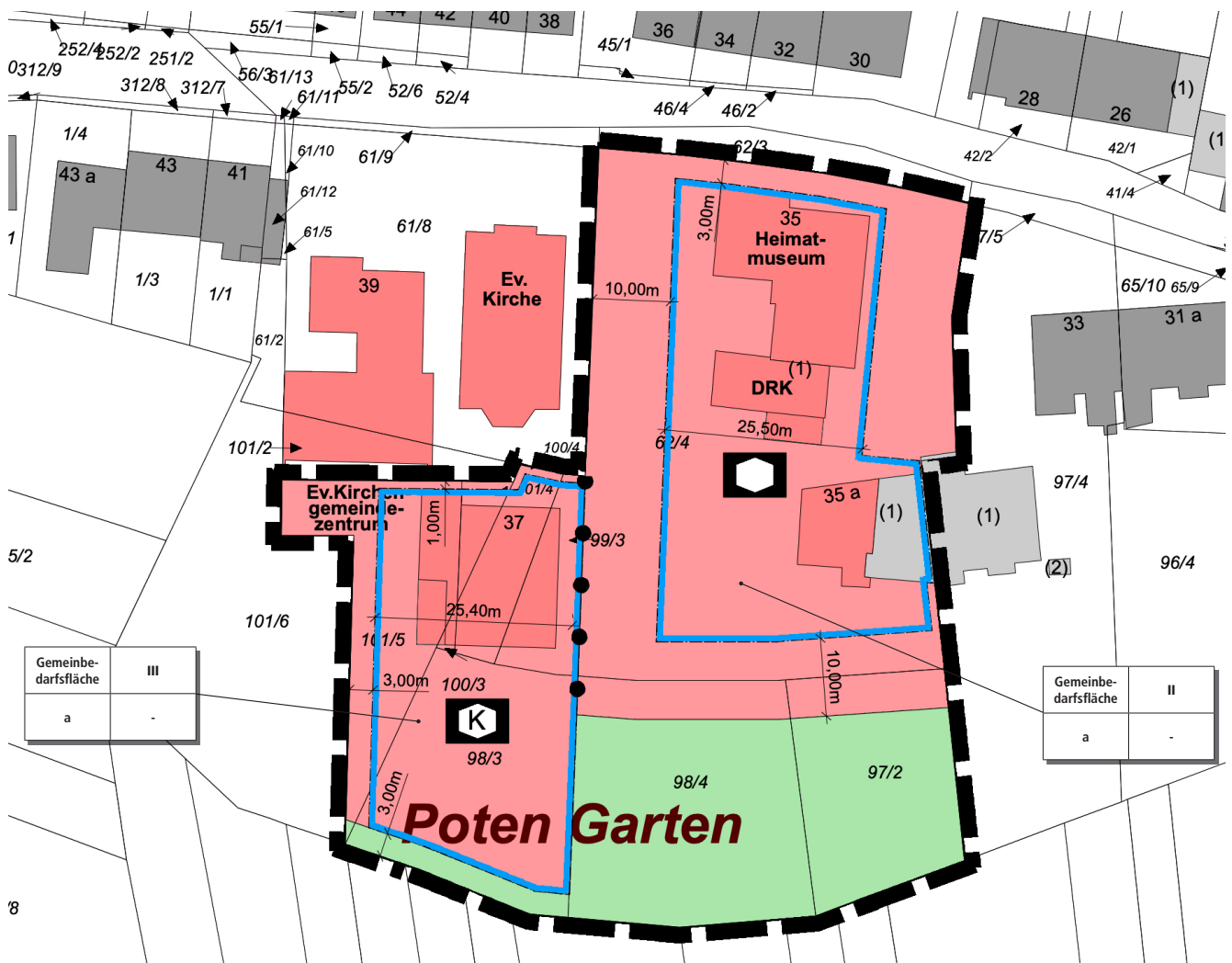
die sozialen und / oder kulturellen Zwecken dienen sowie alle bauliche Anlagen, die diesen Nutzungen dienen und räumlich und funktional zugeordnet sind. Hierzu zählen insbesondere Anlagen für Sicherheit und Ordnung (Feuerwehr, Deutsches Rotes Kreuz), ein Gemeindezentrum, ein Jugendzentrum (bzw. eine Jugendfreizeitstätte) oder ein Museum (z. B. Heimatmuseum) sowie mit sozialen und / oder kulturellen Zwecken dienenden Anlagen in Verbindung stehende Erschließungsanlagen (z. B. Zufahrt Feuerwehr, Kita in westlichem Bereich).

Hierdurch wird sowohl die gegenwärtige Nutzungsstruktur abgebildet und gesichert als auch die vorgesehenen potenziellen zukünftigen Nutzungen aufgegriffen. Hierzu zählen explizit Einrichtungen und Anlagen, die der Menschenrettung und technischen Hilfeleistung dienen.

Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen; Hier: Kindertagesstätte

Im westlichen Geltungsbereich ist wiederum eine Kindertagesstätte sowie alle bauliche Anlagen, die der Kindertagesstätte dienen und dieser Nutzung räumlich und funktional zugeordnet sind, zulässig. Hierzu zählen Gruppenräume, Bewegungsräume, Kantine, Nebenräume, Verwaltungsräume, Sozialräume, Sanitärräume und Stellplätze, etc.

Die Festsetzung der Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Kindertagesstätte gewährleistet die nachhaltige Entwicklung und langfristige Sicherung des örtlichen Betreuungsangebotes.



Ausschnitt der Planzeichnung des Bebauungsplanes, ohne Maßstab; Quelle: Kernplan

Maß der baulichen Nutzung

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 - 21a BauNVO

Zahl der Vollgeschosse

Gem. § 20 Abs. 1 BauNVO gelten als Vollgeschosse die Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind oder auf ihre Zahl angerechnet werden.

Mit der Beschränkung der Zahl der Vollgeschosse wird das Ziel verfolgt, die Errichtung überdimensionierter Baukörper im Vergleich zu den umliegenden Gebäuden zu verhindern und gleichzeitig eine angemessene Integration ohne Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes zu sichern.

Die Zahl der festgesetzten Vollgeschosse wurde unter Berücksichtigung des Gebäudebestandes, des städtebaulichen Konzeptes und der Umgebungsbebauung ermittelt und festgesetzt. So wird das Einfügen des geplanten Anbaus in den Gebäudebestand sichergestellt, die gegebene städtebauliche Ordnung im Gebiet gestärkt und das Ortsbild gewahrt. Für den westlichen Neubau wird die Zahl der Vollgeschosse aufgrund der nach Süden abfallenden Topografie auf drei Vollgeschosse festgesetzt.

Bauweise

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO

Die Bauweise legt fest, in welcher Art und Weise die Gebäude auf den Grundstücken in Bezug auf die seitlichen Grundstücksgrenzen angeordnet werden. Gleichzeitig werden durch die Bauweise Angaben über die zulässige Gebäudelänge gemacht.

In der abweichenden Bauweise gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO ist, wie in der Bestandsbebauung bereits in Teilen der Fall, eine Grenzbebauung zulässig. Darüber hinaus können Gebäude auch mit einer Länge von über 50 m errichtet werden.

Damit entspricht die Festsetzung der Bauweise im Wesentlichen der vorhandenen Baustruktur, der näheren Umgebung unter Berücksichtigung der vorgesehenen zukünftigen Nutzung. Sie ermöglicht eine aufgelockerte Bebauung mit hohem Maß an Flexibilität. Die zweckmäßige Nutzung des Plangebietes sowie angemessene Integration in die vorhandene Bauweise ist sichergestellt. Ein Anbau an die Bestandsbauten (sowohl Kita als auch potenzielle Feuerwehr) ist damit möglich.

Negative Auswirkungen auf nachbarschützende Belange können auf diese Weise ausgeschlossen werden. Eine ausreichende Belüftung und Belichtung ist sichergestellt.

Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO

Mit der Festsetzung der überbaubaren Grundstücksfläche durch Baugrenzen werden die bebaubaren Bereiche des Grundstücks definiert und damit die Verteilung der baulichen Anlagen innerhalb des Plangebietes geregelt.

Gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO umschreiben die Baugrenzen die überbaubare Fläche, wobei Gebäude und Gebäudeteile die Baugrenze nicht überschreiten dürfen. Demnach sind die Gebäude innerhalb der im Plan durch Baugrenzen definierten Standorte zu errichten. Ein Vortreten von Gebäudeteilen über die Baugrenze kann ausnahmsweise zugelassen werden.

Die Festsetzungen der Baugrenzen orientieren sich am baulichen Bestand und der städtebaulichen Konzeption. Die Abmessung der durch die Baugrenzen beschriebenen Baufenster wurde so gewählt, dass den Bauherren für die spätere Realisierung ausreichend Spielraum verbleibt, gleichzeitig aber eine umweltgerechte, sparsame und wirtschaftliche Grundstücksausnutzung erreicht wird. Dort, wo bereits heute Grenzbebauung stattfindet, ist dies durch die festgesetzten Baufenster auch künftig möglich.

Untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig, sofern sie dem Nutzungszweck der in dem Baugebiet gelegenen Grundstücke oder des Baugebiets selbst dienen und seiner Eigenart nicht widersprechen. Die Ausnahmen des § 14 Abs. 2 BauNVO gelten entsprechend. Das gleiche gilt für bauliche Anlagen, soweit sie nach Landesrecht in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können (z. B. Stellplätze).

Damit ist eine zweckmäßige Bebauung des Grundstückes mit den erforderlichen Nebenanlagen und Einrichtungen sichergestellt, ohne gesondert Baufenster ausweisen zu müssen.

Versorgungsflächen / -anlagen

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB i. V. m. § 14 Abs. 2 BauNVO

Mit der Festsetzung soll sichergestellt werden, dass das Plangebiet zukünftig mit Elektrizität versorgt werden kann, ohne gesonderte Flächen hierfür festzusetzen.

Darüber hinaus ermöglicht die Festsetzung die Unterbringung weiterer Anlagen und Einrichtungen (z.B. Ladestationen für Elektromobilität), die für den ordnungsgemäßen und nachhaltigen Betriebsablauf erforderlich sind

Private Grünfläche

§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

Die Festsetzung einer privaten Grünfläche dient der Eingrünung bzw. Durchgrünung des Plangebietes. Auf diese Weise wird die Einbindung des Gebietes in das bestehende Landschaftsbild und ein harmonischer Übergang zu den südlich angrenzenden Grünstrukturen gesichert. Zusätzlich werden so entsprechende Flächen für die Kindertagesstätte, beispielsweise zum Spielen im Außenbereich, planungsrechtlich gesichert.

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

Die festgesetzten Maßnahmen dienen der Minimierung der Umweltwirkungen im Allgemeinen. Darüber hinaus sollen die Festsetzungen dazu beitragen, die Beeinträchtigungen der durch das Planvorhaben induzierten Eingriffe zu mindern.

Im Plangebiet sind Pkw-Stellplätze sowie deren Zufahrten ebenso wie sonstige Wege und Zugänge flächensparend und wasserdurchlässig zu gestalten, was die Versickerung des Niederschlagswassers begünstigt.

Versiegelungen sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken, übrige Flächen sind vegetativ und wasserdurchlässig zu gestalten, um weiterhin das Versickern von Niederschlägen zu gewährleisten, hitzespeichernde Versiegelungen zu reduzieren und den Naturhaushalt zu stärken. Wasserdurchlässige Oberflächen dienen dem Abflachen von Abwasserabflussspitzen bei Starkregenereignissen, der Entlastung

der Abwasserinfrastruktur und dem Anstreben eines natürlichen Wasserhaushaltes. Die Speicherung der Sonneneinstrahlung durch großflächig versiegelte Flächen (z.B. sogenannte „Steingärten“) während heißer Sommermonate beeinträchtigt das Lokalklima und soll durch entsprechende Begrünung vermieden werden. Begrünte Freiflächen wirken sich zudem positiv auf die Artenvielfalt und den Erhalt der natürlichen Bodenfunktionen aus. Eine Vollversiegelung ist daher unzulässig.

Zum Schutz potenziell vorkommender planungsrelevanter Arten (u. a. Vögel, Fledermäuse) innerhalb des Plangebietes werden vorsorglich entsprechende artenschutzrechtlich begründete Maßnahmen festgesetzt. Für einen sparsamen Umgang mit Grund und Boden wurden zudem entsprechende Maßnahmen festgesetzt. Die einzelnen Maßnahmen sind den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes zu entnehmen.

Nutzung erneuerbarer Energien

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 23 b BauGB

Durch die Vorgabe der verbindlichen Realisierung von Photovoltaikanlagen auf den Dachflächen der neuen Gebäude wird die Energiegewinnung aus solarer Strahlungsenergie zugunsten einer nachhaltigen Entwicklung des Gebietes sichergestellt und dadurch zugleich ein Beitrag zum Klimaschutz gewährleistet.

Demnach sind innerhalb des Plangebietes auf mindestens 50 % der Dachflächen von Neubauten oder bei wesentlichen Umbauten von Bestandsgebäuden Photovoltaikanlagen zu errichten. Dies gilt auch für die Dachflächen sonstiger baulicher Anlagen wie Carports, Garagen und Nebengebäude mit einer Fläche von jeweils mehr als 30 m². Sofern Staffelgeschosse ausgebildet werden, gilt diese Vorgabe allein für die Staffelgeschosse.

Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB

Die Festsetzung der Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen garantiert eine strukturreiche und optisch ansprechende Durch- und Eingrünung des Plangebietes sowie die harmonische

Einbindung in die teilweise durch Grün- und Gehölzstrukturen geprägte Umgebung.

Mit den getroffenen grünordnerischen Festsetzungen wird die Entwicklung ökologisch hochwertiger Pflanzungen mit Mehrwert für das Orts- und Landschaftsbild erzielt. Auf weitergehende Festsetzungen wird verzichtet, da so noch Flexibilität bei der gärtnerischen Anlage verbleibt.

Die einzelnen Maßnahmen sind den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes zu entnehmen.

Festsetzungen aufgrund landesrechtlicher Vorschriften (gem. § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. LBO und SWG)

Abwasserbeseitigung (Gem. § 9 Abs. 4 BauGB i.V. mit §§ 49-54 Landeswassergesetz)

Die festgesetzten Maßnahmen der Abwasserbeseitigung dienen der ordnungsgemäßen Entwässerung des Plangebietes. Die Entsorgungsinfrastruktur ist aufgrund der bestehenden Bebauung bereits vorhanden.

Örtliche Bauvorschriften (Gem. § 9 Abs. 4 BauGB i.V. mit § 85 Abs. 4 LBO)

Für Bebauungspläne können gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V. mit § 85 der saarländischen Landesbauordnung (LBO) gestalterische Festsetzungen getroffen werden.

Um gestalterische Mindestanforderungen planungsrechtlich zu sichern, werden örtliche Bauvorschriften in den Bebauungsplan aufgenommen. Die getroffenen Festsetzungen wurden zur Gewährleistung einer einheitlichen und typischen Gestaltung des Ortsbildes definiert und vermeiden gestalterische Negativwirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild.

Die getroffenen Einschränkungen zur Dach- und Fassadegestaltung sollen Auswüchse (z. B. glänzende, reflektierende Materialien) verhindern. Ähnlich verhält es sich mit den Vorgaben zur Einhausung von Abfall- und Wertstoffbehältern. Gleichzeitig ist zwecks naturschutzfachlicher Aufwertung und Verbesserung des Mikroklimas die Begrünung von Fassaden grundsätzlich zulässig.

Weiterhin werden Vorgaben zu zulässigen Einfriedungen innerhalb des Plangebietes

aufgenommen, wodurch unter anderem ein harmonischer Gesamteindruck gewahrt wird.

Zur Realisierung des Planvorhabens sind zudem Geländemodellierungen in Form von Böschungen, Abgrabungen, Aufschüttungen und / oder Stützwänden zulässig. Hierdurch wird gewährleistet, dass die bestehende Topografie keine negativen Auswirkungen auf das Planvorhaben haben wird und eine Absicherung des natürlichen Geländes in der ausreichenden Dimensionierung erfolgen kann.

Die getroffenen Festsetzungen tragen demnach dazu bei, dass sich das Vorhaben harmonisch in die Umgebung und bestehende bzw. angrenzende Bebauung einfügt.

Auswirkungen des Bebauungsplanes, Abwägung

Abwägung der öffentlichen und privaten Belange

Für jede städtebauliche Planung ist das Abwägungsgebot gem. § 1 Abs. 7 BauGB von besonderer Bedeutung. Danach muss die Kommune als Planungsträgerin bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abwägen. Die Abwägung ist die eigentliche Planungsentscheidung. Hier setzt die Kommune ihr städtebauliches Konzept um und entscheidet sich für die Berücksichtigung bestimmter Interessen und die Zurückstellung der dieser Lösung entgegenstehenden Belange.

Die Durchführung der Abwägung impliziert eine mehrstufige Vorgehensweise, die aus folgenden vier Arbeitsschritten besteht:

- Sammlung des Abwägungsmaterials
- Gewichtung der Belange
- Ausgleich der betroffenen Belange
- Abwägungsergebnis

Auswirkungen der Planung auf die städtebauliche Ordnung und Entwicklung sowie die natürlichen Lebensgrundlagen

Hinsichtlich der städtebaulichen Ordnung und Entwicklung bzw. der natürlichen Lebensgrundlagen (im Sinne des § 1 Abs. 6 BauGB) sind insbesondere folgende mögliche Auswirkungen beachtet und in den Bebauungsplan eingestellt:

Auswirkungen auf die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse

Dieser Planungsgrundsatz präzisiert die wesentlichen Grundbereiche menschlichen Daseins. Er enthält die aus den allgemeinen Planungsgrundsätzen entwickelte Forderung für Bauleitpläne, dass die Bevölkerung bei der Wahrung der Grundbedürfnisse gesunde und sichere Lebensbedingungen vorfindet.

Das bedeutet, dass Wohn- und Arbeitsstätten so entwickelt werden sollen, dass Beeinträchtigungen vom Plangebiet auf die Umgebung und von der Umgebung auf das

Plangebiet vermieden werden. Dies kann erreicht werden, indem unvereinbare Nutzungen voneinander getrennt werden.

Das Plangebiet umfasst lediglich eine Fläche von 0,6 ha, die bereits größtenteils versiegelt und bebaut ist (Kindertagesstätte, Gemeindehaus mit Jugendzentrum und Feuerwehr). Durch die vorliegende Planung wird lediglich die schon bestehende Nutzung des Plangebietes erweitert, um dem Bedarf nach Betreuungsangeboten angemessen Rechnung zu tragen.

Kinderbetreuungseinrichtungen sind gem. BauNVO ohnehin innerhalb von Wohngebieten zulässig. Es handelt sich also um Nutzungen, die schon gemäß der Baunutzungsverordnung die umliegende Wohnnutzung nicht wesentlich stören.

Bedeutsam ist zudem die ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen und Infrastruktur der Daseinsvorsorge. Im Brand- oder Katastrophenfall muss eine zeitgemäße und gut ausgestattete Feuerwehr bereitstehen. Der Brandschutz ist eine Pflichtaufgabe der Gemeinde. Diese Aufgabe erfüllt die Freiwillige Feuerwehr: Freiwillige Feuerwehren vor Ort stellen die einzige Versorgungsfunktion im Brandfall dar, weshalb diese unverzichtbar sind. Dies hat einen enormen Wert für das Allgemeinwohl.

Bis auf gelegentliche Übungen, Fahrzeugbewegungen und Einsätze ist nicht mit Geräuschmissionen durch den geplanten Feuerwehrstandort zu rechnen, zumal insbesondere die Verwendung des Martinshorns ein eng geregeltes Sonderrecht darstellt. Wesentliche Beeinträchtigungen mit dem Bestand im Umfeld sind daher nicht zu erwarten.

Ein wichtiges Kriterium gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse ist die Berücksichtigung ausreichender Abstände gem. Landesbauordnung. Die erforderlichen Abstandsflächen werden alle eingehalten, sodass ausreichend Belichtung und Belüftung gewährleistet werden kann.

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes wurden zudem so gewählt, dass sich die Planung hinsichtlich Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise sowie der überbaubaren Grundstücksfläche in die

Umgebung einfügt. Zusätzlich schließen die im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen innerhalb des Plangebietes jede Form der Nutzung aus, die innergebietslich oder im direkten Umfeld zu Störungen und somit zu Beeinträchtigungen führen kann. Beeinträchtigungen sind bislang nicht bekannt und auch künftig nicht zu erwarten. Es kann folglich von Konfliktfreiheit ausgegangen werden.

Der Bebauungsplan kommt somit der Forderung, dass die Bevölkerung bei der Wahrung der Grundbedürfnisse gesunde und sichere Wohn- und Arbeitsbedingungen vorfindet, in vollem Umfang nach.

Auswirkungen auf die Belange der Kirche

Die Belange der Kirche werden vollends berücksichtigt. Die bestehenden Nutzungen im Plangebiet bleiben erhalten und werden lediglich um die Erweiterung der Kindertagesstätte und einem Neubau des Feuerwehrgerätehauses gemäßigt intensiviert. Somit sind keine negative Beeinträchtigungen der Belange der Kirche zu erwarten.

Auswirkungen auf die Erhaltung, Gestaltung und Erneuerung des Orts- und Landschaftsbildes

Es handelt sich um einen bereits ins Ortsbild integrierten Standort. Durch die Beschränkung der Gebäudehöhe im Plangebiet auf das vorhandene Maß wird gewährleistet, dass keine unmaßstäblichen Baukörper entstehen können.

Bei der Fläche handelt es sich um eine bereits erschlossene innerörtliche Fläche. Mit der geplanten Bebauung wird der Siedlungskörper und die bestehende Nutzung sinnvoll ergänzt bzw. erweitert.

Ein harmonisches Einfügen in den Siedlungsbestand und das vorherrschende Ortsbild ist auch durch die übrigen, im Bebauungsplan getroffenen, Festsetzungen (Maß der baulichen Nutzung, Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche) sichergestellt. Die Eingrünung trägt zudem dazu bei, einen harmonischen Übergang zur angrenzenden Landschaft zu schaffen und keine negativen Auswirkungen auf das Ortsbild entstehen zu lassen.

Eine negative Wirkung ist somit nicht zu erwarten. Das Orts- und Landschaftsbild wird durch die Planung nicht negativ beeinflusst.

Auswirkungen auf umweltschützende Belange

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes weist aufgrund der Vorbelastung insgesamt nur eine geringe ökologische Wertigkeit auf, so dass für die Naturgüter infolge der geplanten Maßnahme keine erheblichen negativen Auswirkungen zu erwarten sind. Aufgrund des bestehenden Versiegelungsgrades innerhalb des Plangebietes sind die Habitatbedingungen im Gebiet und der näheren Umgebung stark eingeschränkt, sodass dem Plangebiet aktuell nur eine geringe ökologische Wertigkeit für Tiere und Pflanzen zukommt. Eine besondere naturschutzfachliche oder ökologische Bedeutung kann dem Gebiet nicht zugewiesen werden. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes potenziell vorkommender Arten kann, unter Einhaltung der entsprechend festgesetzten Maßnahmen, ausgeschlossen werden.

Von dem Planvorhaben sind insbesondere keine gesetzlich geschützten Biotope, FFH-Lebensraumtypen und bestandsgefährdete Biotoptypen oder Tier- und Pflanzenarten der Roten Liste oder mit besonderem Schutzstatus betroffen, sodass dem Planvorhaben keine artenschutzrechtlichen Belange entgegenstehen.

Vom Planvorhaben sind keine Schutzgebiete, insbesondere keine Schutzgebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung betroffen, die dem Planvorhaben entgegenstehen könnten. Im Übrigen gelten gem. § 13 a BauGB Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, als vor der planerischen Entscheidung erfolgt. Ein Ausgleich ist nicht erforderlich.

Auswirkungen auf die Belange von Grund und Boden

Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um die Nachverdichtung einer Fläche im infrastrukturell erschlossenen Innenbereich. Die Priorisierung der Innenentwicklung und die Wiedernutzbarmachung von aufgegebenen Flächen sind zentrale Aspekte der Bodenschutzklausel (vgl. § 1 Abs. 5 S. 3 BauGB und § 1a Abs. 2 S. 1 BauGB). Durch die vorgesehene Innenentwicklung wird perspektivisch die Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich verhindert (sparsamer Umgang mit Grund und Boden gem. § 1a Abs. 2 BauGB). Dies ist ein wichtiger

Beitrag zur Reduzierung des Flächenverbrauchs und zur Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen.

Darüber hinaus trifft der Bebauungsplan Festsetzungen zur Begrenzung der Versiegelung, um einen schonenden Umgang mit Grund und Boden zu gewährleisten und die ökologischen Bodenfunktionen zu erhalten, soweit wie es mit der Planung vereinbar ist.

Auswirkungen auf die Belange des Hochwasserschutzes / Starkregens

Aufgrund der Lage des Plangebietes sind während der Baudurchführung und bis hin zur endgültigen Begrünung und Grundstücksgestaltung besondere Maßnahmen zur Abwehr von möglichen Überflutungen zu bedenken. Den umliegenden Anliegern wird folglich kein zusätzliches Risiko durch unkontrollierte Überflutungen entstehen. Gemäß § 5 Abs. 2 WHG ist jede Person im Rahmen des ihr Möglichen und Zumutbaren verpflichtet, Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminderung zu treffen. Dies gilt selbstverständlich auch für die öffentliche Hand. Insofern kann davon ausgegangen werden, dass die Belange des Hochwasserschutzes / Starkregens durch das Vorhaben nicht negativ beeinträchtigt werden.

Auswirkungen auf die Belange des Verkehrs und auf die Belange der Ver- und Entsorgung

Mit der Realisierung der geplanten Nutzung wird es zu einem leichten Anstieg des Verkehrsaufkommens kommen. Da es sich bei den geplanten Nutzungen um keine Nutzung mit intensivem Publikumsverkehr und bei der Kita um einen Ersatzneubau handelt, wird sich das Verkehrsaufkommen überwiegend auf das Kinder zur KITA bringen und abholen sowie auf den Mitarbeiterverkehr beschränken. Die Kapazitäten des örtlichen Verkehrsnetzes sind hierfür ausreichend, auch vor dem Hintergrund, dass heute bereits eine entsprechende Nutzung am Standort besteht. Feuerwehrverkehr findet beispielsweise heute bereits am Standort statt. Die vorhandene Situation des ruhenden Verkehrs im öffentlichen Raum wird nicht verändert. Die Belange des Verkehrs werden somit durch die vorliegende Planung nicht erheblich negativ beeinträchtigt.

Die Belange der Ver- und Entsorgung werden ausreichend berücksichtigt. Die notwendige Ver- und Entsorgungsinfrastruktur

ist bereits im Plangebiet vorhanden. Unter Beachtung der Kapazitäten und getroffenen Festsetzungen ist die Ver- und Entsorgungsinfrastruktur ordnungsgemäß sichergestellt.

Auswirkungen auf Belange der Land- und Forstwirtschaft

Durch das Planvorhaben werden keine Eingriffe in land- oder forstwirtschaftliche Flächen vorbereitet. Es sind keine nachteiligen Auswirkungen auf die Land- und Forstwirtschaft zu erwarten.

Auswirkungen auf die Belange des Klimas

Im Zuge der Realisierung des Planvorhabens kommt es lediglich zu geringfügigen neuen Versiegelungen, was voraussichtlich zu keiner erheblichen Veränderung des Mikroklimas führen wird. Es handelt sich um ein Gebiet in Ortslage, in dem sich geringfügige Veränderungen nicht auf das lokale Klima auswirken.

Aufgrund des überschaubaren Flächenumfangs können negative Auswirkungen auf die Belange des Klimas insgesamt ausgeschlossen werden.

Auswirkungen auf Belange des Zivilschutzes

Mit der Errichtung eines Feuerwehrstandortes werden die Voraussetzungen geschaffen, um andernorts schwere Unfälle oder Katastrophen zu vermeiden. Die Feuerwehr ist zentraler Bestandteil des örtlichen Zivilschutzes. Es ist von hohem öffentlichen Interesse, gute Standorte und Ausstattungen entsprechend dem neuesten Stand der Technik für die Feuerwehr und sonstige Rettungsdienste vorzuhalten.

Auswirkungen auf private Belange

Es sind keine erheblich negativen Auswirkungen der Planung auf private Belange bekannt.

Wie die vorangegangenen Ausführungen belegen, wird die Nutzbarkeit und der Wert der Grundstücke, auch der Grundstücke im Umfeld, nicht in einer Art und Weise eingeschränkt, die dem Einzelnen unzumutbar ist. Es sind keine nachteiligen Auswirkungen auf die angrenzende Nachbarschaft zu erwarten (alle bauplanungs- und bauordnungsrechtlichen Vorgaben werden eingehalten).

Auswirkungen auf alle sonstigen Belange

Alle sonstigen bei der Aufstellung von Bauleitplänen laut § 1 Abs. 6 BauGB zu berücksichtigenden Belange werden nach jetzigem Kenntnisstand durch die Planung nicht berührt.

- Keine negativen Auswirkungen auf die Ver- und Entsorgung
- Keine negativen Auswirkungen auf die Belange der Land- und Forstwirtschaft
- Keine negativen Auswirkungen auf die Belange des Klimas und des Hochwasserschutzes
- Keine Beeinträchtigung privater Belange

Gewichtung des Abwägungsmaterials

Gemäß dem im Baugesetzbuch verankerten Abwägungsgebot (§ 1 Abs. 7 BauGB) wurden die bei der Abwägung zu berücksichtigenden öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen und entsprechend ihrer Bedeutung in den vorliegenden Bebauungsplan eingestellt.

Argumente für die Verabschiedung des Bebauungsplanes

- Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung bzw. Erweiterung einer bestehenden Kindertagesstätte; der anhaltenden Nachfrage nach Betreuungsplätzen in der Gemeinde kann auf diese Weise Rechnung getragen werden
- Stärkung und langfristige Sicherung des Betreuungsangebotes in der Gemeinde Riegelsberg und dem Ortsteil Walpershofen
- Stärkung des lokalen Zivilschutzes und langfristige Sicherung der Versorgungsqualität der Feuerwehr
- Beitrag zur Verbesserung und Sicherung der gesamtgemeindlichen Feuerwehrausstattung und Brandbekämpfung
- Nachverdichtung sowie sinnvolle Ergänzung des Siedlungsbestandes
- Harmonisches Einfügen des Vorhabens in die Umgebung und den Bestand; Störungen und Beeinträchtigungen der Planung auf die Umgebungsnutzung können ausgeschlossen werden, ebenso verhält es sich umgekehrt
- Keine entgegenstehenden landesplanerischen Vorgaben
- Keine negativen Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild
- Keine erheblichen Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes
- Keine negativen Auswirkungen auf die Belange des Verkehrs

Argumente gegen die Verabschiedung des Bebauungsplanes

Es sind keine Argumente bekannt, die gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes sprechen.

Fazit

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes wurden die zu beachtenden Belange in ihrer Gesamtheit untereinander und gegeneinander abgewogen. Aufgrund der genannten Argumente, die für die Planung sprechen, kommt die Gemeinde Riegelsberg zu dem Ergebnis, dass der Umsetzung der Planung nichts entgegensteht.

Teil B: Textteil

Neubau Kita und Feuerwehr Walpershofen

Bebauungsplan in der Gemeinde Riegelsberg, Ortsteil Walpershofen



Bearbeitet im Auftrag der
Gemeinde Riegelsberg
Saarbrücker Straße 31
66292 Riegelsberg

Stand der Planung: 08.05.2024

Entwurf

Gesellschaft für Städtebau und
Kommunikation mbH

Kirchenstraße 12 · 66557 Illingen
Tel: 0 68 25 - 4 04 10 70
email: info@kernplan.de

Geschäftsführer:
Dipl.-Ing. Hugo Kern
Dipl.-Ing. Sarah End

KERN
PLAN

Gesellschaft für Städtebau
und Kommunikation mbH

Auftraggeber:
Gemeinde Riegelsberg
Saarbrücker Straße 31, 66292 Riegelsberg

Bearbeitung:
Kernplan GmbH, Kirchenstraße 12, 66557 Illingen
Tel: 06825/4041070 • Fax: 06825/4041079 • Email: info@kernplan.de
122 von 225 in Zusammenstellung

BP "Neubau Kita und Feuerwehr Walpershofen"

Teil B: Textteil

1. Flächen für den Gemeinbedarf	Siehe Plan.	§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB
1.1. Flächen für den Gemeinbedarf - Sozialen und kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen	Siehe Plan. Innerhalb der Gemeinbedarfsfläche für sozialen und kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen sind Anlagen und Einrichtungen für soziale und kulturelle Zwecke zulässig. Hierzu zählen insbesondere folgende Anlagen und Einrichtungen: - Anlagen für Sicherheit und Ordnung (u. a. Feuerwehr, Deutsches Rotes Kreuz) - Jugendzentrum / Jugendfreizeitstätte, - Gemeindezentrum, - Museen (z. B. Heimatmuseum), - Erschließungsanlagen (z. B. Zufahrt Feuerwehr, Kita).	§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB
1.2. Flächen für den Gemeinbedarf - Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen, Hier: Kindertagesstätte	Siehe Plan. Innerhalb der Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Kindertagesstätte“ sind bauliche Anlagen, die der Kindertagesstätte dienen und diesen Nutzungen räumlich und funktional zugeordnet sind, zulässig. Hierzu zählen Gruppenräume, Bewegungsräume, Nebenräume, Verwaltungsräume, Sozialräume, Sanitärräume, Stellplätze, etc.	§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB
2. Maß der baulichen Nutzung	Siehe Plan.	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16-21a BauNVO
2.1. Zahl der Vollgeschosse	Die Zahl der Vollgeschosse wird gem. § 16 Abs. 2 BauNVO und § 20 BauNVO als Höchstmaß festgesetzt. Die zulässige Zahl der Vollgeschosse kann den Nutzungsschablonen entnommen werden.	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 20 BauNVO
3. Bauweise	In der abweichenden Bauweise gem. § 22 Abs. 4 BauNVO sind auch Gebäudelängen von mehr als 50 m zulässig. In der abweichenden Bauweise ist eine Grenzbebauung zulässig.	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO
4. Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen	Die überbaubaren Grundstücksflächen sind im Bebauungsplangebiet durch die Festsetzung von Baugrenzen bestimmt. Gem. § 23 Abs. 3 BauNVO dürfen Gebäude und Gebäudeteile die Baugrenze nicht überschreiten. Demnach sind die Gebäude innerhalb des im Plan durch Baugrenzen definierten Standortes zu errichten. Ein Vortreten von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß kann zugelassen werden. Außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sind untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen (§ 14 BauNVO) zulässig, die dem Nutzungszweck der in dem Baugebiet gelegenen Grundstücke oder des Baugebietes selbst dienen und die seiner Eigenart nicht widersprechen. Die Ausnahmen des § 14 Abs. 2 BauNVO gelten entsprechend. Das Gleiche gilt für bauliche Anlagen, soweit sie nach Landesrecht in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können.	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO
5. Versorgungsflächen / -anlagen	Nebenanlagen, die der Versorgung des Gebietes mit Elektrizität (z. B. Trafo-Station) und /oder der E-Mobilität dienen, sind innerhalb des Geltungsbereichs des Plangebietes, ausnahmsweise auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig, auch soweit für sie keine besonderen Flächen festgesetzt sind.	§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB i.V.m. § 14 Abs. 2 BauNVO
6. Private Grünfläche	Siehe Plan. Innerhalb der privaten Grünfläche sind untergeordnete Anlagen und Einrichtungen (z. B. Wege, Spielgeräte) zulässig, die dem Nutzungszweck des Gebietes dienen und seiner Eigenart nicht widersprechen (u. a. Spiel-/Bewegungsfläche Kita).	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

7. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	Ergänzend zu den zeichnerischen Festsetzungen des Bebauungsplanes werden folgende Festsetzungen als Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft textlich in den Bebauungsplan aufgenommen:	§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
7.1.	Reduzierung der Versiegelung: Der Anteil befestigter Flächen ist auf ein Mindestmaß zu beschränken. Kfz-Stellplätze im Bereich der Flächen für Stellplätze und Zufahrten sind einschließlich ihrer Zu- und Abfahrten ausschließlich in wasserdurchlässigen Belägen (z. B. Rasenpflaster, Rasengittersteine, wassergebundene Decke, Schotterrasen, Fugenpflastersteine oder offenporiges Wabenfugenpflaster etc.) und versickerungsfähigem Unterbau auszuführen. Ausnahmen können aus Gründen der Barrierefreiheit oder sofern für die Anlage von Stellplätzen für Löschfahrzeuge spezielle Vorgaben erforderlich sind, zugelassen werden. Flächen, die nicht als Stellplätze, Zufahrten, Terrassen oder Wege benötigt werden, sind unversiegelt zu belassen und vegetativ anzulegen. Diese Flächen sind mit gebietseinheimischen Saatgutmischungen oder Gehölzen (Bäume und Sträucher) zu bepflanzen. Bei Gehölzen ist die regionale Herkunft „Westdeutsches Bergland und Oberrheingraben“ (Region 4) nach dem „Leitfaden zur Verwendung gebietseigener Gehölze“ (BMU, Januar 2012) sicherzustellen. Bei Saatgutmischungen ist darauf zu achten, dass es sich um zertifiziertes Regio-Saatgut aus dem Ursprungsgebiet „Oberrheingraben mit Saarpfälzer Bergland“ (UG 9) bzw. „Rheinisches Bergland“ (UG 7) handelt. Großflächig mit Steinen bedeckte Flächen, auf denen Pflanzen nicht oder nur in geringer Zahl vorkommen (Schottergärten), sind nicht zulässig. Wasserdichte oder nicht durchwurzelbare Materialien (z. B. Folien, Vlies) sind nur zur Anlage von dauerhaft mit Wasser gefüllten Flächen zulässig. Mineralische Splitabdeckungen ohne zusätzliches Vlies und Folie, die sich z. B. trockenresistenten und insektenfreundlichen Beeten oder Gartenanlagen unterordnen, sind erlaubt.	§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
7.2.	Vorgaben zur Gehölzentfernung: Zur Beachtung von § 39 BNatSchG mit der Vermeidung der Zerstörung besiedelter Fortpflanzungsstätten geschützter Tierarten und damit gleichzeitig des Tötungs- und Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG (Vermeidung der Zerstörung besiedelter Fortpflanzungsstätten geschützter Tierarten und damit gleichzeitig einer Tötung von Tieren) dürfen die notwendigen Baumfällungen, Gehölzentfernungen und Rodungen nur außerhalb der Hauptfortpflanzungszeit der Tiere (1.3. - 30.9.) während der Herbst- und Wintermonate zwischen Anfang Oktober und Ende Februar durchgeführt werden. Die zeitliche Einschränkung sehr störintensiver Rodungs- und Fällarbeiten vermeidet gleichzeitig eine Störung von gegenüber Lärm und Bewegungsunruhe empfindlich reagierenden Tierarten während der sensiblen Haupt-Aufzuchtphase, in der bei einigen Arten ein erhöhtes Sicherheitsbedürfnis besteht.	§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
7.3.	Artenschutzrechtliche Vorsorgemaßnahmen: Bei Gebäuderück- oder Umbaumaßnahmen sind die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände in der Weise zu beachten, dass alle Gebäude im Vorfeld auf den konkreten Besatz von Gebäudebrütern sowie auf übertagende Fledermäuse (u. a. Dachböden, Fassadenhohlräume, Keller) überprüft werden. Bei nachgewiesenen Gebäudebrütern ist der Rückbau auf die Zeit nach Ende der Ästlingsphase zu verschieben. Bei Hinweisen auf Vogelarten, für die die Legalausnahme n. § 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG nicht angenommen werden kann (u. a. Haussperling, Mauersegler), sind entsprechende Ersatzquartiere anzubringen (ggf. als CEF-Maßnahme). Sollten sich entsprechende Hinweise ergeben, sind in Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde entsprechende Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Im Fall von Fledermauskolonien oder genutzten Winterquartieren ist das weitere Vorgehen mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.	§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

7.4.	Insektenfreundliche Beleuchtung: Beleuchtungen an Straßen oder Wegen, Außenbeleuchtungen baulicher Anlagen und Grundstücke sowie beleuchtete oder lichtemittierende Werbeanlagen sind i.S.d. § 41a BNatSchG technisch und konstruktiv so anzubringen, mit Leuchtmitteln zu versehen und so zu betreiben, dass Tiere und Pflanzen wild lebender Arten vor nachteiligen Auswirkungen durch Lichtimmissionen geschützt sind.	§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
8. Nutzung erneuerbare Energien	Innerhalb des Plangebietes sind auf jeweils mindestens 50 % der Dachflächen von neu zu errichtenden Gebäuden Anlagen zur Erzeugung von Energie aus solarer Strahlung anzubringen. Dies gilt auch für die Dachflächen sonstiger neu zu errichtender baulicher Anlagen wie Carports, Garagen und Nebengebäude mit einer Fläche von jeweils mehr als 30 qm. Sofern Staffelgeschosse ausgebildet werden, gilt diese Vorgabe bei den Hauptgebäuden allein für die Staffelgeschosse. Die mindestens zu errichtende Fläche von Energieanlagen kann auch auf nur einer oder mehreren baulichen Anlagen errichtet werden, wenn sichergestellt ist, dass insgesamt eine Fläche errichtet wird, die 50 % der Dachflächen auf dem Grundstück entspricht Die Festsetzung zur Begrünung von Flachdächern und flachgeneigten Dächern bleibt hiervon unberührt (vgl. Festsetzung zur Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB). Eine Kombination von Photovoltaikanlagen und Dachbegrünung ist zulässig.	§ 9 Abs. 1 Nr. 23 b BauGB
9. Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	Ergänzend zu den zeichnerischen Festsetzungen des Bebauungsplanes werden folgende Festsetzungen zur Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen textlich in den Bebauungsplan aufgenommen:	§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB
9.1.	Die nicht überbauten Grundstücksflächen sind als intensiv begrünte Garten-/Grünflächen anzulegen, sofern sie nicht für Zufahrten, Stellplätze und Wege oder weitere Nebenanlagen benötigt werden. Je angefangenen 250 qm nicht über- oder unterbauter Grundstücksfläche ist mindestens ein standortgerechter Laubbaum anzupflanzen. Für die Anpflanzung von Gehölzen sind ausschließlich einheimische und regionaltypische Arten zu verwenden. Zulässig sind alle Maßnahmen, die geeignet sind, eine ansprechende Durchgrünung und eine harmonische und optisch ansprechende Einbindung in das umgebende Siedlungs- und Landschaftsbild zu erreichen. Bei beengten Platzverhältnissen können klein- oder schmalkronige Sorten der nachfolgenden Arten verwendet werden.	§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB
9.2.	Pflanzliste (Auswahl der zu pflanzenden Baumarten): - Bergahorn (Acer pseudoplatanus) - Feldahorn (Acer campestre) - Großlaubige Mehlebeere (Sorbus aria) - Silberlinde (Tilia tomentosa) - Spitzahorn (Acer platanoides) - Winter-Linde / Amerikanische Stadtlinde (Tilia cordata) - Vogelkirsche (Prunus avium) - Hochstämmige Obstbäume (regionale Sorten)	§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB

9.3.	Geeignete Sorten von hochstämmigen Obstbäumen sind ausführlich in der Broschüre „Obstsorten für den Streuobstbau in Rheinland-Pfalz“ (2018) (https://www.streuobst-verbindet.de/wp-content/uploads/2021/10/Streuobst_Sortenliste_RLP_2018.pdf), in der Liste mit empfehlenswerten Apfel- und Birnensorten des Verbandes der Gartenbauvereine Saarland (www.gartenbauvereine.de/saarland_rheinland-pfalz/index.php/streuobstsorten) und in der Broschüre „Apfelsorten im Saarland“ des für Umwelt zuständigen Ministeriums des Saarlandes beschrieben. Bei allen Baumpflanzungen sind die Empfehlungen der FLL (Empfehlungen für Baumpflanzungen, Teil 1 - Planung, Pflanzarbeiten, Pflege, 2. Ausgabe 2015, Teil 2 Standortvorbereitungen für Neupflanzungen, Pflanzgruben und Wurzelraumerweiterung, Bauweisen und Substrate, 2. Ausgabe 2010 sowie die Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen) ebenso wie die einschlägigen DIN Normen (DIN 18916 - Vegetationstechnik im Landschaftsbau, Pflanzen und Pflanzarbeiten) zu beachten. Mindestqualität der Hochstämme: 3-mal verpflanzt, mind. 14-16 cm Stammumfang (StU) gemessen in 1,0 m Höhe. Im Straßenraum und auf Parkplätzen sind geeignete Sorten gemäß der GALK-Liste auszuwählen.	§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB
9.4.	Neu zu errichtende oberirdische Stellplätze sind pro angefangener 6 Stellplätze mit mindestens einem mittel- bis großkronigem standortgerechten Laubbaumhochstamm gemäß Pflanzliste zu bepflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang nachzupflanzen. Die Standorte sind so zu wählen, dass eine wirksame Verschattung der Stellplatzflächen gewährleistet ist. Im Straßenraum und auf Parkplätzen sind geeignete Sorten gemäß der GALK-Liste auszuwählen.	§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB
9.5.	Flachdächer und Dächer neu zu errichtender Gebäude mit einer Neigung von bis zu 15° sind ab einer Mindestgröße von 20 qm mindestens zu 50 % mit einer durchwurzelbaren Mindestsubstratschicht von ca. 15 cm Stärke extensiv zu begrünen, soweit diese nicht von notwendigen Technikanlagen, Oberlichtern oder aus anderen technischen Gründen eingenommen / überbaut werden. Dachflächen mit Photovoltaikmodulen sind von der Ermittlung der Mindest-Substratstärke ausgenommen. Sie dürfen eine Mindestsubstrathöhe von 8 cm nicht unterschreiten. Dabei ist ein Begrünungssystem zu wählen, welches das dauerhafte und vitale Wachstum von Gräsern, Polerstauden und zwergigen Gehölzen auch während länger anhaltender Hitze- und Trockenheitsperioden gewährleistet. Eine Nutzung als Dachgarten ist zulässig.	§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB
10. Grenze des räumlichen Geltungsbereiches	Siehe Plan.	§ 9 Abs. 7 BauGB
11. Abwasserbeseitigung	- Das Plangebiet ist im modifizierten Mischsystem zu entwässern. - Das Schmutzwasser ist in die bestehende Kanalisation einzuleiten. - Das auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser ist auf dem Grundstück zu versickern. Sollte eine Versickerung technisch nicht möglich sein, ist das anfallende Niederschlagswasser durch geeignete Maßnahmen (z. B. Dachbegrünung, Retentionszisternen etc.) auf dem Grundstück zurückzuhalten und gedrosselt der vorhandenen Kanalisation zuzuführen. Die Menge der gedrosselten Einleitung ist dabei mit der Gemeinde abzustimmen. - Eine Brauchwassernutzung ist zulässig.	§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. §§ 49-54 SWG

12. Örtliche Bauvorschriften	- Dacheindeckung: Dacheindeckungen in glänzenden / reflektierenden Materialien sind unzulässig. - Fassadengestaltung: Unzulässig sind Fassadenverkleidungen aus glänzenden / reflektierenden Materialien. Ausnahmsweise sind auch andere Materialien zulässig. Fassaden können zwecks naturschutzfachlicher Aufwertung und Verbesserung des Mikroklimas begrünt werden. - Böschungen, Abgrabungen, Aufschüttungen und Stützmauern: Die Anlage von Böschungen, Abgrabungen, Aufschüttungen und Stützmauern ist bis zu einer Höhe von 4,0 m zulässig. Böschungen, Abgrabungen, Aufschüttungen und Stützmauern sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. - Einfriedungen: Einfriedungen (z. B. Zäune, Hecken) sind bis zu einer Gesamthöhe von 2,00 m zulässig. Zufahrtsbereiche sind freizuhalten. Im Bereich der Kindertagesstätte sind ausnahmsweise höhere Einfriedungen zulässig, sofern diese aus Gründen des Schutzes der Kinder erforderlich sind. - Einhausungen: Abfall- und Wertstoffbehälter sind innerhalb der Gebäude oder in vom Straßenraum aus nicht einsehbaren Konstruktionen unterzubringen (z. B. Einhausung in Schränken). Eine sichtwirksame Eingrünung mit hochwachsenden oder rankenden Gehölzen ist ebenfalls zulässig.	§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 85 Abs. 4 LBO
13. Hinweise	Ergänzend zu den Festsetzungen des Bebauungsplanes wird auf folgende Themen hingewiesen:	
13.1.	Verfahren: Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB aufgestellt. Die Vorschriften des § 13 BauGB gelten entsprechend. Damit wird gem. § 13 Abs. 3 BauGB von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB und gem. § 13 Abs. 2 BauGB von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB abgesehen.	
13.2.	Altlasten Sind im Plangebiet Altlasten oder altlastenverdächtige Flächen bekannt oder ergeben sich bei späteren Bauvorhaben Anhaltspunkte über schädliche Bodenveränderungen, besteht gemäß § 2 Abs. 1 Saarländisches Bodenschutzgesetz (SBodSchG) die Verpflichtung, das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz in seiner Funktion als Untere Bodenschutzbehörde zu informieren.	
13.3.	Baumschutz Die Baumschutzsatzung der Gemeinde Riegelsberg ist zu beachten. Innerhalb des Plangebietes befinden sich Bäume, die ggfs. gemäß der Baumschutzsatzung geschützt sind. Sollte im Zuge der Bautätigkeit von zulässigen baulichen Einrichtungen die Beseitigung geschützter Bäume notwendig sein, dann ist im Zuge des Bauantrages eine Ausnahme n. § 6 i. V. m. § 5 Abs. 3 der BSchS zu beantragen und ggfs. eine Ersatzpflanzung zu leisten.	
13.4.	Bodenschutz Gem. §§ 1a Abs. 2 BauGB und § 7 BBodSchG ist bei der Erschließung auf einen sparsame, schonenden und fachgerechten Umgang mit Boden zu achten. Die Bodenarbeiten sind nach den einschlägigen Vorschriften der DIN 18915 („Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten“) durchzuführen. Die vorhandenen Oberböden sind abzutragen, fachgerecht zwischenzulagern und an den zu begrünenden Freiflächen wieder einzubauen. Überschüssige Oberböden sind an anderer Stelle zu verwerten.	
13.5.	Denkmalschutz Auf die Anzeigepflicht von Bodenfunden, das Veränderungsverbot (§ 16 Abs. 1 und 2 SDschG) und § 28 SDschG (Ordnungswidrigkeiten) wird hingewiesen.	

13.6.	Erneuerbare Energien Es sind die zum Zeitpunkt der Antragsstellung auf Baugenehmigung oder Genehmigungsfreistellung jeweils geltenden Vorschriften zur Installation erneuerbarer Energien zu beachten, welche über die Vorgaben dieses Bebauungsplanes hinausgehen können.	
13.7.	Hochwasserschutz / Starkregen Hinsichtlich der klimatischen Veränderungen ist darauf zu achten, dass Oberflächenabflüsse (aufgrund von Starkregenereignissen) einem kontrollierten Abfluss zugeführt werden. Den umliegenden Anliegern darf kein zusätzliches Risiko durch unkontrollierte Überflutungen entstehen. Hierfür sind bei der Oberflächenplanung vorsorglich entsprechende Maßnahmen vorzusehen. Besondere Maßnahmen zur Abwehr von möglichen Überflutungen sind während der Baudurchführung und bis hin zur endgültigen Begrünung und Grundstücksgestaltung durch die Grundstückseigentümer zu bedenken. Der Grad der Gefährdung durch Starkregenereignisse ist im Zuge der Bauausführung anhand weiterer Daten näher zu untersuchen. Gemäß § 5 Abs. 2 WHG ist jede Person im Rahmen des ihr Möglichen und Zumutbaren verpflichtet, Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminderung zu treffen.	
13.8.	Kampfmittel Seit dem 30.06.2022 erfolgen in Bebauungsplanverfahren keine Bewertungen des Kampfmittelbeseitigungsdienstes mehr zur Gefahr von Bauvorhaben durch Vorhandensein von Kampfmitteln / Munitionsfunden. Dies ist im Zuge der weiteren Detailplanung eigenverantwortlich bei der Fachbehörde anzufragen oder eine Klärung durch eine zu beauftragende Fachfirma herbeizuführen.	
13.9.	Normen, Richtlinien Die Einsichtnahme in die verwendeten Normen, Richtlinien und Gesetze ist im Bauamt der Gemeinde Riegelsberg möglich.	

2024/105

Beschlussvorlage
öffentlich



Änderung Bebauungsplan "Mischnutzung Ecke Walpershofer Straße - Saarbrücker Straße"

Hier: Abwägung und Satzungsbeschluss

<i>Fachbereich:</i> Fachbereich 4 - Technische Dienste	<i>Datum</i> 17.04.2024
<i>Auskunft erteilt:</i> Tobias Sand	

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Umwelt-, Bau-, Landwirtschafts- und Verkehrsausschuss (Vorberatung)	30.04.2024	N
Ortsrat Riegelsberg (Anhörung)	08.05.2024	N
Gemeinderat Riegelsberg (Entscheidung)	13.05.2024	Ö

Sachverhalt

Mit Beschluss vom 17.07.2023 leitete die Gemeinde das Verfahren zur Änderung des Bebauungsplanes "Mischnutzung Ecke Walpershofer Straße - Saarbrücker Straße" ein.

Die Veröffentlichung im Internet bzw. Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und parallele elektronische Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB zur Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Mischnutzung Ecke Walpershofer Straße – Saarbrücker Straße“ fand vom 07.08.2023 bis zum 08.09.2023 statt. Die während dieser Zeit vorgebrachten Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden wurden mit dem in der beiliegenden Beschlussvorlage dargestellten Ergebnis geprüft. BürgerInnen haben sich zur vorliegenden Planung nicht geäußert.

Bisherige Beschlüsse

Gemeinderat 17.07.2023 Aufstellungsbeschluss

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat beschließt die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen gemäß der beiliegenden Beschlussvorlage sowie die Übernahme des Abwägungsergebnisses in die Planung.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden, die sich zur Planung geäußert haben, von dem Ergebnis der Abwägung in Kenntnis zu setzen. Hierzu ist das Ergebnis der Abwägung den o. g. Behörden sowie sonstigen Trägern öffentlicher Belange und den Nachbargemeinden schriftlich mitzuteilen.

Der Gemeinderat beschließt gem. § 10 Abs. 1 BauGB den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie dem schalltechnischen Gutachten als Satzung. Die Begründung wird gebilligt.

Die Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Mischnutzung Ecke Walpershofer Straße – Saarbrücker Straße“ ersetzt dabei innerhalb seines Geltungsbereiches den bestehenden rechtskräftigen Bebauungsplan von 2020.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Hinweise gem. §§ 214, 215 BauGB

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen der §§ 214, 215 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Kommune unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Hinweise gem. § 44 BauGB

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten eingetretenen Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweise gem. § 12 Abs. 6 KSVG

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Kommunalelbstverwaltungsgesetzes (KSVG) oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. vor Ablauf der vorbezeichneten Frist (Satz 1 des § 12 Abs. 6 KSVG) der Bürgermeister dem Beschluss widersprochen oder die Kommunalaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder der Verfahrens- oder Formmangel gegenüber der Kommune unter Bezeichnung der Tatsache, die den Mangel ergibt, schriftlich gerügt worden ist.

In der Bekanntmachung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen der §§ 214, 215 BauGB sowie auf Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche gem. § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hinzuweisen. Auch auf die Rechtsfolgen des § 12 Abs. 6 KSVG ist bei der öffentlichen Bekanntmachung hinzuweisen.

In der Bekanntmachung ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ferner darauf hinzuweisen, wo der Bebauungsplan eingesehen werden kann. Mit der Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.

Anlage/n

- 1 RIEÄNDLOES-ABW42-181023 (öffentlich)
- 2 RIEÄNDLOES-BEGR-181023 (öffentlich)
- 3 RIEÄNDLOES-PLAN-181023 (öffentlich)
- 4 22-09-28-2 Schalltechnisches Gutachten - Walpershofer Straße Riegelsberg mit Anhang (öffentlich)

GEMEINDE RIEGELSBERG, ORTSTEIL RIEGELSBERG

ÄNDERUNG UND ERWEITERUNG DES BEBAUUNGSPLANES

„MISCHNUTZUNG ECKE WALPERSHOFER STRASSE – SAARBRÜCKER STRASSE“

- **Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB**
- **Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB**
- **Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

Beschlussvorlage zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie zur Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB und zur Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden fand vom 07.08.2023 bis 08.09.2023 statt. Im Anschreiben vom 28.07.2023 wurde darauf hingewiesen, dass bei Nichtäußerung davon ausgegangen wird, dass keine Bedenken und Anregungen vorliegen.

Parallel hierzu fand die Beteiligung der Öffentlichkeit statt.

Zur vorliegenden Planung haben sich Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange geäußert. BürgerInnen haben sich zur vorliegenden Planung nicht geäußert.

Die geäußerten Anregungen werden, wie folgt beschrieben, in die Planung eingestellt.

Stand: 18.10.2023

1 LANDESAMT FÜR UMWELT- UND ARBEITSSCHUTZ Don-Bosco-Straße 1 66119 Saarbrücken <u>Schreiben vom 22.09.2023</u> <u>AZ: 6101-0046#0003/Sto</u> „gegen die o.g. Planung in der Gemeinde Riegelsberg bestehen aus Sicht des Landesamts für Umwelt- und Arbeitsschutz keine Bedenken. Es sind keine Anmerkungen erforderlich.“	<u>Stellungnahme der Gemeinde</u> Kein Beschluss erforderlich
2 MINISTERIUM FÜR INNERES, BAUEN UND SPORT OBERSTE LANDESBAUBEHÖRDE OBB 1 REFERAT OBB 11, LANDESPLANUNG, BAULEITPLANUNG Halbergstraße 50 66121 Saarbrücken <u>Schreiben vom 07.09.2023</u> „Bezugnehmend auf Ihre o.a. Vorlage stellt sich hier die Frage, ob die in der Begründung auf S. 8 enthaltene „Baulückenbilanz“ auch die Baulücken in dem in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan „Auf dem Hahn“ umfasst. Dies erscheint zumindest fraglich, da in dieser Bilanz die Rede von 106 Baulücken ist, während der v.g. Bebauungsplanentwurf schon allein 100 Baulücken umfasst. Es wird um entsprechende Erläuterung sowie Konkretisierung im Sinne einer Differenzierung der Baulücken auf die einzelnen Kategorien nach LEP „Siedlung“ sowie der einzelnen (Bauleit-)Pläne gebeten. Im Übrigen bitte ich, die mit der Planung vorbereiteten Wohneinheiten zu quantifizieren. Gegen die geplante Bebauungsplanänderung mit einer Ausweitung der Wohnnutzung bestehen aus Sicht des Referates OBB 14 keine Bedenken. Jedoch widerspricht die vorgelegte	<u>Stellungnahme der Gemeinde</u> Die aktuelle Baulückenbilanzierung in der Begründung des Bebauungsplanes berücksichtigt den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan „Auf dem Hahn“ nicht. Gemäß Baulückenbilanzierung ist derzeit von 106 Baulücken bzw. 138 Wohneinheiten (1,3 Wohneinheiten pro Baulücke) in Riegelsberg auszugehen. Bei einem rechnerischen Bedarf nach 466,5 Wohneinheiten bis 2036 verbleibt folglich ein Defizit von 328,5 Wohneinheiten. Selbst nach Abzug weiterer 130 Wohneinheiten (ca. 100 Baulücken mit Faktor 1,3) aufgrund des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes „Auf dem Hahn“ verbleibt ein Defizit von 198,5 Wohneinheiten. Durch die im städtebaulichen Konzept vorgesehene und im Bebauungsplan festgesetzte Nutzung soll künftig Raum für ca. 14 zusätzliche Wohneinheiten geschaffen werden. Die Begründung wird um eine entsprechende Angabe der Wohneinheiten ergänzt. Nach Abzug der Wohneinheiten des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes „Auf dem Hahn“ sowie der 14 Wohneinheiten durch den hiesigen Bebauungsplan verbleibt somit ein Bedarf bis 2036 von 184,5 Wohneinheiten. Der Bebauungsplan leistet folglich einen Beitrag zur langfristigen Wohnbedarfsdeckung in Riegelsberg. Dass Bedarf, auch unabhängig vom Stand anderer Projekte besteht, ist damit nachgewiesen. Aus Sicht des Referates OBB 14 bestehen keine Bedenken gegenüber der Planung. Die Realisierung des Bebauungsplanes weicht aus Sicht der Gemeinde grundsätzlich nicht von

Planung einem Ziel des ISEK, im Maßnahmenbereich 1 „Nahversorgungsbereich Stumpen“ den Nahversorgungs- und Dienstleistungsnebenbereich mit gewerblichen Nutzungen und Nahversorgungsangeboten zu stabilisieren, der zudem auch innerhalb des „ergänzenden Versorgungsbereiches Am Stumpen“ liegt. Die Gemeinde Riegelsberg sollte daher erläutern, warum von dieser Zielrichtung des ISEK abgewichen werden soll und ggf. das ISEK entsprechend anpassen. Zusätzlich wird angeregt, die städtebauliche Einbindung bzgl. des Maßes der baulichen Nutzung des Mehrfamilienhauses in die nähere Umgebung zu prüfen und ggf. die Vollgeschosse zur westlichen Nachbarbebauung um ein Geschoss zu reduzieren, um eine ortsbildverträgliche Bebauung zu ermöglichen. Zudem ist zu überprüfen, ob innerhalb der verbleibenden festgesetzten Mischgebietsfläche des erst 2019 aufgestellten Bebauungsplanes „Mischnutzung Ecke Walpershofer Straße - Saarbrücker Straße“ noch ausreichend Flächenanteile für gewerbliche Nutzungen realisiert werden können, um das vom Gesetzgeber vorgesehene quantitative Mischungsverhältnis zwischen den Nutzungen Wohnen und Gewerbe in einem bestehenden Mischgebiet noch tatsächlich erreichen zu können. Die Frage, inwiefern die vorgesehene Nutzung noch das gesetzlich vorgeschriebene Mischungsverhältnis des § 6 BauNVO abbildet oder ob mit der in Rede stehenden Planung das Mischgebiet bereits „kippt“, hat der Plangeber selbst zu be- und letztlich auch zu verantworten.“	den Zielen des ISEK sowie dem vorgesehenen Maßnahmenbereich 1 „Nahversorgungsbereich Stumpen“ ab. Die vorgesehene Entwicklung kann zur Stabilisierung des Bereiches beitragen. Nahversorgungsangebote und Dienstleistungen mit gewerblichen Nutzungen sind sowohl im festgesetzten Mischgebiet des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Mischnutzung Ecke Walpershofer Straße – Saarbrücker Straße“ von 2020 (u. a. Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften, sonstige Gewerbebetriebe) als auch im, in der Änderung und Erweiterung, vorgesehenen Allgemeinen Wohngebiet (der Versorgung des Gebiets dienende Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe) zulässig. Auf eine städtebauliche Einbindung der neuen Planung bzw. Bebauung am Standort wurde geachtet. Die Höhenentwicklung fällt demnach, wie der städtebaulichen Konzeption in der Begründung entnommen werden kann, von der Ecke Walpershofer Straße – Saarbrücker Straße in westlicher Richtung bis hin zur Bestandsbebauung ab. Die zukünftige Entwicklung des benachbarten Standortes sieht nach wie vor eine Mischnutzung vor. Lediglich für den konkreten Änderungs- bzw. Erweiterungsbereich konnte die zukünftige Nutzung weiter konkretisiert werden. Das Mischungsverhältnis im Mischgebiet des bestehenden B-Plans wird durch die Änderung und Erweiterung folglich nicht „gekippt“, zumal auch im Allgemeinen Wohngebiet ausnahmsweise auch ergänzende Nutzungen zulässig sind. Beschlussvorschlag: Der Gemeinderat der Gemeinde Riegelsberg beschließt die Begründung zum Bebauungsplan um eine Angabe der, mit der Planung beabsichtigten, Anzahl der Wohneinheiten zu ergänzen.
3 AMPRION GMBH Robert-Schuman-Straße 7 44263 Dortmund <u>Schreiben vom 07.08.2023</u> „im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich	<u>Stellungnahme der Gemeinde</u> Kein Beschluss erforderlich

weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.“	
4 ARBEITSKAMMER DES SAARLANDES Postfach 10 02 53 66002 Saarbrücken <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>	<u>Stellungnahme der Gemeinde</u> Kein Beschluss erforderlich
5 BUNDESANSTALT FÜR IMMOBILIENAUFGABEN SPARTE VERWALTUNGSAUFGABEN Fontanestraße 4 40470 Düsseldorf <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>	<u>Stellungnahme der Gemeinde</u> Kein Beschluss erforderlich
6 BUNDESNETZAGENTUR FÜR ELEKTRIZITÄT, GAS, TELEKOMMUNIKATION, POST UND EISENBAHNEN Fehrbelliner Platz 3 10707 Berlin <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>	<u>Stellungnahme der Gemeinde</u> Kein Beschluss erforderlich
7 CREOS DEUTSCHLAND GMBH PLANAKUNFT Am Zunderbaum 9 66424 Homburg <u>Schreiben vom 01.08.2023</u> „die Creos Deutschland GmbH betreibt ein eigenes Gashochdruckleitungsnetz sowie ein eigenes Hoch- und Mittelspannungsnetz inklusive der zugehörigen Anlagen. Folgende Unternehmen haben uns mit der Betreuung Ihrer Leitungen und Anlagen im Rahmen der Planauskunft beauftragt: · Nippon Gases Deutschland GmbH (Sauerstoff- und Stickstoffleitungen im Saarland) · Zentralkokerei Saar GmbH (ZKS-Leitung im Saarland) · Stadtwerke Ramstein-Miesenbach GmbH (Biogasleitung im Bereich Ramstein-Miesenbach) · Energis-Netzgesellschaft mbH	<u>Stellungnahme der Gemeinde</u> Kein Beschluss erforderlich

(Gashochdruckleitungen im Bereich Sulzbach / Altenwald / Friedrichsthal) · Villeroy & Boch AG (Gashochdruckleitungen im Bereich Mettlach) Zu Ihrer Anfrage teilen wir Ihnen mit, dass im angefragten Bereich keine Anlagen der Creos Deutschland GmbH und keine der von uns betreuten Anlagen vorhanden sind.“	
8 DEUTSCHE BAHN AG DB IMMOBILIEN, REGION SÜDWEST Gutschstr. 6 76137 Karlsruhe <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>	<u>Stellungnahme der Gemeinde</u> Kein Beschluss erforderlich
9 DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH PTI 11 SAARBRÜCKEN Pirmasenser Straße 65 67655 Kaiserslautern <u>Schreiben vom 31.07.2023</u> „die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs.1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, wie aus beigefügtem Plan ersichtlich ist. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z.B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Bei Konkretisierung Ihrer Planungen durch einen Bebauungsplan ist eine Planauskunft und Einweisung von unserer zentralen Stelle einzufordern: Deutsche Telekom Technik GmbH Zentrale Planauskunft Südwest Chemnitzer Str. 2 67433 Neustadt a.d. Weinstr. E-Mail: planauskunft.suedwest@telekom.de Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu	<u>Stellungnahme der Gemeinde</u> Am südlichen Rand des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Die Hinweise der Telekom werden folglich aus Vorsorgegründen in den Bebauungsplan aufgenommen. Beschlussvorschlag: Der Gemeinderat der Gemeinde Riegelsberg beschließt, wie dargelegt, folgenden Hinweis in den Bebauungsplan aufzunehmen: „Telekommunikationslinien ☐ Am südlichen Rand des Geltungsbereiches befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Bei Konkretisierung der Planung ist eine Planauskunft und Einweisung von folgender zentraler Stelle einzufordern: Deutsche Telekom Technik GmbH, Zentrale Planauskunft Südwest, Chemnitzer Straße 2, 67433 Neustadt a. d.

beachten. Sollte an dem betreffenden Standort ein Anschluss an das Telekommunikationsnetz der Telekom benötigt werden, bitten wir zur Koordinierung mit der Verlegung anderer Leitungen rechtzeitig, sich mit uns in Verbindung zu setzen. Für die Bestellung eines Anschlusses setzen sie sich bitte mit unserem Bauherrnservice 0800 3301903 in Verbindung.“	Weinstraße, E-Mail: planauskunft.sued-west@telekom.de.“
10 DEUTSCHER WETTERDIENST REFERAT LIEGENSCHAFTSMANAGEMENT Frankfurter Straße 135 63067 Offenbach <u>Schreiben vom 07.09.2023</u> „der Deutsche Wetterdienst (DWD) bedankt sich als Träger öffentlicher Belange für die Beteiligung an o. a. Vorhaben. Der DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind.“	<u>Stellungnahme der Gemeinde</u> Kein Beschluss erforderlich
11 DIE AUTOBAHN GMBH DES BUNDES NIEDERLASSUNG WEST Bahnhofsplatz 1 56410 Montabaur <u>Schreiben vom 10.08.2023</u> „gegen die Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans „Mischnutzung Ecke Walpershofer Straße“ bestehen seitens der Autobahn GmbH des Bundes keine Bedenken. Die angezeigte Fläche befindet sich in einer Entfernung von 2,19 Km Luftlinie zur nächstgelegenen BAB (A1). Ausbauabsichten und Straßenbaugestaltung sowie die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs der Autobahn werden durch die Maßnahme nicht berührt. Belange der Autobahn GmbH des Bundes sind nicht betroffen.“	<u>Stellungnahme der Gemeinde</u> Kein Beschluss erforderlich
12 EISENBAHN-BUNDESAMT AUßENSTELLE FRANKFURT/SAARBRÜCKEN Untermainkai 23-25 60329 Frankfurt <u>Schreiben vom 31.08.2023</u> „Ihr Schreiben ist am 28.07.2023 beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen und wird hier unter dem o.a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich	<u>Stellungnahme der Gemeinde</u> Kein Beschluss erforderlich

danke Ihnen für meine Beteiligung als Träger öffentlicher Belange. Seitens des Eisenbahn-Bundesamtes werden keine Bedenken vorgebracht.“	
13 ENERGIS-NETZGESELLSCHAFT MBH Postfach 102811 66028 Saarbrücken <u>Schreiben vom 03.08.2023</u> „wir beziehen uns auf Ihre E-Mail vom 28. Juli 2023. Die energis-Netzgesellschaft mbH nimmt auch die Belange der energis GmbH wahr und nimmt wie folgt Stellung: Im Bereich der Gemeinde Riegelsberg betreiben nachstehende Unternehmen folgende Versorgungsanlagen: • energis-Netzgesellschaft mbH - 0,4-kV-Freileitung einschließlich Netzanschlüssen - Erdgasleitungen einschließlich Netzanschlüssen • energis GmbH im Auftrag der Gemeinde Riegelsberg - Straßenbeleuchtungsabspannungen des vorhandenen Lichtbandes Nach geltenden DVGW- und VDE-Richtlinien müssen zu den Versorgungsleitungen die geltenden Schutzabstände eingehalten werden. Die Schutzstreifenbreite beträgt 2,0 m (jeweils 1,0 m beiderseits der Leitungstrasse). Wir bitten Sie, unsere vorhandenen Versorgungseinrichtungen einschließlich der Schutzstreifen im Bebauungsplan auszuweisen. Leitungstrassen dürfen nicht überbaut bzw. bepflanzt werden und müssen jederzeit zum Zwecke der Inspektion, Wartung und Instandsetzung frei zugänglich sein. Insbesondere ist die Zufahrt auch für schwere Fahrzeuge zu gewährleisten. Alle geplanten Einzelmaßnahmen im Bereich unserer Anlagenteile, insbesondere Geländeneiveauveränderungen oder Anpflanzungen, bedürfen der Zustimmung der energis-Netzgesellschaft mbH, Saarbrücken. Erdarbeiten in Kabel- und Rohrnähe dürfen nur von Hand und mit äußerster Sorgfalt ausgeführt werden. Grundsätzlich sind alle Baumaßnahmen in der Nähe unserer Versorgungseinrichtungen vor Baubeginn mit uns abzustimmen. Der Bauherr bzw. das bauausführende Unternehmen möge sich bitte vor Baubeginn an unsere Organisationseinheit B SN-ILL, Tel. 06814030-2360 oder bzs-strom-ill@energis-netzgesellschaft.de für Stromleitungen bzw. B RN-Ost, Tel. 06814030-2361 oder bzs-rohrnetz-ost@energis-netzgesellschaft.de für Gasleitungen, wenden. Entsprechende Einweisungspläne unserer Versorgungsleitungen können über unsere Planauskunft, Organisationseinheit Netzdokumentation,	<u>Stellungnahme der Gemeinde</u> Im näheren Umfeld des Plangebietes befinden sich Versorgungsanlagen bzw. -leitungen der Energis-Netzgesellschaft mbH. Entsprechende Hinweise werden, gemäß der Stellungnahme der Energis-Netzgesellschaft mbH, aus Vorsorgegründen in den Bebauungsplan aufgenommen.

zur Verfügung gestellt werden. Unter folgender Adresse sind die Einweisungspläne anzufordern: leitungsauskunft@energis-netzgesellschaft.de

Da in der Regel eine bauliche Erweiterung mit einer elektrischen und thermischen Leistungserhöhung einhergeht, bitten wir den Bauherrn, die Leistungsänderungen unserer Organisationseinheit Anschlusswesen unter anfrage@energis-netzgesellschaft.de bzw. Tel. 0681 4030-4030 mitzuteilen.

Der Leistungsbedarf der geplanten Bebauung (bezogen auf vergleichbare Objekte) kann aus dem vorhandenen 0,4-kV-Ortsnetz nicht sichergestellt werden. Um den geplanten Leistungsbedarf zu decken, ist die Errichtung einer 10-/0,4-kV-Trafostation einschließlich notwendiger Kabel notwendig. Die mindestens erforderliche Stationsfläche unter Berücksichtigung erforderlicher Fluchtwege an allen Zugangsbereichen beträgt ca. 6,0 x 4,0 m mit freier Zufahrt zur Saarbrücker Straße bzw. Walpershofer Straße. Mögliche Standorte haben wir auf beiliegender Planunterlage dargestellt.

Die notwendige Trafostation einschließlich der Kabeltrasse sind in die Begründung zu erwähnen sowie in der Planzeichnung aufzunehmen.

Wir bitten daher, in Abstimmung mit dem Investor und der energis-Netzgesellschaft mbH diese Fläche einschließlich der notwendigen Kabeltrasse als Versorgungsfläche im Bebauungsplan auszuweisen.

Die Stationsfläche einschließlich der Kabeltrasse sind dinglich zu Gunsten der energis-Netzgesellschaft mbH zu sichern.

Es ist absehbar, dass durch die geplanten Baumaßnahmen größere Anpassungen am vorhandenen Lichtband notwendig werden. Als Ersatz für die Befestigung der Lichtband-Abspannseile an den Gebäuden Walpershofer Str. 1 und Walpershofer Str. 1a benötigen wir jeweils einen Stahlrohrabspannmast, deren geeignete Standorte wir im beigefügten Plan farbig gekennzeichnet haben. Die Fläche des Stahlrohrmast-Fundamentes beträgt ca. 2 m x 2 m. Eine Befestigung der Endabspannung (derzeit auf Haus-Nr. 1) am Mauerwerk empfehlen wir wegen der auftretenden Lastmomente nicht. Beim Standort auf einer Privatparzelle sind die Maste dinglich zu Gunsten der Gemeinde Riegelsberg im Grundbuch zu sichern. Die notwendigen Maststandorte sind in die Begründung zu erwähnen sowie in der Planzeichnung aufzunehmen.

Die Änderungen der Lichtbandabspannungen einschließlich Montage der Abspannmaste sind vor Abriss der bestehenden Gebäude durchzuführen.

Wir stimmen der Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes in der angezeigten Form nicht zu.

Da der Leistungsbedarf der geplanten Bebauung (unter Betrachtung vergleichbarer Objekte) nach Angaben der Energis-Netzgesellschaft mbH aus dem vorhandenen Ortsnetz nicht sichergestellt werden kann, ist die Errichtung einer Trafostation einschließlich der notwendigen Kabel erforderlich. Die Informationen der Energis-Netzgesellschaft mbH hierzu werden berücksichtigt (einschließlich der möglichen Trafo-Standorte) und als Hinweise im Bebauungsplan ergänzt.

Der genaue Standort der Trafo-Station sowie der spätere Leitungsverlauf unterliegen jedoch der späteren Detailplanung. Vor diesem Hintergrund wird eine entsprechende Festsetzung für Versorgungsanlagen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB in den Bebauungsplan aufgenommen, die die Errichtung solcher Nebenanlagen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ermöglicht, ohne hierfür bereits zum jetzigen Zeitpunkt gesonderte Flächen festsetzen zu müssen.

Da größere Anpassungen am vorhandenen Lichtband womöglich erforderlich sein werden, wird ein entsprechender Hinweis aus Vorsorgegründen in den Bebauungsplan aufgenommen.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Riegelsberg beschließt, wie dargelegt, eine Festsetzung für Versorgungsflächen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB in den Bebauungsplan aufgenommen:

„VERSORGUNGSFLÄCHEN / -ANLAGEN

GEM. § 9 ABS. 1 NR: 12 BAUGB I. V. M. § 14 ABS. 2 BAUNVO

- ☐ Nebenanlagen, die der Versorgung des Gebietes mit Elektrizität (z. B. Trafo-Station) und / oder der E-Mobilität dienen, sind innerhalb des Geltungsbereiches des Plangebietes ausnahmsweise auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sowie in Grünflächen zulässig, auch soweit für sie keine besonderen Flächen festgesetzt sind.“

Weiterhin beschließt der Gemeinderat der

Eine Zustimmung unsererseits kann erst erfolgen, wenn die notwendigen Vereinbarungen zu unseren Anpassungsmaßnahmen des vorhandenen Lichtbandes getroffen wurden. Für weitere Fragen steht Ihnen Herr Jörg Klein gerne zur Verfügung.“

Gemeinde Riegelsberg, wie dargelegt, folgenden Hinweis in den Bebauungsplan aufzunehmen:

„Versorgungsanlagen

- Im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes befinden sich Versorgungsanlagen / -leitungen der Energis-Netzgesellschaft mbH. Nach geltenden DVGW- und VDE-Richtlinien müssen zu den Versorgungsleitungen die geltenden Schutzabstände eingehalten werden. Die Schutzstreifenbreite beträgt 2,0 m (jeweils 1,0 m beiderseits der Leitungstrasse). Leitungstrassen dürfen nicht überbaut bzw. bepflanzt werden und müssen jederzeit zum Zwecke der Inspektion, Wartung und Instandsetzung frei zugänglich sein. Insbesondere ist die Zufahrt auch für schwere Fahrzeuge zu gewährleisten. Alle geplanten Einzelmaßnahmen im Bereich dieser Versorgungsanlagen, insbesondere Geländeniveauänderungen oder Anpflanzungen, bedürfen der Zustimmung der Energis-Netzgesellschaft mbH. Erdarbeiten in Kabel- und Rohrnähe dürfen nur von Hand und mit äußerster Sorgfalt ausgeführt werden. Grundsätzlich sind alle Baumaßnahmen in der Nähe der Versorgungseinrichtungen vor Baubeginn mit der Energis-Netzgesellschaft mbH abzustimmen. Der Bauherr bzw. das bauausführende Unternehmen soll sich vor Baubeginn an die Organisationseinheit B SN-ILL für Stromleitungen bzw. B RN-Ost für Gasleitungen wenden. Einweisungspläne der Versorgungsleitungen können über die Planauskunft, Organisationseinheit Netzdokumentation der Energis-Netzgesellschaft mbH zur Verfügung gestellt werden.
- Da eine bauliche Erweiterung in der Regel mit einer elektrischen und thermischen Leistungserhöhung einhergeht, soll der Bauherr die Leistungsänderungen der Organisationseinheit Anschlusswesen unter anfrage@energis.netzgesellschaft.de bzw. Tel. 0681 4030-4030 mitteilen.
- Der Leistungsbedarf der geplanten Bebauung (bezogen auf vergleichbare Objekte) kann nicht aus dem vorhandenen 0,4-kV-Ortsnetz sichergestellt werden. Um den geplanten Leistungsbedarf zu decken, ist die Errichtung einer 10-/0,4-kV-Trafostation einschließlich notwendiger Kabel erforderlich. Die mindestens erforderliche Stationsfläche unter Berücksichtigung erforderlicher Fluchtwege an allen Zugangsbereichen beträgt ca. 6,0 x 4,0 m mit freier Zufahrt zur Saarbrücker Straße bzw. Walpershofer Straße. Die Stationsfläche einschließlich Kabeltrasse sind dinglich zu Gunsten der Energis-Netzgesellschaft mbH zu sichern.

		□ Es ist absehbar, dass im Zuge der Baumaßnahmen größere Anpassungen am vorhandenen Lichtband notwendig werden. Als Ersatz für die Befestigung der Lichtband-Abspannseile an den Gebäuden Walpershofer Straße 1 und Walpershofer Straße 1a wird jeweils ein Stahlrohrabspannmast benötigt. Die Findung geeigneter Standorte unterliegt der späteren Detailplanung. Die Fläche des Stahlrohrmast-Fundamentes beträgt ca. 2 m x 2 m. Eine Befestigung der Endabspannung (derzeit auf Haus-Nr. 1) am Mauerwerk wird aufgrund der auftretenden Lastmomente nicht empfohlen. Beim Standort auf einer Privatparzelle sind die Maste dringlich zu Gunsten der Gemeinde Riegelsberg im Grundbuch zu sichern. Die Änderungen der Lichtbandabspannungen einschließlich der Montage der Abspannmaste sind vor Abriss der bestehenden Gebäude durchzuführen.“
14 EVS ENTSORGUNGSVERBAND SAAR Untertürkheimer Straße 21 66117 Saarbrücken <u>Schreiben vom 01.08.2023</u> „in dem von Ihnen angefragten Bereich befinden sich keine Sammler des EVS. Über mögliche Leitungsverläufe anderer oder der Kommune liegen uns keine Informationen vor. Wir weisen darauf hin, dass sich diese Auskunft ausschließlich auf den Verlauf der Sammler bezieht. Soweit weitergehende Informationen, z.B. zu Eigentums - oder Nutzungsangelegenheiten von oder an Grundstücken erforderlich sind, sind diese von den jeweils zuständigen Stellen beim EVS oder anderen betroffenen Stellen, wie z.B. Gemeinde, Grundbuchamt, Eigentümern einzuholen.“		<u>Stellungnahme der Gemeinde</u> Kein Beschluss erforderlich
15 HANDWERKSKAMMER DES SAARLANDES Hohenzollernstr. 47-49 66117 Saarbrücken <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		<u>Stellungnahme der Gemeinde</u> Kein Beschluss erforderlich
16 IHK SAARLAND Franz-Josef-Röder-Str. 9 66119 Saarbrücken		

<u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>	<u>Stellungnahme der Gemeinde</u> Kein Beschluss erforderlich
17 LANDESAMT FÜR VERMESSUNG, GEOINFORMATION UND LANDENTWICKLUNG Von der Heydt 22 66115 Saarbrücken <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>	<u>Stellungnahme der Gemeinde</u> Kein Beschluss erforderlich
18 LANDESBETRIEB FÜR STRAßENBAU Peter-Neuber-Allee 1 66538 Neunkirchen <u>Schreiben vom 08.08.2023</u> „gegen die Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes bestehen keine Bedenken.“	<u>Stellungnahme der Gemeinde</u> Kein Beschluss erforderlich
19 LANDESDENKMALAMT Am Bergwerk Reden 11 66578 Schiffweiler <u>Schreiben vom 28.08.2023</u> „zu der vorliegenden Planung nimmt das Landesdenkmalamt wie folgt Stellung. Rechtsgrundlage ist das Gesetz Nr. 1946 zur Neuordnung des saarländischen Denkmalschutzes und der saarländischen Denkmalpflege (Saarländisches Denkmalschutzgesetz - (SDschG) vom 13. Juni 2018 (Amtsblatt des Saarlandes Teil I vom 5. Juli 2018 S 358 ff.) Baudenkmäler und Bodendenkmäler sind nach heutigem Kenntnisstand von der Planung nicht betroffen. Auf die Anzeigepflicht von Bodenfunden (§ 16 Abs. 1 SDschG) und das Veränderungsverbot (§ 16 Abs. 2 SDschG) wird hingewiesen. Auf § 28 SDschG (Ordnungswidrigkeiten) sei an dieser Stelle hingewiesen.“	<u>Stellungnahme der Gemeinde</u> Baudenkmäler und Bodendenkmäler sind nach heutigem Kenntnisstand des Landesdenkmalamtes nicht von der Planung betroffen. Der Hinweis, der bereits aus Vorsorgegründen in den, dem Landesdenkmalamt zur Stellungnahme vorliegenden, Bebauungsplan aufgenommen wurde, wird entsprechend ergänzt. Beschlussvorschlag: Der Gemeinderat der Gemeinde Riegelsberg beschließt, wie dargelegt, den Hinweis zum Denkmalschutz wie folgt zu ergänzen: „Denkmalschutz ☐ Baudenkmäler und Bodendenkmäler sind nach heutigem Kenntnisstand von der Planung nicht betroffen. Auf die Anzeigepflicht von Bodenfunden (§16 Abs. 1 SDschG) und das Veränderungsverbot (§ 16 Abs. 2 SDschG) wird hingewiesen. Zudem wird auf § 28 SDschG (Ordnungswidrigkeiten) hingewiesen.“
20 LANDWIRTSCHAFTSKAMMER FÜR DAS SAARLAND	

In der Kolling 310 66450 Bexbach <u>Schreiben vom 08.08.2023</u> „gegen den vorliegenden Bebauungsplan werden keine Bedenken vorgebracht.“		<u>Stellungnahme der Gemeinde</u> Kein Beschluss erforderlich
21 MINISTERIUM DER JUSTIZ Franz-Josef-Röder-Str. 17 66119 Saarbrücken <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		<u>Stellungnahme der Gemeinde</u> Kein Beschluss erforderlich
22 MINISTERIUM FÜR BILDUNG UND KULTUR Trierer Straße 33 66111 Saarbrücken <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		<u>Stellungnahme der Gemeinde</u> Kein Beschluss erforderlich
23 MINISTERIUM FÜR INNERES, BAUEN UND SPORT REFERAT OBB24 Halbergstraße 50 66121 Saarbrücken <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		<u>Stellungnahme der Gemeinde</u> Kein Beschluss erforderlich
24 MINISTERIUM FÜR INNERES, BAUEN UND SPORT REFERAT B 4 ZMZ Mainzer Straße 136 66121 Saarbrücken <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		<u>Stellungnahme der Gemeinde</u> Kein Beschluss erforderlich
25 MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA, MOBILITÄT, AGRAR UND VERBRAUCHERSCHUTZ ABTEILUNG D - NATUR UND FORSTEN Keplerstraße 18 66117 Saarbrücken <u>Schreiben vom 02.08.2023</u> „im Geltungsbereich der o. g. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes befindet sich		<u>Stellungnahme der Gemeinde</u> Kein Beschluss erforderlich

kein Wald im Sinne des § 2 Landeswaldgesetzes. Insofern sind die Belange der Forstbehörde nicht betroffen.“	
26 MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA, MOBILITÄT, AGRAR UND VERBRAUCHERSCHUTZ REFERAT F/1 - MOBILITÄTSBEREICH (STRAßE, SCHIENE, LUFT) Keplerstraße 18 66117 Saarbrücken <u>Schreiben vom 31.07.2023 – Ref. F/6</u> „Ref. F/6 meldet Fehlanzeige.“ <u>Schreiben vom 11.08.2023 – Ref. F/5</u> „seitens der Obersten Straßenbaubehörde bestehen keine Bedenken gegen die betreffende Planung der Gemeinde Riegelsberg.“ <u>Schreiben vom 11.09.2023 – Ref. F/3</u> „bezüglich o. g. Planungsmaßnahme bestehen gemäß den hier vorliegenden Informationen seitens Referat F/3 keine Bedenken.“	<u>Stellungnahme der Gemeinde</u> Kein Beschluss erforderlich
27 MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, INNOVATION, DIGITALES UND ENERGIE REFERAT E/1 Postfach 10 24 63 66024 Saarbrücken <u>Schreiben vom 05.09.2023</u> „zum im Betreff angeführtem Planverfahren äußern sich die Fachreferate des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie wie folgt: Grundsatzfragen der Energiepolitik Die im Vorhaben gegebene Festsetzung zur Nutzung solarer Energie ist aus energiepolitischer Sicht zu begrüßen. Energiewirtschaft, Montanindustrie Soweit noch nicht geschehen, wird darum gebeten, das Verfahren auch mit dem Oberbergamt des Saarlandes abzustimmen.“	<u>Stellungnahme der Gemeinde</u> Kein Beschluss erforderlich
28 OBERBERGAMT DES SAARLANDES Am Bergwerk Reden 10 66578 Schiffweiler	

<u>Schreiben vom 23.08.2023</u> „nach Prüfung der Angelegenheit teilen wir Ihnen mit, dass sich das oben genannte Vorhaben im Bereich einer ehemaligen Eisenerzkonzession befindet. Ob unter diesem Gebiet Abbau umgegangen ist, geht aus unseren Akten- und Planunterlagen jedoch nicht hervor. Wir empfehlen bei Ausschachtungsarbeiten auf Anzeichen von altem Bergbau zu achten und uns dies mitzuteilen. Weiterhin befindet sich das Planvorhaben im Einwirkungsbereich von Abbautätigkeiten des ehemaligen Steinkohlenbergbaus. Der letzte Abbau liegt inzwischen mehr als 50 Jahre zurück, so dass die Einwirkungen an der Tagesoberfläche erfahrungsgemäß abgeklungen sind.“	<u>Stellungnahme der Gemeinde</u> Der Bebauungsplan befindet sich im Bereich einer ehemaligen Eisenerzkonzession sowie im Einwirkungsbereich von Abbautätigkeiten des ehemaligen Steinkohlenbergbaus. Aus Vorsorgegründen wird demnach ein Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen. Beschlussvorschlag: Der Gemeinderat der Gemeinde Riegelsberg beschließt, wie dargelegt, folgenden Hinweis in den Bebauungsplan aufzunehmen: „Bergbau ☐ Der Bebauungsplan befindet sich im Bereich einer ehemaligen Eisenerzkonzession. Ob unter dem Gebiet Abbau umgegangen ist, geht aus den Akten- und Planunterlagen des Oberbergamtes des Saarlandes nicht hervor. Bei Ausschachtungsarbeiten wird empfohlen auf Anzeichen von altem Bergbau zu achten und dies gegebenenfalls dem Oberbergamt des Saarlandes mitzuteilen. ☐ Weiterhin befindet sich der Bebauungsplan im Einwirkungsbereich von Abbautätigkeiten des ehemaligen Steinkohlenbergbaus. Der letzte Abbau liegt inzwischen mehr als 50 Jahre zurück, sodass Einwirkungen an der Tagesoberfläche erfahrungsgemäß abgeklungen sind.“
29 PFALZWERKE NETZ AG NETZBAU, ANLAGENBAU + EXTERNE PLANUNGEN Wredestraße 35 67059 Ludwigshafen <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>	<u>Stellungnahme der Gemeinde</u> Kein Beschluss erforderlich
30 RAG AKTIENGESSELLSCHAFT Im Welterbe 10 45141 Essen <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>	<u>Stellungnahme der Gemeinde</u> Kein Beschluss erforderlich
31 SAARFORST LANDESBETRIEB GESCHÄFTSBEREICH 3 Im Klingelfloß 66571 Eppelborn	

<u>Schreiben vom 31.07.2023</u> „hiermit bestätigen wir Ihnen schriftlich, dass wir gegen o.g. Vorhaben keinen Einwand erheben. Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.“	<u>Stellungnahme der Gemeinde</u> Kein Beschluss erforderlich
32 SAARLÄNDISCHER RUNDFUNK FUNKHAUS HALBERG 66100 Saarbrücken <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>	<u>Stellungnahme der Gemeinde</u> Kein Beschluss erforderlich
33 IQONY ENERGIES GMBH St. Johanner Straße 101-105 66115 Saarbrücken <u>Schreiben vom 28.07.2023</u> „in dem von Ihnen gekennzeichneten/angefragten Planbereich sind keine Versorgungsleitungen unserer Zuständigkeit vorhanden/betroffen. Die Verbindlichkeit dieser Auskunft hat eine Gültigkeit von einem Monat beginnend ab dem Datum der Zustellung.“	<u>Stellungnahme der Gemeinde</u> Kein Beschluss erforderlich
34 VODAFONE KABEL DEUTSCHLAND GMBH NETZINFRASTRUKTUR Zurmaiener Straße 175 54292 Trier <u>Schreiben vom 05.09.2023</u> „wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 28.07.2023. Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht. In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben. Weiterführende Dokumente: Kabelschutzanweisung Vodafone GmbH Kabelschutzanweisung Vodafone Deutschland GmbH Zeichenerklärung Vodafone GmbH Zeichenerklärung Vodafone Deutschland GmbH“	<u>Stellungnahme der Gemeinde</u> Kein Beschluss erforderlich

35 VSE VERTEILNETZ GMBH Heinrich-Böcking-Str. 10-14 66121 Saarbrücken <u>Schreiben vom 02.08.2023</u> „gegen die Änderung und Erweiterung des o. g. Bebauungsplans bestehen unsererseits keine Bedenken, da sich innerhalb des Geltungsbereiches keine uns gehörenden Versorgungsanlagen befinden. Bei weiteren Fragen steht Ihnen Herr Stefan Hoffmann gerne zur Verfügung.“	<u>Stellungnahme der Gemeinde</u> Kein Beschluss erforderlich
36 VSE NET GMBH Nell-Breuning-Allee 6 66115 Saarbrücken <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>	<u>Stellungnahme der Gemeinde</u> Kein Beschluss erforderlich
37 WASSERSTRÄßEN - UND SCHIFFFAHRTSAMT MOSEL-SAAR-LAHN Bismarckstr. 133 66121 Saarbrücken <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>	<u>Stellungnahme der Gemeinde</u> Kein Beschluss erforderlich
38 MINISTERIUM FÜR INNERES, BAUEN UND SPORT OBERSTE LANDESBAUBEHÖRDE OBB 1 REFERAT OBB14 - STADTENTWICKLUNG, STÄDTEBAUFÖRDERUNG, EU-FONDS Halbergstraße 50 66121 Saarbrücken <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>	<u>Stellungnahme der Gemeinde</u> Kein Beschluss erforderlich
39 DFS DEUTSCHE FLUGSICHERUNG GMBH SIS/ND Am DFS Campus 10 63225 Langen <u>Schreiben vom 29.08.2023</u> „durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht.“	<u>Stellungnahme der Gemeinde</u> Kein Beschluss erforderlich

Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht notwendig. Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt. Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.“		
40 WESTNETZ GMBH DRW-S-LK-TM Florianstraße 15-21 44139 Dortmund <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		<u>Stellungnahme der Gemeinde</u> Kein Beschluss erforderlich
41 BUND SAARLAND E.V. HAUS DER UMWELT Evangelisch-Kirch-Straße 8 66111 Saarbrücken <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		<u>Stellungnahme der Gemeinde</u> Kein Beschluss erforderlich
42 NABU, NATURSCHUTZBUND DEUTSCHLAND LANDESVERBAND SAARLAND E. V. Antoniusstraße 18 66822 Lebach <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		<u>Stellungnahme der Gemeinde</u> Kein Beschluss erforderlich
43 SAARWALD-VEREIN E. V. LANDESVERBAND Im Ehrengrund 7 66333 Völklingen <u>Schreiben vom 11.08.2023</u> „Aus Sicht des LV Saarwald-Verein e. V. ergeben sich keine umweltrechtlichen Bedenken gegen die geplante Maßnahme!“		<u>Stellungnahme der Gemeinde</u> Kein Beschluss erforderlich
44 SCHUTZGEMEINSCHAFT DEUTSCHER WALD LANDESVERBAND SAARLAND E. V. Antoniusstraße 18 66822 Lebach <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		<u>Stellungnahme der Gemeinde</u> Kein Beschluss erforderlich

45 VERBAND DER GARTENBAUVEREINE SAAR-PFALZ E.V. Hüttersdorfer Straße 29 66839 Schmelz <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		<u>Stellungnahme der Gemeinde</u> Kein Beschluss erforderlich
46 VEREINIGUNG DER JÄGER DES SAARLANDES JÄGERHEIM Lachwald 5 66793 Saarwellingen <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		<u>Stellungnahme der Gemeinde</u> Kein Beschluss erforderlich
47 ZPS ZWECKVERBAND PERSONENNAHVERKEHR SAARLAND Am Hauptbahnhof 6-12 66111 Saarbrücken <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		<u>Stellungnahme der Gemeinde</u> Kein Beschluss erforderlich
48 BISCHÖFLICHES GENERALVIKARIAT Hinter dem Dom 54290 Trier <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		<u>Stellungnahme der Gemeinde</u> Kein Beschluss erforderlich
49 EVANGELISCHE KIRCHE GÜCHENBACH Buchscher Straße 1 66292 Riegelsberg <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		<u>Stellungnahme der Gemeinde</u> Kein Beschluss erforderlich
50 PFARREIENGEMEINSCHAFT ST. JOSEF - ST. MATTHIAS 66292 Riegelsberg <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		<u>Stellungnahme der Gemeinde</u> Kein Beschluss erforderlich

51 SAARBAHN SAAR GMBH Hohenzollernstraße 104-106 66117 Saarbrücken <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		<u>Stellungnahme der Gemeinde</u> Kein Beschluss erforderlich
52 GEMEINDEWASSERWERK RIEGELSBERG Saarbrücker Straße 31 66292 Riegelsberg <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		<u>Stellungnahme der Gemeinde</u> Kein Beschluss erforderlich
53 ABWASSERBETRIEB RIEGELSBERG Saarbrücker Straße 31 66292 Riegelsberg <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		<u>Stellungnahme der Gemeinde</u> Kein Beschluss erforderlich
54 GEMEINDE RIEGELSBERG UMWELTAMT Saarbrücker Straße 31 66292 Riegelsberg <u>Schreiben vom 02.08.2023</u> „seitens des Umweltamtes der Gemeinde Riegelsberg werden keine Einwände erhoben.“		<u>Stellungnahme der Gemeinde</u> Kein Beschluss erforderlich
55 FREIWILLIGE FEUERWEHR RIEGELSBERG WEHRFÜHRER VOLKER KLEIN Saarbrücker Straße 31 66292 Riegelsberg <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		<u>Stellungnahme der Gemeinde</u> Kein Beschluss erforderlich
56 NATURSCHUTZBEAUFTRAGTER RIEGLSBERG HERRN SEBASTIAN STREMPER Lampennester Straße 53 66292 Riegelsberg <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		<u>Stellungnahme der Gemeinde</u>

		Kein Beschluss erforderlich
57 REGIONALVERBAND SAARBRÜCKEN UNTERE BAUAUFSICHTSBEHÖRDE Postfach 10 30 55 66030 Saarbrücken <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		<u>Stellungnahme der Gemeinde</u> Kein Beschluss erforderlich
58 REGIONALVERBAND SAARBRÜCKEN GESUNDHEITSAMT Stengelstraße 10-12 66117 Saarbrücken <u>Schreiben vom 07.09.2023</u> „gemäß Ihrem Schreiben vom 28.07.2023 Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Mischnutzung Ecke Walpershofer Strasse - Saarbrücker Strasse“, weisen wir Sie auf die Einhaltung und Umsetzung der Trinkwasserverordnung hin. Im Anhang zu diesem Schreiben befinden sich folgende Informationen: -Anlage zum Bauschein, Hinweise zur Trinkwasserhygiene -Information bei Neu- und Umbauarbeiten in der Trinkwasserinstallation -Vollzug der Trinkwasserverordnung, Abgabe von Trinkwasser im Rahmen einer öffentlichen Tätigkeit -Anzeige der Trinkwasserinstallation Noch nicht alle Anlagen konnten auf die neu novellierte Trinkwasserverordnung angepasst werden. Ich entschuldige mich vorab hierfür. Die Inbetriebnahme der Trinkwasserinstallation ist gemäß §11 Abs. 1 der Trinkwasserverordnung dem Gesundheitsamt spätestens 4 Wochen im Voraus schriftlich anzuzeigen.“		<u>Stellungnahme der Gemeinde</u> Die Hinweise des Regionalverbandes Saarbrücken (Gesundheitsamt) werden zur Kenntnis genommen. Die Einhaltung der Vorgaben der Trinkwasserverordnung sind ohnehin im weiteren Verfahren (Detailplanung) nachzuweisen. Kein Beschluss erforderlich
59 REGIONALVERBAND SAARBRÜCKEN FACHBEREICH 3 FD 60 REGIONALENTWICKLUNG UND PLANUNG Schloßplatz 3-5 66119 Saarbrücken <u>Schreiben vom 08.09.2023</u> „mit dem Schreiben vom 28.07.2023 haben Sie den Regionalverband Saarbrücken als Träger der Flächennutzungs- und Landschaftsplanung im Rahmen der Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes „Mischnutzung Ecke Walpershofer Straße - Saarbrücker Straße“ um		<u>Stellungnahme der Gemeinde</u> Die Hinweise des Regionalverbandes Saarbrücken (Fachbereich 3, FD 60, Regionalentwicklung und Planung) wurden zur Kenntnis genommen. Die Begründung zum Bebauungsplan wird entsprechend angepasst.

Stellungnahme gebeten. Mit Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses am 10.04.2020 trat der im beschleunigten Verfahren gem. § 13a Bau GB aufgestellte Bebauungsplan „Mischnutzung Ecke Walpershofer Straße - Saarbrücker Straße“ in Kraft. Damit ging ein Berichtigungserfordernis des Flächennutzungsplans einher. Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Der rechtswirksame Flächennutzungsplan des Regionalverbandes Saarbrücken stellt die in Rede stehende Fläche als „Gemischte Baufläche“ dar. Die geplanten Festsetzungen der Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans sind demnach nicht aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickelt. Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB kann ein Bebauungsplan, der von den Darstellungen des Flächennutzungsplans abweicht, jedoch auch vor dessen Änderung aufgestellt werden, sofern die geordnete städtebauliche Entwicklung in diesem Zuge nicht beeinträchtigt wird. Der Flächennutzungsplan ist dann im Wege der Berichtigung (hier: erneut) anzupassen. Der gültige Landschaftsplan des Regionalverbandes Saarbrücken stellt das Plangebiet als Bestand „Siedlungsfläche“ dar. Die Darstellungen stehen somit dem Vorhaben nicht entgegen. Ich bitte darum, den Bebauungsplan nach Erlangung der Rechtskraft als Kopie - gerne auch in digitaler Form - zuzusenden.“	Im Kontext der Aufstellung des Bebauungsplanes „Mischnutzung Ecke Walpershofer Straße – Saarbrücker Straße“ (Satzungsbeschluss am 10.04.2020) wurde der Flächennutzungsplan gem. § 13a BauGB im Wege der Berichtigung angepasst. Folglich stellt der Flächennutzungsplan nunmehr eine gemischte Baufläche und keine Wohnbaufläche dar. Die geplante Änderung und Erweiterung (Allgemeines Wohngebiet) ist somit nicht mehr vollständig aus dem Flächennutzungsplan entwickelt, sodass dieser gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung angepasst werden muss Beschlussvorschlag: Der Gemeinderat der Gemeinde Riegelsberg beschließt die Begründung des Bebauungsplanes insofern anzupassen, als dass der Flächennutzungsplan gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung anzupassen ist.
60 LANDESHAUPTSTADT SAARBRÜCKEN HERRN OBERBÜRGERMEISTER Rathausplatz 1 66111 Saarbrücken <u>Schreiben vom 14.08.2023</u> „wir bedanken uns für die Beteiligung im Rahmen der Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes. Die Landeshauptstadt Saarbrücken sieht sich bezüglich der oben genannten Planung in Ihren Belangen nicht berührt.“	<u>Stellungnahme der Gemeinde</u> Kein Beschluss erforderlich
61 STADT PÜTTLINGEN FRAU BÜRGERMEISTERIN Rathausplatz 1 66346 Püttlingen <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>	<u>Stellungnahme der Gemeinde</u> Kein Beschluss erforderlich
62 GEMEINDE HEUSWEILER HERRN BÜRGERMEISTER Saarbrücker Straße 35	

66265 Heusweiler		
<u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		<u>Stellungnahme der Gemeinde</u> Kein Beschluss erforderlich

Mischnutzung Ecke Walpershofer Straße - Saarbrücker Straße

Begründung zur Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes
in der Gemeinde Riegelsberg, Ortsteil Riegelsberg

18.10.2023, Satzung



K E R N
P L A N

Mischnutzung Ecke Walpershofer Straße – Saarbrücker Straße

Im Auftrag:



Gemeinde Riegelsberg
Saarbrücker Straße 31
66292 Riegelsberg

IMPRESSUM

Stand: 18.10.2023, Satzung

Verantwortlich:

Geschäftsführende Gesellschafter
Dipl.-Ing. Hugo Kern, Raum- und Umweltplaner
Dipl.-Ing. Sarah End, Stadtplanerin AKS

Projektleitung:

M. Sc. Christopher Jung, Umweltplanung und Recht

Hinweis:

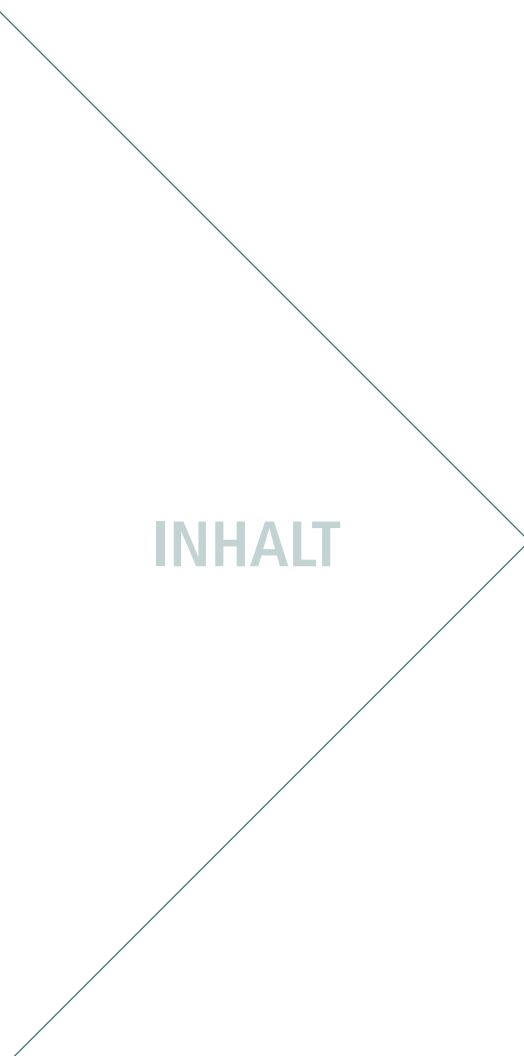
Inhalte, Fotos und sonstige Abbildungen sind geistiges Eigentum der Kernplan GmbH oder des Auftraggebers und somit urheberrechtlich geschützt (bei gesondert gekennzeichneten Abbildungen liegen die jeweiligen Bildrechte/Nutzungsrechte beim Auftraggeber oder bei Dritten).

Sämtliche Inhalte dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der Kernplan GmbH bzw. des Auftraggebers (auch auszugsweise) vervielfältigt, verbreitet, weitergegeben oder auf sonstige Art und Weise genutzt werden. Sämtliche Nutzungsrechte verbleiben bei der Kernplan GmbH bzw. beim Auftraggeber.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

Kirchenstraße 12 · 66557 Illingen
Tel. 0 68 25 - 4 04 10 70
Fax 0 68 25 - 4 04 10 79
www.kernplan.de · info@kernplan.de





INHALT

Vorbemerkungen, Anlass und Ziele der Planung	4
Grundlagen und Rahmenbedingungen	5
Städtebauliches Konzept	13
Begründungen der Festsetzungen und weitere Planinhalte	15
Auswirkungen des Bebauungsplanes, Abwägung	19

Vorbemerkungen, Anlass und Ziele der Planung

Im gleichnamigen Ortsteil der Gemeinde Riegelsberg ist in der Walpershofer Straße, unmittelbar westlich der Kreuzung „Saarbrücker Straße (B 268) - Walpershofer Straße“, die Errichtung eines neuen Mehrfamilienhauses mit Raum für ca. 14 Wohneinheiten geplant, das an eine in der Saarbrücker Straße geplante gemischt genutzte Bebauung anschließen soll. Beim Plangebiet handelt es sich um eine innerörtliche Fläche, die derzeit bereits weitestgehend bebaut bzw. versiegelt ist.

Um der anhaltenden Nachfrage nach neuem Wohnraum gerecht zu werden, ist die Gemeinde Riegelsberg bestrebt, geeignete Flächen für Wohnbauzwecke im Innenbereich nutzbar zu machen. Dem wird durch die vorliegende Planung Rechnung getragen.

In dem aktuellen Integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzept (ISEK) der Gemeinde Riegelsberg, wird für den Bereich „Am Stumpen“ ein „Nahversorgungspunkt“ als Maßnahme aufgeführt. Dieser soll mit dem bestehenden Bebauungsplan umgesetzt werden.

Aktuell beurteilt sich die planungsrechtliche Zulässigkeit teilweise nach § 34 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile). Für einen Teilbereich des Plangebietes existiert zudem bereits ein rechtskräftiger Bebauungsplan („Mischnutzung Ecke Walpershofer Straße - Saarbrücker Straße von 2018). Auf dieser Grundlage kann das geplante Vorhaben demnach nicht realisiert werden.

Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Zulässigkeit des Vorhabens bedarf es daher der Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes.

Die Gemeinde Riegelsberg hat daher nach § 1 Abs. 3 BauGB und § 2 Abs. 1 BauGB die Einleitung des Verfahrens zur Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Mischnutzung Ecke Walpershofer Straße - Saarbrücker Straße“ beschlossen.

Mit der Erstellung des Bebauungsplanes und der Durchführung des Verfahrens ist die Kernplan, Gesellschaft für Städtebau und Kommunikation mbH, Kirchenstraße 12, 66557 Illingen, beauftragt.

Verfahrensart

Das Verfahren wird nach § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) durchgeführt. Es handelt sich bei der Planung um eine Maßnahme der Innenentwicklung (Nachverdichtung im Innenbereich). Mit dem Gesetz zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte vom 21. Dezember 2006, das mit der Novellierung des Baugesetzbuches am 1. Januar 2007 in Kraft trat, fällt die seit Juli 2004 vorgesehene förmliche Umweltprüfung bei Bebauungsplänen der Größenordnung bis zu 20.000 m² weg. Dies trifft für den vorliegenden Bebauungsplan zu, da das Plangebiet lediglich eine Fläche von ca. 1.200 m² in Anspruch nimmt.

Eine Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, wird mit dem Bebauungsplan nicht begründet.

Weitere Voraussetzung der Anwendung des § 13a BauGB ist, dass keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB genannten Umweltbelange vorliegen. Dies trifft für den vorliegenden Bebauungsplan zu. Auch bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung der Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 BImSchG zu beachten sind.

Damit sind die in § 13a BauGB definierten Voraussetzungen erfüllt, um den Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Abs. 2 BauGB aufzustellen. Es sind keine Gründe gegeben, die gegen die Anwendung dieses Verfahrens sprechen.

Die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 BauGB gelten entsprechend: Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 13 Abs. 2 und 3 BauGB und § 13a Abs. 2 und 3 BauGB von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB und von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs.

1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen wird. Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB gelten die Eingriffe als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig, ein Ausgleich der vorgenommenen Eingriffe ist damit nicht notwendig.

Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan des Regionalverbandes Saarbrücken stellt für den Geltungsbereich überwiegend eine gemischte Baufläche dar. Der Bebauungsplan ist somit gem. § 8 Abs. 2 BauGB nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Der Flächennutzungsplan wird gem. § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung angepasst.

Grundlagen und Rahmenbedingungen

Lage und Begrenzung des räumlichen Geltungsbereiches

Das Plangebiet befindet sich im nördlichen Gemeindegebiet von Riegelsberg, im Bereich „Am Stumpen“, unmittelbar westlich der Kreuzung „Walpershofer Straße - Saarbrücker Straße (B 268)“.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch die angrenzende Bebauung und private Grünfläche (Flurstück 237/8),
- im Osten durch die unmittelbar angrenzende Bebauung der Saarbrücker Straße (Hauptgebäude Hs.-Nr. 163),
- im Süden durch die Straßenverkehrsfläche der Walpershofer Straße,
- im Westen durch die unmittelbar angrenzende Bebauung der Walpershofer Straße (Hs.-Nr. 3 bzw. Flurstück 237/30).

Die genauen Grenzen des Geltungsbereiches sind der Planzeichnung des Bebauungsplanes zu entnehmen.



Katastralauszug mit Abgrenzung des Geltungsbereiches; Quelle: LVGL; Bearbeitung: Kernplan

Nutzung des Plangebietes und Umgebungsnutzung, Eigentumsverhältnisse

Die Fläche des Geltungsbereiches befindet sich vollständig in privatem Eigentum.

Beim Plangebiet handelt es sich um ehemals gemischt genutzte Gebäude (Bäckerei, Wohnen). Das Plangebiet ist somit bereits überwiegend versiegelt bzw. bebaut.

Das Plangebiet ist ebenfalls von Wohngebäuden sowie gemischt genutzten Gebäuden der Saarbrücker Straße, Walpershofer Straße und Ziegelhütter Straße (inkl. der privaten Gartenflächen) umgeben. Gegenseitige Beeinträchtigungen sind nicht bekannt. Der Standort ist somit prädestiniert zur innerörtlichen Nachverdichtung und Schaffung von neuem Wohnraum.

Topografie des Plangebietes

Das Plangebiet ist grundsätzlich reliefarm und fällt lediglich von Ost nach West leicht ab. Es weist folglich keine besonderen topografischen Voraussetzungen vor. Es ist demnach nicht davon auszugehen, dass sich die Topografie in irgendeiner Weise auf die Festsetzungen dieses Bebauungsplanes auswirken wird.

Verkehr

Das Plangebiet ist bereits über die Walpershofer Straße erschlossen. Über die Saarbrücker Straße (B 268) ist das Plangebiet an das überörtliche Verkehrsnetz angebunden. Die Autobahn A1 befindet sich in ca. 4 km Entfernung (AS 146 „Riegelsberg“), die Autobahn A8 in ca. 4,5 km Entfernung (AS 16 „Heusweiler“).

Die Anbindung an den ÖPNV erfolgt über die unmittelbar östlich des Plangebietes lie-



Orthophoto mit Geltungsbereich und Umgebungsnutzung, Quelle: LVGL; Bearbeitung: Kernplan

gende Bushaltestelle „Stumpen, Riegelsberg“ (u. a. Buslinien 142, 154, 190, 301, 321).

Der ruhende Verkehr wird zukünftig vollständig innerhalb des Geltungsbereiches organisiert.

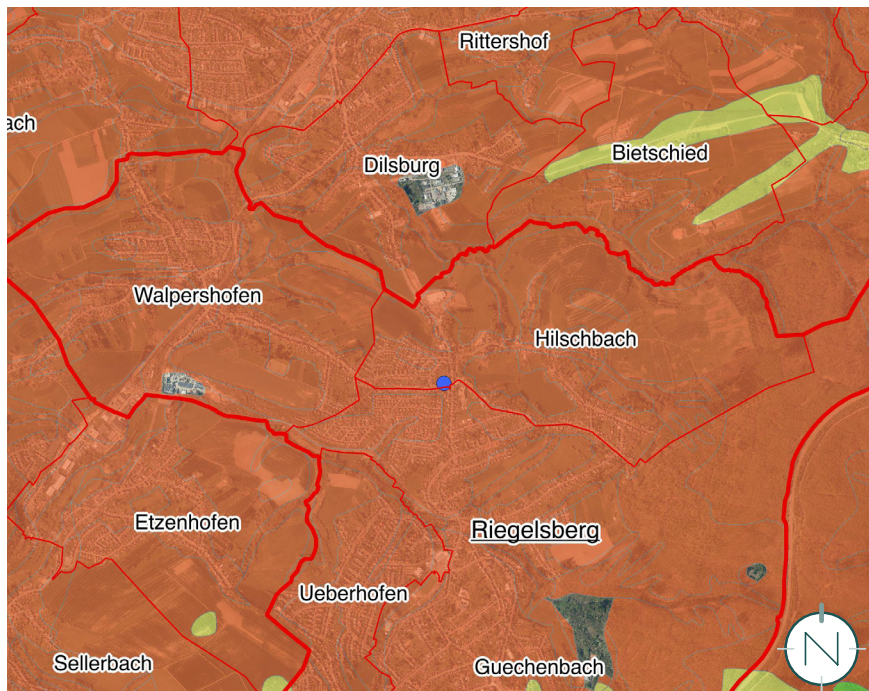
Ver- und Entsorgung

Die erforderliche Ver- und Entsorgungsinfrastruktur ist aufgrund der bestehenden Bebauung bereits innerhalb des Plangebiets vorhanden.

Die Entwässerung von Schmutz- und Niederschlagswasser erfolgt wie bisher über die bestehende Kanalisation. Das Plangebiet war bereits vor dem Jahr 1999 bebaut und an die Kanalisation angeschlossen. § 49a SWG zur Beseitigung von Niederschlagswasser ist somit nicht anzuwenden. Ein Vorfluter zur Einleitung des Niederschlagswassers ist in näherer Umgebung zum Plangebiet nicht vorhanden. Ebenso befindet sich in näherer Umgebung kein Trennsystem zur Entwässerung. Zur Brauchwassernutzung können weiterhin Wasserspeicher (z. B. Zisternen) errichtet werden.

Gemäß des Kartendienstes zur potenziellen Versickerungseignung ist der Geltungsbereich für eine Versickerung ungeeignet. (Quelle: LVGL, GeoPortal Saarland, Stand der Anfrage: 13.07.2022)

Die konkretisierten Planungen / Detailplanungen müssen vor der Bauausführung mit den Versorgungsträgern abgestimmt werden.



Versickerungsfähigkeit des Bodens (grün = geeignet, gelb = bedingt geeignet, rot = ungeeignet; blau = Plangebiet); Quelle: LVGL, GeoPortal Saarland, Stand der Abfrage: 13.07.2022

Berücksichtigung von Standortalternativen

Die Gemeinde Riegelsberg verfolgt mit der Entwicklung eines Wohngebäudes am geplanten Standort eine konkrete Planungsabsicht.

Das Plangebiet ist, zusammen mit der angrenzenden Fläche des ursprünglichen Bebauungsplanes, aus mehreren Gründen für die Errichtung eines Wohn- und Geschäftshauses prädestiniert:

- bei dem Bereich „Am Stumpen“ handelt es sich um einen ehem. Nahversorgungs- und Dienstleistungsschwerpunkt, die Nahversorgungsfunktion ist jedoch rückläufig,
- der Bereich ist zudem gezeichnet durch Geschäftsaufgaben und absehbare Schließungen, aufgrund der „Sandwichlage“ zwischen zwei leistungsfähigen Nahversorgungs- und Einzelhandelsstandorten,
- der Bereich weist eine hohe Dichte an Dienstleistungsbetrieben, an Betreuungs- und Bildungseinrichtungen (AWO-Seniorenhaus, Kindergarten St. Elisabeth, Grundschule Hilschbach-Walpershofen) auf,
- das geplante Vorhaben stellt eine städtebauliche gewünschte Nachverdichtung des Bestandes dar; entlang der Saarbrücker Str. soll Mischnutzung realisiert werden, um der ursprünglichen Wohn- und Gewerbefunktion Rechnung zu tragen; entlang der Walpershofer Str. wird der Nachfrage nach Wohnraum Rechnung getragen
- aufgrund der umgebenden Nutzungen sind gegenseitige Beeinträchtigungen nicht zu erwarten,
- das Grundstück ist verkehrlich gut angebunden und bereits erschlossen.

Damit ist der Standort vorgegeben und eine Betrachtung von Planungsalternativen im Sinne der Standortfindung kann außen vor bleiben.



Blick von Südosten über die Kreuzung Saarbrücker Straße - Walpershofer Straße auf das Plangebiet (links)

Schalltechnisches Gutachten

Für das Planvorhaben wurden die in der Nachbarschaft entstehenden Geräuschmissionen durch Fahr- und Parkgeräusche im Zusammenhang mit der geplanten Tiefgarage sowie den geplanten oberirdischen Pkw-Stellplätzen im Rahmen eines schalltechnischen Gutachtens untersucht.

„Die Ermittlung der Geräuschmissionen durch Pkw Fahr- und Parkgeräusche erfolgt auf Basis der Parkplatzlärmstudie. Die Beurteilung der Geräuschmissionen erfolgt nach TA-Lärm.

Im Zuge der Bearbeitung der Aufgabenstellung wurden folgende Maßnahmen zum Lärmschutz formuliert, deren Einhaltung in der Prognose vorausgesetzt wird:

- Die Ausführung von Garagentoren hat dem Stand der Technik entsprechend lärmgemindert zu erfolgen, sodass keine auffälligen Geräusche beim Betrieb des Tores entstehen.
- Alle im Fahrweg von Kfz befindlichen Regenrinnen sind dem Stand der Technik entsprechend lärmgemindert auszuführen, z. B. durch fest verschraubte Gusseisengitter, sodass keine auffälligen Geräusche beim Überfahren der Rinne entstehen.

Die Untersuchung zeigt, dass unter den beschriebenen Voraussetzungen die Immissionsrichtwerte der TA Lärm durch die Beurteilungspegel am maßgeblichen Immissionsort um 0,4 dB unterschritten werden.

Die Untersuchung zeigt, dass unter den beschriebenen Voraussetzungen die Immissionsrichtwerte der TA Lärm durch die Spitzenpegelmissionen am maßgeblichen Immissionsort um 28,0 dB unterschritten werden.

Spitzenpegel sind bei der Beurteilung von Garagen und Stellplätzen für Wohnanlagen nicht zu berücksichtigen und werden hier nur für gewerblich genutzte Stellplätze berücksichtigt.

Die vorgelegte Planung ist unter den angegebenen Voraussetzungen nach TA Lärm genehmigungsfähig.“

(Quelle: Audiotechnik Loch, Ingenieurbüro für Akustik, Dipl.-Ing. Christian Loch, Winterbacher Str. 32, 66606 St. Wendel; Stand: 20.10.2022)

Integriertes Städtebauliches Entwicklungskonzept (ISEK)

Die Entwicklung von gemischt genutzter Bebauung in der Saarbrücker Straße und Wohnbebauung in der Walpershofer Straße wird auch in dem Integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzept (ISEK) der Ge-

meinde Riegelsberg gestützt. Hier heißt es unter anderem:

- **Förderung der Ansiedlung von Dienstleistungs- und Nahversorgungsbetrieben für wohnungsnah Versorgung**
- **Schaffung zeitgemäßer Gewerbeflächen** durch Zusammenlegung / Sanierung vorhandener Gewerbeimmobilien, bzw. Sanierung, Teilrückbau, Neubau vorhandener Bausubstanz.
- Gezielte **Vermarktung freier Räumlichkeiten an Einzelhandels- und Gewerbetreibende sowie Wohnungssuchende** zur Beseitigung vorhandener Leerstände und Vitalisierung des Bereichs am Stumpen.
- **Förderung privater Sanierungsmaßnahmen** zur gestalterischen Aufwertung vorhandener Fassaden / Gebäudevorflächen und Steigerung der Aufenthaltsqualität für Fußgänger“

(Quelle: ISEK Gemeinde Riegelsberg; Stand: 03.05.19)



Auszug 2. Fortschreibung des Teilräumlichen Entwicklungskonzeptes als Integriertes Städtebauliches Entwicklungskonzept (ISEK); Maßnahmenbereich M1: Nahversorgungspunkt Stumpen (Quelle: ISEK Gemeinde Riegelsberg; Stand: 13.05.19); Geltungsbereich Bebauungsplan = rote Markierung.

Übergeordnete Planungsvorgaben der Raumordnung und Landesplanung; naturschutzrechtliche Belange; geltendes Planungsrecht

Kriterium	Beschreibung
Landesentwicklungsplan (Siedlung und Umwelt)	
zentralörtliche Funktion, Siedlungsachse	Grundzentrum Riegelsberg; Kernzone des Verdichtungsraumes, Siedlungsachse 2. Ordnung
Vorranggebiete	- Nicht betroffen - Vorranggebiet Freiraumschutz ca. 600 m nördlich des Plangebietes; keine Auswirkungen zu erwarten
zu beachtende Ziele und Grundsätze	- Nachrichtlich übernommene Siedlungsfläche (überwiegend Wohnen); entspricht dem Vorhaben (Z 17, 21) Nutzung der im Siedlungsbestand vorhandenen Potenziale; bedarfsgerechte, städtebaulich sinnvolle Arrondierung des Siedlungsbestandes statt Ausdehnung in den Außenbereich; Siedlungsentwicklungen sollen sich ihrer städtebaulichen Struktur und Dimensionierung nach in das Orts- und Landschaftsbild einpassen: erfüllt (Z 26) Das vorhandene Flächenpotenzial ist unter Vermeidung negativer Verdichtungsfolgen flächensparend und umweltschonend zu nutzen: erfüllt (Z 32) Inanspruchnahme erschlossener Bauflächen statt Ausweisung und Erschließung neuer Wohnbauflächen: erfüllt - Entsprechen dem Bauvorhaben; keine Restriktionen für das Vorhaben
Wohneinheiten	- Baureifmachung für zweckentsprechende Nutzung des Gebietes; dient der Nachverdichtung auf einer innerörtlichen Fläche - Als Wohnungsbedarf sind für Riegelsberg 2,5 Wohnungen pro 1.000 Einwohner und Jahr sowie ein Dichtewert von 25 Wohneinheiten pro Hektar festgelegt - Keine Auswirkungen auf das landesplanerische Ziel eines landesweit und siedlungsstrukturell ausgeglichenen und ressourcenschonenden Wohnbauflächenangebots - Der Geltungsbereich ist als nachrichtlich übernommene Siedlungsfläche überwiegend Wohnen (LEP) dargestellt sowie als Wohnbaufläche im Flächennutzungsplan der Gemeinde Riegelsberg
Landschaftsprogramm	Keine speziellen Entwicklungsziele oder Funktionszuweisungen, insbesondere keine Siedlungsbegrenzung aus Sicht des Naturschutzes vorgegeben
Integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept	Das Plangebiet ist in dem aktuellen Integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzept (ISEK) der Gemeinde Riegelsberg als Maßnahme M1 „Am Stumpen Nahversorgungspunkt“ aufgeführt; die vorliegende Planung wird somit gestützt.
Übergeordnete naturschutzrechtliche Belange	
Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung	Nicht betroffen

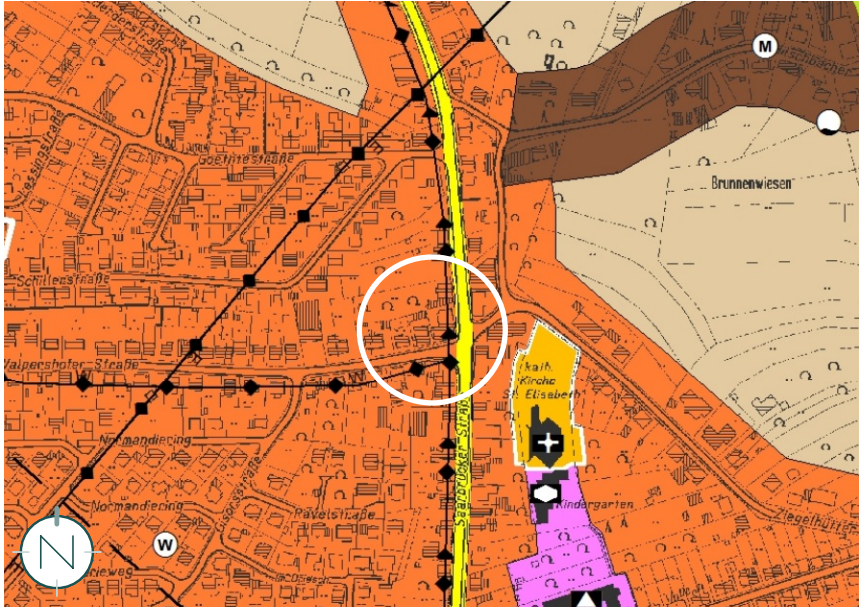
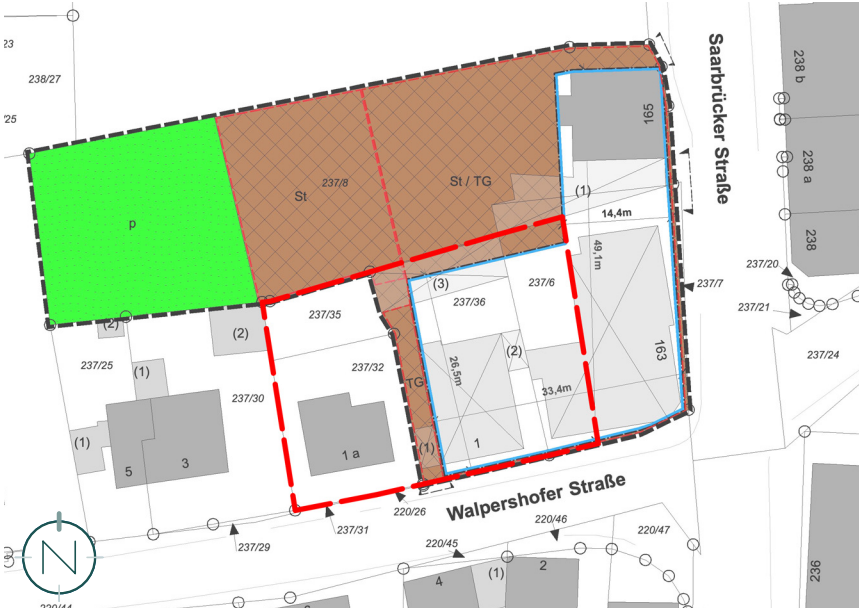
	Einwohner (2022)	Bedarfsfaktor	WE-Bedarf für 15 Jahre (2022-2036)	Reserve FNP in ha	Dichte LEP (WE / ha)	Reserve FNP in WE	Baulücken in B-Plänen nach § 30, § 33 und § 34 Abs. 4 BauGB	WE in B-Plänen (1,3 WE pro Baulücke)	Bedarf WE aktuell
Spalten	A	B	C	D	E	F	G	H	I
Berechnung			A/1000xBx15			DxE		Gx1,3	C-F-H
Riegelsberg	12.441	2,5	466,5	0	25	0	106	138	328,5

Baulücken (Stand 2018) und künftiger Wohnungsbedarf im Ortsteil Riegelsberg; Quelle: Gemeinde Riegelsberg; Landesentwicklungsplan „Siedlung“ (2006)

Kriterium	Beschreibung
Sonstige Schutzgebiete: Naturschutz-, Landschaftsschutz-, Wasserschutz-, Überschwemmungsgebiete, Geschützte Landschaftsbestandteile, Naturparks, Nationalparks, Biosphärenreservate	• Nicht betroffen • Landschaftsschutzgebiete befinden sich ca. 480 m nordöstlich (Köllertaler Wald) sowie ca. 680 m westlich (Heesbach) des Plangebietes • Keine Auswirkungen zu erwarten
Denkmäler / Naturdenkmäler / archäologisch bedeutende Landschaften nach § 6 SDSchG oder in amtlichen Karten verzeichnete Gebiete	• Nicht betroffen
Geschützter unzerschnittener Raum nach § 6 Abs. 1 SNG	• Nicht betroffen
Informelle Fachplanung	Auf der Grundlage der vorliegenden Geofachdaten (Quelle: Geoportal Saarland) bestehen keine Hinweise auf das Vorkommen wertgebender Biotoptypen innerhalb des Geltungsbereiches bzw. von Arten im direkten Planungsumfeld: • Keine Fundorte gem. ABDS (Arten- und Biotopschutzdaten 2017 Saarland) im näheren Umfeld (< 1 km) • Keine Arten oder Flächen des Arten- und Biotopschutzprogramms (ABSP) betroffen; Nachweise der noch vergleichsweise häufigen Sumpfschrecke (<i>Stethophyma grossum</i>), der ebenfalls an Feuchtgebiete adaptierten kurzflügeligen Schwertschrecke (<i>Conocephalus dorsalis</i>, RLS 2) und der Feldgrille (<i>Gryllus campestris</i>, RLS 3) aus den 90er Jahren; ein Vorkommen der genannten Arten im stark bebauten Siedlungsbereich ist auszuschließen • Keine n. § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotope und keine registrierten Lebensraumtypen n. Anh. 1, FFH-Richtlinie betroffen, nächstgelegene Flächen nördlich der Ortslage von Riegelsberg; eine relevante Wirkung durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden
Baumschutzsatzung der Gemeinde Riegelsberg	• Hinter dem Wohnhaus Walpershofer Str. 1a befindet sich ein Walnußbaum, der vermutlich gem. der Baumschutzsatzung der Gemeinde Riegelsberg geschützt ist • Sollte im Zuge der Bautätigkeit die Beseitigung des Baumes notwendig sein, dann ist im Rahmen des Bauantrages eine Ausnahme n. § 6 i.V.m. § 5 Abs. 3 der BSchS zu beantragen und ggfs. eine Ersatzpflanzung zu leisten
Allgemeiner Artenschutz	
Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen (§ 39 Abs. 5 Punkt 2 BNatSchG)	Falls zur Realisierung des Planvorhabens Gehölze abgeschnitten, auf den Stock gesetzt oder entfernt werden müssen, ist der allgemeine Schutz wild lebender Pflanzen und Tiere zu beachten, d. h. die notwendigen Gehölzentfernungen sind außerhalb der Zeit vom 01. März bis zum 30. September in den Herbst- und Wintermonaten durchzuführen.
Besonderer Artenschutz (§§ 19 und 44 BNatSchG)	
Störung oder Schädigung besonders geschützter Arten bzw. natürlicher Lebensräume nach § 19 i.V.m. dem USchadG, Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG Zu den artenschutzrechtlich relevanten Arten zählen alle gemeinschaftsrechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten d. h. alle streng geschützten Arten inklusive der FFH-Anhang-IV-Arten sowie alle europäischen Vogelarten.	Biotop-/Habitatausstattung des Geltungsbereiches: • Der ca. 0,12 ha große Geltungsbereich liegt innerhalb der geschlossenen Ortslage von Riegelsberg in einem Gebiet mit überwiegender Wohn- und Mischnutzung • Er umfasst den straßenseitigen Teil eines aktuell leer stehenden Gebäudeblocks an der Ecke Saarbrücker Str. – Walpershofer Str. mit versiegeltem Hofgelände und Holzschuppen sowie die benachbarten freistehenden Wohnhäuser in der Walpershofer Str. 1 und 1a; das Erdgeschoss des Wohngebäudes Walpershofer Str. 1 wurde früher durch eine Bäckerei gewerblich genutzt • Die Bestandsgebäude sollen durch eine neue Wohnanlage ersetzt werden • Hinter dem Wohngebäude 1a befindet sich eine ca. 200 m² große Grünfläche mit Ziergrün (Kirschlorbeer), einem Kirschbaum und einem Walnußbaum • Abgesehen davon und von einer kleinen Zierrasenfläche vor dem Gebäude ist der gesamte Geltungsbereich vollständig überbaut oder versiegelt • Der Gebäudebestand besitzt keine hinterlüfteten Fassaden und augenscheinlich auch keine Fehlstellen im Außenputz, so dass hier nicht mit Fledermausquartieren oder Gebäudebrütern zu rechnen ist

Kriterium	Beschreibung
	• Nistmöglichkeiten bestehen jedoch z. B. an den Dachanschlüssen; potenzielle Fledermausquartiere sind im Dachboden möglich; Bruten z. B. des Hausrotschwanzes sind auch im Hofgelände mit Holzschuppen denkbar • Die Gebäude konnten dahingehend nicht inspiziert werden Bestehende Vorbelastungen: • Lage innerhalb der bebauten Ortslage von Riegelsberg • Saarbrücker Str. mit hoher Verkehrsbelastung • Fläche fast vollständig überbaut/versiegelt • Ansonsten intensive Nutzung des Freigeländes (Zierrasen) • Daher sehr hohe Störwirkung (Bewegungsreize) Bedeutung als Lebensraum für abwägungs- oder artenschutzrechtlich relevante Tier- und Pflanzenarten: • Die Planungsfläche ist zu über 80% versiegelt bzw. überbaut • Die kleine Ziergrünfläche bietet nur geringe Brutmöglichkeiten für Gehölzfreibrüter • In Bezug auf das Vorkommen von Fledermäusen ist davon auszugehen, dass der Geltungsbereich von den typischen Siedlungsarten, namentlich der lichttoleranten Zwergfledermaus entlang der Straßenbeleuchtung als Jagdraum genutzt wird • An den Gebäuden bestehen an der Fassade ganz offensichtlich keine Tagesquartiermöglichkeiten für Fledermäuse, da hinterlüftete Fassaden oder Spalten an den Anschlüssen und sonstige Ritzen fehlen; gleiches gilt für gebäudebrütende Vögel, für die keine besonders geeigneten Strukturen (Vorsprünge, Halbhöhlen) am Gebäudebestand vorhanden sind • Dachanschlüsse und die Dachböden sind vermutlich über Lücken für Gebäudebrüter und Fledermäuse zugänglich, Brut- und Quartiermöglichkeiten sind hier nicht völlig auszuschließen • Weitere planungsrelevante Arten sind aufgrund fehlender essenzieller Habitatstrukturen nicht zu erwarten Artenschutzrechtliche Beurteilung: • Die Fläche bietet kaum Brutmöglichkeiten für Gehölzbrüter, im Bereich der Ziergrünfläche ist allenfalls eine Brut der häufigen Siedlungsarten wie Mönchsgrasmücke, Amsel oder Rotkehlchen denkbar • Die dann entfallenden Fortpflanzungsstätten betreffen lediglich Arten, die unter die Legalausnahme n. § 44 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 fallen • Eine Brutraumnutzung des Bestandsgebäudes durch Gebäudebrüter ist unwahrscheinlich, jedenfalls ergaben sich diesbezüglich außen an der Fassade und an den Dachüberständen keine Hinweise • Der möglicherweise zugängliche Dachboden sollte dahingehend jedoch noch überprüft werden • Gleiches gilt für die den Standort möglicherweise frequentierenden Fledermausarten; auch hier sollte der Dachraum zum sicheren Ausschluss von Quartieren vor dem Abriss inspiziert werden

Kriterium	Beschreibung
Störung oder Schädigung besonders geschützter Arten bzw. natürlicher Lebensräume nach § 19 i.V.m. dem USchadG, Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG Zu den artenschutzrechtlich relevanten Arten zählen alle gemeinschaftsrechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten d. h. alle streng geschützten Arten inklusive der FFH-Anhang-IV-Arten sowie alle europäischen Vogelarten.	Artenschutzrechtlich begründete Maßnahmen: • Beim Gebäuderückbau sind die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände in der Weise zu beachten, dass alle Gebäude im Vorfeld auf den konkreten Besatz von Gebäudebrütern sowie auf übertagende Fledermäuse (Dachböden, Keller) überprüft werden • Im Fall von Positivnachweisen ist das weitere Vorgehen mit der unteren Naturschutzbehörde abzuklären • Eine Sommerquartiernutzung durch Einzelindividuen der synantropen Fledermausarten (Zwerg-, Breitflügelfledermaus) ist ebenso wie nachgewiesene häufige Gebäudebrüter (Hausrotschwanz) in Bezug auf die Fortpflanzungs- und Ruhestätten i.d.R. durch die Legalausnahme n. § 44 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 gedeckt • Es sind allerdings Maßnahmen zu ergreifen, die den Tötungsbestand vermeiden; bei nachgewiesenen Gebäudebrütern ist der Beginn des Rückbaus daher auf die Zeit nach Ende der Ästlingsphase zu verschieben • Sollten sich Hinweise auf Vogelarten ergeben, für die aufgrund ihrer Bestandssituation eine Legalausnahme n. § 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG nicht angenommen werden kann (Haussperling, Mauersegler), dann sind in Absprache mit der UNB entsprechende Ersatzquartiere (künstliche Nisthilfen) anzubringen, um die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten auf einem konstanten Niveau zu halten, eine Realisierung als CEF-Maßnahme (vor dem Gebäuderückbau) wäre abzuklären • Im Fall von Hinweisen auf eine Quartiernutzung durch Fledermäuse sind Bauarbeiten, die den Verlust der Quartiere bedeuten, auf die Wintermonate zu verschieben; alternativ können vorhandene Hohlräume in Abstimmung mit der UNB unter Anleitung eines Fledermauskundlers nach dem nächtlichen Ausflug auch verschlossen werden; bei den häufigen Siedlungsarten (i.d.R. Zwergfledermaus) darf hier davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion der Ruhestätten im räumlichen Verbund des Siedlungsbereiches mit vergleichbaren Quartierpotenzialen weiterhin als gegeben gelten kann und eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes nicht anzunehmen ist • Bei der Entfernung der wenigen Gehölze sind die gesetzlichen Rodungsfristen zu beachten Auswirkungen im Sinne des Umweltschadensgesetzes: • Lebensraumtypen n. Anh. 1 der FFH-Richtlinie sind nicht betroffen • Da den Flächen innerhalb des Geltungsbereiches keine essenzielle Bedeutung als Lebensraum i.S.d. § 19 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG zugewiesen werden kann, entsprechende Arten hier nicht vorkommen oder im Falle der hier potenziell vorkommenden Arten(gruppen) eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes nicht prognostiziert werden kann, sind Schäden n. § 19 BNatSchG i.V. mit dem Umweltschadensgesetz, vorbehaltlich der Ergebnisse der o. g. Gebäudeinspektion, nicht zu erwarten

Kriterium	Beschreibung
Geltendes Planungsrecht	
Flächennutzungsplan	• Darstellung: Wohnbaufläche (Quelle: Flächennutzungsplan des Regionalverbandes Saarbrücken) • Allerdings Anpassung im Wege der Berichtigung (i. V. m. Bebauungsplan „Mischnutzung Ecke Walpershofer Straße - Saarbrücker Straße“, im Nachgang zum Bebauungsplanverfahren aus 2020); folglich mittlerweile „Gemischte Baufläche“ • Entwicklungsgebot gem. § 8 Abs. 2 BauGB somit nicht erfüllt; Anpassung des Flächennutzungsplanes im Wege der Berichtigung gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB 
Bebauungsplan	Das Plangebiet befindet sich teilweise innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes „Mischnutzung Ecke Walpershofer Straße - Saarbrücker Straße“ (2018). Dieser beinhaltet für das Plangebiet u. a. folgende Festsetzungen: • Art der baulichen Nutzung: Mischgebiet (i. V. m. § 6 BauNVO) • Grundflächenzahl: GRZ = 0,6; Überschreitung bis max. 0,8 (i. V. m. § 19 BauNVO) • Höhe baulicher Anlagen: $GOK_{max} = 14,0$ m (i. V. m. § 18 BauNVO) • Zahl der Vollgeschosse: Max. 3 Vollgeschosse (i. V. m. § 20 BauNVO) • Bauweise: Abweichende Bauweise (i. V. m. § 22 BauNVO) 

Städtebauliches Konzept

Städtebauliche Konzeption

Das Plangebiet liegt unmittelbar westlich der Kreuzung Walpershofer Straße - Saarbrücker Straße. Neben Wohngebäuden befinden sich in der näheren Umgebung auch verschiedene gewerbliche Nutzungen sowie Einrichtungen der Nahversorgung (Einzelhandel, Gastronomie). Im weiteren Umfeld befinden sich zudem das AWO-Seniorenhaus, der kath. Kindergarten St. Elisabeth und die Grundschule Hilsbach-Walpershofen.

Diese bestehende Nutzungsstruktur soll nunmehr durch den Bau eines Mehrfamilienhauses für ca. 14 Wohneinheiten er-

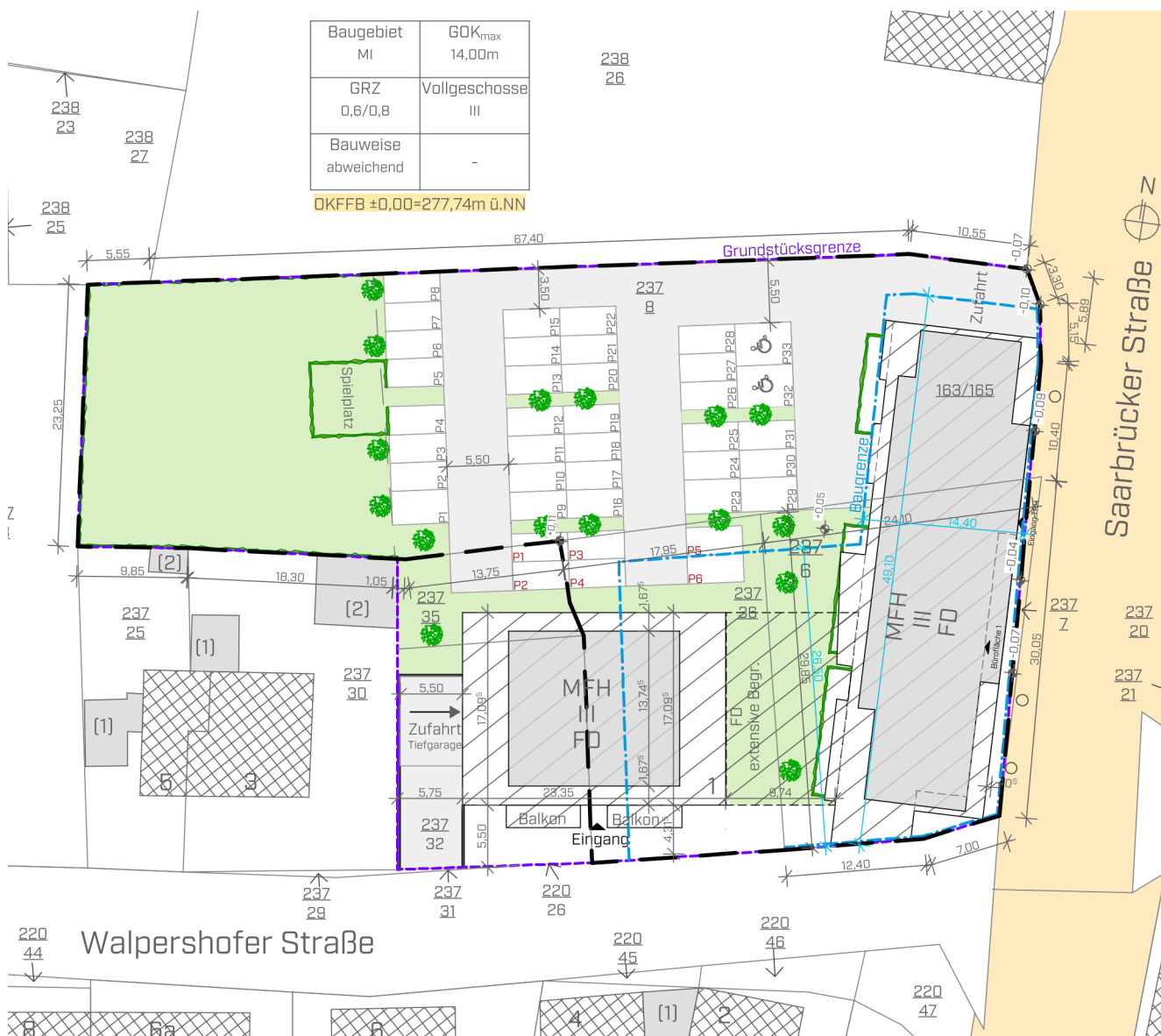
gänzt werden. Auf diese Weise soll insbesondere der anhaltenden Nachfrage nach Wohnraum durch die Nutzung einer innerörtlichen Fläche im Sinne der Nachverdichtung Rechnung getragen werden.

Das Konzept sieht für die Walpershofer Straße den Bau eines 3-geschossigen Mehrfamilienhauses mit zusätzlichem Staffelgeschoss vor. Das Dach soll als Flachdach ausgebaut werden.

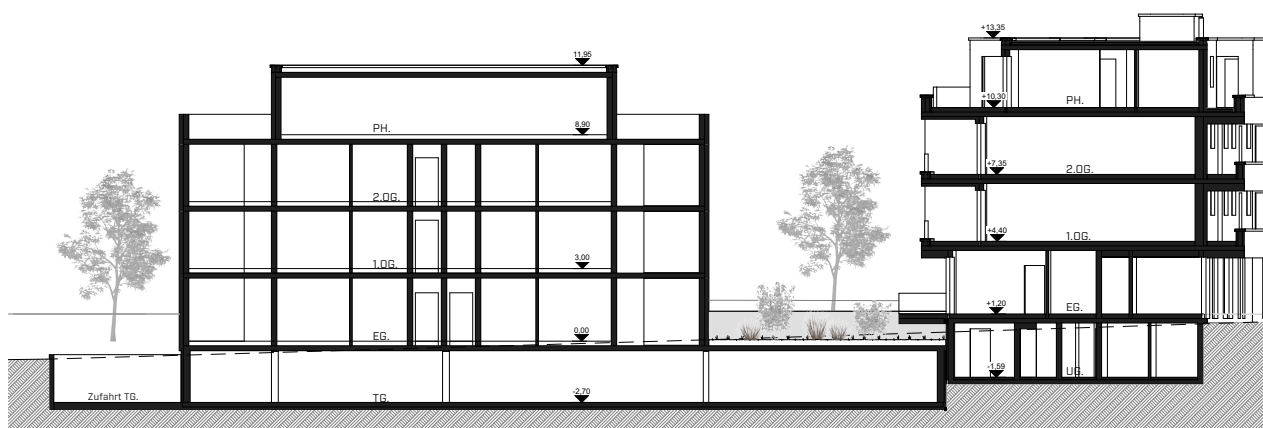
Der ruhende Verkehr wird sowohl in einer entsprechenden Tiefgarage als auch auf oberirdischen Stellplätzen im rückwärtigen Grundstücksbereich, gemeinsam mit den Stellplätzen der geplanten Bebauung in der

Saarbrücker Straße, untergebracht (insgesamt ca. 50 Stellplätze). Der Eingang zum Mehrfamilienhaus sowie die Einfahrt zur Tiefgarage sind jeweils von der Walpershofer Straße aus erreichbar, die Zufahrt zu den oberirdischen Stellplätzen liegt an der Saarbrücker Straße.

Die geplante Bebauung entlang der Saarbrücker Straße einschließlich der oberirdischen Organisation des ruhenden Verkehrs ist bereits nach aktuellem Planungsrecht umsetzbar. Der vorliegende Bebauungsplan konzentriert sich demnach auf die Ergänzung durch ein weiteres Wohngebäude in der Walpershofer Straße.



Städtebauliches Konzept; Quelle: Hauser und Luft Architekten Part GmbH, Lothringer Straße 10, 66740 Saarlouis; Stand: März 2022



Schemaschnitt; Quelle: Hauser und Luft Architekten Part GmbB, Lothringer Straße 10, 66740 Saarlouis; Stand: März 2022

Die nicht überbauten bzw. versiegelten Flächen sollen begrünt werden. Ebenso soll auch das Flachdach der Tiefgarage entsprechend begrünt werden. Die Tiefgarage unterbaut den vorgesehenen Neubau in der Walpershofer Straße und ist zugleich baulich mit dem Neubau in der Saarbrücker Straße verbunden.

Begründungen der Festsetzungen und weitere Planinhalte

Art der baulichen Nutzung: Mischgebiet

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 4 BauNVO

Allgemeines Wohngebiet (WA)

Mit der Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebietes gemäß § 4 BauNVO werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Nachverdichtung auf einer innerörtlichen Fläche zu Wohnbauzwecken geschaffen.

Allgemeine Wohngebiete dienen vorwiegend dem Wohnen. Darüber hinaus sind weitere Nutzungen zulässig, die mit der vorherrschenden Wohn- und Mischnutzung vereinbar sind und den Bedürfnissen der Bewohner entsprechen (z. B. die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften, nicht störende Handwerksbetriebe, Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke).

Ausnahmsweise können zudem weitere ergänzende Nutzungen zugelassen werden, die die Wohnruhe nicht wesentlich stören. Hierzu zählen Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe sowie Anlagen für Verwaltungen.

Die Nutzungsstruktur der näheren Umgebung setzt sich aus Wohnbauten sowie gemischt genutzten Gebäuden zusammen. Gegenseitige Beeinträchtigungen im Bestand sind nicht bekannt. Die Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebietes greift demnach den bestehenden Gebietscharakter auf und schafft ergänzend hierzu neuen Wohnraum. Ein Einfügen in die nähere Umgebung ist sichergestellt.

Nicht zulässig sind gemäß § 1 Abs. 5 und § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO Gartenbaubetriebe und Tankstellen. Dem üblicherweise erhöhten Flächenbedarf und den baulichen Anforderungen dieser Nutzungen kann an diesem Standort nicht Rechnung getragen werden. An anderer Stelle im Gemeindegebiet sind ausreichend Flächen bzw. geeignetere Standorte für die ausgeschlossenen Nutzungen vorhanden.

Maß der baulichen Nutzung

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 - 21a BauNVO

Höhe baulicher Anlagen

Neben der Festsetzung der Zahl der Vollgeschosse wird die Höhenentwicklung im Plangebiet über die Höhe baulicher Anlagen geregelt.

Ebenso wie mit der Begrenzung der Zahl der Vollgeschosse wird auch mit der Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen die Höhenentwicklung auf eine Maximale begrenzt und so ein möglichst einheitliches Erscheinungsbild im Planungsgebiet sichergestellt, um eine angemessene Einbindung in das Umfeld ohne zu einer Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes zu führen.

Die festgesetzte Höhe orientiert sich an den umliegenden Gebäuden sowie dem zugrunde liegenden städtebaulichen Konzept. Sie gewährleistet ein harmonisches Einfügen in die Umgebung. Die Höhe ist der Topografie folgend zur Bestandsbebauung hin abgestuft. Die Errichtung überdimensionierter Baukörper wird vermieden, eine Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes wird ausgeschlossen.

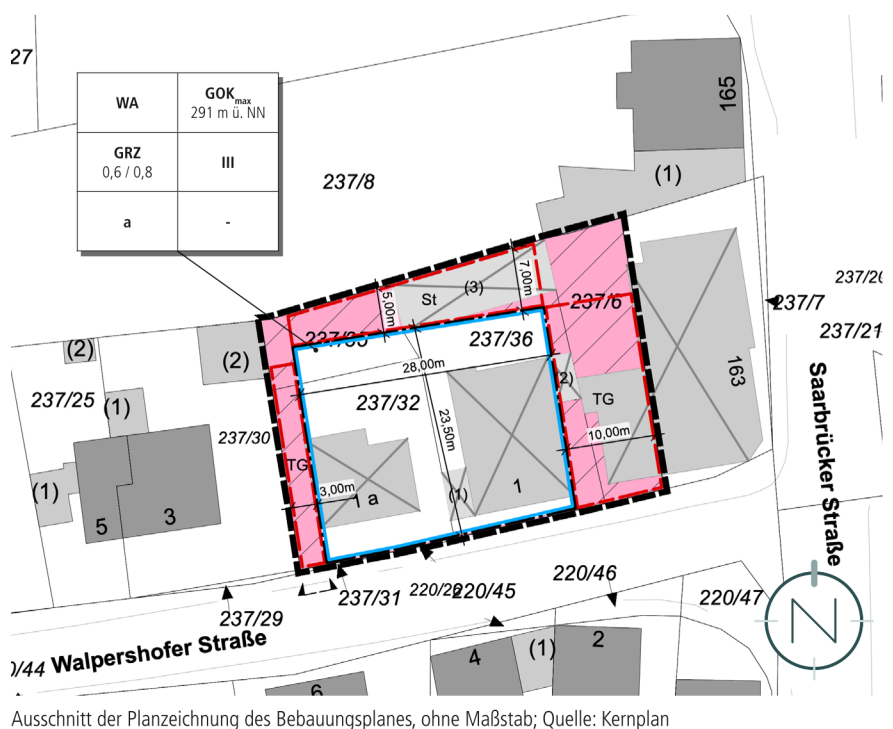
Mit der gewählten Höhe der baulichen Anlagen ist gewährleistet, dass auch ein Staffelgeschoss auf den zulässigen Vollgeschossen bzw. ein Ausbau des Dachgeschosses das angestrebte Einfügen der Baukörper in die Umgebung nicht gefährdet.

Für die Festsetzung der Höhe der baulichen Anlagen sind gemäß § 18 BauNVO eindeutige Bezugshöhen erforderlich, um die Höhe der baulichen Anlagen genau bestimmen zu können. Die Bezugshöhen sind den Festsetzungen zu entnehmen.

Grundflächenzahl (GRZ)

Die Grundflächenzahl gemäß § 19 Abs. 1 BauNVO ist eine Verhältniszahl, die angibt, wie viel Quadratmeter Grundfläche je Quadratmeter Grundstücksfläche zulässig sind. Demnach erfasst die Grundflächenzahl den Anteil des Baugrundstücks, der von baulichen Anlagen überdeckt werden darf. Folglich wird hiermit zugleich ein Mindestmaß an Freiflächen auf dem Baugrundstück gewährleistet (sparsamer Umgang mit Grund und Boden).

Die Festsetzung einer GRZ von 0,6 für die Hauptanlagen geht über die angegebenen



Orientierungswerte des § 17 BauNVO für Allgemeine Wohngebiete hinaus. Sie trägt damit allerdings der städtebaulichen Situation vor Ort Rechnung und ermöglicht eine angemessene Nachverdichtung in innerörtlicher Lage gemäß dem städtebaulichen Konzept im Sinne der Innenentwicklung. Darüber hinaus entspricht die festgesetzte GRZ dem vorherrschenden Versiegelungsgrad der näheren Umgebung. Das Grundstück war zudem bereits in der Vergangenheit aufgrund der ehemaligen Bebauung größtenteils versiegelt bzw. überbaut. Auch nach aktuell gültigem Planungsrecht wäre im östlichen Teil des Plangebietes bereits eine GRZ von 0,6 zulässig.

Für Nebenanlagen besteht gemäß BauNVO die Möglichkeit, die grundsätzlich geltende GRZ weiter zu überschreiten. So darf die Grundflächenzahl durch Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO und bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, bis zu einer GRZ von 0,8 überschritten werden.

Mit der differenzierten Regelung der GRZ wird sichergestellt, dass untergeordnete Nebenanlagen zu einem höheren Maß der baulichen Nutzung führen können, unvertretbare Versiegelungen durch Hauptgebäude allerdings ausbleiben. Die zukünftige Funktionsfähigkeit von Grundstück und Bebauung wird sichergestellt. Der zulässige Grad der Versiegelung greift die Situation in der näheren Umgebung auf und ermöglicht gleichzeitig eine Innenentwicklung bzw. Nachverdichtung in angemessenem Maß.

Insbesondere der Stellplatzbedarf und die erforderliche Unterbringung des ruhenden Verkehrs auf dem Grundstück des geplanten Wohnhauses fordern die Überschreitung. Die Überschreitung bewegt sich dabei immer noch in dem durch die BauNVO vorgegebenen Rahmen.

Die Einhaltung der Orientierungswerte gemäß § 17 BauNVO würde unter diesen Gesichtspunkten zu einer wesentlichen Erschwerung der zweckentsprechenden Grundstücksnutzung führen. Um dem erhöhten Versiegelungsgrad im Plangebiet entgegenzuwirken, hat die Gemeinde u. a. die extensive Begrünung von Flachdächern (Tiefgarage) sowie die Anpflanzung von Bäumen im Bebauungsplan festgesetzt.

Die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sind gewahrt. Die Überschreitung der Grund-

flächenzahl führt beispielsweise nicht zu einer Massierung von Nutzungen und baulichen Anlagen, die ein erhöhtes Verkehrsaufkommen bedingt.

Aufgrund der sonstigen Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung ist gewährleistet, dass sich das Vorhaben in die Umgebung einfügt.

Zahl der Vollgeschosse

Die Höhenentwicklung im Plangebiet wird neben der Höhe baulicher Anlagen ebenfalls durch die Festsetzung der Zahl der Vollgeschosse geregelt.

Gemäß § 20 Abs. 1 BauNVO gelten als Vollgeschosse die Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind oder auf ihre Zahl angerechnet werden.

Mit der Einschränkung der Zahl der Vollgeschosse wird das Ziel verfolgt, die Errichtung überdimensionierter Baukörper zu verhindern und gleichzeitig eine angemessene Integration in die Umgebung ohne Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes zu sichern.

Die Zahl der festgesetzten Vollgeschosse wurde unter Berücksichtigung des Gebäudebestandes und der Umgebungsbebauung ermittelt und festgesetzt. Sie entspricht dem zugrunde liegenden städtebaulichen Konzept sowie des derzeit geltenden Planungsrechts (für den östlichen Teilbereich) vor Ort. Im Zuge dessen wird die Wahrung des städtebaulichen Charakters der Umgebung, die Gewährleistung der Entwicklung ortstypischer Bauformen und das harmonische Einfügen neuer Baukörper in den Bestand sichergestellt.

Bauweise

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO

Die Bauweise legt fest, in welcher Art und Weise die Gebäude auf den Grundstücken in Bezug auf die seitlichen Grundstücksgrenzen angeordnet werden.

Für das Allgemeine Wohngebiet wird eine abweichende Bauweise gem. § 22 Abs. 4 BauNVO festgesetzt. Die Festsetzung entspricht dabei im Wesentlichen der vorhandenen Baustruktur mit Grenzbebauung im Plangebiet und der Umgebung. Auch nach aktuellem gültigen Planungsrecht ist im öst-

lichen Teil des Plangebietes bereits eine abweichende Bauweise zulässig.

Die abweichende Bauweise ermöglicht die Verbindung des Mehrfamilienhauses mit der geplanten gemischt genutzten Bebauung. Sie garantiert dadurch die zweckmäßige Nutzung des Plangebietes zu Wohnzwecken sowie eine angemessene Integration in die vorhandene Bauweise bzw. zur geplanten Neubebauung.

Negative Auswirkungen auf nachbarschützende Belange können auf diese Weise ausgeschlossen werden. Eine ausreichende Belüftung und Belichtung ist sichergestellt.

Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO

Mit der Festsetzung der überbaubaren Grundstücksflächen durch Baugrenzen werden die bebaubaren Bereiche des Grundstücks definiert und damit die Verteilung der baulichen Anlagen auf dem Grundstück geregelt. Die Baugrenze gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO umschreibt die überbaubare Fläche, wobei die Baugrenze durch die Gebäude nicht bzw. allenfalls in geringfügigem Maß überschritten werden darf.

Die Abmessungen des durch Baugrenzen beschriebenen Baufensters wurden so gewählt, dass den Bauherren für die spätere Realisierung des erstellten Konzeptes ausreichend Spielraum verbleibt, gleichzeitig aber eine umweltgerechte, sparsame und wirtschaftliche Grundstücksausnutzung erreicht wird. Sie resultiert im Wesentlichen aus dem zugrunde liegenden städtebaulichen Konzept.

Untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen sollen auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig sein. Damit ist eine zweckmäßige Bebauung des Grundstücks mit den erforderlichen Nebenanlagen und Einrichtungen sichergestellt, ohne gesondert Baufenster ausweisen zu müssen.

Flächen für Stellplätze und Tiefgaragen; Hier: ST = Stellplätze, TG = Tiefgaragen

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB

Die Festsetzung der Stellplätze und Tiefgaragen dient der Ordnung des ruhenden Verkehrs durch ein ausreichendes Stellplatzangebot. Durch die Festsetzung können die für die geplante Nutzung erforderlichen Stellplätze ausschließlich auf dem Grundstück bereitgestellt werden. Hierdurch werden Beeinträchtigungen der bereits bestehenden Bebauung in der Nachbarschaft des Plangebietes vermieden (Parksuchverkehr etc.).

Anschluss an Verkehrsflächen; hier: Ein- und Ausfahrtbereiche

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Mit der Festsetzung von Ein- und Ausfahrtbereichen wird sichergestellt, dass die Ein- und Ausfahrten langfristig an den verkehrstechnisch günstigsten Positionen gesichert werden und nicht ohne Weiteres eine Zufahrt an anderer Stelle hergestellt werden kann. Hierüber wird insbesondere gewährleistet, dass der Verkehrsfluss der Walpershofer Straße sowie am Kreuzungsbereich zur Saarbrücker Straße nicht negativ beeinträchtigt wird.

Versorgungsflächen / -anlagen

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB i. V. m. § 14 Abs. 2 BauNVO

Die Festsetzung dient der Sicherung der Versorgung des Plangebietes mit Elektrizität, indem hiermit zusammenhängende Nebenanlagen (z. B. Trafo-Station) ausnahmsweise auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig sind, ohne hierfür gesonderte Flächen festsetzen zu müssen. Gleichzeitig verbleibt auf diese Weise eine gewisse Flexibilität bei der späteren Umsetzung der Planung sowie bei der Detailplanung hinsichtlich der späteren Versorgung des Gebietes.

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

Da der Gebäudebestand innerhalb des Geltungsbereiches als potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätte für unter den besonderen Artenschutz nach § 44 BNatSchG fallende Arten in Frage kommt, wurden gemäß der naturschutzrechtlichen Beurteilung des Plangebietes entsprechende Maßnahmen (Überprüfung der Gebäude vor dem Rückbau) in den Bebauungsplan aufgenommen.

Nutzung erneuerbarer Energien

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 23 b BauGB

Im Sinne der Nachhaltigkeit wird festgesetzt, dass auf einem Mindestanteil der Dachflächen Anlagen zur Nutzung von solarer Energie anzubringen sind.

Bauliche und sonstige technische Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB

Entsprechend der Ergebnisse der schalltechnischen Untersuchung werden zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren bauliche bzw. sonstige technische Vorkehrungen als Festsetzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB in den Bebauungsplan aufgenommen.

Demnach hat die Ausführung von Garagentoren dem Stand der Technik entsprechend lärmgedindert zu erfolgen. Ebenso sind sämtliche, im Fahrweg von Kfz befindliche, Regenrinnen lärmgedämmt anzulegen. Schädliche Umwelteinwirkungen werden auf diese Weise ausgeschlossen.

Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB

Die getroffene grünordnerischen Festsetzungen dienen insbesondere der Eingrünung der neuen Bebauung und angemessenen Begrünung von Stellplätzen und Tiefgarage sowie zur generellen Steigerung der Aufenthaltsqualität. Aufgrund der innerörtlichen Lage des Plangebietes in direkter Nachbarschaft zur bestehenden Bebauung und der geplanten Versiegelung ist die hochwertige und qualitätsvolle Ausgestaltung der Freiräume von besonderer Bedeutung.

Auf weitergehende Festsetzungen wird verzichtet, damit weiterhin eine gewisse Flexibilität bei der gärtnerischen Anlage und Grundstücksgestaltung verbleibt.

Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB

Mit der Festsetzung wird gewährleistet, dass schützenswerter Baumbestand gem. Baumschutzsatzung, sofern es die Planung ermöglicht, im aktuellen Zustand erhalten wird. Andernfalls ist ein entsprechender Ausgleich bzw. Ersatz erforderlich.

Festsetzungen aufgrund landesrechtlicher Vorschriften (gem. § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. LBO und SWG)

Abwasserbeseitigung (Gem. § 9 Abs. 4 BauGB i.V. mit §§ 49-54 Saarländisches Wassergesetz)

Die festgesetzten Maßnahmen der Abwasserbeseitigung dienen der ordnungsgemäßen Entwässerung des Plangebietes. Die Entsorgungsinfrastruktur ist aufgrund der bestehenden Bebauung bereits innerhalb des Plangebietes vorhanden.

Die ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung ist sichergestellt.

Örtliche Bauvorschriften (Gem. § 9 Abs. 4 BauGB i.V. mit § 85 Abs. 4 LBO)

Für Bebauungspläne können gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 85 Abs. 4 der Saarländischen Landesbauordnung (LBO) gestalterische Festsetzungen getroffen werden.

Um gestalterische Mindestanforderungen planungsrechtlich zu sichern und damit gestalterische Negativwirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild zu vermeiden, werden örtliche Bauvorschriften in den Bebauungsplan aufgenommen. Dies ist insbesondere aufgrund der direkten Nachbarschaft zur bestehenden Bebauung erforderlich.

Die getroffenen Einschränkungen bei der Dacheindeckung und der Fassadengestaltung sollen Auswüchse (z.B. glänzende reflektierende Materialien) verhindern. Die Begrünung von Fassaden ist zwecks naturschutzfachlicher Aufwertung und Verbesserung des Mikroklimas zulässig.

Versiegelungen sind auf ein Mindestmaß zu beschränken. Hierzu sind KfZ-Stellplätze beispielsweise in wasserdurchlässigen Belägen und versickerungsfähigem Unterbau auszuführen.

Durch die sichtgeschützte Aufstellung von Mülltonnen sollen nachteilige Auswirkungen auf das Ortsbild vermieden werden.

Das Vorhaben fügt sich mit den getroffenen Festsetzungen harmonisch in die Umgebung ein.

Auswirkungen des Bebauungsplanes, Abwägung

Abwägung der öffentlichen und privaten Belange

Für jede städtebauliche Planung ist das Abwägungsgebot gem. § 1 Abs. 7 BauGB von besonderer Bedeutung. Danach muss die Kommune als Planungsträgerin bei der Änderung und Erweiterung eines Bebauungsplanes die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abwägen. Die Abwägung ist die eigentliche Planungsentscheidung. Hier setzt die Kommune ihr städtebauliches Konzept um und entscheidet sich für die Berücksichtigung bestimmter Interessen und die Zurückstellung der dieser Lösung entgegenstehenden Belange.

Die Durchführung der Abwägung impliziert eine mehrstufige Vorgehensweise, die aus folgenden vier Arbeitsschritten besteht:

- Sammlung des Abwägungsmaterials (siehe „Auswirkungen der Planung“)
- Gewichtung der Belange (siehe „Gewichtung des Abwägungsmaterials“)
- Ausgleich der betroffenen Belange (siehe „Fazit“)
- Abwägungsergebnis (siehe „Fazit“)

Auswirkungen der Planung auf die städtebauliche Ordnung und Entwicklung sowie die natürlichen Lebensgrundlagen

Hinsichtlich der städtebaulichen Ordnung und Entwicklung bzw. der natürlichen Lebensgrundlagen (im Sinne des § 1 Abs. 6 BauGB) sind insbesondere folgende mögliche Auswirkungen beachtet und in den Bebauungsplan eingestellt:

Auswirkungen auf die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse

Dieser Planungsgrundsatz präzisiert die wesentlichen Grundbereiche menschlichen Daseins. Er enthält die aus den allgemeinen Planungsgrundsätzen entwickelte Forderung für Bauleitpläne, dass die Bevölkerung bei der Wahrung der Grundbedürfnisse gesunde und sichere Wohn- und Arbeitsbedingungen vorfindet.

Das bedeutet, dass Wohn- und Arbeitsstätten so entwickelt werden sollen, dass Beeinträchtigungen vom Plangebiet auf die Umgebung und von der Umgebung auf das Plangebiet vermieden werden. Dies kann erreicht werden, indem unvereinbare Nutzungen voneinander getrennt werden.

Das Plangebiet umfasst lediglich eine Fläche von ca. 1.200 m² und ist bereits weitestgehend bebaut bzw. versiegelt.

Bei der vorgesehenen Nutzung handelt es sich um ein Mehrfamilienhaus, das einen geringen Störgrad aufweist. Die unmittelbare Umgebung dient ebenfalls dem Wohnen und der Unterbringung von Gewerbebetrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören. Gegenseitige Beeinträchtigungen dieser Nutzungen sind bisher keine bekannt und auch künftig nicht zu erwarten. Das Vorhaben fügt sich folglich in die Eigenart der näheren Umgebung ein. Negative Auswirkungen durch Fahr-/Parkgeräusche können gemäß der durchgeführten schalltechnischen Untersuchung ebenfalls ausgeschlossen werden.

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes wurden zudem so gewählt, dass sich die Wohnnutzung hinsichtlich Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der überbaubaren Grundstücksfläche an der bestehenden Bebauung in der Umgebung sowie dem aktuellen Planungsrecht orientiert. Die getroffenen Festsetzungen schließen weiterhin jede Form der Nutzung innerhalb des Plangebietes aus, die innergebietsmäßig zu Beeinträchtigungen führen kann.

Eine ausreichende Belichtung und Belüftung wird gewährleistet. Es kommt somit zu keinen nachteiligen Auswirkungen auf gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse durch die vorgesehene Planung.

Auswirkungen auf die Belange der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung und auf die Eigentumsbildung weiterer Kreise der Bevölkerung

Mit zu den wichtigsten städtebaulichen Aufgaben der Kommune gehört die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Versorgung der Bevölkerung mit Wohnbaugrundstücken bzw. einem ent-

sprechenden Angebot von Wohnungen auf dem Immobilienmarkt. Das Angebot sollte dabei vielfältig sein und den unterschiedlichen Wünschen und Bedürfnissen der Bevölkerung Rechnung tragen.

Der vorliegende Bebauungsplan kommt dieser Forderung nach. Eine innerörtliche Potenzialfläche wird hierbei für die bauliche Entwicklung zu Wohnzwecken bereitgestellt. Die Gemeinde kommt damit ihrem Planungsziel nach, entsprechend der anhaltenden Nachfrage neuen Wohnraum zu schaffen. Durch die Errichtung eines Wohnhauses mit Wohnungen unterschiedlicher Größe und unterschiedlichem Zuschnitt werden in innerörtlichen Lage nachfrageorientierte Angebotsformen geschaffen. Eine flächenmäßige Erweiterung in den Außenbereich kann somit vermieden werden.

Auswirkungen auf die Erhaltung, Gestaltung und Erneuerung des Orts- und Landschaftsbildes

Das Orts- und Landschaftsbild wird durch die Planung nicht negativ beeinflusst. Mit der geplanten Bebauung erfolgt die Nachverdichtung einer untergenutzten innerörtlichen Potenzialfläche in integrierter Lage. Ein Eingriff in die freie Landschaft findet nicht statt.

Das Plangebiet ist bereits vollständig von Bebauung bzw. von Straßen umgeben. Die vorgesehene Bebauung fügt sich gemäß der getroffenen Festsetzungen in die umliegende Bebauung ein. Von der Anordnung und Gestaltung des geplanten Baukörpers geht keine nachteilige Wirkung auf die Umgebung aus.

Auswirkungen auf umweltschützende Belange

Bei der Planung handelt es sich um die Entwicklung bzw. Umnutzung einer bereits anthropogen vorgeprägten und weitestgehend überbauten bzw. versiegelten Fläche in innerörtlicher Lage.

Aufgrund der Vorbelastungen und bestehenden Beeinträchtigungen, resultierend aus der innerörtlichen Lage (das Plangebiet ist bereits überwiegend von Bebauung umgeben) sowie der Bewegungsunruhe auf-

grund der unmittelbar angrenzenden Straßen finden Eingriffe, die über das bisherige Maß hinausgehen, nicht bzw. maximal in geringem Maße statt. Die potenziellen Auswirkungen auf umweltschützende Belange sind gering, die Lebensraumstrukturen im Plangebiet aufgrund der gegenwärtigen Situation bereits stark eingeschränkt.

Es kommt durch das Planvorhaben, bei Beachtung der festgesetzten Maßnahmen, weder zu einer erheblichen nachteiligen Beeinträchtigung artenschutzrechtlich relevanter Arten, noch ist ein FFH-Lebensraumtyp / besonders geschützter Lebensraum betroffen. Von der Planung sind keine Schutzgebiete, insbesondere keine Schutzgebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung, betroffen, die dem Vorhaben entgegenstehen könnten.

Im Übrigen gelten gem. § 13 a BauGB Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, als vor der planerischen Entscheidung erfolgt. Ein Ausgleich ist nicht erforderlich.

Auswirkungen auf die Belange des Verkehrs und auf die Belange der Ver- und Entsorgung

Mit der Realisierung der geplanten Wohnbebauung wird es zwar zu einem geringfügigen Anstieg des Verkehrsaufkommens kommen, dieses beschränkt sich jedoch lediglich auf den Anwohnerverkehr. Die vorhandene Verkehrsinfrastruktur ist für die festgesetzte Nutzung ausreichend dimensioniert, sodass der zusätzlich entstehende Verkehr aufgenommen werden kann.

Der ruhende Verkehr wird vollständig im Plangebiet geordnet. Dies trägt dazu bei, dass ruhender Verkehr und Parksuchverkehr auf den angrenzenden Straßen des Plangebietes vermieden wird.

Die Belange des Verkehrs werden durch die vorliegende Planung nicht negativ beeinträchtigt.

Die Belange der Ver- und Entsorgung werden ausreichend berücksichtigt. Die notwendige Ver- und Entsorgungsinfrastruktur sowie Anschlusspunkte sind im Plangebiet bereits grundsätzlich vorhanden. Unter Beachtung der Kapazitäten und getroffenen Festsetzungen ist die Ver- und Entsorgungsinfrastruktur ordnungsgemäß sichergestellt.

Auswirkungen auf die Belange der Land- und Forstwirtschaft

Durch das Planvorhaben werden keine Eingriffe in land- oder forstwirtschaftliche Flächen vorbereitet. Es sind keine nachteiligen Auswirkungen auf die Land- und Forstwirtschaft zu erwarten.

Auswirkungen auf die Belange des Klimas und Belange des Hochwasserschutzes

Im Zuge der Realisierung der vorgesehenen Planung kommt es zwar zu neuen Versiegelungen; aufgrund des überschaubaren Flächenumfangs können negative Auswirkungen auf die Belange des Klimas jedoch insgesamt ausgeschlossen werden. Zudem handelt es sich beim Plangebiet bereits um eine weitestgehend überbaute bzw. versiegelte Fläche.

Positive klimatische Auswirkungen haben zudem die vorgesehenen Begrünungen bzw. Anpflanzungen sowie die Nutzung innerörtlicher Nachverdichtungspotenziale statt einer weiteren Flächeninanspruchnahme im Außenbereich.

Hinsichtlich der klimatischen Veränderungen sind aus Vorsorgegründen Hinweise zum Abfluss des Wassers bei Starkregenereignissen in den Plan mit aufgenommen worden.

Auswirkungen auf private Belange

Es sind keine erheblich negativen Auswirkungen der Planung auf private Belange bekannt. Die bauplanungs- und bauordnungsrechtlichen Vorgaben werden eingehalten.

Auswirkungen auf alle sonstigen Belange

Alle sonstigen bei der Aufstellung von Bauleitplänen laut § 1 Abs. 6 BauGB zu berücksichtigenden Belange werden nach jetzigem Kenntnisstand durch die Planung nicht berührt.

Gewichtung des Abwägungsmaterials

Gemäß dem im Baugesetzbuch verankerten Abwägungsgebot (§ 1 Abs. 7 BauGB) wurden die bei der Abwägung zu berücksichtigenden öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen und entsprechend ihrer Bedeu-

tung in den vorliegenden Bebauungsplan eingestellt.

Argumente für die Verabschiedung des Bebauungsplanes

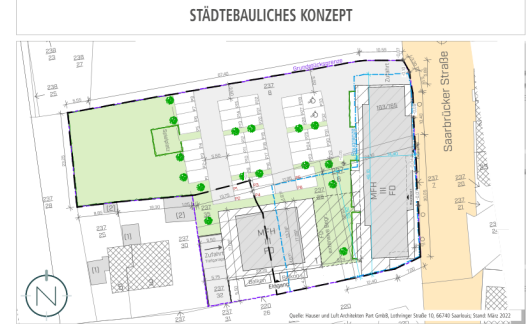
- Nachverdichtung im Sinne der Innenentwicklung
- Inanspruchnahme einer bislang untergenutzten Fläche in innerörtlicher Lage
- Mit der Erweiterung des Angebots an Wohnraum wird der bestehenden Nachfrage Rechnung getragen
- Die Neubebauung fügt sich harmonisch in die Umgebung ein, Störungen und Beeinträchtigungen der Planung auf die Umgebungsnutzung können ausgeschlossen werden; ebenso verhält es sich umgekehrt
- Keine erheblichen Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes bei Beachtung der festgesetzten Maßnahmen
- Keine negativen Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild, die Bebauung fügt sich harmonisch in die Umgebung ein
- Keine negativen Auswirkungen auf land- und forstwirtschaftliche Belange
- Keine negativen Auswirkungen auf die Belange des Verkehrs; Ordnung des ruhenden Verkehrs im Plangebiet
- Keine negativen Auswirkungen auf die Ver- und Entsorgung
- Keine Beeinträchtigung privater Belange

Argumente gegen die Verabschiedung des Bebauungsplanes

Es sind keine Argumente bekannt, die gegen die Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes sprechen.

Fazit

Im Rahmen der Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes wurden die zu beachtenden Belange in ihrer Gesamtheit untereinander und gegeneinander abgewogen. Aufgrund der genannten Argumente, die für die Planung sprechen, kommt die Gemeinde Riegelsberg zu dem Ergebnis, dass der Umsetzung der Planung nichts entgegensteht.



- **Satzung zum Schutz der Bäume in der Gemeinde Riegelsberg in der Neufassung vom 08. Dezember 2008.**


 DEPARTMENT OF HEALTH AND HUMAN SERVICES



Schalltechnische Untersuchung

**Geräuscheinwirkung auf die Nachbarschaft durch eine geplante
Tiefgarage und Pkw-Stellplätze**

Bauvorhaben

Mehrfamilienhaus mit Tiefgarage

Walpertshofer Straße 1, 66292 Riegelsberg



Bericht 220928-1

Gegenstand	Ermittlung von Geräuschimmissionen an schutzwürdiger Bebauung nach TA-Lärm.	
Veranlassung	Auftrag durch den Bauherrn	
Bauherr	Giuseppe Grassia Hilschbacher Straße 11 D 66292 Riegelsberg	
Bezug	Bauvorhaben	
Berichtsdatum	20.10.2022	
Anzahl der Seiten	Textteil	22 Seiten
	Anhang	49 Seiten
Verfasser	Audiotechnik Loch Ingenieurbüro für Akustik Dipl.-Ing. Christian Loch Winterbacher Str. 32 66606 St. Wendel	FON: +49 (0) 6851 869604 FAX: +49 (0) 6851 869605 Mobil: +49 (0) 172 6677493 Mail: c.loch@schallschutz-saar.de Web: www.schallschutz-saar.de
Ansprechpartner	Dipl.-Ing. Christian Loch	

AUDIOTECHNIK LOCH
Dipl.-Ing. Christian Loch
Winterbacher Str. 32
66606 St. Wendel

Dipl.-Ing. Christian Loch

Inhalt	Seite
.....	0
1. Aufgabenstellung.....	4
2. Beurteilungsgrundlagen	5
2.1 Beurteilungsgrundlagen nach TA Lärm	5
2.2.1 Beurteilung von Spitzenpegelmissionen	6
2.1 Weitere Berechnungs- und Beurteilungsgrundlagen	7
3. Geräuschemissionen und Betriebsbeschreibung	8
3.1 Tiefgaragenanlage.....	8
3.1.1 Park- und Fahrgeräusche aus der Tiefgarage	8
3.1.2 Tor der Tiefgarage	9
3.1.3 Überfahren von Regenrinnen.....	9
3.1.4 Zufahrt zur Tiefgarage.....	9
3.2 Parkflächen im Außenbereich.....	10
4. Auflagen zum Lärmschutz	11
5. Immissionsorte	11
6. Berechnungsverfahren.....	12
6.1 Berechnung	12
6.2 Meteorologische Korrektur.....	14
7. Berechnungsergebnisse	15
7.1 Vergleich der Beurteilungspegel mit den Immissionsrichtwerten	15
7.2 Spitzenpegelmissionen	15
8. Bewertung der Ergebnisse	16
9. Qualität der Prognose	16
10. Haftungsausschluss	16
11. Zusammenfassung	17

Abbildungen **Seite**

Abbildung 1: Lage.....	4
Abbildung 2: Grundriss Tiefgarage.....	8
Abbildung 3: Digitales Geländemodell	12

Tabellen **Seite**

Tabelle 1: Immissionsrichtwerte nach TA-Lärm	5
Tabelle 2: Immissionsorte und Richtwerte	11
Tabelle 3: Beurteilungspegel.....	15
Tabelle 4: Spitzenpegelimmissionen.....	15

Anhang **Seite**

A1: Gesetze, Normen, Richtlinien und Grundlagen.....	18
A2: Lage.....	21
A3: Parkflächenfrequentierung.....	22
A4: Emissionsberechnung Parkdeck.....	23
A5: Pegelberechnung Zufahrten.....	28
A6.1: Isophonenkarte Tag.....	30
A6.2: Isophonenkarte Nacht.....	31
A7.1: Oktavspektren der Emittenten	32
A7.2: Parkplatzdaten.....	34
A8: Stundenwerte der Schallleistungspegel.....	36
A9: Ausbreitungsrechnung.....	37
A10: Beurteilungspegel nach TA-lärm.....	44

1. Aufgabenstellung

Herr Guisepppe Grassia plant den Neubau von zwei Mehrfamilienhäusern mit Pkw-Stellplätzen und einer Tiefgarage an der Walpertshofer Straße 1, Ecke Saarbrücker Straße in Riegelsberg. Im Rahmen des Bauvorhabens ist ein Mehrfamilienhaus mit Tiefgarage an der Walpertshofer Straße und ein weiteres Mehrfamilienhaus an der Saarbrücker Straße 163 geplant. Nordwestlich soll eine offene Parkfläche mit 35 Pkw Stellplätzen für Bewohner und 4 Stellplätzen für gewerbliche Büronutzungen entstehen.

Für das Planvorhaben sind die in der Nachbarschaft entstehenden Geräuschimmissionen durch Fahr- und Parkgeräusche zu untersuchen.



Abbildung 1: Lage (Quelle: Hauser - Luft Architektur)

2. Beurteilungsgrundlagen

Die zur Beurteilung und Berechnung herangezogenen Verwaltungsvorschriften, Normen, Richtlinien und Untersuchungen werden in Anhang **A1** aufgeführt.

2.1 Beurteilungsgrundlagen nach TA Lärm

Die schalltechnische Berechnung der Lärmemissionen durch Fahr- und Parkgeräusche erfolgt nach den Vorgaben der Parkplatzlärmstudie [9] des Bayerischen Landesamtes für Umwelt. In der Parkplatzlärmstudie [9] wird zur Beurteilung der Lärmemissionen die TA-Lärm [3] herangezogen.

Bei Stellplätzen, die privaten Wohnanlagen zuzuordnen sind, handelt es sich nicht um eine dem Industrie-, Gewerbe- oder Freizeitlärm zuzuordnende Anlage.

Die TA-Lärm [3] ist auf genehmigungsbedürftige und nicht genehmigungsbedürftige Anlagen anzuwenden, welche dem zweiten Teil des Bundes-Immissionsschutzgesetzes BImSchG [1] unterliegen. Da rein zu Wohnzwecken genutzte Gebäude nicht unter diesen Anlagenbegriff fallen, sind die Immissionsrichtwerte der TA-Lärm [3] hier nicht unmittelbar anwendbar. Sie können aber Anhaltspunkte dafür geben, ob die Zumutbarkeitsgrenze in der umgebenden Bebauung überschritten wird.

In der TA Lärm [3] wird zur Beurteilung von Gewerbelärmimmissionen zwischen dem Tagzeitraum (06.00 - 22.00 Uhr) und dem Nachtzeitraum (22.00 - 06.00 Uhr) unterschieden, wobei für die Nacht die lauteste Nachtstunde maßgeblich ist. Laut TA Lärm sind an den schutzwürdigen Nutzungen die in der Tabelle 2 dargestellten Immissionsrichtwerte einzuhalten. Die für das Vorhaben heranzuziehenden Gebietsarten und Orientierungswerte sind in der folgenden Tabelle hervorgehoben.

Tabelle 1: Immissionsrichtwerte nach TA-Lärm

Gebietsarten	Immissionsrichtwerte in dB(A)	
	Tag (06.00 - 22.00 Uhr)	Nacht (22.00 - 06.00 Uhr)
Kurgebiete, Krankenhäuser, Pflegeanstalten	45	35
Reine Wohngebiete (vgl. § 3 BauNVO)	50	35
Allgemeine Wohngebiete und Kleinsiedlungs-gebiete (vgl. § 4 BauNVO, § 2 BauNVO)	55	40
Mischgebiete, Dorfgebiete und Kerngebiete (§§ 5, 6 und 7 BauNVO)	60	45
Gewerbegebiete (vgl. § 8 BauNVO)	65	50
Industriegebiete (vgl. § 9 BauNVO)	70	70

Gemäß TA Lärm dürfen einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen die Immissionsrichtwerte tagsüber um nicht mehr als 30 dB(A) und nachts um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten (Spitzenpegelkriterium).

In Wohngebieten (WR, WA) ist für Geräuscheinwirkungen nach TA Lärm 6.5 in den sogenannten Zeiten mit erhöhter Empfindlichkeit ein Zuschlag von 6 dB(A) anzuwenden. Diese Zeiten sind an Werktagen von 06.00 bis 07.00 Uhr und von 20.00 bis 22.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen von 06.00 bis 09.00 Uhr, 13.00 bis 15.00 Uhr und 20.00 bis 22.00 Uhr.

Laut Abschnitt 7.2 Absatz 1 der TA Lärm kann eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte gemäß Tabelle 1 zugelassen werden, wenn diese auch bei der Einhaltung des Standes der Technik zur Lärminderung nicht vermeidbar ist und diese Überschreitung an nicht mehr als zehn Tagen oder Nächten eines Kalenderjahres und an nicht mehr als zwei aufeinanderfolgenden Wochenenden auftritt (Bestimmungen für seltene Ereignisse).

Ist durch die Vorbelastung der Immissionsrichtwert schon erreicht, müssen zusätzliche Anlagen diesen um mindestens 6 dB unterschreiten, um genehmigungsfähig zu sein.

2.2.1 Beurteilung von Spitzenpegelimmissionen

Obwohl nach §12 BauNVO Stellplätze und Garagenanlagen in allen Baugebieten zulässig sind, treten aufgrund des geringen Abstandes zu Wohngebäuden regelmäßig Konflikte im Immissionsschutz auf. Insbesondere bezüglich des Spitzenpegelkriteriums werden die Immissionsrichtwerte der TA-Lärm [3] oft überschritten.

In der Parkplatzlärmstudie [9] wird zur Beurteilung von Parkplätzen in Wohnanlagen unter 10.2.3 wie folgt angeführt:

*„Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass Stellplatzimmissionen auch in den Wohnbereichen gewissermaßen zu den üblichen Alltagerscheinungen gehören und dass Garagen und Stellplätze, deren Zahl dem durch die zugelassene Nutzung verursachten Bedarf entspricht, auch in einem von Wohnbebauung geprägten Bereich keine erheblichen, billigerweise unzumutbaren Störungen hervorrufen. Vgl. hierzu u.a. den Beschluss des Verwaltungsgerichtshofes Baden-Württemberg vom 20.07.1995, Az. 3 S 3538/95. Trotzdem sollten auch bei Parkplätzen in Wohnanlagen das unter 10.1 und 10.2.1 beschriebene Beurteilungsverfahren zur schallschutztechnischen Optimierung herangezogen werden. In o.g. Beschluss wird die Auffassung vertreten, dass Maximalpegel nicht zu berücksichtigen sind. Aus fachlicher Sicht ist zu betonen, dass die prognostizierte Überschreitung der Immissionsrichtwerte der TA-Lärm für einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen („Maximalpegelkriterium“) durch derartige Schallereignisse auf Planungsmängel im Bereich des Immissionsschutzes hinweist. Daher sollte eine verbesserungsbedürftige Planung z.B. durch eine Verlegung der Zufahrt oder der störendsten Stellplätze oder eine Einhausung der Tiefgaragenrampe auf den Stand der Technik (vgl. § 3Abs. 6 BImSchG) gebracht werden.“**

*Quelle: Parkplatzlärmstudie, Kapitel 10.2.3

Folgt man dem Beschluss des Verwaltungsgerichtshofes Baden-Württemberg, sind Spitzenpegel bei der Beurteilung von Garagen und Stellplätzen für Wohnanlagen nicht zu berücksichtigen. **Im Rahmen dieser Untersuchung werden die zu erwartenden Spitzenpegel somit nur bei den gewerblich zugeordneten Nutzungen berücksichtigt.**

2.1 Weitere Berechnungs- und Beurteilungsgrundlagen

Weitere Grundlagen bilden:

- Planungsunterlagen „Neubau eines Mehrfamilienhauses mit Tiefgarage“, Hauser / Luft Architektur, Saarlouis mit Stand vom März 2022
- Auszug aus dem Liegenschaftskataster, Landesamt für Vermessung und Landentwicklung, Stand 18.10.2022
- Bebauungsplan „Mischnutzung Ecke Walpertshofer Straße – Saarbrücker Straße“ der Gemeinde Riegelsberg vom 18.02.2020
- Entwurf des Bebauungsplanes „Mischnutzung Ecke Walpertshofer Straße – Saarbrücker Straße, Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes“ der Gemeinde Riegelsberg vom 21.07.2022
- Entwurf Begründung „Mischnutzung Ecke Walpertshofer Straße – Saarbrücker Straße, Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes“ der Gemeinde Riegelsberg vom 21.07.2022
- Ortsbegehung am 17.10.2022
- Mündliche Auskunft zur Nutzung der geplanten Gebäude und Parkplätze, Hauser / Luft Architektur, Saarlouis am 17.10.22, 19.10.22 und 20.10.22

3. Geräuschemissionen und Betriebsbeschreibung

3.1 Tiefgaragenanlage

Die Tiefgarage wird 14 Pkw Stellplätze beherbergen.

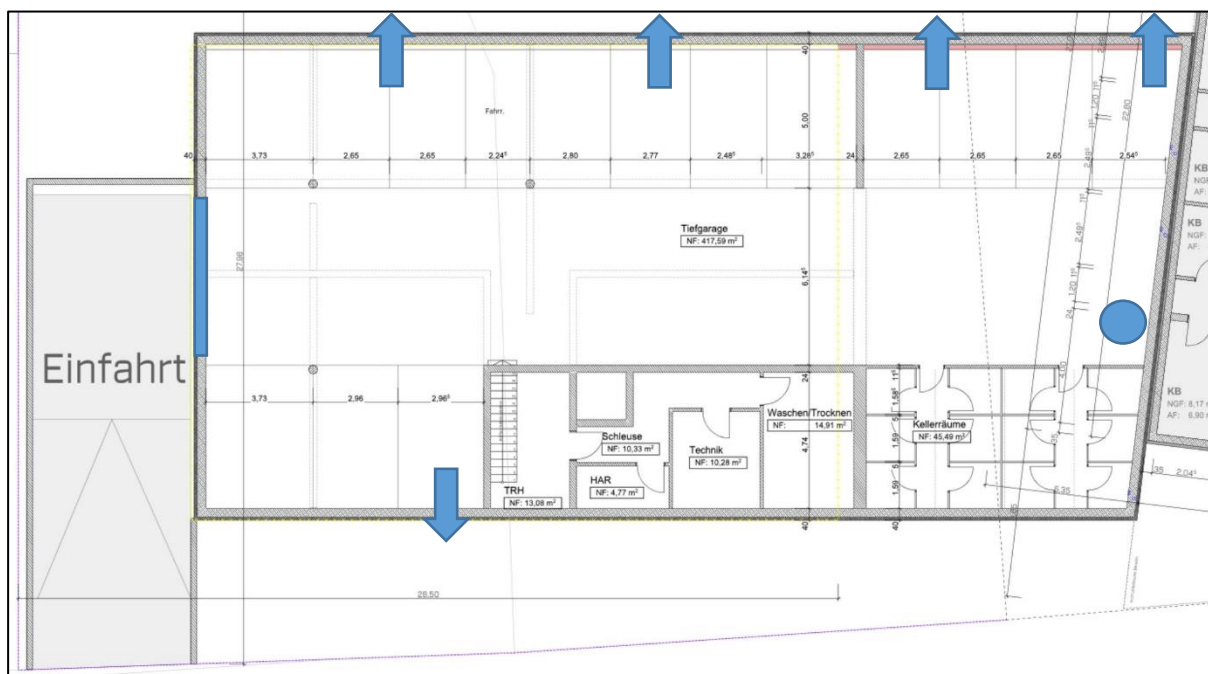


Abbildung 2: Grundriss Tiefgarage

Die Tiefgarage wird in Massivbauweise erstellt und verfügt über eine 5,5 x 2,0 m große Einfahrt mit offenem, elektrischem Gittertor auf der westlichen Fassadenseite.

Die Planung der Luftführung liegt zum Zeitpunkt der Berechnung nicht vor. Hier werden zur Beurteilung der zu erwartenden Lärmemission sechs 1,00 m² große Lüftungsöffnungen an den drei Fassaden Süd, Nord und West angesetzt. Alle Öffnungen werden als ungedämmt und stetig offen betrachtet. Sollte die spätere Planung von diesem Lüftungskonzept abweichen, ist dies im Rahmen einer erneuten schalltechnischen Berechnung zu prüfen.

3.1.1 Park- und Fahrgeräusche aus der Tiefgarage

Die Tiefgarage wird nur durch die Hausbewohner genutzt. Lärmemissionen entstehen in der Tiefgarage nur durch die Fahr- und Parkvorgänge und das Garagentor. Sonstige Lärmquellen wie z.B. Lüftungsanlagen sind nicht vorgesehen.

Der Emissionsansatz zu den Lärmemissionen innerhalb der Tiefgarage erfolgt nach der Parkplatzlärmstudie [9]. Die Frequentierung wird auf Basis der Stellplatzzahl und der Nutzungsart mit **32 Fahrbewegungen am Tag und 1 Fahrbewegung in der lautesten Nachtstunde berechnet**. Die detaillierte Berechnung ist in Anhang **A3** aufgeführt.

Die Emissionen auf den Parkflächen werden entsprechend Parkplatzlärmstudie [9] ermittelt. Die Halleninnenpegel auf den Parkebenen werden nach DIN 12354-1 [14], DIN 12354-4 [15], sowie DIN 12354-6 [16] berechnet. Detaillierte Angaben zur Berechnung sind in der Emissionsberechnung Parkdeck in Anhang **A4** aufgeführt.

Die nach Außen wirksamen Emissionen werden als Flächenschallquellen an der **Torzufahrt** und den **sechs Lüftungsöffnungen** betrachtet. Die spektrale Zusammensetzung der Geräusche wird über ein Referenzspektrum für geschlossene, ungedämmte Tiefgaragen realisiert.

Da die Tiefgarage nur der Wohnnutzung zuzurechnen ist, sind Spitzenpegelemissionen nicht zu berücksichtigen. Siehe hierzu Kapitel 2.2.1.

3.1.2 Tor der Tiefgarage

Das elektrische Tor der Tiefgarage kann beim Öffnen und Schließen durch Roll- und Anschlaggeräusche Lärmemissionen verursachen. Nach Parkplatzlärmstudie [9] bleiben Garagentore, die dem Stand der Lärminderungstechnik entsprechen, in der schalltechnischen Berechnung unberücksichtigt.

Für diese Prognose wird vorausgesetzt, dass die Ausführung des Garagentores dem Stand der Technik entsprechend lärmgemindert erfolgt, so dass keine auffälligen Geräusche beim Betrieb des Tores entstehen.

In der Prognose sind Geräusche durch das Garagentor demnach nicht zu berücksichtigen.

3.1.3 Überfahren von Regenrinnen

Das Überfahren einer Regenrinne im Fahrweg der Kfz kann zum Gesamtpegel beitragen. Laut Parkplatzlärmstudie [9] ist dies nicht der Fall, wenn die Regenrinnen lärmgedämmt ausgeführt und akustisch nicht auffällig sind.

Für diese Prognose wird vorausgesetzt, dass alle im Fahrweg von Kfz befindlichen Regenrinnen dem Stand der Technik entsprechend lärmgedämmt ausgeführt werden z.B. durch fest verschraubte Gusseisengitter, so dass keine auffälligen Geräusche beim Überfahren der Rinnen entstehen.

In der Prognose sind Regenrinnen demnach nicht berücksichtigt.

3.1.4 Zufahrt zur Tiefgarage

Die Zufahrt soll von der Walpertshofer Straße über eine Rampe zur Tiefgarage führen.

Die Fahrgeräusche der Pkw zur Tiefgarage sind nach Parkplatzlärmstudie entsprechend RLS-90 [6] zu bestimmen. Die RLS 90 wurde zwischenzeitlich durch die RLS 19 [7] abgelöst. Die Berechnung erfolgt hier also ersatzweise nach dem Rechenverfahren der aktuell gültigen RLS 19 [7].

Der Fahrweg wird als eine Linienschallquelle in 0,5 m Höhe über Boden angesetzt. Die spektrale Zusammensetzung der Fahrtgeräusche wird über Referenzspektren für langsam fahrende Pkw realisiert. Für den Fahrweg wird ebenes Pflaster angesetzt.

Nach den Rechenregeln der RLS-19 [7] ist bei Geschwindigkeiten unterhalb von 30 km/h mit einer Geschwindigkeit von 30 km/h zu rechnen. Da die Pkw mit einer deutlich geringeren Geschwindigkeit fahren werden, sollte das Ergebnis als Emissionsansatz auf der sicheren Seite gewertet werden.

Die Pegelberechnung zum Fahrweg ergibt eine längenbezogenen Schallleistung von L_{WA} : **52,1 dB(A)/m** und ist in Anhang **A5** aufgeführt.

Die Frequentierung der Fahrstrecke wird auf Basis der Stellplatzzahl und der Nutzungsart mit **32 Fahrbewegungen am Tag und 1 Fahrbewegung in der lautesten Nachtstunde berücksichtigt**.

Da die Tiefgarage nur der Wohnnutzung zuzurechnen ist, sind Spitzenpegelmissionen nicht zu berücksichtigen. Siehe hierzu Kapitel 2.2.1.

3.2 Parkflächen im Außenbereich

Im nordwestlichen Bereich des Grundstückes soll eine offen Parkfläche mit 35 Pkw Stellplätzen für Wohnen und 4 Stellplätze für Gewerbenutzung (Büro) entstehen. Die Parkfläche wird durch die Bewohner der beiden Gebäude genutzt. Die Zufahrt erfolgt über die Saarbrücker Straße.

Der Emissionsansatz erfolgt nach der Parkplatzlärmstudie [9]. Die Flächen der Parkplätze werden als Flächenschallquellen in 0,5 m Höhe betrachtet.

Es wird das zusammengesetzte Verfahren mit Berücksichtigung von Durchfahrten in Fahrgassen angewendet.

Es wird von der Fahrzeugart „Pkw an Wohnanlagen“ ausgegangen. Der flächenbezogene Schallleistungspegel ermittelt sich über:

$$L_{WA,1h} = L_{WO} + K_{PA} + K_I + K_D + K_{StrO} + 10 \cdot \lg(SP \cdot N) - 10 \cdot \lg(S/1m^2) \quad [dB]$$

L_{WO}	Schallleistung je Parkvorgang; 63 dB nach Parkplatzlärmstudie
K_{PA}	Zuschlag für die Parkplatzart; 0 dB nach Parkplatzlärmstudie
K_I	Zuschlag für Impulshaltigkeit; 4 dB nach Parkplatzlärmstudie
K_D	Zuschlag für Durchfahrten zu anderen Parkflächen: 3,45 dB
K_{StrO}	Zuschlag Oberfläche; nach Parkplatzlärmstudie, 7.16 mit 1,0 dB für Betonsteinpflaster
SP	Stellplatzanzahl auf der Parkfläche, 35 Pkw Stellplätze
N	Bewegungshäufigkeit (Fahrbewegungen je Stellplatz)
S	Parkplatzfläche in m^2

Der Tagesgang wurde auf Basis der Stellplatzzahl und der Nutzungsart entsprechend Parkplatzlärmstudie [9] prognostiziert. Die detaillierte Berechnung ist in Anhang 11 aufgeführt. Spitzenpegel werden nach Parkplatzlärmstudie mit $L_{w,max}$: **97,5 dB** für das Zuschlagen von Pkw Türen berücksichtigt.

Die Zufahrt zur Parkfläche wird entsprechend 3.1.4 betrachtet. Die Pegelberechnung zum Fahrweg ergibt eine längenbezogenen Schallleistung von L_{WA} : **50,7 dB(A)/m** und ist in Anhang **A5** aufgeführt.

Die Frequentierung der Fahrstrecke wird auf Basis der Stellplatzzahl und der Nutzungsart mit **256 Fahrbewegungen am Tag und 5 Fahrbewegung in der lautesten Nachtstunde berücksichtigt**.

Zur Berücksichtigung von kurzzeitigen Geräuschspitzen aus dem Zu- und Abfahrverkehr ist entsprechend Parkplatzlärmstudie [9], Kapitel 8.3.1 im Bereich des Fahrweges ein Spitzenpegel von $L_{w,max}$: **94dB(A)** anzusetzen. Dies wird bei den gewerblich genutzten

Parkplätzen berücksichtigt. Bei der Zufahrt zu den Bewohnerparkplätzen sind Spitzenpegelmissionen jedoch nicht zu berücksichtigen. Siehe hierzu Kapitel 2.2.1.

4. Auflagen zum Lärmschutz

Für den geplanten Betriebsablauf ergeben sich folgende Auflagen zum Lärmschutz:

- Die Ausführung des Garagentores muss dem Stand der Technik entsprechend lärmgemindert erfolgt, so dass keine auffälligen Geräusche beim Betrieb des Tores entstehen.
- Im Fahrweg von Kfz befindliche Regenrinnen sind dem Stand der Technik entsprechend lärmgedämmt auszuführen z.B. durch fest verschraubte Gusseisengitter, so dass keine auffälligen Geräusche beim Überfahren der Rinnen entstehen.

5. Immissionsorte

Maßgeblicher Immissionsort ist der Ort im Einwirkungsbereich einer Anlage, an dem eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte am ehesten zu erwarten ist. Bei bebauten Flächen liegt der maßgebliche Immissionsort 0,5 m außerhalb vor der Mitte des geöffneten Fensters des vom Geräusch am stärksten betroffenen, schutzwürdigen Raumes nach DIN 4109..."

Schutzwürdige Räume im Sinne der DIN 4109 [5] sind Räume, die zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen vorgesehen sind. Dies wären zum Beispiel Wohn- und Schlafräume sowie Unterrichts- und Büroräume. Als nicht schutzwürdig werden Räume eingestuft, die nicht zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen vorgesehen sind, wie beispielsweise Abstellräume, Bäder oder Treppenhäuser.

Im Rahmen einer Voruntersuchung wurde eine Rasterlärmkarte berechnet, um die maßgeblichen Immissionsorte in der Nachbarschaft zu ermitteln. Die Lage der Immissionsorte ist in Anhang **A2** dargestellt.

Die Tabelle zeigt die untersuchten Immissionsorte:

Tabelle 2: Immissionsorte und Richtwerte

Immissionsort	Nutzung	SW	IRW _{Tag} dB(A)	IRW _{Tag,max} dB(A)	IRW _{Nacht} dB(A)	IRW _{Nacht,max} dB(A)
Saarbrücker Straße 167	MI	EG	60	90	45	65
Saarbrücker Straße 167	MI	1.OG	60	90	45	65
Saarbrücker Straße 167	MI	2.OG	60	90	45	65
Walpershofer Straße 3	WA	EG	55	85	40	60
Walpershofer Straße 3	WA	1.OG	55	85	40	60
Walpershofer Straße 6	WA	EG	55	85	40	60
Walpershofer Straße 6	WA	1.OG	55	85	40	60

6. Berechnungsverfahren

Im Zuge der Bearbeitung der vorliegenden Aufgabenstellung wurde ein digitales Geländemodell (DGM) erstellt. Im DGM werden die für die Schallausbreitung bedeutsamen baulichen und topographischen Gegebenheiten lage- und höhenmäßig erfasst und in ein abstraktes Computermodell umgesetzt.

Die Daten zur Erstellung des Berechnungsmodells stammen von den zuständigen Landesämtern, aus Katasterplänen, Satellitendaten, Plänen zur Bauvorlage sowie aus eigenen Messungen. Das Bild zeigt das Berechnungsmodell in 3D Ansicht:

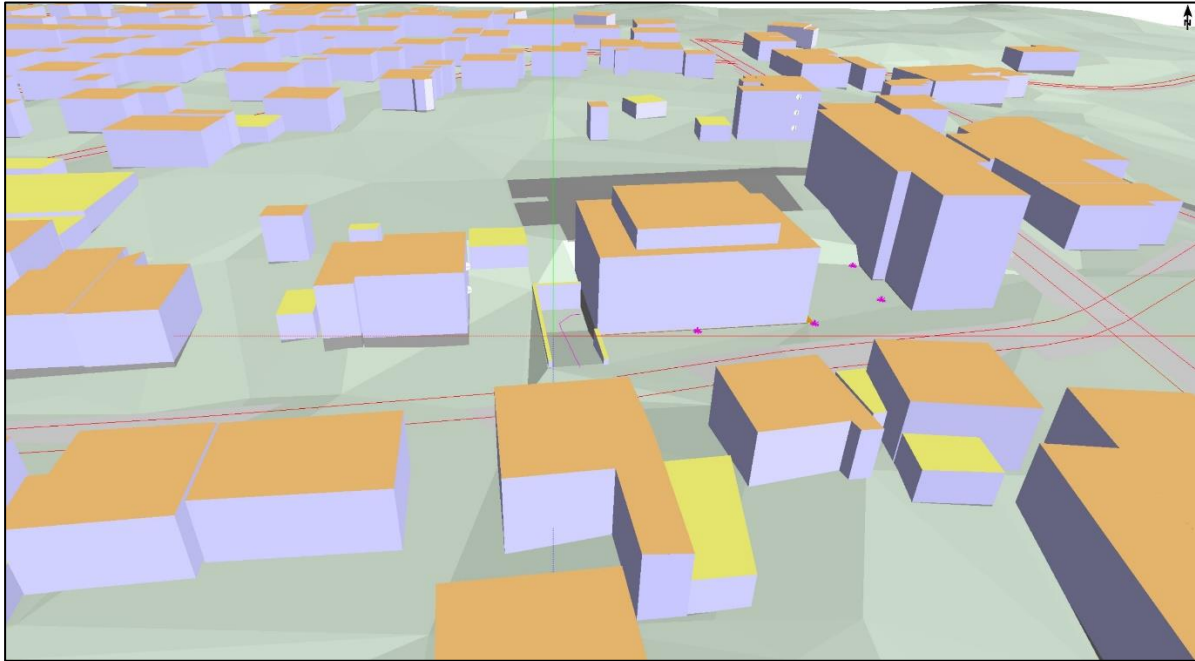


Abbildung 3: Digitales Geländemodell

Alle zu betrachtenden Schallquellen werden im digitalen Geländemodell lage- und höhenmäßig erfasst und entsprechend ihrer Abstrahlcharakteristik und ihres Tagesganges in der Berechnung berücksichtigt.

Die Ermittlung der Lärmimmission durch Park- und Fahrgeräusche des Bauvorhabens erfolgt für die maßgeblichen Immissionsorte in den umliegenden, schutzwürdigen Nutzungen. Hierbei werden Immissionsorte vor den Fenstern der Gebäude betrachtet.

Die Berechnung der Lärmkarten erfolgt für die Immissionshöhe von 2,00 m über Gelände im Raster 1,00 x 1,00 m. In den Lärmkarten werden die Pegelbereiche farblich dargestellt. Bereiche unterhalb des Schwellenwertes der Gebietseinstufung nach TA-Lärm [3] werden in Grüntönen dargestellt. Bereiche oberhalb dieses Schwellenwertes werden in Gelb-, Orange-, Rot- und Blautönen dargestellt. Für die Immissionsorte an den umliegenden, schutzwürdigen Nutzungen werden die Pegel für alle Geschosse in Tabellenform ausgewiesen.

6.1 Berechnung

Die Berechnung der Geräuschimmission erfolgt mit der Berechnungssoftware SoundPlanV8.2, der SoundPlan GmbH, Backnang, Update vom 29.09.2022.

Die Schallausbreitungen der durch die Anlagen entstehenden Emissionen werden entsprechend der Vorgaben aus DIN ISO 9613-2 [11] berechnet. Hiernach berechnet sich der äquivalente Oktavband-Dauerschalldruckpegel für jede Punkt- und Spiegelquelle bei Mitwind nach der folgenden Gleichung:

$$L_{fT}(DW) = L_W + D_C - A_{div} - A_{atm} - A_{gr} - A_{bar} - A_{misc} \quad [dB]$$

$L_{fT}(DW)$	Äquivalenter Oktavband-Dauerschalldruckpegel bei Mitwind
L_W	Oktavband – Schallleistungspegel der Punktschallquelle
D_C	Richtwirkungskorrektur
A_{div}	Dämpfung aufgrund geometrischer Ausbreitung
A_{atm}	Dämpfung aufgrund von Luftabsorption
A_{gr}	Dämpfung aufgrund des Bodeneffekts
A_{bar}	Dämpfung aufgrund von Abschirmung
A_{misc}	Dämpfung aufgrund verschiedener anderer Effekte.

Aus den Oktavband-Dauerschalldruckpegeln ($L_{fT}(DW)$) aller Quellen und für jedes Oktavband wird der A-bewertete Dauerschalldruckpegel bei Mitwind an maßgeblichen Immissionsorten nach DIN ISO 9613-2 bestimmt.

$$L_{AT} = 10 \lg \left[\sum_{i=1}^n \left[\sum_{j=1}^8 \left(10^{0,1(L_{fT}(ij) + A_f(j))} \right) \right] \right] dB(A) \quad 2$$

n	Anzahl der Beiträge i (Schallquellen und Ausbreitungswege)
j	Index der Oktavbandmittenfrequenzen von 63 Hz bis 8 kHz
A_f	die genormte A – Bewertung der Oktavbänder nach IEC 651

Es werden Reflexionen bis Reflexionsordnung 3 berücksichtigt.

Liegt für einzelne Quellen kein Spektrum vor, so wird die Ausbreitungsrechnung für diese Quellen nach dem alternativen Verfahren der ISO 9613-2 durchgeführt.

Der Teilbeurteilungspegel $L_{r,i}$ der einzelnen Quellen wird mit der folgenden Gleichung berechnet:

$$L_{r,i} = 10 \lg \left[\frac{1}{T_r} \sum_{j=1}^N T_j \cdot 10^{0,1(L_{Aeq,j} - C_{met} + K_{T,j} + K_{I,j} + K_{R,j})} \right] dB(A) \quad 3$$

T_r	Beurteilungszeit: $T_r = \sum_{i=1}^N T_i = 16 h$	tags
	$T_r = 1 h$	für jede Nachtstunde
T_j	Teilzeit j , während der Mittelungspegel und Zuschläge konstant sind	
$L_{Aeq,j}$	Mittelungspegel während der Teilzeit T_j	
N	Zahl der gewählten Teilzeiten	
C_{met}	Meteorologische Korrektur nach DIN ISO 9613-2	
$K_{T,j}$	Zuschlag für Ton- und Informationshaltigkeit in der Teilzeit T_j	
$K_{I,j}$	Zuschlag für Impulshaltigkeit in der Teilzeit T_j	
$K_{R,j}$	Zuschlag für Tageszeiten mit erhöhter Empfindlichkeit in der Teilzeit T_j .	

1 DIN ISO 9613-2, Gleichungen 3 und 4

2 DIN ISO 9613-2, Gleichung 5

3 TA Lärm, A.1.4 Gleichung 2

Die Berechnung erfolgt für Werktage, da an Sonn- und Feiertagen mit einer deutlich geringeren Frequentierung zu rechnen ist. Der Zuschlag für Tageszeiten mit erhöhter Empfindlichkeit für Werktage von 06:00 - 07:00 und 20:00 – 22:00 Uhr wurde auf Basis der Stundenwerte (Tagesgänge) der Schalleistungspegel im Rahmen der Schallausbreitungsrechnung berücksichtigt.

Die Teilbeurteilungspegel ($L_{r,i}$) der einzelnen Schallquellen am Immissionsort werden gemäß der nachfolgenden Formel energetisch zum Beurteilungspegel (L_r) addiert:

$$L_r = 10 \lg \left(\sum_{i=1}^n 10^{0,1 L_{r,i}} \right) \text{ in dB(A)}$$

Die Berechnungen erfolgen mit einem Reflexionsverlust an allen Gebäudefassaden von 1 dB.

Die Ausbreitungsrechnungen werden gemäß den Anforderungen der DIN ISO 9613-2 frequenzabhängig durchgeführt.

Bodenfaktoren zur Berechnung der Dämpfung aufgrund des Bodeneffektes wurden anhand von aktuellen Luftbildaufnahmen und Ortsbesichtigungen ermittelt.

6.2 Meteorologische Korrektur

Die meteorologische Korrektur ermittelt sich aus der Lage von Emissionsort und Immissionsort sowie den überwiegend vorliegenden, örtlichen Witterungsbedingungen, die über den Faktor C_0 berücksichtigt werden.

Die meteorologische Korrektur nach DIN ISO 9613-2 [11] wird $C_{\text{met}} = 0$ dB angenommen, wodurch sich eine Maximalabschätzung der im Mittel zu erwartenden Geräuschimmissionen ergibt.

7. Berechnungsergebnisse

In der Berechnung werden alle immissionsrelevanten Lärm-Quellen der Anlage betrachtet. Zur Bildung des Beurteilungspegels sind für die ermittelten Immissionspegel die angesetzten Betriebszeiten der Anlagen und die nach TA Lärm geltenden Zuschläge anzuwenden. Die detaillierten Ergebnisse sind ab Anhang **A10** aufgeführt.

7.1 Vergleich der Beurteilungspegel mit den Immissionsrichtwerten

Zur Beurteilung der vorliegenden Aufgabenstellung werden die Immissionsrichtwerte der TA-Lärm und die ermittelten Beurteilungspegel im entsprechenden Beurteilungszeitraum Tag und Nacht verglichen.

Tabelle 3: Beurteilungspegel

Immissionsort	Nutzung	SW	IRW _{Tag} dB(A)	Lr _{Tag} dB(A)	Differenz dB	IRW _{Nacht} dB(A)	Lr _{Nacht} dB(A)	Differenz dB
Saarbrücker Straße 167	MI	EG	60	43.1	-16.9	45	38.4	-6.6
Saarbrücker Straße 167	MI	1.OG	60	43.1	-16.9	45	38.4	-6.6
Saarbrücker Straße 167	MI	2.OG	60	42.9	-17.1	45	38.2	-6.8
Walpershofer Straße 3	WA	EG	55	43.9	-11.1	40	38.3	-1.7
Walpershofer Straße 3	WA	1.OG	55	45.0	-10.0	40	39.6	-0.4
Walpershofer Straße 6	WA	EG	55	39.4	-15.6	40	34.4	-5.6
Walpershofer Straße 6	WA	1.OG	55	40.6	-14.4	40	35.5	-4.5

Die Untersuchung zeigt, dass unter den beschriebenen Voraussetzungen die Immissionsrichtwerte der TA-Lärm [3] durch die Beurteilungspegel **nicht überschritten** werden.

7.2 Spitzenpegelimmissionen

Die Tabelle stellt die Immissionsrichtwerten nach TA-Lärm den ermittelten Spitzenpegelimmissionen gegenüber:

Tabelle 4: Spitzenpegelimmissionen

Immissionsort	Nutzung	SW	IRW _{Tag,max} dB(A)	Lr _{Tag,max} dB(A)	Differenz dB	IRW _{max,Nacht} dB(A)	Lr _{Nacht,max} dB(A)	Differenz dB
Saarbrücker Straße 167	MI	EG	90	60.0	-30.0	65		
Saarbrücker Straße 167	MI	1.OG	90	59.8	-30.2	65		
Saarbrücker Straße 167	MI	2.OG	90	59.2	-30.8	65		
Walpershofer Straße 3	WA	EG	85	57.0	-28.0	60		
Walpershofer Straße 3	WA	1.OG	85	56.6	-28.4	60		
Walpershofer Straße 6	WA	EG	85	41.8	-43.2	60		
Walpershofer Straße 6	WA	1.OG	85	46.7	-38.3	60		

Die Untersuchung zeigt, dass unter den beschriebenen Voraussetzungen die Immissionsrichtwerte der TA-Lärm [3] durch die Spitzenpegelimmissionen **nicht überschritten** werden.

Spitzenpegel sind bei der Beurteilung von Garagen und Stellplätzen für Wohnanlagen nicht zu berücksichtigen und werden hier nur für gewerblich genutzte Stellplätze berücksichtigt. Siehe hierzu Kapitel 2.2.1

8. Bewertung der Ergebnisse

Die Untersuchung zeigt, dass unter den beschriebenen Voraussetzungen die Immissionsrichtwerte der TA-Lärm [3] durch die Beurteilungspegel **am maßgeblichen Immissionsort um 0,4 dB unterschritten** werden.

Die Untersuchung zeigt, dass unter den beschriebenen Voraussetzungen die Immissionsrichtwerte der TA-Lärm [3] durch die Spitzenpegelimmersionen **am maßgeblichen Immissionsort um 28,0 dB unterschritten** werden.

Spitzenpegel sind bei der Beurteilung von Garagen und Stellplätzen für Wohnanlagen nicht zu berücksichtigen und werden hier nur für gewerblich genutzte Stellplätze berücksichtigt. Siehe hierzu Kapitel 2.2.1

Die vorgelegte Planung ist unter den angegebenen Voraussetzungen nach TA Lärm genehmigungsfähig.

9. Qualität der Prognose

Bezüglich der angewendeten Ausbreitungsrechnung enthält die DIN ISO 9613-2 [3] eine Abschätzung zur Genauigkeit der Prognose. Für einzelne Quellen ist im vorliegenden Fall demnach von einer geschätzten Genauigkeit von ± 3 dB auszugehen. Bei n gleichen, nicht kohärenten Quellen mit jeweils gleicher Unsicherheit reduziert sich die Unsicherheit um den Faktor $1/\sqrt{n}$. Durch die große Anzahl an Quellen verbleibt eine Restungenauigkeit von ± 1 dB.

Bei der Ermittlung der Beurteilungspegel und der Schallausbreitungsrechnung wurde eine **Maximalwertbetrachtung** durchgeführt.

Die meteorologische Korrektur gemäß DIN ISO 9613-2 [3] wurde konservativ mit $C_{\text{met}} = 0$ angenommen.

Es kann davon ausgegangen werden, dass die Beurteilungspegel im reellen Betrieb tendenziell geringer ausfallen.

10. Haftungsausschluss

Die durchgeführten Messungen und Berechnungen wurden mit größter Sorgfalt durchgeführt. Die Berechnungen basieren auf den Angaben des Betreibers, der Planvorlage und auf technischen Datenblättern und wurden nach den Vorgaben der anzuwendenden Normen und Richtlinien durchgeführt. Es wird keine Haftung für direkte sowie indirekte Sach- und Personenschäden einschließlich entgangenen Gewinns, die sich aus der Verwendung der Ergebnisse, den Informationen sowie den Empfehlungen dieses Berichtes ergeben, übernommen.

11. Zusammenfassung

Herr Guiseppa Grassia plant den Neubau von zwei Mehrfamilienhäusern mit Pkw-Stellplätzen und einer Tiefgarage an der Walpertshofer Straße 1, Ecke Saarbrücker Straße 163 in Riegelsberg. Im Rahmen des Bauvorhabens ist ein Mehrfamilienhaus mit Tiefgarage an der Walpertshofer Straße und ein weiteres Mehrfamilienhaus an der Saarbrücker Straße geplant. Nordwestlich soll eine offene Parkfläche mit 33 Pkw Stellplätzen entstehen.

Für das Planvorhaben sind die in der Nachbarschaft entstehenden Geräuschimmissionen durch Fahr- und Parkgeräusche zu untersuchen.

Die Ermittlung der Geräuschimmissionen durch Pkw Fahr- und Parkgeräusche erfolgt auf Basis der Parkplatzlärmstudie. Die Beurteilung der Geräuschimmissionen erfolgt nach **TA-Lärm [3]**.

Im Zuge der Bearbeitung der Aufgabenstellung wurden folgende **Maßnahmen zum Lärmschutz** formuliert, deren Einhaltung in der Prognose vorausgesetzt wird:

- **Die Ausführung von Garagentoren hat dem Stand der Technik entsprechend lärmgemindert zu erfolgen, so dass keine auffälligen Geräusche beim Betrieb des Tores entstehen.**
- **Alle im Fahrweg von Kfz befindlichen Regenrinnen sind dem Stand der Technik entsprechend lärmgedämmt auszuführen z.B. durch fest verschraubte Gusseisengitter, so dass keine auffälligen Geräusche beim Überfahren der Rinne entstehen.**

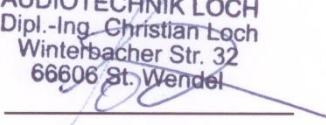
Die Untersuchung zeigt, dass unter den beschriebenen Voraussetzungen die Immissionsrichtwerte der TA-Lärm [3] durch die Beurteilungspegel **am maßgeblichen Immissionsort um 0,4 dB unterschritten** werden.

Die Untersuchung zeigt, dass unter den beschriebenen Voraussetzungen die Immissionsrichtwerte der TA-Lärm [3] durch die Spitzenpegel immissionen **am maßgeblichen Immissionsort um 28,0 dB unterschritten** werden.

Spitzenpegel sind bei der Beurteilung von Garagen und Stellplätzen für Wohnanlagen nicht zu berücksichtigen und werden hier nur für gewerblich genutzte Stellplätze berücksichtigt. Siehe hierzu Kapitel 2.2.1

Die vorgelegte Planung ist unter den angegebenen Voraussetzungen nach TA Lärm genehmigungsfähig.

AUDIOTECHNIK LOCH
Dipl.-Ing. Christian Loch
Winterbacher Str. 32
66606 St. Wendel



Dipl.-Ing. Christian Loch

A 1 Gesetze, Normen, Richtlinien und Grundlagen

- [1] **Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG**
Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge
Bundesamt für Justiz, aktuell gültige Fassung
- [2] **Verkehrslärmschutzverordnung – 16. BImSchV**
Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 12. Juni 1990 (BGBl. I S. 1036), geändert durch Erstes Gesetz zur Bereinigung von Bundesrecht im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung vom 19. September 2006 (BGBl. I S. 2146) und durch Verordnung zur Änderung der Sechzehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung – 16. BImSchV) vom 18. Dezember 2014 (BGBl. I, S. 2269),
in Verbindung mit
Verkehrslärmschutzverordnung – 16. BImSchV - Erläuterungsbericht
Erläuterungen zur Anlage 2 der Sechzehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes Berechnung des Beurteilungspegels für Schienenwege (Schall 03).
Teil 1: Erläuterungsbericht, Stand: 23. Februar 2015
- [3] **TA Lärm - Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm**
Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 26. August 1998, geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01. Juni 2017, Bundesanzeiger, Bekanntmachung
08. Juni 2017 (BAz AT 08.06.2017 B5),
in Verbindung mit
TA Lärm - Korrektur
Aktenzeichen: IG I 7 - 501-1/2.
Korrektur redaktioneller Fehler beim Vollzug der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm.
Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau- und Reaktorsicherheit
Bonn, 07.07.2017,
in Verbindung mit
TA Lärm - LAI Hinweise zur Auslegung der TA Lärm
(Fragen und Antworten zur TA Lärm)
Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI)
Beschlusses zu TOP 9.4 der 133. LAI-Sitzung am 22. Und 23. März 2017
https://www.lai-immissionsschutz.de/documents/aktualisierte_hinweise_ta_laerm_2_1503575642.pdf
- [4] **DIN 18005-1 Schallschutz im Städtebau**
Teil 1: Grundlagen und Hinweise für die Planung
Juli 2002
- [5] **DIN 18005-1 Schallschutz im Städtebau - Beiblatt 1**
Berechnungsverfahren
Schalltechnische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung
Mai 1987
- [6] **RLS-90**
Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen – Ausgabe 1990, eingeführt durch Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 8/1990, Sachgebiet 12.1: Lärmschutz des Bundesministers für Verkehr, StB 11/14.86.22-01/25 Va 90 vom 10. April 1990,
in Verbindung mit
RLS-90 - Allgemeines Rundschreiben des BMV

betreffend "Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen" vom 25. April 1991 (VkB. S. 480) –
Straßenbau Nr. 14/1991 – Lärmschutz, Ausgabe 1990 - RLS-90;
Ergänzung der Fußnote der Tabelle 4,

in Verbindung mit

RLS-90 - Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 5/2002

des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Wohnungswesen vom 26. März 2002 (VkB. S. 313) betreffend Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen RLS-90;
Fahrbahnoberflächen-Korrekturwerte DStrO für offenporigen Asphalt (OPA),

in Verbindung mit

Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 3/2009

des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung vom 31. März 2009 (VkB. S. 313) betreffend Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen RLS-90;
Fahrbahnoberflächen-Korrekturwerte DStrO für offenporigen Asphalt Anhang 1,

in Verbindung mit

Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 22/2010

des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung vom 04. September 2010 (VkB. S. 313) betreffend Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen RLS-90;
Fahrbahnoberflächen-Korrekturwert DStrO für lärmarmen Gussasphalt

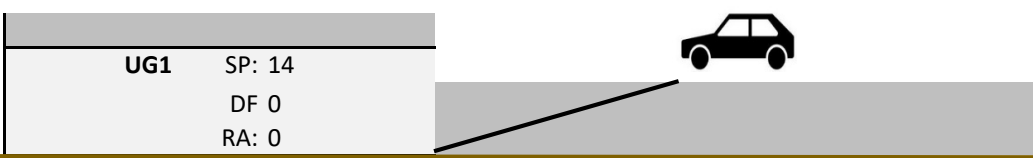
- [7] **RLS-19**
Richtlinie für den Lärmschutz an Straßen, R1
Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V., Köln
Ausgabe 2019
- [8] **Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen - HBS R1**
Teil A- Autobahnen, Teil L – Landstraßen, Teil S – Stadtstraßen
FGS e.V. Forschungsgesellschaft für Straßen und Verkehrswesen
- [9] **Parkplatzlärmstudie**
Empfehlungen zur Berechnung von Schallemissionen aus Parkplätzen, Autohöfen und
Omnibusbahnhöfen sowie von Parkhäusern und Tiefgaragen,
6. überarbeitete Auflage
Bayerisches Landesamt für Umwelt (Hrsg.), Augsburg,
August 2007
- [10] **DIN ISO 9613-2 - Akustik - Dämpfung des Schalls bei der Ausbreitung im Freien**
Teil 2: Allgemeines Berechnungsverfahren
Oktober 1999
- [11] **VDI 2720-1**
Schallschutz durch Abschirmung im Freien
März 1997
- [12] **DIN 4109-1 Schallschutz im Hochbau**
Teil 1: Mindestanforderungen
Januar 2018
- [13] **DIN 4109-2 Schallschutz im Hochbau**
Teil 2: Rechnerische Nachweise der Erfüllung der Anforderungen
Januar 2018
- [14] **DIN 12354-1**
Berechnung der akustischen Eigenschaften von Gebäuden aus den Bauteileigenschaften
Teil 1: Luftschalldämmung zwischen Räumen
Dezember 2000
- [15] **DIN 12354-4**

Berechnung der akustischen Eigenschaften von Gebäuden aus den Bauteileigenschaften
Teil 4: Schallübertragung von Räumen ins Freie
April 2001

- [16] **DIN 12354-6**
Berechnung der akustischen Eigenschaften von Gebäuden aus den Bauteileigenschaften
Teil 6: Schallabsorption in Räumen
April 2004

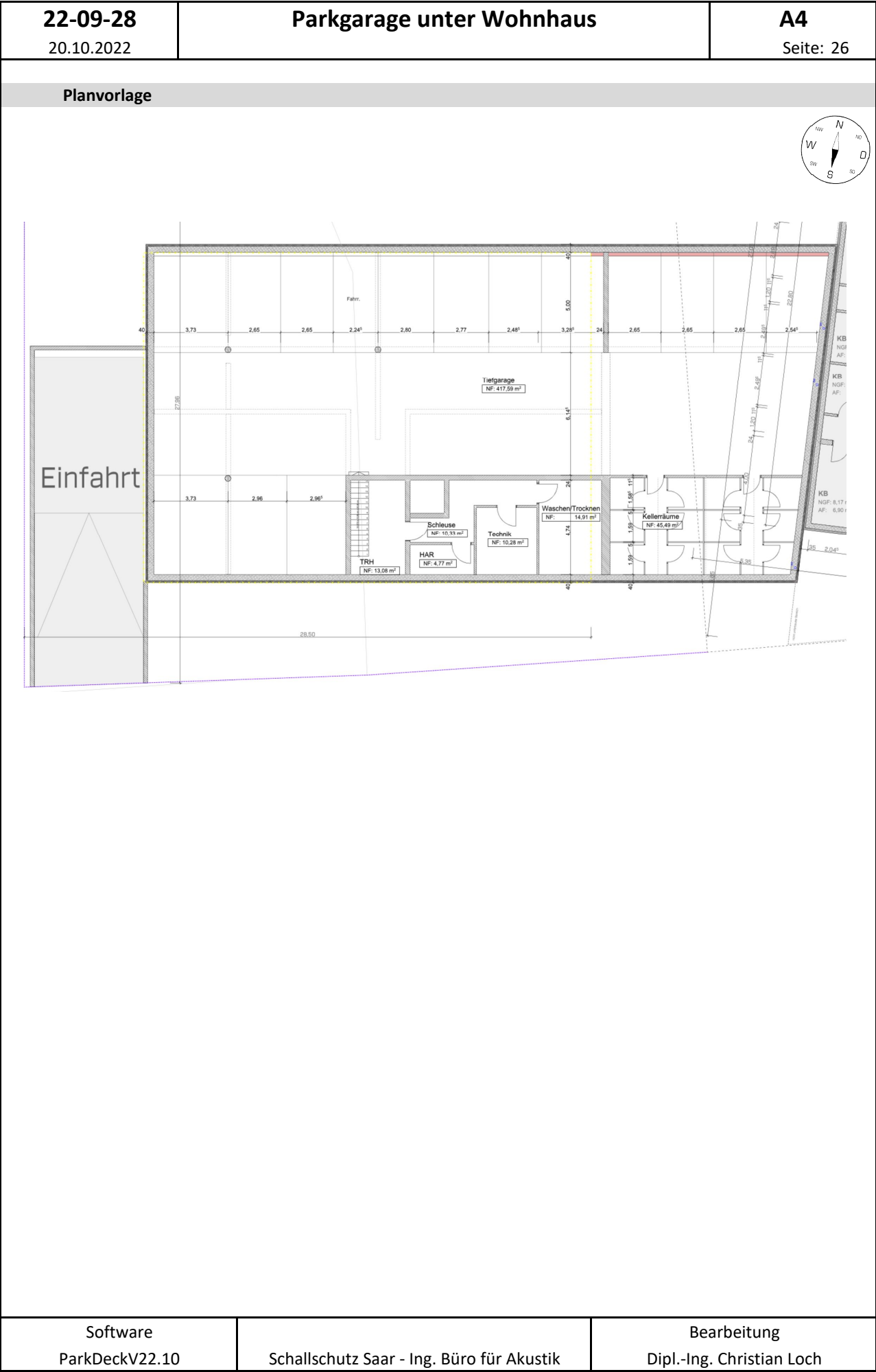
DIN-Normen und VDI-Richtlinien sind zu beziehen bei:
Beuth Verlag GmbH, Saatwinkler Damm 42/44, 13627 Berlin

22-09-28		Parkflächenfrequentierung					A3
Kunde: Guiseppa Grassia Hirschbacher Str. 11 66292 Riegelsberg Projekt: Parkgarage unter Wohnhaus Walperthofer Straße 1 66292 Riegelsberg		Grundlage: Parkplatzlärmstudie Bayerisches Landesamt für Umwelt 6. überarbeitete Auflage August 2007 Ansatz: Bewegungen pro Stunde nach Tabelle 33 Datum: 20.10.2022					
Stellplatzbezeichnung	Zeit	Stellplatz Anzahl Bezugsgröße B [B ₀]	Parkplatzart	Bewegungen pro Stunde je Stellplatz (Aus Tab. 33)	Fahrzeug- bewegungen berechnet	Fahrzeug- bewegungen angesetzt	Bewegungen pro Stunde je Stellplatz angesetzt
Parkgarage	Tag	14	Wohnanlage Tiefgarage	0.15	2.10	2	0.15
	Nacht	14		0.02	0.28	1	0.07
	max. Nacht	14		0.09	1.26	1	0.09
Parken Außen Wohnanlage	Tag	35	Wohnanlage Parkplatz	0.40	14.00	14	0.40
	Nacht	35		0.05	1.75	2	0.05
	max.Nacht	35		0.15	5.25	5	0.15
Parken Außen Gewerbe Büro nur Tagbetrieb	Tag	4		0.40	1.60	2	0.40
	Nacht	4		0.00	0.00	0	0.00
	max.Nacht	4		0.00	0.00	0	0.00
Software ParkDeckV22.10	Bearbeitung Dipl.-Ing. Christian Loch					Seite 22	

22-09-28 20.10.2022	Parkgarage unter Wohnhaus	A4 Seite: 23
Emissionsberechnung Parkdeck nach Parkplatzlärmstudie (08-2007); RLS 90 (1990); VDI 2571(08-1976) ParkDeckV22.10		
Auftraggeber: Guiseppe Grassia Hirschbacher Str. 11 66292 Riegelsberg		 www.schallschutz-saar.de Ingenieurbüro Audiotechnik-Loch
Projekt: Parkgarage unter Wohnhaus Walperthofer Straße 1 66292 Riegelsberg		
Berechnungsmodell für 14 Stellplätze  SP: Stellplatz DF: Durchfahrt zu anderen Parkbereichen RA: Fahrbewegungen auf Rampen Stellplätze gesamt: 14		

22-09-28 20.10.2022		Parkgarage unter Wohnhaus			A4 Seite: 24	
Tagesgänge der Fahrbewegungen						
Herkunft der Daten						
Die Öffnungen und Abmessungen wurden der Planvorlage entnommen.						
Die Frequentierung der Parkflächen wurden entsprechen Parkplatzlärmstudie, Tabelle 33 für "Parkhaus gebührenpflichtig" angesetzt.						
Frequentierung nach Parkplatzlärmstudie: 06:00 bis 22:00 Uhr: N=0,15 > 2 Parkvorgänge/Stunde Lauteste Nachtstunde, 22:00 bis 06:00 Uhr: N=0,09 > 1 Parkvorgang/Stunde						
Stunde	Einfahrt	Ausfahrt	Belegung SP	Belegung %	Fahr bewegung	Tagesgang N
Startwert			12	85.7		
0 - 1 Uhr	1	0	13	92.9	1	0.07
1 - 2 Uhr	0	1	12	85.7	1	0.07
2 - 3 Uhr	1	0	13	92.9	1	0.07
3 - 4 Uhr	0	1	12	85.7	1	0.07
4 - 5 Uhr	1	0	13	92.9	1	0.07
5 - 6 Uhr	0	1	12	85.7	1	0.07
6 - 7 Uhr	2	0	14	100.0	2	0.14
7 - 8 Uhr	0	2	12	85.7	2	0.14
8 - 9 Uhr	2	0	14	100.0	2	0.14
9 - 10 Uhr	0	2	12	85.7	2	0.14
10 - 11 Uhr	2	0	14	100.0	2	0.14
11 - 12 Uhr	0	2	12	85.7	2	0.14
12 - 13 Uhr	2	0	14	100.0	2	0.14
13 - 14 Uhr	0	2	12	85.7	2	0.14
14 - 15 Uhr	2	0	14	100.0	2	0.14
15 - 16 Uhr	0	2	12	85.7	2	0.14
16 - 17 Uhr	2	0	14	100.0	2	0.14
17 - 18 Uhr	0	2	12	85.7	2	0.14
18 - 19 Uhr	2	0	14	100.0	2	0.14
19 - 20 Uhr	0	2	12	85.7	2	0.14
20 - 21 Uhr	2	0	14	100.0	2	0.14
21 - 22 Uhr	0	2	12	85.7	2	0.14
22 - 23 Uhr	1	0	13	92.9	1	0.07
23 - 24 Uhr	0	1	12	85.7	1	0.07

22-09-28 44589		Parkgarage unter Wohnhaus				A4 Seite: 25	
Ebene: UG1							
Schallleistung der Parkfläche für N=1 nach Parkplatzlärmstudie für PKW auf P+R Parkplatz							
SP: 14 Plätze		LWO: 63.0 dB(A)		KI: 4.0 dB			
S: 393.00 m²		KPA: 0.0 dB		KD: 0.0 dB			
L _{WA'',1h} : 52.5 dB		L _{WA,1h} : 78.5 dB		L _{WA,max} : 97.5 dB			
Auf dieser Parkfläche wurden keine Rampen berücksichtigt							
L _{WA'',1h} : 0.0 dB		L _{WA,1h} : 0.0 dB					
Sonstige Lärmquellen im Parkdeck UG1							
Keine sonstigen Quellen		L _{WA,1h} : 0.0 dB		L _{WA,MAX} : 0.0 dB			
		0.0 dB		0.0 dB			
		0.0 dB		0.0 dB			
		0.0 dB		0.0 dB			
Summe		L _{WA,1h} : 0.0 dB		L _{WA,MAX} : 0.0 dB			
Gesamtemission im Parkdeck UG1							
Summe		L _{WA,1h} : 78.5 dB		L _{WA,MAX} : 97.5 dB			
Halleninnenpegel und Emission der Teilflächen von Parkdeck UG1 nach VDI 2571 für N=1							
					Außenflächenemission		
Fläche	s[m²]	α	A [m²]	R _W [dB]	L _{WA} [dB]	L _{WA,max} [dB]	
Dach	417.45				0.0	0.0	
	0.00	0.00	0.00	0.0			
	0.00	0.00	0.00	0.0			
Beton mit Träger	417.45	0.06	25.05	65.0			
Nord	77.90				65.7	88.7	
Beton	75.90	0.03	2.28	65.0			
Lüftung	1.00	1.00	1.00	0.0	62.7	85.7	
Lüftung	1.00	1.00	1.00	0.0	62.7	85.7	
West (Einfahrt)	29.09				73.1	96.1	
Beton	18.09	0.03	0.54	65.0			
Einfahrt	11.00	1.00	11.00	0.0	73.1	96.1	
	0.00	0.00	0.00	0.0			
Süd	77.90				65.7	88.7	
Beton	75.90	0.03	2.28	65.0			
Lüftung	1.00	1.00	1.00	0.0	62.7	85.7	
Lüftung	1.00	1.00	1.00	0.0	62.7	85.7	
Ost	31.10				65.7	88.7	
Beton	29.10	0.03	0.87	65.0			
Lüftung	1.00	1.00	1.00	0.0	62.7	85.7	
Lüftung	1.00	1.00	1.00	0.0	62.7	85.7	
Boden	417.45				0.0	0.0	
	0.00	0.00	0.00	0.0			
	0.00	0.00	0.00	0.0			
Beton	417.45	0.03	12.52	65.0			
Äquivalente Schallabsorptionsfläche				A _{ges} : 60.54 m²			
Halleninnenpegel auf dem Parkdeck UG1 für N=1					L _{IA} : 66.7 dB		



22-09-28 20.10.2022	Parkgarage unter Wohnhaus	A4 Seite: 27
Legende		
Zeichen	Einheit	Beschreibung
A:	[m²]	Aquivalente Schallabsorptionsfläche
DV:	[dB]	Korrektur für die zulässige Höchstgeschwindigkeit nach RLS 90
DStrO:	[dB]	Korrektur für die Fahrbahnoberfläche nach RLS 90
DStg:	[dB]	Zuschlag für die Steigung nach RLS 90
DE:	[dB]	Berücksichtigung von Reflexionen im Parkhaus
DF:		Durchfahrt zu anderen Parkbereichen
E:		Ebene
KPA:	[dB]	Zuschlag für die Parkplatzart nach Parkplatzlärmstudie
KI:	[dB]	Zuschlag Impulshaltigkeit nach Parkplatzlärmstudie
KD:	[dB]	Zuschlag für Durchfahrten zu anderen Parkflächen bei N=1
LWO:	[dB]	Schallleistung je Parkvorgang nach Parkplatzlärmstudie
Lm(25):	[dB]	Mittelungspegel für 100km/h bei 25m Abstand nach RLS 90
N:		Bewegungshäufigkeit; N = Fahrbewegungen / Stellplatzzahl
RA:		Fahrbewegungen auf Rampen in der Ebene bei N=1
RL:	[m]	Rampenlänge
RW:	[dB]	Einfügedämpfung
SP:		Stellplätze
S:	[m²]	Parkfläche auf dem betrachteten Parkdeck
s:	[m²]	Teilfläche auf dem betrachteten Parkdeck
α:		Absorptionskoeffizient
Berechnungen		
Schalleistung auf der Parkfläche nach Parkplatzlärmstudie		
Berechnungen im zusammengefassten Verfahren		
KD = 2,5 · log(DF-9) [dB] für DF>10		
KD = 0 [dB] für DF <= 10		
LWA'',1h = LWO + KPA + KI + KD + (10 · log(SP·N) - 10 · log(S)) [dB]		
LWA,1h = LWA,1h'' + 10 · log(S/1m²) [dB]		
LMAX(7,5m) [dB] entsprechend Parkplatzlärmstudie		
LWMAX = LMAX(7,5m) + 25,5 [dB]		
Auf- und Abfahrrampen nach RLS 90		
LWA'',1h = Lm(25) + DV + DStrO + DStg + DE + 19 [dB]		
Lw,1h = Lw'',1h + 10 · log(RL) [dB]		
Halleninnenpegel nach VDI 2571		
A = s · α [m²]		
LI = LW + 14 + 10 · log (0,16 / A) [dB]		
LIMAX = LWAMAX + 14 + 10 · log(0,16/A) [dB]		
Emissionen der Teilflächen		
LWA = LW'' + 10 · log(A) [dB]		
LWAMAX = LWMAX'' + 10 · log(A) [dB]		
 www.schallschutz-saar.de Ingenieurbüro Audiotechnik-Loch		
Software ParkDeckV22.10	Schallschutz Saar - Ing. Büro für Akustik	Bearbeitung Dipl.-Ing. Christian Loch

22-09-28 20.10.2022	Pegelberechnung von Fahrwegen RLS 19	A5.1 Seite 28
------------------------	---	------------------

Projekt:

Parkgarage unter Wohnhaus

Walperthofer Straße 1

66292 Riegelsberg

Berechnung:

Emissionsansatz zum Schallleistungspegel von Pkw

Pkw, Pkw mit Anhänger und Lieferwagen

(Güterkraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse von bis zu 3,5 t)

nach RLS19 - Richtlinie für den Lärmschutz an Straßen R1, Ausgabe 2019

Fahrweg:

Zufahrt Tiefgarage

Grundwert des Schallleistungspegels

Fahrzeugart nach RLS19, Tabelle 3:

Pkw

Beschreibung:

Pkw, Pkw mit Anhänger und Lieferwagen (Güterkraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse von bis zu 3,5 t)

Geschwindigkeit

 v_{FzG} 30 km/h

Emissionsparameter nach RLS19, Tabelle 3

 $A_{W,FzG}$ 88 dB $B_{W,FzG}$ 20 km/h $C_{W,FzG}$ 3.06Grundwert nach RLS19, Formel 6 für $v = 30$ km/h $L_{W0,FzG}(v_{FzG})$ 94.5 dB(A)

Straßendeckschichtkorrektur

RLS19, Tabelle 4b

Pflaster mit ebener Oberfläche [30km/h]

DSD,SDT(v)

1.0 dB

Längsneigungskorrektur

Länge der Fahrbahn

l: 17.35 m

Höhendifferenz

h: 2.70 m

Längsneigung der Fahrbahn (Steigung)

g 15.6 %

Längsneigungskorrektur nach RLS19, Formel 7a

 $D_{LN,Pkw}(g, v_{Pkw})$ 1.4 dB

Ergebnis

Schallleistungspegel des Fahrzeuges

 $L_{W,FzG}(v_{FzG})$ 96.8 dB(A)

Längenbezogener Schallleistungspegel der Fahrstrecke

 $L'_{W,FzG}(v_{FzG})$ 52.1 dB(A)/m

Hinweis: Die Berechnung nach RLS19 ist für Geschwindigkeiten von 30 bis 130 km/h vorgesehen. Für Fahrstrecken mit Geschwindigkeiten unter 30km/h ist eine Geschwindigkeit von 30km/h anzusetzen.

Modul: Pegelberechnung Straße

ParkDeckV22.10

Schallschutz Saar - Ing. Büro für Akustik

22-09-28 20.10.2022	Pegelberechnung von Fahrwegen RLS 19	A5.2 Seite 29
------------------------	---	------------------

Projekt:

Parkgarage unter Wohnhaus

Walperthofer Straße 1

66292 Riegelsberg

Berechnung:

Emissionsansatz zum Schallleistungspegel von Pkw

Pkw, Pkw mit Anhänger und Lieferwagen

(Güterkraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse von bis zu 3,5 t)

nach RLS19 - Richtlinie für den Lärmschutz an Straßen R1, Ausgabe 2019

Fahrweg:

Zufahrt Außenparkplätze

Grundwert des Schallleistungspegels

Fahrzeugart nach RLS19, Tabelle 3:

Pkw

Beschreibung:

Pkw, Pkw mit Anhänger und Lieferwagen (Güterkraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse von bis zu 3,5 t)

Geschwindigkeit

 v_{FzG}

30 km/h

Emissionsparameter nach RLS19, Tabelle 3

 $A_{W,FzG}$

88 dB

 $B_{W,FzG}$

20 km/h

 $C_{W,FzG}$

3.06

Grundwert nach RLS19, Formel 6 für $v = 30$ km/h $L_{W0,FzG}(v_{FzG})$

94.5 dB(A)

Straßendeckschichtkorrektur

RLS19, Tabelle 4b

Pflaster mit ebener Oberfläche [30km/h]

DSD,SDT(v)

1.0 dB

Längsneigungskorrektur

Länge der Fahrbahn

l:

16.13 m

Höhendifferenz

h:

0.29 m

Längsneigung der Fahrbahn (Steigung)

g

1.8 %

Längsneigungskorrektur nach RLS19, Formel 7a

 $D_{LN,Pkw}(g, v_{Pkw})$

0.0 dB

Ergebnis

Schallleistungspegel des Fahrzeuges

 $L_{W,FzG}(v_{FzG})$

95.5 dB(A)

Längenbezogener Schallleistungspegel der Fahrstrecke

 $L_{W',FzG}(v_{FzG})$

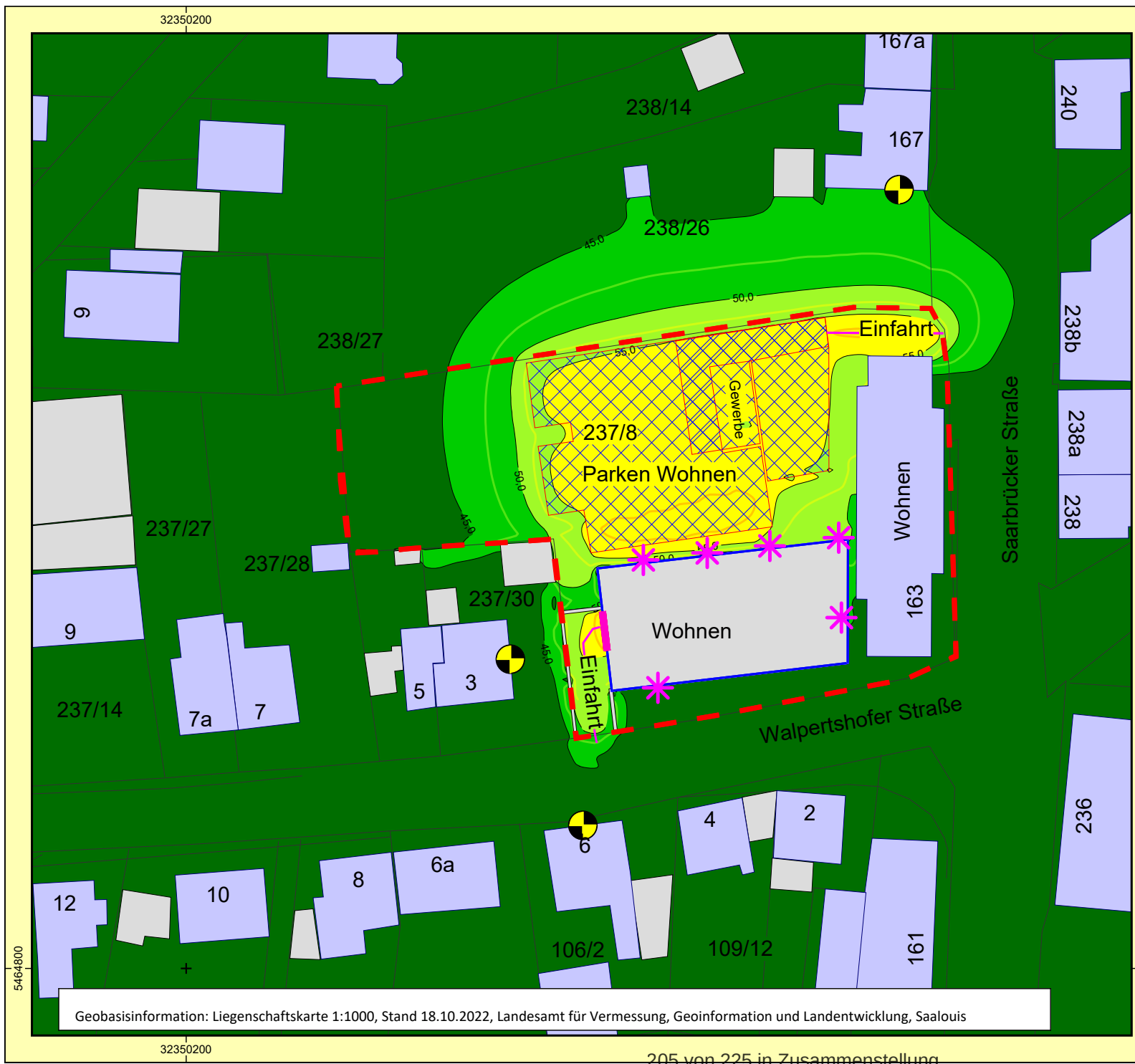
50.7 dB(A)/m

Hinweis: Die Berechnung nach RLS19 ist für Geschwindigkeiten von 30 bis 130 km/h vorgesehen. Für Fahrstrecken mit Geschwindigkeiten unter 30km/h ist eine Geschwindigkeit von 30km/h anzusetzen.

Modul: Pegelberechnung Straße

ParkDeckV22.10

Schallschutz Saar - Ing. Büro für Akustik



Auftraggeber:
Giuseppe Grassia
Projekt: Grassia-B-Plan Walpershofer Strasse
Projekt-Nr. 22-09-28

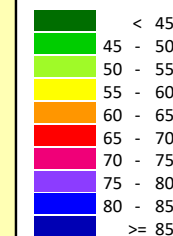
Seite 30
Anhang 6.1
Lärmkarte TAG
Beurteilungspegel Werktag

Karte
A6.1

Beurteilungspegel Lärmkarte
Ergebnis-Nummer 3
 Berechnung in 2 m über Grund

Bearbeiter: Dipl.-Ing. Christian Loch
Erstellt am: 20.10.2022
Bearbeitet mit SoundPLAN 8.2, Update 29.09.2022

Pegelwerte LrT
in dB(A)

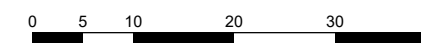


Zeichenerklärung

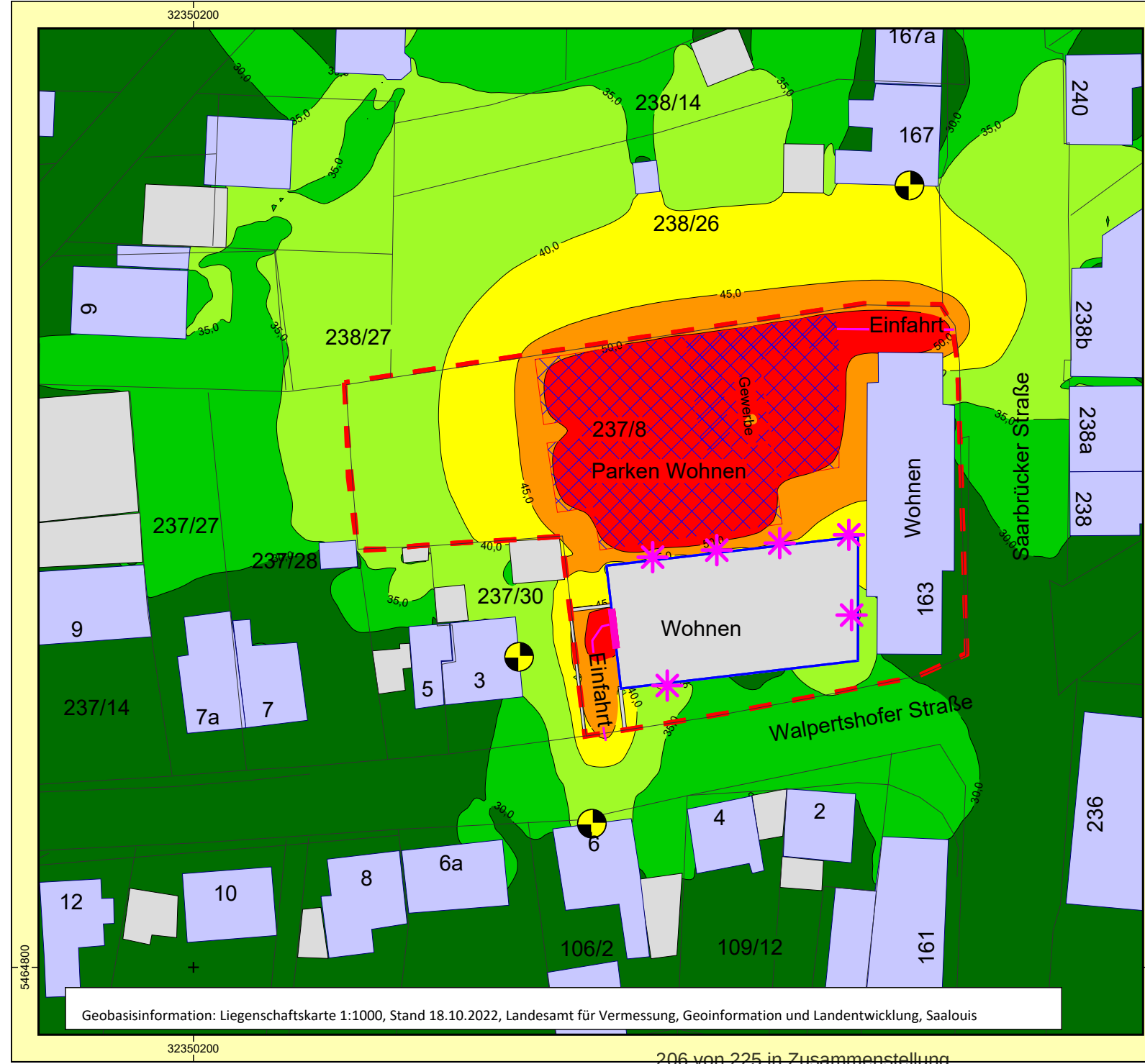
-  Hauptgebäude
-  Nebengebäude
-  Immissionsort
-  Parkplatz
-  Industriehalle; Raum
-  Außenflächenquelle
-  Linienschallquelle
-  Punktschallquelle
-  Fläche



Maßstab 1:750



www.schallschutz-saar.de
Ingenieurbüro Audiotechnik-Loch



Auftraggeber:
Giuseppe Grassia
Projekt: Grassia-B-Plan Walpershofer Strasse
Projekt-Nr. 22-09-28

Seite 31
Anhang 6.1
Lärmkarte NACHT
Beurteilungspegel Werktag

Karte
A6.2

Beurteilungspegel Lärmkarte
Ergebnis-Nummer 3
Berechnung in 2 m über Grund

Bearbeiter: Dipl.-Ing. Christian Loch
Erstellt am: 20.10.2022
Bearbeitet mit SoundPLAN 8.2, Update 29.09.2022

Pegelwerte LrN in dB(A)	Zeichenerklärung
< 30	Hauptgebäude
30 - 35	Nebengebäude
35 - 40	Immissionsort
40 - 45	Parkplatz
45 - 50	Industriehalle; Raum
50 - 55	Außenflächenquelle
55 - 60	Linienschallquelle
60 - 65	Punktschallquelle
65 - 70	Fläche
>= 70	

Maßstab 1:750

0 5 10 20 30 4

www.schallschutz-saar.de
Ingenieurbüro Audiotechnik-Loch

Grassia-B-Plan Walpershofer Strasse

A7.1

Oktavspektren der Emittenten in dB(A) - Beurteilungspegel Einzelpunkte

Name	Quellentyp	I oder S	Li	R'w	L'w	Lw	Kl	KT	LwMax	DO-Wand	Tagesgang	Emissionsspektrum	63Hz	125Hz	250Hz	500Hz	1kHz	2kHz	4kHz	8kHz	16kHz
		m,m²	dB(A)	dB	dB(A)	dB(A)	dB	dB	dB(A)	dB			dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)
Einfahrt Parkplatz Gewerbe	Linie	16,14			50,7	62,8	0,0	0,0	94,0	0	Zufahrt Parken Außen Gewerbe	Pkw, <30km/h, Pflaster eben, Steigung <2	44,4	49,4	52,4	55,4	57,7	56,1	51,5	46,9	46,3
Einfahrt Parkplatz Wohnen	Linie	16,14			50,7	62,8	0,0	0,0		0	Zufahrt Parken Außen Wohnanlage	Pkw, <30km/h, Pflaster eben, Steigung <2	44,4	49,4	52,4	55,4	57,7	56,1	51,5	46,9	46,3
Parkgarage-TG Tor	Fläche	11,00			62,7	73,1	0,0	0,0		3	Parken Tiefgarage Wohnanlage	Innenpegel Parkhaus ohne Schallminderun	55,4	55,4	60,4	64,5	67,8	68,5	63,8	53,5	
TG Lüftung 1	Punkt				62,7	62,7	0,0	0,0		0	Parken Tiefgarage Wohnanlage	Innenpegel Parkhaus ohne Schallminderun	45,0	45,0	50,0	54,1	57,4	58,1	53,4	43,1	
TG Lüftung 2	Punkt				62,7	62,7	0,0	0,0		0	Parken Tiefgarage Wohnanlage	Innenpegel Parkhaus ohne Schallminderun	45,0	45,0	50,0	54,1	57,4	58,1	53,4	43,1	
TG Lüftung 3	Punkt				62,7	62,7	0,0	0,0		0	Parken Tiefgarage Wohnanlage	Innenpegel Parkhaus ohne Schallminderun	45,0	45,0	50,0	54,1	57,4	58,1	53,4	43,1	
TG Lüftung 4	Punkt				62,7	62,7	0,0	0,0		0	Parken Tiefgarage Wohnanlage	Innenpegel Parkhaus ohne Schallminderun	45,0	45,0	50,0	54,1	57,4	58,1	53,4	43,1	
TG Lüftung 5	Punkt				62,7	62,7	0,0	0,0		0	Parken Tiefgarage Wohnanlage	Innenpegel Parkhaus ohne Schallminderun	45,0	45,0	50,0	54,1	57,4	58,1	53,4	43,1	
TG Lüftung 6	Punkt				62,7	62,7	0,0	0,0		0	Parken Tiefgarage Wohnanlage	Innenpegel Parkhaus ohne Schallminderun	45,0	45,0	50,0	54,1	57,4	58,1	53,4	43,1	
TG-Zufahrt	Linie	17,65			52,1	64,6	0,0	0,0		0	Zufahrt Tiefgarage	Pkw, <30km/h, Pflaster eben, Steigung <2	46,2	51,2	54,2	57,2	59,5	57,9	53,3	48,7	48,1
Parken P1-P28 Wohnen	Parkplatz	939,86			57,2	87,0	0,0	0,0		0	Parkplatz oberirdisch Wohnanlage	Typisches Spektrum	70,3	81,9	74,4	78,9	79,0	79,4	76,7	70,5	57,7
Parken P29-P33 Gewerbe	Parkplatz	199,31			51,0	74,0	0,0	0,0	97,5	0	Parken Büro Mitarbeiter	Typisches Spektrum	57,4	69,0	61,5	66,0	66,1	66,5	63,8	57,6	44,8

Grassia-B-Plan Walpershofer Strasse
Oktavspektren der Emittenten in dB(A) - Beurteilungspegel Einzelpunkte

A7.1

Legende

Name		Quellname
Quelltyp		Typ der Quelle (Punkt, Linie, Fläche)
I oder S	m,m²	Größe der Quelle (Länge oder Fläche)
Li	dB(A)	Innenpegel
R'w	dB	Bewertetes Schalldämm-Maß
L'w	dB(A)	Schallleistungspegel pro m, m²
Lw	dB(A)	Schallleistungspegel pro Anlage
KI	dB	Zuschlag für Impulshaltigkeit
KT	dB	Zuschlag für Tonhaltigkeit
LwMax	dB(A)	Maximalpegel
DO-Wand	dB	Zuschlag für gerichtete Abstrahlung durch Wände
Tagesgang		Name des Tagesgangs
Emissionsspektrum		Name des Schallleistungs-Frequenzspektrum
63Hz	dB(A)	Schallleistungspegel dieser Frequenz
125Hz	dB(A)	Schallleistungspegel dieser Frequenz
250Hz	dB(A)	Schallleistungspegel dieser Frequenz
500Hz	dB(A)	Schallleistungspegel dieser Frequenz
1kHz	dB(A)	Schallleistungspegel dieser Frequenz
2kHz	dB(A)	Schallleistungspegel dieser Frequenz
4kHz	dB(A)	Schallleistungspegel dieser Frequenz
8kHz	dB(A)	Schallleistungspegel dieser Frequenz
16kHz	dB(A)	Schallleistungspegel dieser Frequenz

Grassia-B-Plan Walpershofer Strasse
Eingabedaten Parkplätze - Beurteilungspegel Einzelpunkte

A7.2

Parkplatz	PPTYP	f	Einheit B0	Bezugsgröße B	Getr. Verf.	LAE	KPA	KI	KD	KStrO	Tagesgang	
							dB	dB	dB			
Parken P1-P28 Wohnen	Wohnanlage	1,0	1 Stellplatz	35			0,0	4,0	3,5	1,0	Parkplatz oberirdisch Wohnanlage	
Parken P29-P33 Gewerbe	Besucher- und Mitarbeiter	1,0	1 Stellplatz	4			0,0	4,0	0,0	1,0	Parken Büro Mitarbeiter	

Grassia-B-Plan Walpershofer Strasse
Eingabedaten Parkplätze - Beurteilungspegel Einzelpunkte

A7.2

Legende

Parkplatz		Name des Parkplatz
PPTYP		Parkplatztyp
f		Stellplätze je Einheit B0 der Bezugsgröße B
Einheit B0		Einheit für Parkplatzgröße B0
Bezugsgröße B		Bezugsgröße B Parkplatz
Getr. Verf.		"x" bei getrenntem Verfahren
LAE		"x" bei lärmarmen Einkaufswagen
KPA	dB	Zuschlag für Parkplatztyp
KI	dB	Zuschlag für Impulshaltigkeit
KD	dB	Zuschlag für Durchfahranteil
KStrO		Zuschlag Straßenoberfläche
Tagesgang		Name des Tagesgangs

A8

[illegible]

Grassia-B-Plan Walpershofer Strasse

Mittlere Ausbreitung Leq - Beurteilungspegel Einzelpunkte

A9

Quelle	Quellentyp	Zeit bereich	Li dB(A)	R'w dB	L'w dB(A)	Lw dB(A)	I oder S m,m²	KI dB	KT dB	Ko dB	S m	Adiv dB	Agr dB	Abar dB	Aatm dB	Amisc dB	ADI dB	dLrefl dB(A)	Ls dB(A)	dLw dB	Cmet dB	ZR dB	Lr dB(A)
Immissionsort Saarbrücker Straße 167 SW EG RW,T 60 dB(A) RW,N 45 dB(A) RW,T,max 90 dB(A) RW,N,max 65 dB(A) LrT 43,1 dB(A) LrN 38,4 dB(A) LT,max 60,0 dB(A) LN,max dB(A)																							
Einfahrt Parkplatz Gewerbe	Linie	LrT			50,7	62,8	16,1	0,0	0,0	0	20,48	-37,2	-0,5	0,0	-0,3		0,0	2,0	26,7	3,0	0,0	0,0	29,7
Einfahrt Parkplatz Gewerbe	Linie	LrN			50,7	62,8	16,1	0,0	0,0	0	20,48	-37,2	-0,5	0,0	-0,3		0,0	2,0	26,7		0,0		
Einfahrt Parkplatz Wohnen	Linie	LrT			50,7	62,8	16,1	0,0	0,0	0	20,48	-37,2	-0,5	0,0	-0,3		0,0	2,0	26,7	11,5	0,0	0,0	38,1
Einfahrt Parkplatz Wohnen	Linie	LrN			50,7	62,8	16,1	0,0	0,0	0	20,48	-37,2	-0,5	0,0	-0,3		0,0	2,0	26,7	7,0	0,0	0,0	33,7
Parkgarage-TG Tor	Fläche	LrT			62,7	73,1	11,0	0,0	0,0	3	73,48	-48,3	0,5	-23,5	-0,5		0,0	1,4	5,6	-8,2	0,0	0,0	-2,7
Parkgarage-TG Tor	Fläche	LrN			62,7	73,1	11,0	0,0	0,0	3	73,48	-48,3	0,5	-23,5	-0,5		0,0	1,4	5,6	-10,5	0,0	0,0	-4,9
TG Lüftung 1	Punkt	LrT			62,7	62,7		0,0	0,0	0	62,39	-46,9	-0,9	-14,3	-0,3		0,0	3,4	3,7	-8,2	0,0	0,0	-4,5
TG Lüftung 1	Punkt	LrN			62,7	62,7		0,0	0,0	0	62,39	-46,9	-0,9	-14,3	-0,3		0,0	3,4	3,7	-10,5	0,0	0,0	-6,8
TG Lüftung 2	Punkt	LrT			62,7	62,7		0,0	0,0	0	56,98	-46,1	-0,9	-14,3	-0,2		0,0	3,1	4,3	-8,2	0,0	0,0	-4,0
TG Lüftung 2	Punkt	LrN			62,7	62,7		0,0	0,0	0	56,98	-46,1	-0,9	-14,3	-0,2		0,0	3,1	4,3	-10,5	0,0	0,0	-6,2
TG Lüftung 3	Punkt	LrT			62,7	62,7		0,0	0,0	0	52,59	-45,4	-1,0	-14,1	-0,2		0,0	6,1	8,2	-8,2	0,0	0,0	-0,1
TG Lüftung 3	Punkt	LrN			62,7	62,7		0,0	0,0	0	52,59	-45,4	-1,0	-14,1	-0,2		0,0	6,1	8,2	-10,5	0,0	0,0	-2,3
TG Lüftung 4	Punkt	LrT			62,7	62,7		0,0	0,0	0	48,91	-44,8	-0,9	-18,5	-0,2		0,0	7,7	5,9	-8,2	0,0	0,0	-2,3
TG Lüftung 4	Punkt	LrN			62,7	62,7		0,0	0,0	0	48,91	-44,8	-0,9	-18,5	-0,2		0,0	7,7	5,9	-10,5	0,0	0,0	-4,6
TG Lüftung 5	Punkt	LrT			62,7	62,7		0,0	0,0	0	59,82	-46,5	0,1	-23,1	-0,4		0,0	14,2	7,0	-8,2	0,0	0,0	-1,3
TG Lüftung 5	Punkt	LrN			62,7	62,7		0,0	0,0	0	59,82	-46,5	0,1	-23,1	-0,4		0,0	14,2	7,0	-10,5	0,0	0,0	-3,5
TG Lüftung 6	Punkt	LrT			62,7	62,7		0,0	0,0	0	76,70	-48,7	-0,7	-22,8	-0,6		0,0	9,8	-0,2	-8,2	0,0	0,0	-8,5
TG Lüftung 6	Punkt	LrN			62,7	62,7		0,0	0,0	0	76,70	-48,7	-0,7	-22,8	-0,6		0,0	9,8	-0,2	-10,5	0,0	0,0	-10,7
TG-Zufahrt	Linie	LrT			52,1	64,6	17,7	0,0	0,0	0	80,31	-49,1	-0,7	-21,1	-0,4		0,0	7,5	0,8	3,0	0,0	0,0	3,8
TG-Zufahrt	Linie	LrN			52,1	64,6	17,7	0,0	0,0	0	80,31	-49,1	-0,7	-21,1	-0,4		0,0	7,5	0,8	0,0	0,0	0,0	0,8
Parken P1-P28 Wohnen	Parkplatz	LrT			57,2	87,0	939,9	0,0	0,0	0	42,12	-43,5	1,0	0,0	-0,3		0,0	0,8	44,9	-4,0	0,0	0,0	40,9
Parken P1-P28 Wohnen	Parkplatz	LrN			57,2	87,0	939,9	0,0	0,0	0	42,12	-43,5	1,0	0,0	-0,3		0,0	0,8	44,9	-8,2	0,0	0,0	36,7
Parken P29-P33 Gewerbe	Parkplatz	LrT			51,0	74,0	199,3	0,0	0,0	0	33,21	-41,4	0,4	0,0	-0,3		0,0	0,3	33,0	-4,0	0,0	0,0	29,0
Parken P29-P33 Gewerbe	Parkplatz	LrN			51,0	74,0	199,3	0,0	0,0	0	33,21	-41,4	0,4	0,0	-0,3		0,0	0,3	33,0		0,0		
Immissionsort Saarbrücker Straße 167 SW 1.OG RW,T 60 dB(A) RW,N 45 dB(A) RW,T,max 90 dB(A) RW,N,max 65 dB(A) LrT 43,1 dB(A) LrN 38,4 dB(A) LT,max 59,8 dB(A) LN,max dB(A)																							
Einfahrt Parkplatz Gewerbe	Linie	LrT			50,7	62,8	16,1	0,0	0,0	0	20,89	-37,4	-0,5	0,0	-0,3		0,0	2,0	26,6	3,0	0,0	0,0	29,6
Einfahrt Parkplatz Gewerbe	Linie	LrN			50,7	62,8	16,1	0,0	0,0	0	20,89	-37,4	-0,5	0,0	-0,3		0,0	2,0	26,6		0,0		
Einfahrt Parkplatz Wohnen	Linie	LrT			50,7	62,8	16,1	0,0	0,0	0	20,89	-37,4	-0,5	0,0	-0,3		0,0	2,0	26,6	11,5	0,0	0,0	38,1
Einfahrt Parkplatz Wohnen	Linie	LrN			50,7	62,8	16,1	0,0	0,0	0	20,89	-37,4	-0,5	0,0	-0,3		0,0	2,0	26,6	7,0	0,0	0,0	33,6
Parkgarage-TG Tor	Fläche	LrT			62,7	73,1	11,0	0,0	0,0	3	73,75	-48,3	0,5	-23,4	-0,5		0,0	1,6	5,9	-8,2	0,0	0,0	-2,3
Parkgarage-TG Tor	Fläche	LrN			62,7	73,1	11,0	0,0	0,0	3	73,75	-48,3	0,5	-23,4	-0,5		0,0	1,6	5,9	-10,5	0,0	0,0	-4,6

Schallschutz-Saar Ing.-büro Akustik Winterbacher Str. 32 66606 St. Wendel

37

SoundPLAN 8.2

213 von 225 in Zusammenstellung

Grassia-B-Plan Walpershofer Strasse

Mittlere Ausbreitung Leq - Beurteilungspegel Einzelpunkte

A9

Quelle	Quellentyp	Zeit bereich	Li dB(A)	R'w dB	L'w dB(A)	Lw dB(A)	I oder S m,m²	KI dB	KT dB	Ko dB	S m	Adiv dB	Agr dB	Abar dB	Aatm dB	Amisc dB	ADI dB	dLrefl dB(A)	Ls dB(A)	dLw dB	Cmet dB	ZR dB	Lr dB(A)	
TG Lüftung 1	Punkt	LrT			62,7	62,7		0,0	0,0	0	62,62	-46,9	-0,9	-13,9	-0,3		0,0	3,5	4,2	-8,2	0,0	0,0	-4,0	
TG Lüftung 1	Punkt	LrN			62,7	62,7		0,0	0,0	0	62,62	-46,9	-0,9	-13,9	-0,3		0,0	3,5	4,2	-10,5	0,0	0,0	-6,3	
TG Lüftung 2	Punkt	LrT			62,7	62,7		0,0	0,0	0	57,24	-46,1	-0,8	-13,8	-0,2		0,0	3,2	4,8	-8,2	0,0	0,0	-3,4	
TG Lüftung 2	Punkt	LrN			62,7	62,7		0,0	0,0	0	57,24	-46,1	-0,8	-13,8	-0,2		0,0	3,2	4,8	-10,5	0,0	0,0	-5,6	
TG Lüftung 3	Punkt	LrT			62,7	62,7		0,0	0,0	0	52,86	-45,5	-0,9	-13,5	-0,2		0,0	5,3	7,8	-8,2	0,0	0,0	-0,4	
TG Lüftung 3	Punkt	LrN			62,7	62,7		0,0	0,0	0	52,86	-45,5	-0,9	-13,5	-0,2		0,0	5,3	7,8	-10,5	0,0	0,0	-2,6	
TG Lüftung 4	Punkt	LrT			62,7	62,7		0,0	0,0	0	49,09	-44,8	-0,9	-8,5	-0,4		0,0	3,0	11,1	-8,2	0,0	0,0	2,9	
TG Lüftung 4	Punkt	LrN			62,7	62,7		0,0	0,0	0	49,09	-44,8	-0,9	-8,5	-0,4		0,0	3,0	11,1	-10,5	0,0	0,0	0,6	
TG Lüftung 5	Punkt	LrT			62,7	62,7		0,0	0,0	0	60,03	-46,6	0,2	-20,5	-0,3		0,0	11,3	6,8	-8,2	0,0	0,0	-1,4	
TG Lüftung 5	Punkt	LrN			62,7	62,7		0,0	0,0	0	60,03	-46,6	0,2	-20,5	-0,3		0,0	11,3	6,8	-10,5	0,0	0,0	-3,6	
TG Lüftung 6	Punkt	LrT			62,7	62,7		0,0	0,0	0	76,91	-48,7	-0,7	-22,6	-0,5		0,0	11,3	1,4	-8,2	0,0	0,0	-6,8	
TG Lüftung 6	Punkt	LrN			62,7	62,7		0,0	0,0	0	76,91	-48,7	-0,7	-22,6	-0,5		0,0	11,3	1,4	-10,5	0,0	0,0	-9,0	
TG-Zufahrt	Linie	LrT			52,1	64,6	17,7	0,0	0,0	0	80,56	-49,1	-0,7	-20,7	-0,4		0,0	9,7	3,4	3,0	0,0	0,0	6,4	
TG-Zufahrt	Linie	LrN			52,1	64,6	17,7	0,0	0,0	0	80,56	-49,1	-0,7	-20,7	-0,4		0,0	9,7	3,4	0,0	0,0	0,0	3,4	
Parken P1-P28 Wohnen	Parkplatz	LrT			57,2	87,0	939,9	0,0	0,0	0	42,36	-43,5	0,9	0,0	-0,3		0,0	0,8	44,8	-4,0	0,0	0,0	40,8	
Parken P1-P28 Wohnen	Parkplatz	LrN			57,2	87,0	939,9	0,0	0,0	0	42,36	-43,5	0,9	0,0	-0,3		0,0	0,8	44,8	-8,2	0,0	0,0	36,6	
Parken P29-P33 Gewerbe	Parkplatz	LrT			51,0	74,0	199,3	0,0	0,0	0	33,49	-41,5	0,3	0,0	-0,3		0,0	0,3	32,9	-4,0	0,0	0,0	28,9	
Parken P29-P33 Gewerbe	Parkplatz	LrN			51,0	74,0	199,3	0,0	0,0	0	33,49	-41,5	0,3	0,0	-0,3		0,0	0,3	32,9		0,0			
Immissionsort Saarbrücker Straße 167 SW 2.OG RW,T 60 dB(A) RW,N 45 dB(A) RW,T,max 90 dB(A) RW,N,max 65 dB(A) LrT 42,9 dB(A) LrN 38,2 dB(A) LT,max 59,2 dB(A) LN,max dB(A)																								
Einfahrt Parkplatz Gewerbe	Linie	LrT			50,7	62,8	16,1	0,0	0,0	0	21,65	-37,7	-0,4	0,0	-0,3		0,0	1,8	26,1	3,0	0,0	0,0	29,1	
Einfahrt Parkplatz Gewerbe	Linie	LrN			50,7	62,8	16,1	0,0	0,0	0	21,65	-37,7	-0,4	0,0	-0,3		0,0	1,8	26,1		0,0			
Einfahrt Parkplatz Wohnen	Linie	LrT			50,7	62,8	16,1	0,0	0,0	0	21,65	-37,7	-0,4	0,0	-0,3		0,0	1,8	26,1	11,5	0,0	0,0	37,6	
Einfahrt Parkplatz Wohnen	Linie	LrN			50,7	62,8	16,1	0,0	0,0	0	21,65	-37,7	-0,4	0,0	-0,3		0,0	1,8	26,1	7,0	0,0	0,0	33,1	
Parkgarage-TG Tor	Fläche	LrT			62,7	73,1	11,0	0,0	0,0	3	74,13	-48,4	0,5	-23,4	-0,5		0,0	2,7	7,0	-8,2	0,0	0,0	-1,2	
Parkgarage-TG Tor	Fläche	LrN			62,7	73,1	11,0	0,0	0,0	3	74,13	-48,4	0,5	-23,4	-0,5		0,0	2,7	7,0	-10,5	0,0	0,0	-3,4	
TG Lüftung 1	Punkt	LrT			62,7	62,7		0,0	0,0	0	62,98	-47,0	-0,9	-13,4	-0,3		0,0	3,8	5,0	-8,2	0,0	0,0	-3,3	
TG Lüftung 1	Punkt	LrN			62,7	62,7		0,0	0,0	0	62,98	-47,0	-0,9	-13,4	-0,3		0,0	3,8	5,0	-10,5	0,0	0,0	-5,5	
TG Lüftung 2	Punkt	LrT			62,7	62,7		0,0	0,0	0	57,63	-46,2	-0,8	-13,2	-0,2		0,0	3,4	5,6	-8,2	0,0	0,0	-2,6	
TG Lüftung 2	Punkt	LrN			62,7	62,7		0,0	0,0	0	57,63	-46,2	-0,8	-13,2	-0,2		0,0	3,4	5,6	-10,5	0,0	0,0	-4,8	
TG Lüftung 3	Punkt	LrT			62,7	62,7		0,0	0,0	0	53,27	-45,5	-0,9	-13,0	-0,2		0,0	3,9	7,0	-8,2	0,0	0,0	-1,2	
TG Lüftung 3	Punkt	LrN			62,7	62,7		0,0	0,0	0	53,27	-45,5	-0,9	-13,0	-0,2		0,0	3,9	7,0	-10,5	0,0	0,0	-3,4	
TG Lüftung 4	Punkt	LrT			62,7	62,7		0,0	0,0	0	49,43	-44,9	-0,9	-8,4	-0,4		0,0	3,1	11,2	-8,2	0,0	0,0	3,0	
TG Lüftung 4	Punkt	LrN			62,7	62,7		0,0	0,0	0	49,43	-44,9	-0,9	-8,4	-0,4		0,0	3,1	11,2	-10,5	0,0	0,0	0,8	

Grassia-B-Plan Walpershofer Strasse

Mittlere Ausbreitung Leq - Beurteilungspegel Einzelpunkte

A9

Quelle	Quellentyp	Zeitbereich	Li dB(A)	R'w dB	L'w dB(A)	Lw dB(A)	I oder S m,m²	KI dB	KT dB	Ko dB	S m	Adiv dB	Agr dB	Abar dB	Aatm dB	Amisc dB	ADI dB	dLrefl dB(A)	Ls dB(A)	dLw dB	Cmet dB	ZR dB	Lr dB(A)	
TG Lüftung 5	Punkt	LrT			62,7	62,7		0,0	0,0	0	60,36	-46,6	0,2	-11,0	-0,3		0,0	4,8	9,8	-8,2	0,0	0,0	1,6	
TG Lüftung 5	Punkt	LrN			62,7	62,7		0,0	0,0	0	60,36	-46,6	0,2	-11,0	-0,3		0,0	4,8	9,8	-10,5	0,0	0,0	-0,6	
TG Lüftung 6	Punkt	LrT			62,7	62,7		0,0	0,0	0	77,21	-48,7	-0,7	-21,1	-0,5		0,0	11,2	3,0	-8,2	0,0	0,0	-5,3	
TG Lüftung 6	Punkt	LrN			62,7	62,7		0,0	0,0	0	77,21	-48,7	-0,7	-21,1	-0,5		0,0	11,2	3,0	-10,5	0,0	0,0	-7,5	
TG-Zufahrt	Linie	LrT			52,1	64,6	17,7	0,0	0,0	0	80,89	-49,2	-0,6	-20,5	-0,4		0,0	10,4	4,3	3,0	0,0	0,0	7,4	
TG-Zufahrt	Linie	LrN			52,1	64,6	17,7	0,0	0,0	0	80,89	-49,2	-0,6	-20,5	-0,4		0,0	10,4	4,3	0,0	0,0	0,0	4,3	
Parken P1-P28 Wohnen	Parkplatz	LrT			57,2	87,0	939,9	0,0	0,0	0	42,85	-43,6	1,2	0,0	-0,3		0,0	0,7	44,8	-4,0	0,0	0,0	40,9	
Parken P1-P28 Wohnen	Parkplatz	LrN			57,2	87,0	939,9	0,0	0,0	0	42,85	-43,6	1,2	0,0	-0,3		0,0	0,7	44,8	-8,2	0,0	0,0	36,6	
Parken P29-P33 Gewerbe	Parkplatz	LrT			51,0	74,0	199,3	0,0	0,0	0	34,03	-41,6	0,5	0,0	-0,3		0,0	0,1	32,7	-4,0	0,0	0,0	28,7	
Parken P29-P33 Gewerbe	Parkplatz	LrN			51,0	74,0	199,3	0,0	0,0	0	34,03	-41,6	0,5	0,0	-0,3		0,0	0,1	32,7		0,0			
Immissionsort Walpershofer Straße 3 SW EG RW,T 55 dB(A) RW,N 40 dB(A) RW,T,max 85 dB(A) RW,N,max 60 dB(A) LrT 43,9 dB(A) LrN 38,3 dB(A) LT,max 57,0 dB(A) LN,max dB(A)																								
Einfahrt Parkplatz Gewerbe	Linie	LrT			50,7	62,8	16,1	0,0	0,0	0	68,56	-47,7	2,3	-10,8	-0,4		0,0	5,0	11,2	3,0	0,0	1,9	16,1	
Einfahrt Parkplatz Gewerbe	Linie	LrN			50,7	62,8	16,1	0,0	0,0	0	68,56	-47,7	2,3	-10,8	-0,4		0,0	5,0	11,2		0,0			
Einfahrt Parkplatz Wohnen	Linie	LrT			50,7	62,8	16,1	0,0	0,0	0	68,56	-47,7	2,3	-10,8	-0,4		0,0	5,0	11,2	11,5	0,0	1,9	24,6	
Einfahrt Parkplatz Wohnen	Linie	LrN			50,7	62,8	16,1	0,0	0,0	0	68,56	-47,7	2,3	-10,8	-0,4		0,0	5,0	11,2	7,0	0,0	0,0	18,2	
Parkgarage-TG Tor	Fläche	LrT			62,7	73,1	11,0	0,0	0,0	3	14,51	-34,2	2,8	-6,1	-0,1		0,0	4,2	42,7	-8,2	0,0	1,9	36,4	
Parkgarage-TG Tor	Fläche	LrN			62,7	73,1	11,0	0,0	0,0	3	14,51	-34,2	2,8	-6,1	-0,1		0,0	4,2	42,7	-10,5	0,0	0,0	32,2	
TG Lüftung 1	Punkt	LrT			62,7	62,7		0,0	0,0	0	23,14	-38,3	-0,4	-19,0	-0,1		0,0	0,2	5,1	-8,2	0,0	1,9	-1,3	
TG Lüftung 1	Punkt	LrN			62,7	62,7		0,0	0,0	0	23,14	-38,3	-0,4	-19,0	-0,1		0,0	0,2	5,1	-10,5	0,0	0,0	-5,4	
TG Lüftung 2	Punkt	LrT			62,7	62,7		0,0	0,0	0	31,10	-40,8	-0,6	-17,7	-0,2		0,0	0,2	3,6	-8,2	0,0	1,9	-2,8	
TG Lüftung 2	Punkt	LrN			62,7	62,7		0,0	0,0	0	31,10	-40,8	-0,6	-17,7	-0,2		0,0	0,2	3,6	-10,5	0,0	0,0	-6,9	
TG Lüftung 3	Punkt	LrT			62,7	62,7		0,0	0,0	0	39,27	-42,9	-0,9	-21,0	-0,2		0,0	2,0	-0,3	-8,2	0,0	1,9	-6,6	
TG Lüftung 3	Punkt	LrN			62,7	62,7		0,0	0,0	0	39,27	-42,9	-0,9	-21,0	-0,2		0,0	2,0	-0,3	-10,5	0,0	0,0	-10,7	
TG Lüftung 4	Punkt	LrT			62,7	62,7		0,0	0,0	0	48,46	-44,7	-1,2	-19,7	-0,2		0,0	13,3	10,2	-8,2	0,0	1,9	3,9	
TG Lüftung 4	Punkt	LrN			62,7	62,7		0,0	0,0	0	48,46	-44,7	-1,2	-19,7	-0,2		0,0	13,3	10,2	-10,5	0,0	0,0	-0,3	
TG Lüftung 5	Punkt	LrT			62,7	62,7		0,0	0,0	0	46,22	-44,3	-0,6	-19,7	-0,2		0,0	18,7	16,6	-8,2	0,0	1,9	10,3	
TG Lüftung 5	Punkt	LrN			62,7	62,7		0,0	0,0	0	46,22	-44,3	-0,6	-19,7	-0,2		0,0	18,7	16,6	-10,5	0,0	0,0	6,1	
TG Lüftung 6	Punkt	LrT			62,7	62,7		0,0	0,0	0	21,03	-37,4	1,4	-12,3	-0,1		0,0	7,4	21,6	-8,2	0,0	1,9	15,3	
TG Lüftung 6	Punkt	LrN			62,7	62,7		0,0	0,0	0	21,03	-37,4	1,4	-12,3	-0,1		0,0	7,4	21,6	-10,5	0,0	0,0	11,1	
TG-Zufahrt	Linie	LrT			52,1	64,6	17,7	0,0	0,0	0	12,82	-33,2	2,8	-7,3	-0,2		0,0	5,1	31,9	3,0	0,0	1,9	36,8	
TG-Zufahrt	Linie	LrN			52,1	64,6	17,7	0,0	0,0	0	12,82	-33,2	2,8	-7,3	-0,2		0,0	5,1	31,9	0,0	0,0	0,0	31,9	
Parken P1-P28 Wohnen	Parkplatz	LrT			57,2	87,0	939,9	0,0	0,0	0	36,30	-42,2	1,4	-2,9	-0,2		0,0	0,6	43,6	-4,0	0,0	1,9	41,5	
Parken P1-P28 Wohnen	Parkplatz	LrN			57,2	87,0	939,9	0,0	0,0	0	36,30	-42,2	1,4	-2,9	-0,2		0,0	0,6	43,6	-8,2	0,0	0,0	35,3	

Grassia-B-Plan Walpershofer Strasse

Mittlere Ausbreitung Leq - Beurteilungspegel Einzelpunkte

A9

Quelle	Quellentyp	Zeitbereich	Li dB(A)	R'w dB	L'w dB(A)	Lw dB(A)	I oder S m,m²	KI dB	KT dB	Ko dB	S m	Adiv dB	Agr dB	Abar dB	Aatm dB	Amisc dB	ADI dB	dLrefl dB(A)	Ls dB(A)	dLw dB	Cmet dB	ZR dB	Lr dB(A)	
Parken P29-P33 Gewerbe	Parkplatz	LrT			51,0	74,0	199,3	0,0	0,0	0	48,66	-44,7	2,2	-0,5	-0,4		0,0	0,4	31,1	-4,0	0,0	1,9	29,0	
Parken P29-P33 Gewerbe	Parkplatz	LrN			51,0	74,0	199,3	0,0	0,0	0	48,66	-44,7	2,2	-0,5	-0,4		0,0	0,4	31,1		0,0			
Immissionsort Walpershofer Straße 3 SW 1.OG RW,T 55 dB(A) RW,N 40 dB(A) RW,T,max 85 dB(A) RW,N,max 60 dB(A) LrT 45,0 dB(A) LrN 39,6 dB(A) LT,max 56,6 dB(A) LN,max dB(A)																								
Einfahrt Parkplatz Gewerbe	Linie	LrT			50,7	62,8	16,1	0,0	0,0	0	68,65	-47,7	2,3	-7,9	-0,3		0,0	2,3	11,5	3,0	0,0	1,9	16,4	
Einfahrt Parkplatz Gewerbe	Linie	LrN			50,7	62,8	16,1	0,0	0,0	0	68,65	-47,7	2,3	-7,9	-0,3		0,0	2,3	11,5		0,0			
Einfahrt Parkplatz Wohnen	Linie	LrT			50,7	62,8	16,1	0,0	0,0	0	68,65	-47,7	2,3	-7,9	-0,3		0,0	2,3	11,5	11,5	0,0	1,9	24,9	
Einfahrt Parkplatz Wohnen	Linie	LrN			50,7	62,8	16,1	0,0	0,0	0	68,65	-47,7	2,3	-7,9	-0,3		0,0	2,3	11,5	7,0	0,0	0,0	18,5	
Parkgarage-TG Tor	Fläche	LrT			62,7	73,1	11,0	0,0	0,0	3	15,65	-34,9	2,8	-0,7	-0,2		0,0	2,3	45,4	-8,2	0,0	1,9	39,1	
Parkgarage-TG Tor	Fläche	LrN			62,7	73,1	11,0	0,0	0,0	3	15,65	-34,9	2,8	-0,7	-0,2		0,0	2,3	45,4	-10,5	0,0	0,0	34,9	
TG Lüftung 1	Punkt	LrT			62,7	62,7		0,0	0,0	0	23,64	-38,5	-0,4	-18,9	-0,1		0,0	0,2	5,0	-8,2	0,0	1,9	-1,3	
TG Lüftung 1	Punkt	LrN			62,7	62,7		0,0	0,0	0	23,64	-38,5	-0,4	-18,9	-0,1		0,0	0,2	5,0	-10,5	0,0	0,0	-5,4	
TG Lüftung 2	Punkt	LrT			62,7	62,7		0,0	0,0	0	31,48	-41,0	-0,6	-17,6	-0,2		0,0	0,2	3,6	-8,2	0,0	1,9	-2,7	
TG Lüftung 2	Punkt	LrN			62,7	62,7		0,0	0,0	0	31,48	-41,0	-0,6	-17,6	-0,2		0,0	0,2	3,6	-10,5	0,0	0,0	-6,9	
TG Lüftung 3	Punkt	LrT			62,7	62,7		0,0	0,0	0	39,57	-42,9	-0,9	-20,9	-0,2		0,0	2,4	0,1	-8,2	0,0	1,9	-6,2	
TG Lüftung 3	Punkt	LrN			62,7	62,7		0,0	0,0	0	39,57	-42,9	-0,9	-20,9	-0,2		0,0	2,4	0,1	-10,5	0,0	0,0	-10,4	
TG Lüftung 4	Punkt	LrT			62,7	62,7		0,0	0,0	0	48,58	-44,7	-1,1	-17,5	-0,2		0,0	11,4	10,5	-8,2	0,0	1,9	4,1	
TG Lüftung 4	Punkt	LrN			62,7	62,7		0,0	0,0	0	48,58	-44,7	-1,1	-17,5	-0,2		0,0	11,4	10,5	-10,5	0,0	0,0	0,0	
TG Lüftung 5	Punkt	LrT			62,7	62,7		0,0	0,0	0	46,42	-44,3	-0,5	-19,5	-0,2		0,0	18,5	16,6	-8,2	0,0	1,9	10,3	
TG Lüftung 5	Punkt	LrN			62,7	62,7		0,0	0,0	0	46,42	-44,3	-0,5	-19,5	-0,2		0,0	18,5	16,6	-10,5	0,0	0,0	6,1	
TG Lüftung 6	Punkt	LrT			62,7	62,7		0,0	0,0	0	21,63	-37,7	1,4	-12,2	-0,1		0,0	7,7	21,8	-8,2	0,0	1,9	15,5	
TG Lüftung 6	Punkt	LrN			62,7	62,7		0,0	0,0	0	21,63	-37,7	1,4	-12,2	-0,1		0,0	7,7	21,8	-10,5	0,0	0,0	11,3	
TG-Zufahrt	Linie	LrT			52,1	64,6	17,7	0,0	0,0	0	14,09	-34,0	2,8	-3,9	-0,2		0,0	4,3	33,5	3,0	0,0	1,9	38,4	
TG-Zufahrt	Linie	LrN			52,1	64,6	17,7	0,0	0,0	0	14,09	-34,0	2,8	-3,9	-0,2		0,0	4,3	33,5	0,0	0,0	0,0	33,5	
Parken P1-P28 Wohnen	Parkplatz	LrT			57,2	87,0	939,9	0,0	0,0	0	36,45	-42,2	1,4	-2,1	-0,3		0,0	0,3	44,0	-4,0	0,0	1,9	42,0	
Parken P1-P28 Wohnen	Parkplatz	LrN			57,2	87,0	939,9	0,0	0,0	0	36,45	-42,2	1,4	-2,1	-0,3		0,0	0,3	44,0	-8,2	0,0	0,0	35,8	
Parken P29-P33 Gewerbe	Parkplatz	LrT			51,0	74,0	199,3	0,0	0,0	0	48,76	-44,8	2,2	-0,4	-0,4		0,0	0,3	31,0	-4,0	0,0	1,9	28,9	
Parken P29-P33 Gewerbe	Parkplatz	LrN			51,0	74,0	199,3	0,0	0,0	0	48,76	-44,8	2,2	-0,4	-0,4		0,0	0,3	31,0		0,0			
Immissionsort Walpershofer Straße 6 SW EG RW,T 55 dB(A) RW,N 40 dB(A) RW,T,max 85 dB(A) RW,N,max 60 dB(A) LrT 39,4 dB(A) LrN 34,4 dB(A) LT,max 41,8 dB(A) LN,max dB(A)																								
Einfahrt Parkplatz Gewerbe	Linie	LrT			50,7	62,8	16,1	0,0	0,0	0	79,94	-49,0	1,8	-21,8	-0,4		0,0	3,1	-3,5	3,0	0,0	1,9	1,4	
Einfahrt Parkplatz Gewerbe	Linie	LrN			50,7	62,8	16,1	0,0	0,0	0	79,94	-49,0	1,8	-21,8	-0,4		0,0	3,1	-3,5		0,0			
Einfahrt Parkplatz Wohnen	Linie	LrT			50,7	62,8	16,1	0,0	0,0	0	79,94	-49,0	1,8	-21,8	-0,4		0,0	3,1	-3,5	11,5	0,0	1,9	9,9	
Einfahrt Parkplatz Wohnen	Linie	LrN			50,7	62,8	16,1	0,0	0,0	0	79,94	-49,0	1,8	-21,8	-0,4		0,0	3,1	-3,5	7,0	0,0	0,0	3,5	

Grassia-B-Plan Walpershofer Strasse

Mittlere Ausbreitung Leq - Beurteilungspegel Einzelpunkte

A9

Quelle	Quellentyp	Zeit bereich	Li dB(A)	R'w dB	L'w dB(A)	Lw dB(A)	I oder S m,m²	KI dB	KT dB	Ko dB	S m	Adiv dB	Agr dB	Abar dB	Aatm dB	Amisc dB	ADI dB	dLrefl dB(A)	Ls dB(A)	dLw dB	Cmet dB	ZR dB	Lr dB(A)	
Parkgarage-TG Tor	Fläche	LrT			62,7	73,1	11,0	0,0	0,0	3	27,13	-39,7	2,7	-1,0	-0,3		0,0	2,1	40,0	-8,2	0,0	1,9	33,7	
Parkgarage-TG Tor	Fläche	LrN			62,7	73,1	11,0	0,0	0,0	3	27,13	-39,7	2,7	-1,0	-0,3		0,0	2,1	40,0	-10,5	0,0	0,0	29,6	
TG Lüftung 1	Punkt	LrT			62,7	62,7		0,0	0,0	0	37,72	-42,5	-0,7	-19,8	-0,2		0,0	0,1	-0,5	-8,2	0,0	1,9	-6,8	
TG Lüftung 1	Punkt	LrN			62,7	62,7		0,0	0,0	0	37,72	-42,5	-0,7	-19,8	-0,2		0,0	0,1	-0,5	-10,5	0,0	0,0	-10,9	
TG Lüftung 2	Punkt	LrT			62,7	62,7		0,0	0,0	0	41,48	-43,3	-0,8	-20,9	-0,3		0,0	0,5	-2,0	-8,2	0,0	1,9	-8,3	
TG Lüftung 2	Punkt	LrN			62,7	62,7		0,0	0,0	0	41,48	-43,3	-0,8	-20,9	-0,3		0,0	0,5	-2,0	-10,5	0,0	0,0	-12,5	
TG Lüftung 3	Punkt	LrT			62,7	62,7		0,0	0,0	0	46,55	-44,4	-0,8	-22,9	-0,4		0,0	20,5	14,8	-8,2	0,0	1,9	8,5	
TG Lüftung 3	Punkt	LrN			62,7	62,7		0,0	0,0	0	46,55	-44,4	-0,8	-22,9	-0,4		0,0	20,5	14,8	-10,5	0,0	0,0	4,4	
TG Lüftung 4	Punkt	LrT			62,7	62,7		0,0	0,0	0	53,29	-45,5	-0,9	-20,2	-0,2		0,0	15,5	11,3	-8,2	0,0	1,9	4,9	
TG Lüftung 4	Punkt	LrN			62,7	62,7		0,0	0,0	0	53,29	-45,5	-0,9	-20,2	-0,2		0,0	15,5	11,3	-10,5	0,0	0,0	0,8	
TG Lüftung 5	Punkt	LrT			62,7	62,7		0,0	0,0	0	45,91	-44,2	1,3	-5,1	-0,4		0,0	5,6	19,8	-8,2	0,0	1,9	13,5	
TG Lüftung 5	Punkt	LrN			62,7	62,7		0,0	0,0	0	45,91	-44,2	1,3	-5,1	-0,4		0,0	5,6	19,8	-10,5	0,0	0,0	9,4	
TG Lüftung 6	Punkt	LrT			62,7	62,7		0,0	0,0	0	21,77	-37,7	2,8	0,0	-0,2		0,0	1,2	28,7	-8,2	0,0	1,9	22,4	
TG Lüftung 6	Punkt	LrN			62,7	62,7		0,0	0,0	0	21,77	-37,7	2,8	0,0	-0,2		0,0	1,2	28,7	-10,5	0,0	0,0	18,3	
TG-Zufahrt	Linie	LrT			52,1	64,6	17,7	0,0	0,0	0	18,25	-36,2	2,8	-1,0	-0,2		0,0	1,1	31,0	3,0	0,0	1,9	36,0	
TG-Zufahrt	Linie	LrN			52,1	64,6	17,7	0,0	0,0	0	18,25	-36,2	2,8	-1,0	-0,2		0,0	1,1	31,0	0,0	0,0	0,0	31,0	
Parken P1-P28 Wohnen	Parkplatz	LrT			57,2	87,0	939,9	0,0	0,0	0	54,82	-45,8	1,2	-8,5	-0,4		0,0	1,7	35,3	-4,0	0,0	1,9	33,3	
Parken P1-P28 Wohnen	Parkplatz	LrN			57,2	87,0	939,9	0,0	0,0	0	54,82	-45,8	1,2	-8,5	-0,4		0,0	1,7	35,3	-8,2	0,0	0,0	27,1	
Parken P29-P33 Gewerbe	Parkplatz	LrT			51,0	74,0	199,3	0,0	0,0	0	64,61	-47,2	1,9	-18,5	-0,1		0,0	5,6	15,7	-4,0	0,0	1,9	13,7	
Parken P29-P33 Gewerbe	Parkplatz	LrN			51,0	74,0	199,3	0,0	0,0	0	64,61	-47,2	1,9	-18,5	-0,1		0,0	5,6	15,7		0,0			
Immissionsort Walpershofer Straße 6 SW 1.OG RW,T 55 dB(A) RW,N 40 dB(A) RW,T,max 85 dB(A) RW,N,max 60 dB(A) LrT 40,6 dB(A) LrN 35,5 dB(A) LT,max 46,7 dB(A) LN,max dB(A)																								
Einfahrt Parkplatz Gewerbe	Linie	LrT			50,7	62,8	16,1	0,0	0,0	0	79,96	-49,0	2,1	-18,2	-0,2		0,0	3,7	1,1	3,0	0,0	1,9	6,1	
Einfahrt Parkplatz Gewerbe	Linie	LrN			50,7	62,8	16,1	0,0	0,0	0	79,96	-49,0	2,1	-18,2	-0,2		0,0	3,7	1,1		0,0			
Einfahrt Parkplatz Wohnen	Linie	LrT			50,7	62,8	16,1	0,0	0,0	0	79,96	-49,0	2,1	-18,2	-0,2		0,0	3,7	1,1	11,5	0,0	1,9	14,5	
Einfahrt Parkplatz Wohnen	Linie	LrN			50,7	62,8	16,1	0,0	0,0	0	79,96	-49,0	2,1	-18,2	-0,2		0,0	3,7	1,1	7,0	0,0	0,0	8,1	
Parkgarage-TG Tor	Fläche	LrT			62,7	73,1	11,0	0,0	0,0	3	27,62	-39,8	2,7	0,0	-0,3		0,0	1,8	40,5	-8,2	0,0	1,9	34,2	
Parkgarage-TG Tor	Fläche	LrN			62,7	73,1	11,0	0,0	0,0	3	27,62	-39,8	2,7	0,0	-0,3		0,0	1,8	40,5	-10,5	0,0	0,0	30,1	
TG Lüftung 1	Punkt	LrT			62,7	62,7		0,0	0,0	0	37,93	-42,6	-0,7	-19,8	-0,2		0,0	0,1	-0,5	-8,2	0,0	1,9	-6,8	
TG Lüftung 1	Punkt	LrN			62,7	62,7		0,0	0,0	0	37,93	-42,6	-0,7	-19,8	-0,2		0,0	0,1	-0,5	-10,5	0,0	0,0	-10,9	
TG Lüftung 2	Punkt	LrT			62,7	62,7		0,0	0,0	0	41,68	-43,4	-0,7	-20,9	-0,2		0,0	0,5	-2,0	-8,2	0,0	1,9	-8,3	
TG Lüftung 2	Punkt	LrN			62,7	62,7		0,0	0,0	0	41,68	-43,4	-0,7	-20,9	-0,2		0,0	0,5	-2,0	-10,5	0,0	0,0	-12,5	
TG Lüftung 3	Punkt	LrT			62,7	62,7		0,0	0,0	0	46,72	-44,4	-0,8	-22,8	-0,4		0,0	20,5	14,8	-8,2	0,0	1,9	8,5	
TG Lüftung 3	Punkt	LrN			62,7	62,7		0,0	0,0	0	46,72	-44,4	-0,8	-22,8	-0,4		0,0	20,5	14,8	-10,5	0,0	0,0	4,4	

Grassia-B-Plan Walpershofer Strasse

Mittlere Ausbreitung Leq - Beurteilungspegel Einzelpunkte

A9

Quelle	Quellentyp	Zeit bereich	Li	R'w	L'w	Lw	I oder S	KI	KT	Ko	S	Adiv	Agr	Abar	Aatm	Amisc	ADI	dLrefl	Ls	dLw	Cmet	ZR	Lr
			dB(A)	dB	dB(A)	dB(A)	m,m²	dB	dB	dB	m	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB(A)	dB(A)	dB	dB	dB	dB(A)
TG Lüftung 4	Punkt	LrT			62,7	62,7		0,0	0,0	0	53,33	-45,5	-0,9	-19,7	-0,2		0,0	14,8	11,1	-8,2	0,0	1,9	4,8
TG Lüftung 4	Punkt	LrN			62,7	62,7		0,0	0,0	0	53,33	-45,5	-0,9	-19,7	-0,2		0,0	14,8	11,1	-10,5	0,0	0,0	0,7
TG Lüftung 5	Punkt	LrT			62,7	62,7		0,0	0,0	0	46,03	-44,3	1,4	-5,1	-0,4		0,0	5,6	19,9	-8,2	0,0	1,9	13,6
TG Lüftung 5	Punkt	LrN			62,7	62,7		0,0	0,0	0	46,03	-44,3	1,4	-5,1	-0,4		0,0	5,6	19,9	-10,5	0,0	0,0	9,4
TG Lüftung 6	Punkt	LrT			62,7	62,7		0,0	0,0	0	22,18	-37,9	2,8	0,0	-0,2		0,0	1,7	29,1	-8,2	0,0	1,9	22,8
TG Lüftung 6	Punkt	LrN			62,7	62,7		0,0	0,0	0	22,18	-37,9	2,8	0,0	-0,2		0,0	1,7	29,1	-10,5	0,0	0,0	18,6
TG-Zufahrt	Linie	LrT			52,1	64,6	17,7	0,0	0,0	0	18,93	-36,5	2,8	0,0	-0,2		0,0	0,9	31,5	3,0	0,0	1,9	36,4
TG-Zufahrt	Linie	LrN			52,1	64,6	17,7	0,0	0,0	0	18,93	-36,5	2,8	0,0	-0,2		0,0	0,9	31,5	0,0	0,0	0,0	31,5
Parken P1-P28 Wohnen	Parkplatz	LrT			57,2	87,0	939,9	0,0	0,0	0	54,84	-45,8	1,1	-5,3	-0,4		0,0	1,6	38,3	-4,0	0,0	1,9	36,3
Parken P1-P28 Wohnen	Parkplatz	LrN			57,2	87,0	939,9	0,0	0,0	0	54,84	-45,8	1,1	-5,3	-0,4		0,0	1,6	38,3	-8,2	0,0	0,0	30,1
Parken P29-P33 Gewerbe	Parkplatz	LrT			51,0	74,0	199,3	0,0	0,0	0	64,63	-47,2	1,8	-13,6	-0,1		0,0	4,8	19,7	-4,0	0,0	1,9	17,7
Parken P29-P33 Gewerbe	Parkplatz	LrN			51,0	74,0	199,3	0,0	0,0	0	64,63	-47,2	1,8	-13,6	-0,1		0,0	4,8	19,7		0,0		

Grassia-B-Plan Walpershofer Strasse

Mittlere Ausbreitung Leq - Beurteilungspegel Einzelpunkte

A9

Legende

Quelle		Quellname
Quelltyp		Typ der Quelle (Punkt, Linie, Fläche)
Zeit bereich		Name des Zeitbereichs
Li	dB(A)	Innenpegel
R'w	dB	Bewertetes Schalldämm-Maß
L'w	dB(A)	Schallleistungspegel pro m, m²
Lw	dB(A)	Schallleistungspegel pro Anlage
I oder S	m,m²	Größe der Quelle (Länge oder Fläche)
KI	dB	Zuschlag für Impulshaltigkeit
KT	dB	Zuschlag für Tonhaltigkeit
Ko	dB	Zuschlag für gerichtete Abstrahlung
S	m	Mittlere Entfernung Schallquelle - Immissionsort
Adiv	dB	Mittlere Dämpfung aufgrund geometrischer Ausbreitung
Agr	dB	Mittlere Dämpfung aufgrund Bodeneffekt
Abar	dB	Mittlere Dämpfung aufgrund Abschirmung
Aatm	dB	Mittlere Dämpfung aufgrund Luftabsorption
Amisc	dB	Mittlere Minderung durch Bewuchs, Industriegelände und Bebauung
ADI	dB	Mittlere Richtwirkungskorrektur
dLrefl	dB(A)	Pegelerhöhung durch Reflexionen
Ls	dB(A)	Unbewerteter Schalldruck am Immissionsort $L_s=Lw+Ko+ADI+Adiv+Agr+Abar+Aatm+Afol_site_house+Awind+dLrefl$
dLw	dB	Korrektur Betriebszeiten
Cmet	dB	Meteorologische Korrektur
ZR	dB	Ruhezeitenzuschlag (Anteil)
Lr	dB(A)	Pegel/ Beurteilungspegel Zeitbereich

Grassia-B-Plan Walpershofer Strasse

Beurteilungspegel

A10

Immissionsort	Nutzung	SW	HR	RW,T	RW,N	RW,T,max	RW,N,max	LrT	LrN	LT,max	LN,max	LrT,diff	LrN,diff	LT,max,diff	LN,max,diff
				dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB	dB	dB	dB
Saarbrücker Straße 167	MI	EG	S	60	45	90	65	43,1	38,4	60,0		---	---	---	
		1.OG		60	45	90	65	43,1	38,4	59,8		---	---	---	
		2.OG		60	45	90	65	42,9	38,2	59,2		---	---	---	
Walpershofer Straße 3	WA	EG	O	55	40	85	60	43,9	38,3	57,0		---	---	---	
		1.OG		55	40	85	60	45,0	39,6	56,6		---	---	---	
Walpershofer Straße 6	WA	EG	N	55	40	85	60	39,4	34,4	41,8		---	---	---	
		1.OG		55	40	85	60	40,6	35,5	46,7		---	---	---	

--

Grassia-B-Plan Walpershofer Strasse
Beurteilungspegel

A10

Legende

Immissionsort		Name des Immissionsorts
Nutzung		Gebietsnutzung
SW		Stockwerk
HR		Richtung
RW,T	dB(A)	Richtwert Tag
RW,N	dB(A)	Richtwert Nacht
RW,T,max	dB(A)	Richtwert Maximalpegel Tag
RW,N,max	dB(A)	Richtwert Maximalpegel Nacht
LrT	dB(A)	Beurteilungspegel Tag
LrN	dB(A)	Beurteilungspegel Nacht
LT,max	dB(A)	Maximalpegel Tag
LN,max	dB(A)	Maximalpegel Nacht
LrT,diff	dB	Grenzwertüberschreitung in Zeitbereich LrT
LrN,diff	dB	Grenzwertüberschreitung in Zeitbereich LrN
LT,max,diff	dB	Grenzwertüberschreitung in Zeitbereich LT,max
LN,max,diff	dB	Grenzwertüberschreitung in Zeitbereich LN,max



Frühkindliche Brückenangebote in Riegelsberg

<i>Fachbereich:</i> Fachbereich 1 - Zentrale Dienste <i>Auskunft erteilt:</i> Martin Wendel	<i>Datum</i> 30.04.2024
--	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Finanz-, Personal-, Wirtschafts- und Werksausschuss (Vorberatung)	06.05.2024	N
Gemeinderat Riegelsberg (Entscheidung)	13.05.2024	Ö

Sachverhalt

Auf die Beschlussvorlage 2024/094 und die bereits erfolgte Beratung in der FPWW-Sitzung am 15.04.2024 wird verwiesen.

Im Nachgang wird mitgeteilt, dass der Kinderschutzbund (KSB) nunmehr die Wohnung selbst anmieten möchte und hat mit beigefügtem Schreiben vom 29.04.2024 den Antrag gestellt, dass die Gemeinde Riegelsberg die Miet- und Nebenkosten für die Wohnung übernimmt.

Eine entsprechende Finanzierungsvereinbarung ist beigefügt.

Bisherige Beschlüsse

keine

Beschlussvorschlag

Die Verwaltung wird beauftragt, die vorliegende Finanzierungsvereinbarung mit dem Kinderschutzbund, Ortsverband Saarbrücken, abzuschließen.

Anlage/n

- 1 Antrag Kinderschutzbund - Brückenangebot (nichtöffentlich)
- 2 Finanzierungsvereinbarung KSB (nichtöffentlich)

2024/123-1

Beschlussvorlage
öffentlich



Frühkindliche Brückenangebote in Riegelsberg

<i>Fachbereich:</i> Fachbereich 1 - Zentrale Dienste <i>Auskunft erteilt:</i> Martin Wendel	<i>Datum</i> 13.05.2024
--	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i> Gemeinderat Riegelsberg (Entscheidung)	<i>Geplante Sitzungstermine</i> 13.05.2024	<i>Ö / N</i> Ö
---	---	-------------------

Sachverhalt
Auf die erfolgte Beratung in der FPWW-Sitzung vom 06.05.2024 wird Bezug genommen und die überarbeitete Finanzierungsvereinbarung zur Kenntnis vorgelegt.

Bisherige Beschlüsse

Beschlussvorschlag

Anlage/n

- 1 Finanzierungvereinbarung Brückenangebot (nichtöffentlich)